

# Theodor Mommsen RÖMISCHE GESCHICHTE



**Komplettausgabe  
mit Kartenmaterial**

Null Papier

Theodor Mommsen

# Römische Geschichte

Komplettausgabe mit  
Kartenmaterial

Theodor Mommsen

# Römische Geschichte

## Komplettausgabe mit Kartenmaterial

Original: Berlin, 1925

Überarbeitung, Umschlaggestaltung: Null Papier Verlag

1. Auflage, ISBN 978-3-95418-638-9

[www.null-papier.de/321](http://www.null-papier.de/321)

N U L L  
NP  
P A P I E R

# Verlag

Der Null Papier Verlag wurde 2011 von Jürgen Schulze gegründet. Bis zum heutigen Tag ist er der einzige feste Mitarbeiter des Unternehmens, veröffentlichte über 200 Titel und verkaufte über 2 Millionen E-Books. Informationen über Neuveröffentlichungen, Angebote und Geschenkkaktionen erhalten Sie im regelmäßig erscheinenden Newsletter:  
[www.null-papier.de/newsletter](http://www.null-papier.de/newsletter)

# Inhaltsangabe

VERLAG.....	4
ERSTER BAND – BIS ZUR SCHLACHT VON PYDNA.....	11
Widmung.....	12
Vorrede zu der zweiten Auflage.....	13
Vorrede zu der dritten bis neunten Auflage.....	16
Erstes Buch – Bis zur Abschaffung des römischen Königtums .....	17
1. Kapitel – Einleitung.....	18
2. Kapitel – Die ältesten Einwanderungen in Italien.....	24
3. Kapitel – Die Ansiedlungen der Latiner.....	54
4. Kapitel – Die Anfänge Roms.....	70
5. Kapitel – Die ursprüngliche Verfassung Roms.....	89
6. Kapitel – Die Nichtbürger und die reformierte Verfassung.....	124
7. Kapitel – Roms Hegemonie in Latium.....	142
8. Kapitel – Die umbrisch-sabellischen Stämme. Anfänge der Samniten.....	162
9. Kapitel – Die Etrusker.....	168

10. Kapitel – Die Hellenen in Italien. Seeherrschaft der Tusker und Karthager.....	180
11. Kapitel – Recht und Gericht.....	206
12. Kapitel – Religion.....	224
13. Kapitel – Ackerbau, Gewerbe und Verkehr.....	254
14. Kapitel – Maß und Schrift.....	283
15. Kapitel – Die Kunst.....	307

Zweites Buch – Von der Abschaffung des römischen Königtums bis zur Einigung Italiens.....	336
---	-----

1. Kapitel – Änderung der Verfassung. Beschränkung der Magistratsgewalt.....	337
2. Kapitel – Das Volkstribunat und die Dezemviren.....	366
3. Kapitel – Die Ausgleichung der Stände und die neue Aristokratie.....	396
4. Kapitel – Sturz der etruskischen Macht. Die Kelten.....	441
5. Kapitel – Die Unterwerfung der Latiner und Kampaner unter Rom.....	467
6. Kapitel – Die Italiker gegen Rom.....	498
7. Kapitel – König Pyrrhos gegen Rom und die Einigung Italiens.....	528
8. Kapitel – Recht, Religion, Kriegswesen, Volkswirtschaft, Nationalität.....	592
9. Kapitel – Kunst und Wissenschaft.....	628

Drittes Buch – Von der Einigung Italiens bis auf die Unterwerfung Karthagos und der Griechischen Staaten..... 662

1. Kapitel – Karthago..... 663

2. Kapitel – Der Krieg um Sizilien zwischen Rom und Karthago  
..... 694

3. Kapitel – Die Ausdehnung Italiens bis an seine natürlichen  
Grenzen..... 736

4. Kapitel – Hamilkar und Hannibal..... 765

5. Kapitel – Der Hannibalische Krieg bis zur Schlacht bei Can-  
nae..... 800

6. Kapitel – Der Hannibalische Krieg von Cannae bis Zama. 834

7. Kapitel – Der Westen vom Hannibalischen Frieden bis zum  
Ende der dritten Periode..... 904

8. Kapitel – Die östlichen Staaten und der Zweite Makedoni-  
sche Krieg..... 931

9. Kapitel – Der Krieg gegen Antiochos von Asien..... 981

10. Kapitel – Der Dritte Makedonische Krieg..... 1024

11. Kapitel – Regiment und Regierte..... 1063

12. Kapitel – Boden- und Geldwirtschaft..... 1128

13. Kapitel – Glaube und Sitte..... 1171

14. Kapitel – Literatur und Kunst..... 1197

ZWEITER BAND – VON DER SCHLACHT VON PYDNA BIS AUF  
SULLAS TOD..... 1288

Viertes Buch – Die Revolution..... 1289

1. Kapitel – Die untertänigen Landschaften bis zu der Gracchenzeit.....	1290
2. Kapitel – Die Reformbewegung und Tiberius Gracchus. .	1378
3. Kapitel – Die Revolution und Gaius Gracchus.....	1417
4. Kapitel – Die Restaurationsherrschaft.....	1455
5. Kapitel – Die Völker des Nordens.....	1501
6. Kapitel – Revolutionsversuch des Marius und Reformversuch des Drusus.....	1542
7. Kapitel – Die Empörung der italischen Untertanen und die Sulpicische Revolution.....	1581
8. Kapitel – Der Osten und König Mithradates.....	1642
9. Kapitel – Cinna und Sulla.....	1698
10. Kapitel – Die Sullanische Verfassung.....	1740
11. Kapitel – Das Gemeinwesen und seine Ökonomie.....	1799
12. Kapitel – Nationalität, Religion, Erziehung.....	1836
13. Kapitel – Literatur und Kunst.....	1867

DRITTER BAND: VON SULLAS TODE BIS ZUR SCHLACHT VON THAPSUS.....	1915
---	------

Fünftes Buch – Die Begründung der Militärmonarchie.....	1916
---	------

1. Kapitel – Marcus Lepidus und Quintus Sertorius.....	1917
2. Kapitel – Die Sullanische Restaurationsherrschaft.....	1963
3. Kapitel – Der Sturz der Oligarchie und die Herrschaft des Pompeius.....	2031
4. Kapitel – Pompeius und der Osten.....	2063

5. Kapitel – Der Parteienkampf während Pompeius’ Abwesenheit.....	2118
6. Kapitel – Pompeius’ Rücktritt und die Koalition der Präkandidaten.....	2159
7. Kapitel – Die Unterwerfung des Westens.....	2187
8. Kapitel – Pompeius’ und Caesars Gesamtherrschaft.....	2297
9. Kapitel – Crassus’ Tod. Der Bruch der Gesamtherrscher.....	2344
10. Kapitel – Brundisium, Ilerda, Pharsalos und Thapsus.....	2388
11. Kapitel – Die alte Republik und die neue Monarchie.....	2503
12. Kapitel – Religion, Bildung, Literatur und Kunst.....	2648
 VIERTER BAND – UNVERÖFFENTLICHT.....	 2731
 FÜNFTER BAND – DIE PROVINZEN VON CAESAR BIS DIOCLETIAN .....	 2732
 Vorwort.....	 2733
 Achstes Buch – Länder und Leute von Caesar bis Diocletian .....	 2736
 Einleitung.....	 2737
1. Kapitel – Die Nordgrenze Italiens.....	2742
2. Kapitel – Spanien.....	2808
3. Kapitel – Die gallischen Provinzen.....	2827
4. Kapitel – Das römische Germanien und die freien Germanen .....	2874

5. Kapitel – Britannien.....	2939
6. Kapitel – Die Donauländer und die Kriege an der Donau	2969
7. Kapitel – Das griechische Europa.....	3037
8. Kapitel – Kleinasien.....	3123
9. Kapitel – Die Euphratgrenze und die Parther.....	3181
10. Kapitel – Syrien und das Nabatäerland.....	3326
11. Kapitel – Judäa und die Juden.....	3381
12. Kapitel – Ägypten.....	3469
13. Kapitel – Boden- und Geldwirtschaft der römischen Kaiserzeit.....	3560
 KARTENMATERIAL.....	 3599
 99 WELT-KLASSIKER.....	 3610

# Erster Band – Bis zur Schlacht von Pydna

# ***Widmung***

Meinem Freunde

Moriz Haupt

in Berlin

## ***Vorrede zu der zweiten Auflage***

Die neue Auflage der 'Römischen Geschichte' weicht von der früheren beträchtlich ab. Am meisten gilt dies von den beiden ersten Büchern, welche die ersten fünf Jahrhunderte des römischen Staats umfassen. Wo die pragmatische Geschichte beginnt, bestimmt und ordnet sie durch sich selbst Inhalt und Form der Darstellung; für die frühere Epoche sind die Schwierigkeiten, welche die Grenzlosigkeit der Quellenforschung und die Zeit- und Zusammenhanglosigkeit des Materials dem Historiker bereiten, von der Art, daß er schwerlich ändern und gewiß sich selber nicht genügt. Obwohl der Verfasser des vorliegenden Werkes mit diesen Schwierigkeiten der Forschung und der Darstellung ernstlich gerungen hat, ehe er dasselbe dem Publikum vorlegte, so blieb dennoch notwendig, hier noch viel zu tun und viel zu bessern. In diese Auflage ist eine Reihe neu angestellter Untersuchungen, zum Beispiel über die staatsrechtliche Stellung der Untertanen Roms, über die Entwicklung der dichtenden und bildenden Künste, ihren Ergebnissen nach aufgenommen worden. Überdies wurden eine Menge kleinerer Lücken ausgefüllt, die Darstellung durchgängig schärfer und reichlicher gefaßt, die ganze Anordnung klarer und übersichtlicher gestellt. Es sind ferner im dritten Buche die inneren Verhältnisse der römischen Gemeinde während der Karthagischen Kriege nicht, wie in der ersten Ausgabe, skizzenhaft, sondern mit der durch die Wichtigkeit wie die Schwierigkeit des Gegenstandes gebotenen Ausführlichkeit behandelt worden.

Der billig Urteilende und wohl am ersten der, welcher ähnliche Aufgaben zu lösen unternommen hat, wird es sich zu erklären und also zu

entschuldigen wissen, daß es solcher Nachholungen bedurfte. Auf jeden Fall hat der Verfasser es dankbar anzuerkennen, daß das öffentliche Urteil nicht jene leicht ersichtlichen Lücken und Unfertigkeiten des Buches betont, sondern vielmehr wie den Beifall so auch den Widerspruch auf dasjenige gerichtet hat, darin es abgeschlossen und fertig war.

Im übrigen hat der Verfasser das Buch äußerlich bequemer einzurichten sich bemüht. Die Varronische Zählung nach Jahren der Stadt ist im Texte beibehalten; die Ziffern am Rande [Hier in Klammern im Text.] bezeichnen das entsprechende Jahr vor Christi Geburt. Bei den Jahresgleichungen ist durchgängig das Jahr 1 der Stadt dem Jahre 753 vor Christi Geburt und dem Olympiadenjahr 6, 4 gleichgesetzt worden; obgleich, wenn die verschiedenen Jahresanfänge des römischen Sonnenjahres mit dem 1. März, des griechischen mit dem 1. Juli berücksichtigt werden, nach genauer Rechnung das Jahr 2 der Stadt den letzten zehn Monaten des Jahres 753 und den zwei ersten des Jahres 752 v. Chr. sowie den vier letzten Monaten von Ol. 6, 3 und den acht ersten von Ol. 6, 4 entsprechen würde. Das römische und griechische Geld ist durchgängig in der Art reduziert worden, daß Pfundas und Sesterz, Denar und attische Drachme als gleich genommen und für alle Summen über 100 Denare der heutige Gold-, für alle Summen bis zu 100 Denaren der heutige Silberwert des entsprechenden Gewichtsquantums zugrunde gelegt wurde, wobei das römische Pfund (= 327,45 Gramm) Geld gleich 4000 Sesterzen nach dem Verhältnis des Goldes zum Silber 1:15,5 zu 304½ Talern preußisch, der Denar nach Silberwert zu 7 Groschen preußisch angesetzt wird. Die dem ersten Bande beigefügte Kiepert'sche Karte wird die militärische Konsolidierung Italiens anschaulicher darstellen, als die Erzählung es vermag. Die Inhaltsangaben am Rande werden dem Leser die Übersicht erleichtern. Ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis wird dem dritten Bande beige-

geben werden[Karte und Register sind hier weggelassen.], da anderweitige Obliegenheiten es dem Verfasser unmöglich machen, das Werk so rasch, wie er es wünschte, zu fördern.

Breslau, im November 1856

Die Änderungen, welche der Verfasser in dem zweiten und dritten Bande dieses Werkes bei der abermaligen Herausgabe zu machen veranlaßt gewesen ist, sind zum größeren Teil hervorgegangen aus den neu aufgefundenen Fragmenten des Licinianus, welche er durch die zuvorkommende Gefälligkeit des Herausgebers, Herrn Karl Pertz, bereits vor ihrem Erscheinen in den Aushängebogen hat einsehen dürfen und die zu unserer lückenhaften Kunde der Epoche von der Schlacht bei Pydna bis auf den Aufstand des Lepidus manche nicht unwichtige Ergänzung, freilich auch manches neue Rätsel hinzugefügt haben.

Breslau, im Mai 1857

## ***Vorrede zu der dritten bis neunten Auflage***

Die dritte (vierte, fünfte, sechste, siebente, achte und neunte) Auflage wird man im ganzen von den vorhergehenden nicht beträchtlich abweichend finden. Kein billiger und sachkundiger Beurteiler wird den Verfasser eines Werkes, wie das vorliegende ist, verpflichtet erachten, für dessen neue Auflagen jede inzwischen erschienene Spezialuntersuchung auszunutzen, das heißt zu wiederholen. Was inzwischen aus fremden oder aus eigenen, seit dem Erscheinen der zweiten Auflage angestellten Forschungen sich dem Verfasser als versehen oder verfehlt ergeben hat, ist wie billig berichtet worden; zu einer Umarbeitung größerer Abschnitte hat sich keine Veranlassung dargeboten. Eine Ausführung über die Grundlagen der römischen Chronologie im vierzehnten Kapitel des dritten Buches ist späterhin in umfassender und dem Stoffe angemessener Weise in einer besonderen Schrift ('Die römische Chronologie bis auf Caesar'. Zweite Auflage. Berlin 1859) vorgelegt und deshalb hier jetzt auf die kurze Darlegung der Ergebnisse von allgemein geschichtlicher Wichtigkeit eingeschränkt worden. Im übrigen ist die Einrichtung nicht verändert.

Berlin, am 1. Februar 1861; am 29. Dezember 1864; am 11. April 1868; am 4. August 1874; am 21. Juli 1881; am 15. August 1887; am 1. Oktober 1902.

# **Erstes Buch – Bis zur Abschaffung des römischen Königtums**

Τά παλαιότερα σαφώς μὲν εὐρεῖν διὰ χρόνου πλῆθος ἀδύνατα ἦν. Ἐκ δὲ τεκμηρίων ὧν ἐπὶ μακρότατον σκοποῦντί μοι πιστεῦσαι ξυμβαίνει οὐ μεγάλα νομίζω γενέσθαι, οὔτε κατὰ τοὺς πολέμους οἷτε ἐς τὰ ἄλλα.

Die älteren Begebenheiten ließen sich wegen der Länge der Zeit nicht genau erforschen; aber aus Zeugnissen, die sich mir bei der Prüfung im großen Ganzen als verlässlich erwiesen, glaube ich, daß sie nicht erheblich waren, weder in bezug auf die Kriege noch sonst.

*(Thukydides)*

## 1. Kapitel – Einleitung

Rings um das mannigfaltig gegliederte Binnenmeer, das tief einschneidend in die Erd feste den größten Busen des Ozeans bildet und, bald durch Inseln oder vorspringende Landfesten verengt, bald wieder sich in beträchtlicher Breite ausdehnend, die drei Teile der Alten Welt scheidet und verbindet, siedelten in alten Zeiten Völkerstämme sich an, welche, ethnographisch und sprachgeschichtlich betrachtet, verschiedenen Rassen angehörig, historisch ein Ganzes ausmachen. Dies historische Ganze ist es, was man nicht passend die Geschichte der alten Welt zu nennen pflegt, die Kulturgeschichte der Anwohner des Mittelmeers, die in ihren vier großen Entwicklungsstadien an uns vorüberfährt: die Geschichte des koptischen oder ägyptischen Stammes an dem südlichen Gestade, die der aramäischen oder syrischen Nation, die die Ostküste einnimmt und tief in das innere Asien hinein bis an den Euphrat und Tigris sich ausbreitet, und die Geschichte des Zwillingsvolkes der Hellenen und der Italiker, welche die europäischen Uferlandschaften des Mittelmeers zu ihrem Erbteil empfangen. Wohl knüpft jede dieser Geschichten an ihren Anfängen an andere Gesichts- und Geschichtskreise an; aber jede auch schlägt bald ihren eigenen abgesonderten Gang ein. Die stammfremden oder auch stammverwandten Nationen aber, die diesen großen Kreis umwohnen, die Berber und Neger Afrikas, die Araber, Perser und Inder Asiens, die Kelten und Deutschen Europas, haben mit jenen Anwohnern des Mittelmeers wohl auch vielfach sich berührt, aber eine eigentlich bestimmende Entwicklung doch weder ihnen gegeben noch von ihnen empfangen; und so-

weit überhaupt Kulturkreise sich abschließen lassen, kann derjenige als eine Einheit gelten, dessen Höhepunkt die Namen Theben, Karthago, Athen und Rom bezeichnen. Es haben jene vier Nationen, nachdem jede von ihnen auf eigener Bahn zu einer eigentümlichen und großartigen Zivilisation gelangt war, in mannigfaltigster Wechselbeziehung zueinander alle Elemente der Menschennatur scharf und reich durchgearbeitet und entwickelt, bis auch dieser Kreis erfüllt war, bis neue Völkerschaften, die bis dahin das Gebiet der Mittelmeerstaaten nur wie die Wellen den Strand umspült hatten, sich über beide Ufer ergossen und, indem sie die Südküste geschichtlich trennten von der nördlichen, den Schwerpunkt der Zivilisation verlegten vom Mittelmeer an den Atlantischen Ozean. So scheidet sich die alte Geschichte von der neuen nicht bloß zufällig und chronologisch; was wir die neue Geschichte nennen, ist in der Tat die Gestaltung eines neuen Kulturkreises, der in mehreren seiner Entwicklungsepochen wohl anschließt an die untergehende oder untergegangene Zivilisation der Mittelmeerstaaten wie diese an die älteste indogermanische, aber auch wie diese bestimmt ist, eine eigene Bahn zu durchmessen und Völkerglück und Völkerleid im vollen Maße zu erproben: die Epochen der Entwicklung, der Vollkraft und des Alters, die beglückende Mühe des Schaffens in Religion, Staat und Kunst, den bequemen Genuß erworbenen materiellen und geistigen Besitzes, vielleicht auch dereinst das Versiegen der schaffenden Kraft in der satten Befriedigung des erreichten Zieles. Aber auch dieses Ziel wird nur ein vorläufiges sein; das großartigste Zivilisationssystem hat seine Peripherie und kann sie erfüllen, nimmer aber das Geschlecht der Menschen, dem, so wie es am Ziele zu stehen scheint, die alte Aufgabe auf weiterem Felde und in höherem Sinne neu gestellt wird.

Unsere Aufgabe ist die Darstellung des letzten Akts jenes großen weltgeschichtlichen Schauspiels, die alte Geschichte der mittleren unter den drei Halbinseln, die vom nördlichen Kontinent aus sich in das Mittelmeer erstrecken. Sie wird gebildet durch die von den westlichen Alpen aus nach Süden sich verzweigenden Gebirge. Der Apennin streicht zunächst in südöstlicher Richtung zwischen dem breiteren westlichen und dem schmalen östlichen Busen des Mittelmeers, an welchen letzteren hinantretend er seine höchste, kaum indes zu der Linie des ewigen Schnees hinansteigende Erhebung in den Abruzzen erreicht. Von den Abruzzen aus setzt das Gebirge sich in südlicher Richtung fort, anfangs ungeteilt und von beträchtlicher Höhe; nach einer Einsattlung, die eine Hügellandschaft bildet, spaltet es sich in einen flacheren südöstlichen und einen steileren südlichen Höhenzug und schließt dort wie hier mit der Bildung zweier schmaler Halbinseln ab. Das nördlich zwischen Alpen und Apennin bis zu den Abruzzen hinab sich ausbreitende Flachland gehört geographisch und bis in sehr späte Zeit auch historisch nicht zu dem südlichen Berg- und Hügelland, demjenigen Italien, dessen Geschichte uns hier beschäftigt. Erst im siebenten Jahrhundert Roms wurde das Küstenland von Sinigaglia bis Rimini, erst im achten das Potal Italien einverleibt; die alte Nordgrenze Italiens sind also nicht die Alpen, sondern der Apennin. Dieser steigt von keiner Seite in steiler Kette empor, sondern breit durch das Land gelagert und vielfache, durch mäßige Pässe verbundene Täler und Hochebenen einschließend gewährt er selbst den Menschen eine wohl geeignete Ansiedlungsstätte, und mehr noch gilt dies von dem östlich, südlich und westlich an ihn sich anschließenden Vor- und Küstenland. Zwar an der östlichen Küste dehnt sich, gegen Norden von dem Bergstock der Abruzzen geschlossen und nur von dem steilen Rücken des Garganus inselartig unterbrochen, die apulische Ebene in ein-

förmiger Fläche mit schwach entwickelter Küsten- und Strombildung aus. An der Südküste aber zwischen den beiden Halbinseln, mit denen der Apennin endigt, lehnt sich an das innere Hügelland eine ausgedehnte Niederung, die zwar an Häfen arm, aber wasserreich und fruchtbar ist. Die Westküste endlich, ein breites, von bedeutenden Strömen, namentlich dem Tiber, durchschnittenes, von den Fluten und den einst zahlreichen Vulkanen in mannigfaltigster Tal- und Hügel-, Hafen- und Inselbildung entwickeltes Gebiet, bildet in den Landschaften Etrurien, Latium und Kampanien den Kern des italischen Landes, bis südlich von Kampanien das Vorland allmählich verschwindet und die Gebirgskette fast unmittelbar von dem Tyrrhenischen Meere bespült wird. Überdies schließt, wie an Griechenland der Peloponnes, so an Italien die Insel Sizilien sich an, die schönste und größte des Mittelmeers, deren gebirgiges und zum Teil ödes Innere ringsum, vor allem im Osten und Süden, mit einem breiten Saume des herrlichsten, größenteils vulkanischen Küstenlandes umgürtet ist; und wie geographisch die sizilischen Gebirge die kaum durch den schmalen »Riß« (Πήγινον) der Meerenge unterbrochene Fortsetzung des Apennins sind, so ist auch geschichtlich Sizilien in älterer Zeit ebenso entschieden ein Teil Italiens wie der Peloponnes von Griechenland, der Tummelplatz derselben Stämme und der gemeinsame Sitz der gleichen höheren Gesittung. Die italische Halbinsel teilt mit der griechischen die gemäßigte Temperatur und die gesunde Luft auf den mäßig hohen Bergen und im ganzen auch in den Tälern und Ebenen. In der Küstenentwicklung steht sie ihr nach; namentlich fehlt das Inselreiche Meer, das die Hellenen zur seefahrenden Nation gemacht hat. Dagegen ist Italien dem Nachbarn überlegen durch die reichen Flußebenen und die fruchtbaren und kräuterreichen Bergabhänge, wie der Ackerbau und die Viehzucht ihrer bedarf. Es ist wie Griechenland ein schönes Land, das die Tätigkeit des Men-

schen anstrengt und belohnt und dem unruhigen Streben die Bahnen in die Ferne, dem ruhigen die Wege zu friedlichem Gewinn daheim in gleicher Weise eröffnet. Aber wenn die griechische Halbinsel nach Osten gewendet ist, so ist es die italische nach Westen. Wie das epirotische und akarnanische Gestade für Hellas, so sind die apulischen und messapischen Küsten für Italien von untergeordneter Bedeutung; und wenn dort diejenigen Landschaften, auf denen die geschichtliche Entwicklung ruht, Attika und Makedonien, nach Osten schauen, so sehen Etrurien, Latium und Kampanien nach Westen. So stehen die beiden so eng benachbarten und fast verschwisterten Halbinseln gleichsam voneinander abgewendet; obwohl das unbewaffnete Auge von Otranto aus die akroeraunischen Berge erkennt, haben Italiker und Hellenen sich doch früher und enger auf jeder andern Straße berührt als auf der nächsten über das Adriatische Meer. Es war auch hier wie so oft in den Bodenverhältnissen der geschichtliche Beruf der Völker vorgezeichnet: die beiden großen Stämme, auf denen die Zivilisation der Alten Welt erwuchs, warfen ihre Schatten wie ihren Samen der eine nach Osten, der andere nach Westen.

Es ist die Geschichte Italiens, die hier erzählt werden soll, nicht die Geschichte der Stadt Rom. Wenn auch nach formalem Staatsrecht die Stadtgemeinde von Rom es war, die die Herrschaft erst über Italien, dann über die Welt gewann, so läßt sich doch dies im höheren geschichtlichen Sinne keineswegs behaupten und erscheint das, was man die Bezwingung Italiens durch die Römer zu nennen gewohnt ist, vielmehr als die Einigung zu einem Staate des gesamten Stammes der Italiker, von dem die Römer wohl der gewaltigste, aber doch nur ein Zweig sind.

Die italische Geschichte zerfällt in zwei Hauptabschnitte: in die innere Geschichte Italiens bis zu seiner Vereinigung unter der Führung des lateinischen Stammes und in die Geschichte der italischen Weltherrschaft.

Wir werden also darzustellen haben des italischen Volksstammes Ansiedelung auf der Halbinsel; die Gefährdung seiner nationalen und politischen Existenz und seine teilweise Unterjochung durch Völker anderer Herkunft und älterer Zivilisation, durch Griechen und Etrusker; die Auflehnung der Italiker gegen die Fremdlinge und deren Vernichtung oder Unterwerfung; endlich die Kämpfe der beiden italischen Hauptstämme, der Latiner und der Samniten, um die Hegemonie auf der Halbinsel und den Sieg der Latiner am Ende des vierten Jahrhunderts vor Christi Geburt oder des fünften der Stadt Rom. Es wird dies den Inhalt der beiden ersten Bücher bilden. Den zweiten Abschnitt eröffnen die Punischen Kriege; er umfaßt die reißend schnelle Ausdehnung des Römerreiches bis an und über Italiens natürliche Grenzen, den langen Status quo der römischen Kaiserzeit und das Zusammenstürzen des gewaltigen Reiches. Dies wird im dritten und den folgenden Büchern erzählt werden.

## 2. Kapitel – Die ältesten Einwanderungen in Italien

Keine Kunde, ja nicht einmal eine Sage erzählt von der ersten Einwanderung des Menschengeschlechts in Italien; vielmehr war im Altertum der Glaube allgemein, daß dort wie überall die erste Bevölkerung dem Boden selbst entsprossen sei. Indes die Entscheidung über den Ursprung der verschiedenen Rassen und deren genetische Beziehungen zu den verschiedenen Klimaten bleibt billig dem Naturforscher überlassen; geschichtlich ist es weder möglich noch wichtig festzustellen, ob die älteste bezeugte Bevölkerung eines Landes daselbst autochthon oder selbst schon eingewandert ist.

Wohl aber liegt es dem Geschichtsforscher ob, die sukzessive Völkerschichtung in dem einzelnen Lande darzulegen, um die Steigerung von der unvollkommenen zu der vollkommeneren Kultur und die Unterdrückung der minder kulturfähigen oder auch nur minder entwickelten Stämme durch höher stehende Nationen soweit möglich rückwärts zu verfolgen. Italien indes ist auffallend arm an Denkmälern der primitiven Epoche und steht in dieser Beziehung in einem bemerkenswerten Gegensatz zu anderen Kulturgebieten. Den Ergebnissen der deutschen Altertumsforschung zufolge muß in England, Frankreich, Norddeutschland und Skandinavien, bevor indogermanische Stämme hier sich ansässig machten, ein Volk vielleicht tschudischer Rasse gewohnt oder vielmehr gestreift haben, das von Jagd und Fischfang lebte, seine Geräte aus Stein, Ton oder Knochen verfertigte und mit Tierzähnen und Bernstein sich schmückte, des Ackerbaues aber und des Gebrauchs der Metalle unkun-

dig war. In ähnlicher Weise ging in Indien der indogermanischen eine minder kulturfähige dunkelfarbige Bevölkerung voraus. In Italien aber begegnen weder Trümmer einer verdrängten Nation, wie im keltisch-germanischen Gebiet die Finnen und Lappen und die schwarzen Stämme in den indischen Gebirgen sind, noch ist daselbst bis jetzt die Verlassenschaft eines verschollenen Urvolkes nachgewiesen worden, wie sie die eigentümlich gearteten Gerippe, die Mahlzeit- und Grabstätten der sogenannten Steinepoche des deutschen Altertums zu offenbaren scheinen. Es ist bisher nichts zum Vorschein gekommen, was zu der Annahme berechtigt, daß in Italien die Existenz des Menschengeschlechts älter sei als die Bebauung des Ackers und das Schmelzen der Metalle; und wenn wirklich innerhalb der Grenzen Italiens das Menschengeschlecht einmal auf der primitiven Kulturstufe gestanden hat, die wir den Zustand der Wildheit zu nennen pflegen, so ist davon doch jede Spur schlechterdings ausgelöscht.

Die Elemente der ältesten Geschichte sind die Völkerindividuen, die Stämme. Unter denen, die uns späterhin in Italien begegnen, ist von einzelnen, wie von den Hellenen, die Einwanderung, von anderen, wie von den Brettern und den Bewohnern der sabinischen Landschaft, die Denationalisierung geschichtlich bezeugt. Nach Ausscheidung beider Gattungen bleiben eine Anzahl Stämme übrig, deren Wanderungen nicht mehr mit dem Zeugnis der Geschichte, sondern höchstens auf aprioristischem Wege sich nachweisen lassen und deren Nationalität nicht nachweislich eine durchgreifende Umgestaltung von außen her erfahren hat; diese sind es, deren nationale Individualität die Forschung zunächst festzustellen hat. Wären wir dabei einzig angewiesen auf den wirren Wust der Völkernamen und der zerrütteten, angeblich geschichtlichen Überlieferung, welche aus wenigen brauchbaren Notizen zivilisierter Reisender und einer Masse meistens geringhaltiger Sagen, gewöhnlich ohne Sinn für Sage wie

für Geschichte zusammengesetzt und konventionell fixiert ist, so müßte man die Aufgabe als eine hoffnungslose abweisen. Allein noch fließt auch für uns eine Quelle der Überlieferung, welche zwar auch nur Bruchstücke, aber doch authentische gewährt; es sind dies die einheimischen Sprachen der in Italien seit unvordenklicher Zeit ansässigen Stämme. Ihnen, die mit dem Volke selbst geworden sind, war der Stempel des Werdens zu tief eingeprägt, um durch die nachfolgende Kultur gänzlich verwischt zu werden. Ist von den italischen Sprachen auch nur eine vollständig bekannt, so sind doch von mehreren anderen hinreichende Überreste erhalten, um der Geschichtsforschung für die Stammverschiedenheit oder Stammverwandtschaft und deren Grade zwischen den einzelnen Sprachen und Völkern einen Anhalt zu gewähren.

So lehrt uns die Sprachforschung drei italische Urstämme unterscheiden, den iapygischen, den etruskischen und den italischen, wie wir ihn nennen wollen, von welchen der letztere in zwei Hauptzweige sich spaltet: das latinische Idiom und dasjenige, dem die Dialekte der Umbrer, Marser, Volsker und Samniten angehören.

Von dem iapygischen Stamm haben wir nur geringe Kunde. Im äußersten Südosten Italiens, auf der messapischen oder kalabrischen Halbinsel, sind Inschriften in einer eigentümlichen verschollenen Sprache[Ihren Klang mögen einige Grabschriften vergegenwärtigen, wie *θeotoras artahiaihi berenarrihino* und *dazihonas platorrihi bollihi.*] in ziemlicher Anzahl gefunden worden, unzweifelhaft Trümmer des Idioms der Iapyger, welche auch die Oberlieferung mit großer Bestimmtheit von den latinischen und samnitischen Stämmen unterscheidet; glaubwürdige Angaben und zahlreiche Spuren führen dahin, daß die gleiche Sprache und der gleiche Stamm ursprünglich auch in Apulien heimisch war. Was wir von diesem Volke jetzt wissen, genügt wohl, um dasselbe von den übrigen

Italikern bestimmt zu unterscheiden, nicht aber, um positiv den Platz zu bestimmen, welcher dieser Sprache und diesem Volk in der Geschichte des Menschengeschlechts zukommt. Die Inschriften sind nicht enträtselt, und es ist kaum zu hoffen, daß dies dereinst gelingen wird. Daß der Dialekt den indogermanischen beizuzählen ist, scheinen die Genetivformen *aihi* und *ihi* entsprechend dem sanskritischen *asya*, dem griechischen *οιο* anzudeuten. Andere Kennzeichen, zum Beispiel der Gebrauch der aspirierten Konsonanten und das Vermeiden der Buchstaben *m* und *t* im Auslaut, zeigen diesen iapygischen in wesentlicher Verschiedenheit von den italischen und in einer gewissen Übereinstimmung mit den griechischen Dialekten. Die Annahme einer vorzugsweise engen Verwandtschaft der iapygischen Nation mit den Hellenen findet weitere Unterstützung in den auf den Inschriften mehrfach hervortretenden griechischen Götternamen und in der auffallenden, von der Sprödigkeit der übrigen italischen Nationen scharf abstechenden Leichtigkeit, mit der die Iapyger sich hellenisiereten: Apulien, das noch in Timaeos' Zeit (400 Roms, [350]) als ein barbarisches Land geschildert wird, ist im sechsten Jahrhundert der Stadt, ohne daß irgendeine unmittelbare Kolonisierung von Griechenland aus dort stattgefunden hätte, eine durchaus griechische Landschaft geworden, und selbst bei dem rohen Stamm der Messapier zeigen sich vielfache Ansätze zu einer analogen Entwicklung. Bei dieser allgemeinen Stamm- oder Wahlverwandtschaft der Iapyger mit den Hellenen, die aber doch keineswegs so weit reicht, daß man die Iapygersprache als einen rohen Dialekt des Hellenischen auffassen könnte, wird die Forschung vorläufig wenigstens stehen bleiben müssen, bis ein schärferes und besser gesichertes Ergebnis zu erreichen steht[Man hat, freilich auf überhaupt wenig und am wenigsten für eine Tatsache von solcher Bedeutung zulängliche sprachliche Vergleichungspunkte hin, eine Verwandtschaft zwischen der iapygi-

schen Sprache und der heutigen albanesischen angenommen. Sollte diese Stammverwandtschaft sich bestätigen und sollten anderseits die Albanesen – ein ebenfalls indogermanischer und dem hellenischen und italischen gleichstehender Stamm – wirklich ein Rest jener hellenobarbarischen Nationalität sein, deren Spuren in ganz Griechenland und namentlich in den nördlichen Landschaften hervortreten, so würde diese vorhellenische Nationalität damit als auch voritalisch nachgewiesen sein; Einwanderung der Iapyger in Italien über das Adriatische Meer hin würde daraus zunächst noch nicht folgen.]. Die Lücke ist indes nicht sehr empfindlich; denn nur weichend und verschwindend zeigt sich uns dieser beim Beginn unserer Geschichte schon im Untergehen begriffene Volksstamm. Der wenig widerstandsfähige, leicht in andere Nationalitäten sich auflösende Charakter der iapygischen Nation paßt wohl zu der Annahme, welche durch ihre geographische Lage wahrscheinlich gemacht wird, daß dies die ältesten Einwanderer oder die historischen Autochthonen Italiens sind. Denn unzweifelhaft sind die ältesten Wanderungen der Völker alle zu Lande erfolgt; zumal die nach Italien gerichteten, dessen Küste zur See nur von kundigen Schiffern erreicht werden kann und deshalb noch in Homers Zeit den Hellenen völlig unbekannt war. Kamen aber die früheren Ansiedler über den Apennin, so kann, wie der Geolog aus der Schichtung der Gebirge ihre Entstehung erschließt, auch der Geschichtsforscher die Vermutung wagen, daß die am weitesten nach Süden geschobenen Stämme die ältesten Bewohner Italiens sein werden; und eben an dessen äußerstem südöstlichen Saume begegnen wir der iapygischen Nation.

Die Mitte der Halbinsel ist, soweit unsere zuverlässige Überlieferung zurückreicht, bewohnt von zwei Völkern oder vielmehr zwei Stämmen desselben Volkes, dessen Stellung in dem indogermanischen Volksstamm

sich mit größerer Sicherheit bestimmen läßt, als dies bei der iapygischen Nation der Fall war. Wir dürfen dies Volk billig das italische heißen, da auf ihm die geschichtliche Bedeutung der Halbinsel beruht; es teilt sich in die beiden Stämme der Latiner einerseits, anderseits der Umbrier mit deren südlichen Ausläufern, den Marsern und Samniten und den schon in geschichtlicher Zeit von den Samniten ausgesandten Völkerschaften. Die sprachliche Analyse der diesen Stämmen angehörenden Idiome hat gezeigt, daß sie zusammen ein Glied sind in der indogermanischen Sprachenkette, und daß die Epoche, in der sie eine Einheit bildeten, eine verhältnismäßig späte ist. Im Lautsystem erscheint bei ihnen der eigentümliche Spirant *f*, worin sie übereinstimmen mit den Etruskern, aber sich scharf scheiden von allen hellenischen und hellenobarbarischen Stämmen, sowie vom Sanskrit selbst. Die Aspiraten dagegen, die von den Griechen durchaus und die härteren davon auch von den Etruskern festgehalten werden, sind den Italikern ursprünglich fremd und werden bei ihnen vertreten durch eines ihrer Elemente, sei es durch die Media, sei es durch den Hauch allein *f* oder *h*. Die feineren Hauchlaute *s*, *w*, *j*, die die Griechen soweit möglich beseitigen, sind in den italischen Sprachen wenig beschädigt erhalten, ja hie und da noch weiter entwickelt worden. Das Zurückziehen des Akzents und die dadurch hervorgerufene Zerstörung der Endungen haben die Italiker zwar mit einigen griechischen Stämmen und mit den Etruskern gemein, jedoch in stärkerem Grad als jene, in geringerem als diese angewandt; die unmäßige Zerrüttung der Endungen im Umbrischen ist sicher nicht in dem ursprünglichen Sprachgeist begründet, sondern spätere Verderbnis, welche sich in derselben Richtung wenn gleich schwächer auch in Rom geltend gemacht hat. Kurze Vokale fallen in den italischen Sprachen deshalb im Auslaut regelmäßig, lange häufig ab; die schließenden Konsonanten sind dagegen im Lateinischen und

mehr noch im Samnitischen mit Zähigkeit festgehalten worden, während das Umbrische auch diese fallen läßt. Damit hängt es zusammen, daß die Medialbildung in den italischen Sprachen nur geringe Spuren zurückgelassen hat und dafür ein eigentümliches, durch Anfügung von *r* gebildetes Passiv an die Stelle tritt; ferner daß der größte Teil der Tempora durch Zusammensetzungen mit den Wurzeln *es* und *fu* gebildet wird, während den Griechen neben dem Augment die reichere Ablautung den Gebrauch der Hilfszeitwörter großenteils erspart. Während die italischen Sprachen wie der äolische Dialekt auf den Dual verzichteten, haben sie den Ablativ, der den Griechen verlorenging, durchgängig, großenteils auch den Lokativ erhalten. Die strenge Logik der Italiker scheint Anstoß daran genommen zu haben, den Begriff der Mehrheit in den der Zweiheit und der Vielheit zu spalten, während man die in den Beugungen sich ausdrückenden Wortbeziehungen mit großer Schärfe festhielt. Eigentümlich italisch und selbst dem Sanskrit fremd ist die in den Gerundien und Supinen vollständiger als sonst irgendwo durchgeführte Substantivierung der Zeitwörter.

Diese aus einer reichen Fülle analoger Erscheinungen ausgewählten Beispiele genügen, um die Individualität des italischen Sprachstammes jedem anderen indogermanischen gegenüber darzutun und zeigen denselben zugleich sprachlich wie geographisch als nächsten Stammverwandten der Griechen; der Griechen und der Italiker sind Brüder, der Kelte, der Deutsche und der Slaven ihnen Vettern. Die wesentliche Einheit aller italischen wie aller griechischen Dialekte und Stämme unter sich muß früh und klar den beiden großen Nationen selbst aufgegangen sein; denn wir finden in der römischen Sprache ein uraltes Wort rätselhaften Ursprungs, *Graius* oder *Graicus*, das jeden Hellenen bezeichnet, und ebenso bei den Griechen die analoge Benennung *Ἕρκιος*, die von allen, den Griechen in

älter Zeit bekannten latinischen und samnitischen Stämmen, nicht aber von Iapygern oder Etruskern gebraucht wird.

Innerhalb des italischen Sprachstammes aber tritt das Lateinische wieder in einen bestimmten Gegensatz zu den umbrisch-samnitischen Dialekten. Allerdings sind von diesen nur zwei, der umbrische und der samnitische oder oskische Dialekt, einigermaßen, und auch diese nur in äußerst lückenhafter und schwankender Weise bekannt; von den übrigen Dialekten sind die einen, wie der volskische und der marsische, in zu geringen Trümmern auf uns gekommen, um sie in ihrer Individualität zu erfassen oder auch nur die Mundarten selbst mit Sicherheit und Genauigkeit zu klassifizieren, während andere, wie der sabinische, bis auf geringe, als dialektische Eigentümlichkeiten im provinzialen Latein erhaltene Spuren völlig untergegangen sind. Indes läßt die Kombination der sprachlichen und der historischen Tatsachen daran keinen Zweifel, daß diese sämtlichen Dialekte dem umbrisch-samnitischen Zweig des großen italischen Stammes angehört haben, und daß dieser, obwohl dem lateinischen Stamm weit näher als dem griechischen verwandt, doch auch wieder von ihm aufs bestimmteste sich unterscheidet. Im Fürwort und sonst häufig sagte der Samnite und der Umbrier *p*, wo der Römer *q* sprach – so *pis* für *quis*; ganz wie sich auch sonst nahverwandte Sprachen scheiden, zum Beispiel dem Keltischen in der Bretagne und Wales *p*, dem Gälischen und Irischen *k* eigen ist. In den Vokalen erscheinen die Diphthonge im Lateinischen und überhaupt den nördlichen Dialekten sehr zerstört, dagegen in den südlichen italischen Dialekten sie wenig gelitten haben; womit verwandt ist, daß in der Zusammensetzung der Römer den sonst so streng bewahrten Grundvokal abschwächt, was nicht geschieht in der verwandten Sprachengruppe. Der Genetiv der Wörter auf *a* ist in dieser wie bei den Griechen *as*, bei den Römern in der ausgebildeten Sprache *ae*; der

der Wörter auf *us* im Samnitischen *eis*, im Umbrischen *es*, bei den Römern *ei*; der Lokativ tritt bei diesen im Sprachbewußtsein mehr und mehr zurück, während er in den andern italischen Dialekten in vollem Gebrauch blieb; der Dativ des Plural auf *bus* ist nur im Lateinischen vorhanden. Der umbrisch-samnitische Infinitiv auf *um* ist den Römern fremd, während das oskisch-umbrische, von der Wurzel *es* gebildete Futur nach griechischer Art (*her-est* wie λέγ-σω) bei den Römern fast, vielleicht ganz verschollen und ersetzt ist durch den Optativ des einfachen Zeitworts oder durch analoge Bildungen von *fuo* (*ama-bo*). In vielen dieser Fälle, zum Beispiel in den Kasusformen, sind die Unterschiede indes nur vorhanden für die beiderseits ausgebildeten Sprachen, während die Anfänge zusammenfallen. Wenn also die italische Sprache neben der griechischen selbständig steht, so verhält sich innerhalb jener die lateinische Mundart zu der umbrisch-samnitischen etwa wie die ionische zur dori-schen, während sich die Verschiedenheiten des Oskischen und des Umbrischen und der verwandten Dialekte etwa vergleichen lassen mit denen des Dorismus in Sizilien und in Sparta.

Jede dieser Spracherscheinungen ist Ergebnis und Zeugnis eines historischen Ereignisses. Es läßt sich daraus mit vollkommener Sicherheit erschließen, daß aus dem gemeinschaftlichen Mutterschoß der Völker und der Sprachen ein Stamm ausschied, der die Ahnen der Griechen und der Italiker gemeinschaftlich in sich schloß; daß aus diesem alsdann die Italiker sich abzweigten und diese wieder in den westlichen und östlichen Stamm, der östliche noch später in Umbrer und Osker auseinander gingen.

Wo und wann diese Scheidungen stattfanden, kann freilich die Sprache nicht lehren, und kaum darf der verwegene Gedanke es versuchen, diesen Revolutionen ahnend zu folgen, von denen die frühesten un-

zweifelhaft lange vor derjenigen Einwanderung stattfanden, welche die Stammväter der Italiker über die Apenninen führte. Dagegen kann die Vergleichung der Sprachen, richtig und vorsichtig behandelt, von demjenigen Kulturgrade, auf dem das Volk sich befand, als jene Trennungen eintraten, ein annäherndes Bild und damit uns die Anfänge der Geschichte gewähren, welche nichts ist als die Entwicklung der Zivilisation. Denn es ist namentlich in der Bildungsepoche die Sprache das treue Bild und Organ der erreichten Kulturstufe; die großen technischen und sittlichen Revolutionen sind darin wie in einem Archiv aufbewahrt, aus dessen Akten die Zukunft nicht versäumen wird, für jene Zeiten zu schöpfen, aus welchen alle unmittelbare Überlieferung verstummt ist.

Während die jetzt getrennten indogermanischen Völker einen gleichsprachigen Stamm bildeten, erreichten sie einen gewissen Kulturgrad und einen diesem angemessenen Wortschatz, den als gemeinsame Ausstattung in konventionell festgestelltem Gebrauch alle Einzelvölker übernahmen, um auf der gegebenen Grundlage selbständig weiter zu bauen. Wir finden in diesem Wortschatz nicht bloß die einfachsten Bezeichnungen des Seins, der Tätigkeiten, der Wahrnehmungen wie *sum, do, pater*, das heißt den ursprünglichen Widerhall des Eindrucks, den die Außenwelt auf die Brust des Menschen macht, sondern auch eine Anzahl Kulturwörter nicht bloß ihren Wurzeln nach, sondern in einer gewohnheitsmäßig ausgeprägten Form, welche Gemeingut des indogermanischen Stammes und weder aus gleichmäßiger Entfaltung noch aus späterer Entlehnung erklärbar sind. So besitzen wir Zeugnisse für die Entwicklung des Hirtenlebens in jener fernen Epoche in den unabänderlich fixierten Namen der zahmen Tiere: sanskritisch *gâus* ist lateinisch *bos*, griechisch βούς; sanskritisch *avis* ist lateinisch *ovis*, griechisch όίς; sanskritisch *açvas*, lateinisch *equus*, griechisch ίππος; sanskritisch *hansas*, lateinisch *anser*, grie-

chisch χήν; sanskritisch *âtis*, griechisch νήσσα, lateinisch *anas*; ebenso sind *pecus*, *sus*, *porcus*, *taurus*, *canis* sanskritische Wörter. Also schon in dieser fernsten Epoche hatte der Stamm, auf dem von den Tagen Homers bis auf unsere Zeit die geistige Entwicklung der Menschheit beruht, den niedrigsten Kulturgrad der Zivilisation, die Jäger- und Fischerepoche, überschritten und war zu einer wenigstens relativen Stetigkeit der Wohnsitze gelangt. Dagegen fehlt es bis jetzt an sicheren Beweisen dafür, daß schon damals der Acker gebaut worden ist. Die Sprache spricht eher dagegen als dafür. Unter den lateinisch-griechischen Getreidenamen kehrt keiner wieder im Sanskrit mit einziger Ausnahme von ζέα, das sprachlich dem sanskritischen *yavas* entspricht, übrigens im Indischen die Gerste, im Griechischen den Spelt bezeichnet. Es muß nun freilich zugegeben werden, daß diese von der wesentlichen Übereinstimmung der Benennungen der Haustiere so scharf abstechende Verschiedenheit in den Namen der Kulturpflanzen eine ursprüngliche Gemeinschaft des Ackerbaues noch nicht unbedingt ausschließt; in primitiven Verhältnissen ist die Übersiedelung und Akklimatisierung der Pflanzen schwieriger als die der Tiere, und der Reisbau der Inder, der Weizen- und Speltbau der Griechen und Römer, der Roggen- und Haferbau der Germanen und Kelten könnten an sich wohl alle auf einen gemeinschaftlichen ursprünglichen Feldbau zurückgehen. Aber auf der andern Seite ist die den Griechen und Indern gemeinschaftliche Benennung einer Halmfrucht doch höchstens ein Beweis dafür, daß man vor der Scheidung der Stämme die in Mesopotamien wildwachsenden Gersten- und Speltkörner[Nordwestlich von Anah am rechten Euphratufer fanden sich zusammen Gerste, Weizen und Spelt im wilden Zustande (Alphonse de Candolle, *Géographie botanique raisonnée*. Paris 1855. Bd. 2, S. 934). Dasselbe, daß Gerste und Weizen in Mesopotamien wild wachsen, sagt schon der babylonische Geschicht-

schreiber Berossos (bei Georgios Synkellos p. 50 Bonn.)] sammelte und aß, nicht aber dafür, daß man schon Getreide baute. Wenn sich hier nach keiner Seite hin eine Entscheidung ergibt, so führt dagegen etwas weiter die Beobachtung, daß eine Anzahl der wichtigsten hier einschlagenden Kulturwörter im Sanskrit zwar auch, aber durchgängig in allgemeinerer Bedeutung vorkommen: *agras* ist bei den Indern überhaupt Flur, *kûrnu* ist das Zerriebene, *aritrām* ist Ruder und Schiff, *venas* das Anmutige überhaupt, namentlich der anmutende Trank. Die Wörter also sind uralte; aber ihre bestimmte Beziehung auf die Ackerflur (*ager*), auf das zu mahlende Getreide (*granum*, Korn), auf das Werkzeug, das den Boden furcht wie das Schiff die Meeresfläche (*aratrum*), auf den Saft der Weintraube (*vinum*) war bei der ältesten Teilung der Stämme noch nicht entwickelt; es kann daher auch nicht wundernehmen, wenn die Beziehungen zum Teil sehr verschieden ausfielen und zum Beispiel von dem sanskritischen *kûrnu* sowohl das zum Zerreiben bestimmte Korn als auch die zerreibende Mühle, gotisch *quairnus*, litauisch *girnôs* ihre Namen empfangen. Wir dürfen darnach als wahrscheinlich annehmen, daß das indogermanische Urvolk den Ackerbau noch nicht kannte, und als gewiß, daß, wenn es ihn kannte, er doch noch in der Volkswirtschaft eine durchaus untergeordnete Rolle spielte; denn wäre er damals schon gewesen, was er später den Griechen und Römern war, so hätte er tiefer der Sprache sich eingepreßt, als es geschehen ist.

Dagegen zeugen für den Häuser- und Hüttenbau der Indogermanen sanskritisch *dam(as)*, lateinisch *domus*, griechisch δόμος; sanskritisch *vêças*, lateinisch *vicus*, griechisch οἶκος; sanskritisch *dvaras*, lateinisch *fores*, griechisch θύρα; ferner für den Bau von Ruderbooten die Namen des Nachens – sanskritisch *nâus*, griechisch ναῦς, lateinisch *navis* – und des Ruders – sanskritisch *aritrām*, griechisch ἑρητύος, lateinisch *remus*,

*tri-res-mis*; für den Gebrauch der Wagen und die Bändigung der Tiere zum Ziehen und Fahren sanskritisch *akshas* (Achse und Karren), lateinisch *axis*, griechisch ἄξων, ἀμ-ἄξα; sanskritisch *iugam*, lateinisch *iugum*, griechisch ζυγόν. Auch die Benennungen des Kleides – sanskritisch *vastra*, lateinisch *vestis*, griechisch εσθής – und des Nähens und Spinnens – sanskritisch *siv*, lateinisch *suo*; sanskritisch *nah*, lateinisch *neo*, griechisch νήθω – sind in allen indogermanischen Sprachen die gleichen. Von der höheren Kunst des Webens läßt dies dagegen nicht in gleicher Weise sich sagen [Wenn das lateinische *vieo*, *vimen*, demselben Stamm angehört wie unser weben und die verwandten Wörter, so muß das Wort, noch als Griechen und Italiker sich trennten, die allgemeine Bedeutung flechten gehabt haben, und kann diese erst später, wahrscheinlich in verschiedenen Gebieten unabhängig voneinander, in die des Webens übergegangen sein. Auch der Leinbau, so alt er ist, reicht nicht bis in diese Zeit zurück, denn die Inder kennen die Flachspflanze wohl, bedienen sich ihrer aber bis heute nur zur Bereitung des Leinöls. Der Hanf ist den Italiern wohl noch später bekannt geworden als der Flachs; wenigstens sieht *cannabis* ganz aus wie ein spätes Lehnwort.]. Dagegen ist wieder die Kunde von der Benutzung des Feuers zur Speisenerbereitung und des Salzes zur Würzung derselben uraltes Erbgut der indogermanischen Nationen und das gleiche gilt sogar von der Kenntnis der ältesten zum Werkzeug und zum Zierat vom Menschen verwandten Metalle. Wenigstens vom Kupfer (*aes*) und Silber (*argentum*), vielleicht auch vom Gold kehren die Namen wieder im Sanskrit, und diese Namen sind doch schwerlich entstanden, bevor man gelernt hatte, die Erze zu scheiden und zu verwenden; wie denn auch sanskritisch *asis*, lateinisch *ensis* auf den uralten Gebrauch metallener Waffen hinleitet.

Nicht minder reichen in diese Zeiten die Fundamentalgedanken zurück, auf denen die Entwicklung aller indogermanischen Staaten am letzten Ende beruht: die Stellung von Mann und Weib zueinander, die Geschlechtsordnung, das Priestertum des Hausvaters und die Abwesenheit eines eigenen Priesterstandes sowie überhaupt einer jeden Kastensonderung, die Sklaverei als rechtliche Institution, die Rechtstage der Gemeinde bei Neumond und Vollmond. Dagegen die positive Ordnung des Gemeinwesens, die Entscheidung zwischen Königtum und Gemeindeherrlichkeit, zwischen erblicher Bevorzugung der Königs- und Adelsgeschlechter und unbedingter Rechtsgleichheit der Bürger gehört überall einer späteren Zeit an. Selbst die Elemente der Wissenschaft und der Religion zeigen Spuren ursprünglicher Gemeinschaft.

Die Zahlen sind dieselben bis hundert (sanskritisch *çatam*, *êkaçatam*, lateinisch *centum*, griechisch  $\epsilon\text{-κατόν}$ , gotisch *hund*); der Mond heißt in allen Sprachen davon, daß man nach ihm die Zeit mißt (*mensis*). Wie der Begriff der Gottheit selbst (sanskritisch *devas*, lateinisch *deus*, griechisch  $\theta\epsilon\acute{o}\varsigma$ ) gehören zum gemeinen Gut der Völker auch manche der ältesten Religionsvorstellungen und Naturbilder. Die Auffassung zum Beispiel des Himmels als des Vaters, der Erde als der Mutter der Wesen, die Festzüge der Götter, die in eigenen Wagen auf sorgsam gebahnten Gleisen von einem Orte zum andern ziehen, die schattenhafte Fortdauer der Seele nach dem Tode sind Grundgedanken der indischen wie der griechischen und römischen Götterlehre. Selbst einzelne der Götter vom Ganges stimmen mit den am Ilissos und am Tiber verehrten bis auf die Namen überein – so ist der Uranos der Griechen der Varunas, so der Zeus, Jovis pater, Diespiter der Djâus pitâ der Veden. Auf manche rätselhafte Gestalt der hellenischen Mythologie ist durch die neuesten Forschungen über die ältere indische Götterlehre ein ungeahntes Licht gefallen. Die altersgrau-

en geheimnisvollen Gestalten der Erinnyen sind nicht hellenisches Gedicht, sondern schon mit den ältesten Ansiedlern aus dem Osten eingewandert. Das göttliche Windspiel *Saramâ*, das dem Herrn des Himmels die goldene Herde der Sterne und Sonnenstrahlen behütet und ihm die Himmelskühe, die nährenden Regenwolken zum Melken zusammenreibt, das aber auch die frommen Toten treulich in die Welt der Seligen geleitet, ist den Griechen zu dem Sohn der *Saramâ*, dem *Saramêyas* oder Hermeias geworden, und die rätselhafte, ohne Zweifel auch mit der römischen Cacussage zusammenhängende hellenische Erzählung von dem Raub der Rinder des Helios erscheint nun als ein letzter unverstandener Nachklang jener alten sinnvollen Naturphantasie.

Wenn die Aufgabe, den Kulturgrad zu bestimmen, den die Indogermanen vor der Scheidung der Stämme erreichten, mehr der allgemeinen Geschichte der alten Welt angehört, so ist es dagegen speziell Aufgabe der italischen Geschichte, zu ermitteln, soweit es möglich ist, auf welchem Stande die graecoitalische Nation sich befand, als Hellenen und Italiker sich voneinander schieden. Es ist dies keine überflüssige Arbeit; wir gewinnen damit den Anfangspunkt der italischen Zivilisation, den Ausgangspunkt der nationalen Geschichte.

Alle Spuren deuten dahin, daß, während die Indogermanen wahrscheinlich ein Hirtenleben führten und nur etwa die wilde Halmfrucht kannten, die Graecoitaliker ein korn-, vielleicht sogar schon ein weinbauendes Volk waren. Dafür zeugt nicht gerade die Gemeinschaft des Ackerbaus selbst, die im ganzen noch keineswegs einen Schluß auf alle Völkergemeinschaft rechtfertigt. Ein geschichtlicher Zusammenhang des indogermanischen Ackerbaus mit dem der chinesischen, aramäischen und ägyptischen Stämme wird schwerlich in Abrede gestellt werden können; und doch sind diese Stämme den Indogermanen entweder stammfremd

oder doch zu einer Zeit von ihnen getrennt worden, wo es sicher noch keinen Feldbau gab. Vielmehr haben die höher stehenden Stämme vor alters wie heutzutage die Kulturgeräte und Kulturpflanzen beständig getauscht; und wenn die Annalen von China den chinesischen Ackerbau auf die unter einem bestimmten König in einem bestimmten Jahr stattgefundene Einführung von fünf Getreidearten zurückführen, so zeichnet diese Erzählung im allgemeinen wenigstens die Verhältnisse der ältesten Kulturepoche ohne Zweifel richtig. Gemeinschaft des Ackerbaus wie Gemeinschaft des Alphabets, der Streitwagen, des Purpurs und andern Geräts und Schmuckes gestattet weit öfter einen Schluß auf alten Völkerverkehr als auf ursprüngliche Volkseinheit. Aber was die Griechen und Italiener anlangt, so darf bei den verhältnismäßig wohlbekanntem Beziehungen dieser beiden Nationen zueinander die Annahme, daß der Ackerbau, wie Schrift und Münze, erst durch die Hellenen nach Italien gekommen sei, als völlig unzulässig bezeichnet werden. Andererseits zeugt für den engsten Zusammenhang des beiderseitigen Feldbaus die Gemeinschaftlichkeit aller ältesten hierher gehörigen Ausdrücke: *ager* αγρός, *aro aratrum* ἀρόω ἀροτρον, *ligo* neben λαχαίνω, *hortus* χόρτος, *hordeum* κριθή, *milium* μελίνη, *rapa* ραφανίς, *malva* μαλάχη, *vinum* οἶνος, und ebenso das Zusammentreffen des griechischen und italischen Ackerbaus in der Form des Pfluges, der auf altattischen und römischen Denkmälern ganz gleich gebildet vorkommt, in der Wahl der ältesten Kornarten: Hirse, Gerste, Spelt, in dem Gebrauch, die Ähren mit der Sichel zu schneiden und sie auf der glattgestampften Tenne durch das Vieh austreten zu lassen, endlich in der Bereitungsart des Getreides: *puls* πόλτος, *pinso* πτίσσω, *mola* μύλη, denn das Backen ist jüngeren Ursprungs, und wird auch deshalb im römischen Ritual statt des Brotes stets der Teig oder Brei gebraucht. Daß auch der Weinbau in Italien über die älteste griechische Einwanderung

hinausgeht, dafür spricht die Benennung »Weinland« (Οἰνοπρία), die bis zu den ältesten griechischen Anländern hinaufzureichen scheint. Danach muß der Übergang vom Hirtenleben zum Ackerbau oder, genauer gesprochen, die Verbindung des Feldbaus mit der älteren Weidewirtschaft stattgefunden haben, nachdem die Inder aus dem Mutterschoß der Nationen ausgeschieden waren, aber bevor die Hellenen und die Italiker ihre alte Gemeinsamkeit aufhoben. Übrigens scheinen, als der Ackerbau aufkam, die Hellenen und Italiker nicht bloß unter sich, sondern auch noch mit anderen Gliedern der großen Familie zu einem Volksganzen verbunden gewesen zu sein; wenigstens ist es Tatsache, daß die wichtigsten jener Kulturwörter zwar den asiatischen Gliedern der indogermanischen Völkerfamilien fremd, aber den Römern und Griechen mit den keltischen sowohl als mit den deutschen, slawischen, lettischen Stämmen gemeinsam sind[So finden sich *aro aratrum* wieder in dem altdeutschen *aran* (pflügen, mundartlich *eren*), *erida*, im slawischen *orati*, *oradlo*, im litauischen *arti*, *arimnas*, im keltischen *ar*, *aradar*. So steht neben *ligo* unser Rechen, neben *hortus* unser Garten, neben *mola* unsere Mühle, slawisch *mlyn*, litauisch *malunas*, keltisch *malirr*].

Allen diesen Tatsachen gegenüber wird man es nicht zugeben können, daß es eine Zeit gegeben wo die Griechen in allen hellenischen Gauen nur von der Viehzucht gelebt haben. Wenn nicht Grund-, sondern Viehbesitz in Hellas wie in Italien der Ausgangs- und Mittelpunkt alles Privatvermögens ist, so beruht dies nicht darauf, daß der Ackerbau erst später aufkam, sondern daß er anfänglich nach dem System der Feldgemeinschaft betrieben ward. Überdies versteht es sich von selbst, daß eine reine Ackerbauwirtschaft vor Scheidung der Stämme noch nirgends bestanden haben kann, sondern, je nach der Lokalität mehr oder minder, die Viehzucht damit sich in ausgedehnterer Weise verband, als dies später

der Fall war.]. Die Sonderung des gemeinsamen Erbgesetzes von dem wohl-erworbenen Eigen einer jeden Nation in Sitte und Sprache ist noch lange nicht vollständig und in aller Mannigfaltigkeit der Gliederungen und Abstufungen durchgeführt; die Durchforschung der Sprachen in dieser Beziehung hat kaum begonnen, und auch die Geschichtschreibung entnimmt immer noch ihre Darstellung der Urzeit vorwiegend, statt dem reichen Schacht der Sprachen, vielmehr dem größtenteils tauben Gestein der Überlieferung. Für jetzt muß es darum hier genügen, auf die Unterschiede hinzuweisen zwischen der Kultur der indogermanischen Familie in ihrem ältesten Beisammensein und zwischen der Kultur derjenigen Epoche, wo die Graecoitaliker noch ungetrennt zusammenlebten; die Unterscheidung der den asiatischen Gliedern dieser Familie fremden, den europäischen aber gemeinsamen Kulturresultate von denjenigen, welche die einzelnen Gruppen dieser letzteren, wie die griechisch-italische, die deutsch-slawische, jede für sich erlangten, kann, wenn überhaupt, doch auf jeden Fall erst nach weiter vorgeschrittenen sprachlichen und sachlichen Untersuchungen gemacht werden. Sicher aber ist der Ackerbau für die graecoitalische, wie ja für alle anderen Nationen auch, der Keim und der Kern des Volks- und Privatlebens geworden und als solcher im Volksbewußtsein geblieben. Das Haus und der feste Herd, den der Ackerbauer sich gründet anstatt der leichten Hütte und der unsteten Feuerstelle des Hirten, werden im geistigen Gebiete dargestellt und idealisiert in der Göttin Vesta oder Ἑστία, fast der einzigen, die nicht indogermanisch und doch beiden Nationen von Haus aus gemein ist. Eine der ältesten italischen Stammsagen legt dem König Italus, oder, wie die Italiker gesprochen haben müssen, Vitalus oder Vitulus, die Überführung des Volkes vom Hirtenleben zum Ackerbau bei und knüpft sinnig die ursprüngliche italische Gesetzgebung daran; nur eine andere Wendung davon ist es, wenn die samnitische

Stammsage zum Führer der Urkolonien den Ackerstier macht oder wenn die ältesten latinischen Volksnamen das Volk bezeichnen als Schnitter (*Siculi*, auch wohl *Sicani*) oder als Feldarbeiter (*Opsci*). Es gehört zum sagenwidrigen Charakter der sogenannten römischen Ursprungssage, daß darin ein städtegründendes Hirten- und Jägervolk auftritt: Sage und Glaube, Gesetze und Sitten knüpfen bei den Italikern wie bei den Hellenen durchgängig an den Ackerbau an [Nichts ist dafür bezeichnender als die enge Verknüpfung, in welche die älteste Kulturepoche den Ackerbau mit der Ehe wie mit der Stadtgründung setzte. So sind die bei der Ehe zunächst beteiligten Götter in Italien die Ceres und (oder?) Tellus (Plut. Rom. 22; Serv. Aen. 4, 166; A. Roßbach, Untersuchungen über die römische Ehe. Stuttgart 1853, S. 257, 301), in Griechenland die Demeter (Plut. coniug. praec. Vorrede), wie denn auch in alten griechischen Formeln die Gewinnung von Kindern selber »Ernte« heißt ( [Anm. 10] ); ja die älteste römische Eheform, die *Confarreatio*, entnimmt ihren Namen und ihr Ritual vom Kornbau. Die Verwendung des Pflugs bei der Stadtgründung ist bekannt.]

Wie der Ackerbau selbst beruhen auch die Bestimmungen der Flächenmaße und die Weise der Limitation bei beiden Völkern auf gleicher Grundlage; wie denn das Bauen des Bodens ohne eine wenn auch rohe Vermessung desselben nicht gedacht werden kann. Der oskische und umbrische Vorsus von 100 Fuß ins Gevierte entspricht genau dem griechischen Plethron. Auch das Prinzip der Limitation ist dasselbe. Der Feldmesser orientiert sich nach einer der Himmelsgegenden und zieht also zuerst zwei Linien von Norden nach Süden und von Osten nach Westen, in deren Schneidepunkt (*templum*, τέμενος von τέμνω) er steht, alsdann in gewissen festen Abständen den Hauptschneidelinien parallele Linien, wodurch eine Reihe rechtwinkliger Grundstücke entsteht, deren Ecken die

Grenzpfähle (termini, in sizilischen Inschriften τέρμονες, gewöhnlich ὅποι) bezeichnen. Diese Limitationsweise, die wohl auch etruskisch, aber schwerlich etruskischen Ursprungs ist, finden wir bei den Römern, Umbrenn, Samniten, aber auch in sehr alten Urkunden der tarentinischen Herakleoten, die sie wahrscheinlich ebensowenig von den Italikern entlehnt haben als diese sie von den Tarentinern, sondern es ist altes Gemeingut. Eigentümlich römisch und charakteristisch ist erst die eigensinnige Ausbildung des quadratischen Prinzips, wonach man selbst, wo Fluß und Meer eine natürliche Grenze machten, diese nicht gelten ließ, sondern mit dem letzten vollen Quadrat das zum Eigen verteilte Land abschloß.

Aber nicht bloß im Ackerbau, sondern auch auf den übrigen Gebieten der ältesten menschlichen Tätigkeit ist die vorzugsweise enge Verwandtschaft der Griechen und Italiker unverkennbar. Das griechische Haus, wie Homer es schildert, ist wenig verschieden von demjenigen, das in Italien beständig festgehalten ward; das wesentliche Stück und ursprünglich der ganze innere Wohnraum des lateinischen Hauses ist das Atrium, das heißt das schwarze Gemach mit dem Hausaltar, dem Ehebett, dem Speisetisch und dem Herd, und nichts anderes ist auch das homerische Megaron mit Hausaltar und Herd und schwarzberußter Decke. Nicht dasselbe läßt sich von dem Schiffbau sagen. Der Rudernachen ist altes indogermanisches Gemeingut; der Fortschritt zu Segelschiffen aber gehört der graecoitalischen Periode schwerlich an, da es keine nicht allgemein indogermanische und doch von Haus aus den Griechen und Italikern gemeinsame Seeausdrücke gibt. Dagegen wird wieder die uralte italische Sitte der gemeinschaftlichen Mittagsmahlzeiten der Bauern, deren Ursprung der Mythos an die Einführung des Ackerbaues anknüpft, von Aristoteles mit den kretischen Syssitien verglichen; und auch darin trafen die ältesten Römer mit den Kretern und Lakonen zusammen, daß sie nicht, wie es später bei

beiden Völkern üblich ward, auf der Bank liegend, sondern sitzend die Speisen genossen. Das Feuerzünden durch Reiben zweier verschiedenartiger Hölzer ist allen Völkern gemein; aber gewiß nicht zufällig treffen Griechen und Italiker zusammen in den Bezeichnungen der beiden Zündhölzer, des »Reibers« (τρύπανον, *terebra*) und der »Unterlage« (στόρευς εσχάρα, *tabula*, wohl von *tendere*, τέταμαι). Ebenso ist die Kleidung beider Völker wesentlich identisch, denn die Tunika entspricht völlig dem Chiton, und die Toga ist nichts als ein bauschigeres Himation; ja selbst in dem so veränderlichen Waffenwesen ist wenigstens das beiden Völkern gemein, daß die beiden Hauptangriffswaffen Wurfspeer und Bogen sind, was römischerseits in den ältesten Wehrmannsnamen (*pilumni – arquites*) deutlich sich ausspricht [Unter den beiderseits ältesten Waffennamen werden kaum sicher verwandte aufgezeigt werden können: *lancea*, obwohl ohne Zweifel mit λόγχη zusammenhängend, ist als römisches Wort jung und vielleicht von den Deutschen oder Spaniern entlehnt.] und der ältesten nicht eigentlich auf den Nahkampf berechneten Fechtweise angemessen ist. So geht bei den Griechen und Italikern in Sprache und Sitte zurück auf dieselben Elemente alles, was die materiellen Grundlagen der menschlichen Existenz betrifft; die ältesten Aufgaben, die die Erde an den Menschen stellt, sind einstmals von beiden Völkern, als sie noch eine Nation ausmachten, gemeinschaftlich gelöst worden.

Anders ist es in dem geistigen Gebiet. Die große Aufgabe des Menschen, mit sich selbst, mit seinesgleichen und mit dem Ganzen in bewußter Harmonie zu leben, läßt so viele Lösungen zu, als es Provinzen gibt in unsers Vaters Reich; und auf diesem Gebiet ist es, nicht auf dem materiellen, wo die Charaktere der Individuen und der Völker sich scheiden. In der graecoitalischen Periode müssen die Anregungen noch gefehlt haben,

welche diesen innerlichen Gegensatz hervortreten machten; erst zwischen den Hellenen und den Italikern hat jene tiefe geistige Verschiedenheit sich offenbart, deren Nachwirkung noch bis auf den heutigen Tag sich fortsetzt. Familie und Staat, Religion und Kunst sind in Italien wie in Griechenland so eigentümlich, so durchaus national entwickelt worden, daß die gemeinschaftliche Grundlage, auf der auch hier beide Völker fußten, dort und hier überwuchert und unsern Augen fast ganz entzogen ist. Jenes hellenische Wesen, das dem Einzelnen das Ganze, der Gemeinde die Nation, dem Bürger die Gemeinde aufopferte, dessen Lebensideal das schöne und gute Sein und nur zu oft der süße Müßiggang war, dessen politische Entwicklung in der Vertiefung des ursprünglichen Partikularismus der einzelnen Gaue und später sogar in der innerlichen Auflösung der Gemeindegewalt bestand, dessen religiöse Anschauung erst die Götter zu Menschen machte und dann die Götter leugnete, das die Glieder entfesselte in dem Spiel der nackten Knaben und dem Gedanken in aller seiner Herrlichkeit und in aller seiner Furchtbarkeit freie Bahn gab; und jenes römische Wesen, das den Sohn in die Furcht des Vaters, die Bürger in die Furcht des Herrschers, sie alle in die Furcht der Götter bannte, das nichts forderte und nichts ehrte als die nützliche Tat und jeden Bürger zwang, jeden Augenblick des kurzen Lebens mit rastloser Arbeit auszufüllen, das die keusche Verhüllung des Körpers schon dem Buben zur Pflicht machte, in dem, wer anders sein wollte als die Genossen, ein schlechter Bürger hieß, in dem der Staat alles war und die Erweiterung des Staates der einzige nicht verpönte hohe Gedanke – wer vermag diese scharfen Gegensätze in Gedanken zurückzuführen auf die ursprüngliche Einheit, die sie beide umschloß und beide vorbereitete und erzeugte? Es wäre törichte Vermessenheit, diesen Schleier lüften zu wollen; nur mit wenigen Andeutungen soll es versucht werden, die Anfänge der itali-

schen Nationalität und ihre Anknüpfung an eine ältere Periode zu bezeichnen, um den Ahnungen des einsichtigen Lesers nicht Worte zu leihen, aber die Richtung zu weisen.

Alles, was man das patriarchalische Element im Staate nennen kann, ruht in Griechenland wie in Italien auf denselben Fundamenten. Vor allen Dingen gehört hierher die sittliche und ehrbare Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens [Selbst im einzelnen zeigt sich diese Übereinstimmung, z. B. in der Bezeichnung der rechten Ehe als der »zur Gewinnung rechter Kinder abgeschlossenen« (γάμος επί παίδων γνησίων ἀρότω – matrimonium liberorum quaerendorum causa).], welche dem Manne die Monogamie gebietet und den Ehebruch der Frau schwer ahndet und welche in der hohen Stellung der Mutter innerhalb des häuslichen Kreises die Ebenbürtigkeit beider Geschlechter und die Heiligkeit der Ehe anerkennt. Dagegen ist die schroffe und gegen die Persönlichkeit rücksichtslose Entwicklung der eheherrlichen und mehr noch der väterlichen Gewalt den Griechen fremd und italisches Eigen; die sittliche Untertänigkeit hat erst in Italien sich zur rechtlichen Knechtschaft umgestaltet. In derselben Weise wurde die vollständige Rechtlosigkeit des Knechts, wie sie im Wesen der Sklaverei lag, von den Römern mit erbarmungsloser Strenge festgehalten und in allen ihren Konsequenzen entwickelt; wogegen bei den Griechen früh tatsächliche und rechtliche Milderungen stattfanden und zum Beispiel die Sklavenehe als ein gesetzliches Verhältnis anerkannt ward.

Auf dem Hause beruht das Geschlecht, das heißt die Gemeinschaft der Nachkommen desselben Stammvaters; und von dem Geschlecht ist bei den Griechen wie den Italikern das staatliche Dasein ausgegangen. Aber wenn in der schwächeren politischen Entwicklung Griechenlands der Geschlechtsverband als korporative Macht dem Staat gegenüber sich

noch weit in die historische Zeit hinein behauptet hat, erscheint der itali-  
sche Staat sofort insofern fertig, als ihm gegenüber die Geschlechter voll-  
ständig neutralisiert sind und er nicht die Gemeinschaft der Geschlechter,  
sondern die Gemeinschaft der Bürger darstellt. Daß dagegen umgekehrt  
das Individuum dem Geschlecht gegenüber in Griechenland weit früher  
und vollständiger zur innerlichen Freiheit und eigenartigen Entwicklung  
gediehen ist als in Rom, spiegelt sich mit großer Deutlichkeit in der bei  
beiden Völkern durchaus verschiedenartigen Entwicklung der ursprüng-  
lich doch gleichartigen Eigennamen. In den älteren griechischen tritt der  
Geschlechtsname sehr häufig adjektivisch zum Individualnamen hinzu,  
während umgekehrt noch die römischen Gelehrten es wußten, daß ihre  
Vorfahren ursprünglich nur einen, den späteren Vornamen führten. Aber  
während in Griechenland der adjektivische Geschlechtsname früh ver-  
schwindet, wird er bei den Italikern, und zwar nicht bloß bei den Römern,  
zum Hauptnamen, so daß der eigentliche Individualname, das Praeno-  
men, sich ihm unterordnet. Ja es ist, als sollte die geringe und immer  
mehr zusammenschwindende Zahl und die Bedeutungslosigkeit der itali-  
schen, besonders der römischen Individualnamen, verglichen mit der üp-  
pigen und poetischen Fülle der griechischen, uns wie im Bilde zeigen,  
wie dort die Nivellierung, hier die freie Entwicklung der Persönlichkeit  
im Wesen der Nation lag.

Ein Zusammenleben in Familiengemeinden unter Stammhäuptern,  
wie man es für die graecoitalische Periode sich denken mag, mochte den  
späteren italischen wie hellenischen Politien ungleich genug sehen, mußte  
aber dennoch die Anfänge der beiderseitigen Rechtsbildung notwendig  
bereits enthalten. Die »Gesetze des Königs Italus«, die noch in Aristote-  
les' Zeiten angewendet wurden, mögen diese beiden Nationen wesentlich  
gemeinsamen Institutionen bezeichnen. Frieden und Rechtsfolge inner-

halb der Gemeinde, Kriegsstand und Kriegsrecht nach außen, ein Regiment des Stammhauptes, ein Rat der Alten, Versammlungen der waffenfähigen Freien, eine gewisse Verfassung müssen in denselben enthalten gewesen sein. Gericht (*crimen*, κρίνειν), Buße (*poena*, ποινή), Wiedervergeltung (*talio*, τάλῳ τλήναι) sind graecoitalische Begriffe. Das strenge Schuldrecht, nach welchem der Schuldner für die Rückgabe des Empfangenen zunächst mit seinem Leibe haftet, ist den Italikern und zum Beispiel den tarentinischen Herakleoten gemeinsam. Die Grundgedanken der römischen Verfassung – Königtum, Senat und eine nur zur Bestätigung oder Verwerfung der von dem König und dem Senat an sie gebrachten Anträge befugte Volksversammlung – sind kaum irgendwo so scharf ausgesprochen wie in Aristoteles' Bericht über die ältere Verfassung von Kreta. Die Keime zu größeren Staatenbünden in der staatlichen Verbrüderung oder gar der Verschmelzung mehrerer bisher selbständiger Stämme (Symmachie, Synoikismos) sind gleichfalls beiden Nationen gemein. Es ist auf diese Gemeinsamkeit der Grundlagen hellenischer und italischer Politie um so mehr Gewicht zu legen, als dieselbe sich nicht auch auf die übrigen indogermanischen Stämme mit erstreckt; wie denn zum Beispiel die deutsche Gemeindeordnung keineswegs wie die der Griechen und Italiker von dem Wahlkönigtum ausgeht. Wie verschieden aber die auf dieser gleichen Basis in Italien und in Griechenland aufgebauten Politien waren und wie vollständig der ganze Verlauf der politischen Entwicklung jeder der beiden Nationen als Sondergut angehört [Nur darf man natürlich nicht vergessen, daß ähnliche Voraussetzungen überall zu ähnlichen Institutionen führen. So ist nichts so sicher, als daß die römischen Plebejer erst innerhalb des römischen Gemeinwesens erwachsen, und doch finden sie überall ihr Gegenbild, wo neben einer Bürger- eine Insassenschaft sich entwickelt hat. Daß auch der Zufall hier sein necken-

des Spiel treibt, versteht sich von selbst.], wird die weitere Erzählung darzulegen haben.

Nicht anders ist es in der Religion. Wohl liegt in Italien wie in Hellas dem Volksglauben der gleiche Gemeinschatz symbolischer und allegorischer Naturanschauungen zugrunde; auf diesem ruht die allgemeine Analogie zwischen der römischen und der griechischen Götter- und Geisterwelt, die in späteren Entwicklungsstadien so wichtig werden sollte. Auch in zahlreichen Einzelvorstellungen, in der schon erwähnten Gestalt des Zeus-Diovis und der Hestia-Vesta, in dem Begriff des heiligen Raumes (τέμενος, templum), in manchen Opfern und Zeremonien, stimmten die beiderseitigen Kulte nicht bloß zufällig überein. Aber dennoch gestalteten sie sich in Hellas wie in Italien so vollständig national und eigentümlich, daß selbst von dem alten Erbgut nur wenig in erkennbarer Weise und auch dieses meistens unverstanden oder mißverstanden bewahrt ward. Es konnte nicht anders sein; denn wie in den Völkern selbst die großen Gegensätze sich schieden, welche die graecoitalische Periode noch in ihrer Unmittelbarkeit zusammengehalten hatte, so schied sich auch in ihrer Religion Begriff und Bild, die bis dahin nur ein Ganzes in der Seele gewesen waren. Jene alten Bauern mochten, wenn die Wolken am Himmel hin gejagt wurden, sich das so ausdrücken, daß die Hündin der Götter die verscheuchten Kühe der Herde zusammentreibe; der Grieche vergaß es, daß die Kühe eigentlich die Wolken waren, und machte aus dem bloß für einzelne Zwecke gestatteten Sohn der Götterhündin den zu allen Diensten bereiten und geschickten Götterboten. Wenn der Donner in den Bergen rollte, sah er den Zeus auf dem Olymp die Keile schwingen; wenn der blaue Himmel wieder auflächelte, blickte er in das glänzende Auge der Tochter des Zeus, Athenaia; und so mächtig lebten ihm die Gestalten, die er sich geschaffen, daß er bald in ihnen nichts sah

als vom Glanze der Naturkraft strahlende und getragene Menschen und sie frei nach den Gesetzen der Schönheit bildete und umbildete. Wohl anders, aber nicht schwächer offenbarte sich die innige Religiosität des italienischen Stammes, der den Begriff festhielt und es nicht litt, daß die Form ihn verdunkelte. Wie der Grieche, wenn er opfert, die Augen zum Himmel aufschlägt, so verhüllt der Römer sein Haupt; denn jenes Gebet ist Anschauung und dieses Gedanke. In der ganzen Natur verehrt er das Geistige und Allgemeine; jedem Wesen, dem Menschen wie dem Baum, dem Staat wie der Vorratskammer, ist der mit ihm entstandene und mit ihm vergehende Geist zugegeben, das Nachbild des Physischen im geistigen Gebiet; dem Mann der männliche Genius, der Frau die weibliche Juno, der Grenze der Terminus, dem Wald der Silvanus, dem kreisenden Jahr der Vertumnus, und also weiter jedem nach seiner Art. Ja es wird in den Handlungen der einzelne Moment der Tätigkeit vergeistigt; so wird beispielsweise in der Fürbitte für den Landmann angerufen der Geist der Brache, des Ackerns, des Furchens, Säens, Zudeckens, Eggens und so fort bis zu dem des Einfahrens, Rufspeicherns und des Öffnens der Scheuer; und in ähnlicher Weise wird Ehe, Geburt und jedes andere physische Ereignis mit heiligem Leben ausgestattet. Je größere Kreise indes die Abstraktion beschreibt, desto höher steigt der Gott und die Ehrfurcht der Menschen; so sind Jupiter und Juno die Abstraktionen der Männlichkeit und der Weiblichkeit, Dea Dia oder Ceres die schaffende, Minerva die erinnernde Kraft, Dea bona oder, bei den Samniten, Dea cupra die gute Gottheit. Wie den Griechen alles konkret und körperlich erschien, so konnte der Römer nur abstrakte, vollkommen durchsichtige Formeln brauchen; und warf der Grieche den alten Sagenschatz der Urzeit deshalb zum größten Teil weg, weil in deren Gestalten der Begriff noch zu durchsichtig war, so konnte der Römer ihn noch weniger festhal-

ten, weil ihm die heiligen Gedanken auch durch den leichtesten Schleier der Allegorie sich zu trüben schienen. Nicht einmal von den ältesten und allgemeinsten Mythen, zum Beispiel der den Indern, Griechen und selbst den Semiten geläufigen Erzählung von dem nach einer großen Flut übriggebliebenen gemeinsamen Stammvater des gegenwärtigen Menschengeschlechts, ist bei den Römern eine Spur bewahrt worden. Ihre Götter konnten nicht sich vermählen und Kinder zeugen wie die hellenischen; sie wandelten nicht ungesehen unter den Sterblichen und bedurften nicht des Nektars. Aber daß sie dennoch in ihrer Geistigkeit, die nur der platten Auffassung platt erscheint, die Gemüter mächtig und vielleicht mächtiger faßten als die nach dem Bilde des Menschen geschaffenen Götter von Hellas, davon würde, auch wenn die Geschichte schwiege, schon die römische, dem Worte wie dem Begriffe nach unhellenische Benennung des Glaubens, die »Religio«, das heißt die Bindung, zeugen. Wie Indien und Iran aus einem und demselben Erbschatz jenes die Formenfülle seiner heiligen Epen, dieses die Abstraktionen des Zendavesta entwickelte, so herrscht auch in der griechischen Mythologie die Person, in der römischen der Begriff, dort die Freiheit, hier die Notwendigkeit.

Endlich gilt, was von dem Ernst des Lebens, auch von dessen Nachbild in Scherz und Spiel, welche ja überall, und am meisten in der ältesten Zeit des vollen und einfachen Daseins, den Ernst nicht ausschließen, sondern einhüllen. Die einfachsten Elemente der Kunst sind in Latium und in Hellas durchaus dieselben: der ehrbare Waffentanz, der »Sprung« (*triumpus*, θρίαμβος, διθύραμβος); der Mummenschanz der »vollen Leute« (σάτυροι, *satura*), die, in Schaf- und Bockfelle gehüllt, mit ihren Späßen das Fest beschließen; endlich das Instrument der Flöte, das den feierlichen wie den lustigen Tanz mit angemessenen Weisen beherrscht und begleitet. Nirgends vielleicht tritt so deutlich wie hier die vorzugsweise

enge Verwandtschaft der Hellenen und der Italiker zu Tage; und dennoch ist die Entwicklung der beiden Nationen in keiner anderen Richtung so weit auseinandergegangen. Die Jugendbildung blieb in Latium gebannt in die engen Schranken der häuslichen Erziehung; in Griechenland schuf der Drang nach mannigfaltiger und doch harmonischer Bildung des menschlichen Geistes und Körpers die von der Nation und von den Einzelnen als ihr bestes Gut gepflegten Wissenschaften der Gymnastik und der Paedeia. Latium steht in der Dürftigkeit seiner künstlerischen Entwicklung fast auf der Stufe der kulturlosen Völker; in Hellas ist mit unglaublicher Raschheit aus den religiösen Vorstellungen der Mythos und die Kulturfigur und aus diesen jene Wunderwelt der Poesie und der Bildnerei erwachsen, derengleichen die Geschichte nicht wieder aufzuzeigen hat. In Latium gibt es im öffentlichen wie im Privatleben keine anderen Mächte als Klugheit, Reichtum und Kraft; den Hellenen war es vorbehalten, die beseligende Übermacht der Schönheit zu empfinden, in sinnlich idealer Schwärmerei dem schönen Knabenfreunde zu dienen und den verlorenen Mut in den Schlachtliedern des göttlichen Sängers wiederzufinden.

So stehen die beiden Nationen, in denen das Altertum sein Höchstes erreicht hat, ebenso verschieden wie ebenbürtig nebeneinander. Die Vorzüge der Hellenen vor den Italikern sind von allgemeinerer Faßlichkeit und von hellerem Nachglanz; aber das tiefe Gefühl des Allgemeinen im Besondern, die Hingebung und Aufopferungsfähigkeit des Einzelnen, der ernste Glaube an die eigenen Götter ist der reiche Schatz der italischen Nation. Beide Völker haben sich einseitig entwickelt und darum beide vollkommen; nur engherzige Armseligkeit wird den Athener schmähen, weil er seine Gemeinde nicht zu gestalten verstand wie die Fabier und Valerier, oder den Römer, weil er nicht bilden lernte wie Pheidias und dichten wie Aristophanes. Es war eben das Beste und Eigenste des grie-

chischen Volkes, was es ihm unmöglich machte, von der nationalen Einheit zur politischen fortzuschreiten, ohne doch die Politie zugleich mit der Despotie zu vertauschen. Die ideale Welt der Schönheit war den Hellenen alles und ersetzte ihnen selbst bis zu einem gewissen Grade, was in der Realität ihnen abging; wo immer in Hellas ein Ansatz zu nationaler Einigung hervortritt, beruht dieser nicht auf den unmittelbar politischen Faktoren, sondern auf Spiel und Kunst: nur die olympischen Wettkämpfe, nur die Homerischen Gesänge, nur die Euripideische Tragödie hielten Hellas in sich zusammen. Entschlossen gab dagegen der Italiker die Willkür hin um der Freiheit willen und lernte dem Vater gehorchen, damit er dem Staate zu gehorchen verstünde. Mochte der Einzelne bei dieser Untertänigkeit verderben und der schönste menschliche Keim darüber verkümmern; er gewann dafür ein Vaterland und ein Vaterlandsgefühl, wie der Grieche es nie gekannt hat, und errang allein unter allen Kulturvölkern des Altertums bei einer auf Selbstregiment ruhenden Verfassung die nationale Einheit, die ihm endlich über den zersplitterten hellenischen Stamm und über den ganzen Erdkreis die Botmäßigkeit in die Hand legte.

### 3. Kapitel – Die Ansiedlungen der Latiner

Die Heimat des indogermanischen Stammes ist der westliche Teil Mittelasiens; von dort aus hat er sich teils in südöstlicher Richtung über Indien, teils in nordwestlicher über Europa ausgebreitet. Genauer den Ursitz der Indogermanen zu bestimmen, ist schwierig; jedenfalls muß er im Binnenlande und von der See entfernt gewesen sein, da keine Benennung des Meeres dem asiatischen und dem europäischen Zweige gemeinsam ist. Manche Spuren weisen näher in die Euphratlandschaften, so daß merkwürdigerweise die Urheimat der beiden wichtigsten Kulturstämme, des indogermanischen und des aramäischen, räumlich fast zusammenfällt – eine Unterstützung für die Annahme einer allerdings fast jenseits aller verfolgbaren Kultur- und Sprachentwicklung liegenden Gemeinschaft auch dieser Völker. Eine engere Lokalisierung ist ebensowenig möglich, als es möglich ist, die einzelnen Stämme auf ihren weiteren Wanderungen zu begleiten. Der europäische mag noch nach dem Ausscheiden der Inder längere Zeit in Persien und Armenien verweilt haben; denn allem Anschein nach ist hier die Wiege des Acker- und Weinbaus. Gerste, Spelt und Weizen sind in Mesopotamien, der Weinstock südlich vom Kaukasus und vom Kaspischen Meer einheimisch; ebenda sind der Pflaumen- und der Nußbaum und andere der leichter zu verpflanzenden Fruchtbäume zu Hause. Bemerkenswert ist es auch, daß den meisten europäischen Stämmen, den Lateinern, Kelten, Deutschen und Slawen der Name des Meeres gemeinsam ist; sie müssen also wohl vor ihrer Scheidung die Küste des Schwarzen oder auch des Kaspischen Meeres erreicht haben. Auf wel-

chem Wege von dort die Italiker an die Alpenkette gelangt sind und wo namentlich sie, allein noch mit den Hellenen vereinigt, gesiedelt haben mögen, läßt sich nur beantworten, wenn es entschieden ist, auf welchem Wege, ob von Kleinasien oder vom Donaugebiet aus, die Hellenen nach Griechenland gelangt sind. Daß die Italiker eben wie die Inder von Norden her in ihre Halbinsel eingewandert sind, darf auf jeden Fall als ausgemacht gelten. Der Zug des umbrisch-sabellischen Stammes auf dem mittleren Bergrücken Italiens in der Richtung von Norden nach Süden läßt sich noch deutlich verfolgen; ja die letzten Phasen desselben gehören der vollkommen historischen Zeit an. Weniger kenntlich ist der Weg, den die latinische Wanderung einschlug. Vermutlich zog sie in ähnlicher Richtung an der Westküste entlang, wohl lange bevor die ersten sabellischen Stämme aufbrachen; der Strom überflutet die Höhen erst, wenn die Niederungen schon eingenommen sind, und nur, wenn die latinischen Stämme schon vorher an der Küste saßen, erklärt es sich, daß die Sabeller sich mit den rauheren Gebirgen begnügten und erst von diesen aus, wo es anging, sich zwischen die latinischen Völker drängten.

Daß vom linken Ufer des Tiber bis an die volskischen Berge ein latinischer Stamm wohnte, ist allbekannt; diese Berge selbst aber, welche bei der ersten Einwanderung, als noch die Ebenen von Latium und Kampanien offenstanden, verschmährt worden zu sein scheinen, waren, wie die volskischen Inschriften zeigen, von einem den Sabellern näher als den Latinern verwandten Stamm besetzt. Dagegen wohnten in Kampanien vor der griechischen und samnitischen Einwanderung wahrscheinlich Latiner; denn die italischen Namen *Novla* oder *Nola* (Neustadt), *Campani Capua*, *Volturnus* (von *volvere* wie *Iuturna* von *iuvare*), *Opisci* (Arbeiter) sind nachweislich älter als der samnitische Einfall und beweisen, daß, als Kyme von den Griechen gegründet ward, ein italischer und wahrschein-

lich latinischer Stamm, die Ausöner, Kampanien innehatten. Auch die Urbewohner der später von den Lucanern und Brettiern bewohnten Landschaften, die eigentlichen *Itali* (Bewohner des Rinderlandes), werden von den besten Beobachtern nicht zu dem iapygischen, sondern zu dem itali-schen Stamm gestellt; es ist nichts im Wege, sie dem latinischen Stamm beizuzählen, obwohl die noch vor dem Beginn der staatlichen Entwicklung Italiens erfolgte Hellenisierung dieser Gegenden und deren spätere Überflutung durch samnitische Schwärme die Spuren der älteren Nationalität hier gänzlich verwischt hat. Auch den gleichfalls verschollenen Stamm der Siculer setzten sehr alte Sagen in Beziehung zu Rom; so erzählt der älteste italische Geschichtschreiber Antiochos von Syrakus, daß zum König Morges von Italia (d. h. der Brettischen Halbinsel) ein Mann Namens Sikelos auf flüchtigem Fuß aus Rom gekommen sei; und es scheinen diese Erzählungen zu beruhen auf der von den Berichterstattern wahrgenommenen Stammesgleichheit der Siculer, deren es noch zu Thukydides' Zeit in Italien gab, und der Latiner. Die auffallende Verwandtschaft einzelner Dialektwörter des sizilischen Griechisch mit dem Lateinischen erklärt sich zwar wohl nicht aus der alten Sprachgleichheit der Siculer und Römer, sondern vielmehr aus den alten Handelsverbindungen zwischen Rom und den sizilischen Griechen; nach allen Spuren indes sind nicht bloß die latinische, sondern wahrscheinlich auch die kampanische und lucanische Landschaft, das eigentliche Italia zwischen den Buchten von Tarent und Laos und die östliche Hälfte von Sizilien, in uralter Zeit von verschiedenen Stämmen der latinischen Nation bewohnt gewesen.

Die Schicksale dieser Stämme waren sehr ungleich. Die in Sizilien, Großgriechenland und Kampanien angesiedelten kamen mit den Griechen in Berührung in einer Epoche, wo sie deren Zivilisation Widerstand zu

leisten nicht vermochten, und wurden entweder völlig hellenisiert, wie namentlich in Sizilien, oder doch so geschwächt, daß sie der frischen Kraft der sabinischen Stämme ohne sonderliche Gegenwehr unterlagen. So sind die Siculer, die Italer und Morgeten, die Ausōner nicht dazu gekommen, eine tätige Rolle in der Geschichte der Halbinsel zu spielen.

Anders war es in Latium, wo griechische Kolonien nicht gegründet worden sind und es den Einwohnern nach harten Kämpfen gelang, sich gegen die Sabiner wie gegen die nördlichen Nachbarn zu behaupten. Werfen wir einen Blick auf die Landschaft, die wie keine andere in die Geschicke der alten Welt einzugreifen bestimmt war.

Schon in urältester Zeit ist die Ebene von Latium der Schauplatz der großartigsten Naturkämpfe gewesen, in denen die langsam bildende Kraft des Wassers und die Ausbrüche gewaltiger Vulkane Schicht über Schicht schoben desjenigen Bodens, auf dem entschieden werden sollte, welchem Volk die Herrschaft der Erde gehöre. Eingeschlossen im Osten von den Bergen der Sabiner und Aequer, die dem Apennin angehören; im Süden von dem bis zu 4000 Fuß Höhe ansteigenden volskischen Gebirg, welches von dem Hauptstock des Apennin durch das alte Gebiet der Herniker, die Hochebene des Sacco (Trerus, Nebenfluß des Liris), getrennt ist und von dieser aus sich westlich ziehend mit dem Vorgebirg von Terracina abschließt; im Westen von dem Meer, das an diesem Gestade nur wenige und geringe Häfen bildet; im Norden in das weite etruskische Hügel-land sich verlaufend, breitet eine stattliche Ebene sich aus, durchflossen von dem Tiberis, dem »Bergstrom«, der aus den umbrischen, und dem Anio, der von den sabinischen Bergen herkommt. Inselartig steigen in der Fläche auf teils die steilen Kalkfelsen des Soracte im Nordosten, des circeischen Vorgebirgs im Südwesten, sowie die ähnliche, obwohl niedrigere Höhe des Ianiculum bei Rom; teils vulkanische Erhebungen, deren er-

loschene Krater zu Seen geworden und zum Teil es noch sind: die bedeutendste unter diesen ist das Albaner Gebirge, das nach allen Seiten frei zwischen den Volskergebirgen und dem Tiberfluß aus der Ebene emporragt.

Hier siedelte der Stamm sich an, den die Geschichte kennt unter dem Namen der Latiner, oder, wie sie später zur Unterscheidung von den außerhalb dieses Bereichs gegründeten latinischen Gemeinden genannt werden, der »alten Latiner« (*prisci Latini*). Allein das von ihnen besetzte Gebiet, die Landschaft Latium, ist nur ein kleiner Teil jener mittelitalischen Ebene. Alles Land nördlich des Tiber ist den Latinern ein fremdes, ja sogar ein feindliches Gebiet, mit dessen Bewohnern ein ewiges Bündnis, ein Landfriede nicht möglich war und die Waffenruhe stets auf beschränkte Zeit abgeschlossen worden zu sein scheint. Die Tibergrenze gegen Norden ist uralte, und weder die Geschichte noch die bessere Sage hat eine Erinnerung davon bewahrt, wie und wann diese folgenreiche Abgrenzung sich festgestellt hat. Die flachen und sumpfigen Strecken südlich vom Albaner Gebirge finden wir, wo unsere Geschichte beginnt, in den Händen umbrisch-sabellischer Stämme, der Rutuler und Volsker; schon Ardea und Velitrae sind nicht mehr ursprünglich latinische Städte. Nur der mittlere Teil jenes Gebietes zwischen dem Tiber, den Vorbergen des Apennin, den Albaner Bergen und dem Meer, ein Gebiet von etwa 34 deutschen Quadratmeilen, wenig größer als der jetzige Kanton Zürich, ist das eigentliche Latium, die »Ebene« [Wie *latus* (Seite) und *πλατύς* (platt)]; es ist also das Plattland im Gegensatz zu der sabinischen Berglandschaft, wie Campania die »Ebene« den Gegensatz bildet zu Samnium. *Lātus*, ehemals *stlātus* gehört nicht hierher.], wie sie von den Höhen des Monte Cavo dem Auge sich darstellt. Die Landschaft ist eben, aber nicht flach, mit Ausnahme des sandigen und zum Teil vom Tiber aufge-

schwemmen Meeresstrandes wird überall die Fläche unterbrochen durch mäßig hohe, oft ziemlich steile Tuffhügel und tiefe Erdspalten, und diese stets wechselnden Steigungen und Senkungen des Bodens bilden zwischen sich im Winter jene Lachen, deren Verdunsten in der Sommerhitze, namentlich wegen der darin faulenden organischen Substanzen, die böse fieberschwangere Luft entwickelt, welche in alter wie in neuer Zeit im Sommer die Landschaft verpestet. Es ist ein Irrtum, daß diese Miasmen erst durch den Verfall des Ackerbaues entstanden seien, wie ihn das Mißregiment des letzten Jahrhunderts der Republik und das der Päpste herbeigeführt haben; ihre Ursache liegt vielmehr in dem mangelnden Gefäll des Wassers und wirkt noch heute wie vor Jahrtausenden. Wahr ist es indes, daß bis auf einen gewissen Grad die böse Luft sich bannen läßt durch die Intensität der Bodenkultur; wovon die Ursache noch nicht vollständig ermittelt ist, zum Teil aber darin liegen wird, daß die Bearbeitung der Oberfläche das Austrocknen der stehenden Wässer beschleunigt. Immer bleibt die Entstehung einer dichten ackerbauenden Bevölkerung in Gegenden, die jetzt keine gesunden Bewohner gedeihen lassen und in denen der Reisende nicht gern die Nacht verweilt, wie die latinische Ebene und die Niederungen von Sybaris und Metapont sind, eine für uns befremdliche Tatsache. Man muß sich erinnern, daß auf einer niedrigen Kulturstufe das Volk überhaupt einen schärferen Blick hat für das, was die Natur erheischt, und eine größere Fügsamkeit gegen ihre Gebote, vielleicht auch physisch ein elastischeres Wesen, das dem Boden sich inniger anschmiegt. In Sardinien wird unter ganz ähnlichen natürlichen Verhältnissen der Ackerbau noch heutzutage betrieben; die böse Luft ist wohl vorhanden, allein der Bauer entzieht sich ihren Einflüssen durch Vorsicht in Kleidung, Nahrung und Wahl der Tagesstunden. In der Tat schützt vor der *Aria cattiva* nichts so sicher als das Tragen der Tiervließe und das lo-

dernde Feuer; woraus sich erklärt, weshalb der römische Landmann beständig in schwere Wollstoffe gekleidet ging und das Feuer auf seinem Herd nicht erlöschen ließ. Im übrigen mußte die Landschaft einem einwandernden ackerbauenden Volke einladend erscheinen; der Boden ist leicht mit Hacke und Karst zu bearbeiten und auch ohne Düngung ertragsfähig, ohne nach italienischem Maßstab auffallend ergiebig zu sein; der Weizen gibt durchschnittlich etwa das fünfte Korn [Ein französischer Statistiker, Dureau de la Malle (*Economie politique des Romains*. Bd. 2, S. 226), vergleicht mit der römischen Campagna die Limagne in Auvergne, gleichfalls eine weite, sehr durchschnittene und ungleiche Ebene, mit einer Bodenoberfläche aus dekomponierter Lava und Asche den Resten ausgebrannter Vulkane. Die Bevölkerung, mindestens 2500 Menschen auf die Quadratlieue, ist eine der stärksten, die in rein ackerbauenden Gegenden vorkommt, das Eigentum ungemein zerstückelt. Der Ackerbau wird fast ganz von Menschenhand beschafft, mit Spaten, Karst oder Hacke; nur ausnahmsweise tritt dafür der leichte Pflug ein der mit zwei Kühen bespannt ist und nicht selten spannt an der Stelle der einen sich die Frau des Ackermanns ein. Das Gespann dient zugleich um Milch zu gewinnen und das Land zu besteben. Man erntet zweimal im Jahre, Korn und Kraut; Brache kommt nicht vor. Der mittlere Pachtzins für einen Arpent Ackerland ist 100 Franken jährlich. Würde dasselbe Land statt dessen unter sechs oder sieben große Grundbesitzer verteilt werden würden Verwalter- und Tagelöhnerwirtschaft an die Stelle des Bewirtschaftens durch kleine Grundeigentümer treten, so würde in hundert Jahren ohne Zweifel die Limagne öde, verlassen und elend sein wie heutzutage die Campagna di Roma.]. An gutem Wasser ist kein Überfluß; um so höher und heiliger hielt die Bevölkerung jede frische Quelle.

Es ist kein Bericht darüber erhalten, wie die Ansiedlungen der Latiner in der Landschaft, welche seitdem ihren Namen trug, erfolgt sind, und wir sind darüber fast allein auf Rückschlüsse angewiesen. Einiges indes läßt sich dennoch erkennen oder mit Wahrscheinlichkeit vermuten.

Die römische Mark zerfiel in ältester Zeit in eine Anzahl Geschlechterbezirke, welche späterhin benutzt wurden, um dar aus die ältesten »Landquartiere« (*tribus rusticae*) zu bilden. Von dem Claudischen Quartier ist es überliefert, daß es aus der Ansiedlung der Claudischen Geschlechtsgenossen am Anio erwuchs; und dasselbe geht ebenso sicher für die übrigen Distrikte der ältesten Einteilung hervor aus ihren Namen. Diese sind nicht, wie die der später hinzugefügten Distrikte, von Örtlichkeiten entlehnt, sondern ohne Ausnahme von Geschlechternamen gebildet; und es sind die Geschlechter, die den Quartieren der ursprünglichen römischen Mark die Namen gaben, soweit sie nicht gänzlich verschollen sind (wie die *Camilii*, *Galerii*, *Lemonii*, *Pollii*, *Pupinii*, *Voltinii*), durchaus die ältesten römischen Patrizierfamilien, die *Aemilii*, *Cornelii*, *Fabii*, *Horatii*, *Menenii*, *Papirii*, *Romilii*, *Sergii*, *Voturii*. Bemerkenswert ist es, daß unter all diesen Geschlechtern kein einziges erscheint, das nachweislich erst später nach Rom übergesiedelt wäre. Ähnlich wie der römische, wird jeder italische und ohne Zweifel auch jeder hellenische Gau von Haus aus in eine Anzahl zugleich örtlich und geschlechtlich vereinigter Genossenschaften zerfallen sein; es ist diese Geschlechtsansiedlung das »Haus« (οικία) der Griechen, aus dem, wie in Rom die Tribus, auch dort sehr häufig die Komen oder Demen hervorgegangen sind. Die entsprechenden italischen Benennungen »Haus« (*vicus*) oder »Bezirk« (*pagus* von *pangere*) deuten gleichfalls das Zusammensiedeln der Geschlechtsgenossen an und gehen im Sprachgebrauch begreiflicherweise über in die Bedeutung Weiler oder Dorf. Wie zu dem Hause ein Acker, so

gehört zu dem Geschlechtshaus oder Dorf eine Geschlechtsmark, die aber, wie später zu zeigen sein wird, bis in verhältnismäßig späte Zeit noch gleichsam als Hausmark, das heißt nach dem System der Feldgemeinschaft bestellt wurde. Ob die Geschlechtshäuser in Latium selbst sich zu Geschlechtsdörfern entwickelt haben oder ob die Latiner schon als Geschlechtsgenossenschaften in Latium eingewandert sind, ist eine Frage, auf die wir ebenso wenig eine Antwort haben, als wir zu bestimmen vermögen, in welcher Weise die Gesamtwirtschaft, welche durch eine derartige Ordnung gefordert wird, sich in Latium gestaltet hat [In Slawonien, wo die patriarchalische Haushaltung bis auf den heutigen Tag festgehalten wird, bleibt die ganze Familie, oft bis zu fünfzig, ja hundert Köpfen stark, unter den Befehlen des von der ganzen Familie auf Lebenszeit gewählten Hausvaters (Goszpodôr) in demselben Hause beisammen. Das Vermögen des Hauses, das hauptsächlich in Vieh besteht, verwaltet der Hausvater; der Überschuß wird nach Familienstämmen verteilt. Privaterwerb durch Industrie und Handel bleibt Sondereigentum. Austritte aus dem Hause, auch der Männer, z. B. durch Einheiraten in eine fremde Wirtschaft, kommen vor (Csaplovics, Slawonien und Kroatien. Pest 1839. Bd. 1, S. 106, 179). Bei derartigen Verhältnissen, die von den ältesten römischen sich nicht allzuweit entfernen mögen, nähert das Haus sich der Gemeinde.], in wie weit das Geschlecht neben der Abstammung noch auf äußerlicher Ein- und Zusammenordnung nicht blutsverwandter Individuen mit beruhen mag.

Von Haus aus aber galten diese Geschlechtsgenossenschaften nicht als selbständige Einheiten, sondern als die integrierenden Teile einer politischen Gemeinde (*civitas, populus*), welche zunächst auftritt als ein zu gegenseitiger Rechtsfolge und Rechtshilfe und zu Gemeinschaftlichkeit in Abwehr und Angriff verpflichteter Inbegriff einer Anzahl stamm-

sprach- und sittengleicher Geschlechtsdörfer. An einem festen örtlichen Mittelpunkt konnte es diesem Gau so wenig fehlen wie der Geschlechts-  
genossenschaft; da indes die Geschlechts-, das heißt die Gaugenossen in  
ihren Dörfern wohnten, so konnte der Mittelpunkt des Gaues nicht eine  
eigentliche Zusammensiedlung, eine Stadt, sondern nur eine gemeine  
Versammlungsstätte sein, welche die Dingstätte und die gemeinen Heilig-  
tümer des Gaues in sich schloß, wo die Gaugenossen an jedem achten  
Tag des Verkehrs wie des Vergnügens wegen sich zusammenfanden und  
wo sie im Kriegsfall sich und ihr Vieh vor dem einfallenden Feind siche-  
rer bargen als in den Weilern, die aber übrigens regelmäßig nicht oder  
schwach bewohnt war. Ganz ähnliche alte Zufluchtsstätten sind noch  
heutzutage in dem Hügellande der Ostschweiz auf mehreren Bergspitzen  
zu erkennen. Ein solcher Platz heißt in Italien »Höhe« (*capitolium*, wie  
*ἄκρα*, das Berghaupt) oder »Wehr« (*arx* von *arcere*); er ist noch keine  
Stadt, aber die Grundlage einer künftigen, indem die Häuser an die Burg  
sich anschließen und späterhin sich umgeben mit dem »Ringe« (*urbs* mit  
*urvus*, *curvus*, vielleicht auch mit *orbis* verwandt). Den äußerlichen Un-  
terschied zwischen Burg und Stadt gibt die Anzahl der Tore, deren die  
Burg möglichst wenige, die Stadt möglichst viele, jene in der Regel nur  
ein einziges, diese mindestens drei hat. Auf diesen Befestigungen ruht die  
vorstädtische Gauverfassung Italiens, welche in denjenigen italischen  
Landschaften, die zum städtischen Zusammensiedeln erst spät und zum  
Teil noch bis auf den heutigen Tag nicht vollständig gelangt sind, wie im  
Marserland und in den kleinen Gauen der Abruzzen, noch einigermaßen  
sich erkennen läßt. Die Landschaft der Aequiculer, die noch in der Kai-  
serzeit nicht in Städten, sondern in unzähligen offenen Weilern wohnten,  
zeigt eine Menge altertümlicher Mauerringe, die als »verödete Städte«  
mit einzelnen Tempeln das Staunen der römischen wie der heutigen Ar-

chäologen erregten, von denen jene ihre »Urbewohner« (*aborigines*), diese ihre Pelasger hier unterbringen zu können meinten. Gewiß richtiger wird man in diesen Anlagen nicht ummauerte Städte erkennen, sondern Zufluchtsstätten der Markgenossen, wie sie in älterer Zeit ohne Zweifel in ganz Italien, wenngleich in weniger kunstvoller Weise angelegt, bestanden. Daß in derselben Epoche, wo die zu städtischen Ansiedlungen übergegangenen Stämme ihren Städten steinerne Ringmauern gaben, auch diejenigen Landschaften, die in offenen Weilern zu wohnen fortfuhren, die Erdwälle und Pfahlwerke ihrer Festungen durch Steinbauten ersetzen, ist natürlich; als dann in der Zeit des gesicherten Landfriedens man solcher Festungen nicht mehr bedurfte, wurden diese Zufluchtsstätten verlassen und bald den späteren Generationen ein Rätsel.

Jene Gaue also, die in einer Burg ihren Mittelpunkt fanden und eine gewisse Anzahl Geschlechtsgenossenschaften in sich begriffen, sind als die ursprünglichen staatlichen Einheiten der Ausgangspunkt der italienischen Geschichte. Indes wo und in welchem Umfang innerhalb Latiums dergleichen Gaue sich bildeten, ist weder mit Bestimmtheit auszumachen noch von besonderem historischen Interesse. Das isolierte Albaner Gebirge, das den Ansiedlern die gesundeste Luft, die frischesten Quellen und die am meisten gesicherte Lage darbot, diese natürliche Burg Latiums, ist ohne Zweifel von den Ankömmlingen zuerst besetzt worden. Hier lag denn auch auf der schmalen Hochfläche oberhalb Palazzuola zwischen dem Albanischen See (*Lago di Castello*) und dem Albanischen Berg (*Monte Cavo*) lang hingestreckt Alba, das durchaus als Ursitz des latinischen Stammes und Mutterort Roms sowie aller übrigen altlatinischen Gemeinden galt; hier an den Abhängen die uralten latinischen Ortschaften Lanuvium, Aricia und Tusculum. Hier finden sich auch von jenen uralten Bauwerken, welche die Anfänge der Zivilisation zu bezeichnen

pflegen und gleichsam der Nachwelt zum Zeugnis dastehen davon, daß Pallas Athene in der Tat, wenn sie erscheint, erwachsen in die Welt tritt: so die Abschroffung der Felswand unterhalb Alba nach Palazzuola zu, welche den durch die steilen Abhänge des Monte Cavo nach Süden zu von Natur unzugänglichen Ort von Norden her ebenso unnahbar macht und nur die beiden schmalen, leicht zu verteidigenden Zugänge von Osten und Westen her für den Verkehr frei läßt; und vor allem der gewaltige, in die harte, sechstausend Fuß mächtige Lavawand mannshoch gebrochene Stollen, durch welchen der in dem alten Krater des Albaner Gebirges entstandene See bis auf seine jetzige Tiefe abgelassen und für den Ackerbau auf dem Berge selbst ein bedeutender Raum gewonnen worden ist.

Natürliche Festen der latinischen Ebene sind auch die Spitzen der letzten Ausläufer der Sabinergebirge, wo aus solchen Gauburgen später die ansehnlichen Städte Tibur und Praeneste hervorgingen. Auch Labici, Gabii und Nomentum in der Ebene zwischen dem Albaner und Sabinergebirge und dem Tiber; Rom am Tiber, Laurentum und Lavinium an der Küste sind mehr oder minder alte Mittelpunkte latinischer Kolonisation, um von zahlreichen andern, minder namhaften und zum Teil fast verschollenen zu schweigen. Alle diese Gaue waren in ältester Zeit politisch souverän und wurden ein jeder von seinem Fürsten unter Mitwirkung des Rates der Alten und der Versammlung der Wehrmänner regiert. Aber dennoch ging nicht bloß das Gefühl der Sprach- und Stammgenossenschaft durch diesen ganzen Kreis, sondern es offenbarte sich dasselbe auch in einer wichtigen religiösen und staatlichen Institution, in dem ewigen Bunde der sämtlichen latinischen Gaue. Die Vorstandschaft stand ursprünglich nach allgemeinem italischen wie hellenischen Gebrauch demjenigen Gau zu, in dessen Grenzen die Bundesstätten lagen; es war

dies der Gau von Alba, der überhaupt, wie gesagt; als der älteste und vornehmste der latinischen betrachtet ward. Der berechtigten Gemeinden waren anfänglich dreißig, wie denn diese Zahl als Summe der Teile eines Gemeinwesens in Griechenland wie in Italien ungemein häufig begegnet. Welche Ortschaften zu den dreißig altlatinischen Gemeinden oder, wie sie in Beziehung auf die Metropolvereichte Albas auch wohl genannt werden, zu den dreißig albanischen Kolonien ursprünglich gezählt worden sind, ist nicht überliefert und nicht mehr auszumachen. Wie bei den ähnlichen Eidgenossenschaften zum Beispiel der Böoter und der Ionier die Pamböotien und Panionien, war der Mittelpunkt dieser Vereinigung das »latinische Fest« (*feriae Latinae*), an welchem auf dem »Berg von Alba« (*mons Albanus*, Monte Cavo) an einem alljährlich von dem Vorstand dafür fest gesetzten Tage dem »latinischen Gott« (*Iuppiter Latiaris*) von dem gesamten Stamm ein Stieropfer dargebracht ward. Zu dem Opferschmaus hatte jede teilnehmende Gemeinde nach festem Satz ein Gewisses an Vieh, Milch und Käse zu liefern und dagegen von dem Opferbraten ein Stück zu empfangen. Diese Gebräuche dauerten fort bis in die späte Zeit und sind wohlbekannt; über die wichtigeren rechtlichen Wirkungen dieser Verbindung dagegen vermögen wir fast nur Mutmaßungen aufzustellen. Seit ältester Zeit schlossen sich an das religiöse Fest auf dem Berg von Alba auch Versammlungen der Vertreter der einzelnen Gemeinden auf der benachbarten latinischen Dingstätte am Quell der Ferentina (bei Marino); und überhaupt kann eine solche Eidgenossenschaft nicht gedacht werden ohne eine gewisse Oberverwaltung des Bundes und eine für die ganze Landschaft gültige Rechtsordnung. Daß dem Bunde wegen Verletzung des Bundesrechts eine Gerichtsbarkeit zustand und in diesem Fall selbst auf den Tod erkannt werden konnte, ist überliefert und glaublich. Auch die spätere Rechts- und eine gewisse Ehegemeinschaft

der latinischen Gemeinden darf wohl schon als integrierender Teil des ältesten Bundesrechts gedacht werden, so daß also der Latiner mit der Latinerin rechte Kinder erzielen und in ganz Latium Grundbesitz erwerben und Handel und Wandel treiben konnte. Der Bund mag ferner für die Streitigkeiten der Gaue untereinander ein Schieds- und Bundesgericht angeordnet haben; dagegen läßt sich eine eigentliche Beschränkung des souveränen Rechts jeder Gemeinde über Krieg und Frieden durch den Bund nicht nachweisen. Ebenso leidet es keinen Zweifel, daß mit der Bundesverfassung die Möglichkeit gegeben war, einen Bundeskrieg abwehrend und selbst angreifend zu führen, wobei denn ein Bundesfeldherr, ein Herzog, natürlich nicht fehlen konnte. Aber wir haben keinen Grund anzunehmen, daß in diesem Fall jede Gemeinde rechtlich gezwungen war, Heeresfolge zu leisten, oder daß es ihr umgekehrt verwehrt war, auf eigene Hand einen Krieg selbst gegen ein Bundesmitglied zu beginnen. Dagegen finden sich Spuren, daß während der latinischen Feier, ähnlich wie während der hellenischen Bundesfeste, ein Gottesfriede in ganz Latium galt [Das latinische Fest wird geradezu »Waffenstillstand« (*indutiae* Macr. Sat. 1, 16; *εκεχειρία* Dion. Hal. 4, 49) genannt, und es war nicht erlaubt, während desselben einen Krieg zu beginnen (Macr. a.a.O.)] und wahrscheinlich in dieser Zeit auch die verfehdeten Stämme einander sicheres Geleit zugestanden. Noch weniger ist es möglich, den Umfang der Vorrechte des führenden Gaués zu bestimmen; nur soviel läßt sich sagen, daß keine Ursache vorhanden ist, in der albanischen Vorstandschaft eine wahre politische Hegemonie über Latium zu erkennen und daß möglicher-, ja wahrscheinlicher Weise dieselbe nicht mehr in Latium zu bedeuten hatte als die elische Ehrenvorstandschaft in Griechenland [Die oft in alter und neuer Zeit aufgestellte Behauptung, daß Alba einstmals in den Formen der Symmachie über Latium geherrscht habe, findet bei genaue-

rer Untersuchung nirgends ausreichende Unterstützung. Alle Geschichte geht nicht von der Einigung, sondern von der Zersplitterung der Nation aus, und es ist sehr wenig wahrscheinlich, daß das Problem, das Rom nach manchem durchkämpften Jahrhundert endlich löste, die Einigung Latiums, schon vorher einmal durch Alba gelöst worden sei. Auch ist es bemerkenswert, daß Rom niemals als Erbin Albas eigentliche Herrschaftsansprüche gegen die latinischen Gemeinden geltend gemacht, sondern mit einer Ehrenvorstandschaft sich begnügt hat, die freilich, als sie mit der materiellen Macht sich vereinigte, für die hegemonischen Ansprüche Roms eine Handhabe gewährte. Von eigentlichen Zeugnissen kann bei einer Frage, wie diese ist, überall kaum die Rede sein; und am wenigsten reichen Stellen wie Fest. v. *praetor* p. 241 und Dion. Hal. 3, 10 aus, um Alba zum latinischen Athen zu stempeln.]. Überhaupt war der Umfang wie der Rechtsinhalt dieses latinischen Bundes vermutlich lose und wandelbar; doch war und blieb er nicht ein zufälliges Aggregat verschiedener, mehr oder minder einander fremder Gemeinden, sondern der rechtliche und notwendige Ausdruck des latinischen Stammes. Wenn der latinische Bund nicht zu allen Zeiten alle latinische Gemeinden umfaßt haben mag, so hat er doch zu keiner Zeit einer nicht latinischen die Mitgliedschaft gewährt – sein Gegenbild in Griechenland ist nicht die delphische Amphiktyonie, sondern die böotische oder ätolische Eidgenossenschaft.

Diese allgemeinen Umrisse müssen genügen; ein jeder Versuch, die Linien schärfer zu ziehen, würde das Bild nur verfälschen. Das mannigfache Spiel, wie die ältesten politischen Atome, die Gaue, sich in Latium gesucht und geflohen haben mögen, ist ohne berichtfähige Zeugen vorübergegangen, und es muß genügen, das Eine und Bleibende darin festzuhalten, daß sie in einem gemeinschaftlichen Mittelpunkt zwar nicht ihre

Einheitlichkeit aufgaben, aber doch das Gefühl der nationalen Zusammengehörigkeit hegten und steigerten und damit den Fortschritt vorbereiteten von dem kantonalen Partikularismus, mit dem jede Volksgeschichte anhebt und anheben maß, zu der nationalen Einigung, mit der jede Volksgeschichte endigt oder doch endigen sollte.

## 4. Kapitel – Die Anfänge Roms

Etwa drei deutsche Meilen von der Mündung des Tiberflusses stromaufwärts erheben sich an beiden Ufern desselben mäßige Hügel, höhere auf dem rechten, niedrigere auf dem linken; an den letzteren haftet seit mindestens dritthalbtausend Jahren der Name der Römer. Es läßt sich natürlich nicht angeben, wie und wann er aufgekommen ist; sicher ist nur, daß in der ältesten uns bekannten Namensform die Gaugenossen Ramner (*Ramnes*) heißen, nicht Romaner; und diese der älteren Sprachperiode geläufige, dem Lateinischen aber in früher Zeit abhanden gekommene [Ähnlichen Lautwechsel zeigen beispielsweise folgende Bildungen sämtlich ältester Art: *pars portio*, *Mars mors*, *farreum* alt statt *horreum*, *Fabii Fovii*, *Valerius Volesus*, *vacuus vocivus*.] Lautverschiebung ist ein redendes Zeugnis für das unvordenkliche Alter des Namens. Eine sichere Ableitung läßt sich nicht geben; möglich ist es, daß die Ramner die Stromleute sind.

Aber sie blieben nicht allein auf den Hügeln am Tiberufer. In der Gliederung der ältesten römischen Bürgerschaft hat sich eine Spur erhalten, daß dieselbe hervorgegangen ist aus der Verschmelzung dreier wahrscheinlich ehemals unabhängiger Gaue, der Ramner, Titier und Lucerer, zu einem einheitlichen Gemeinwesen, also aus einem Synökismus wie derjenige war, woraus in Attika Athen hervorging [Eine wirkliche Zusammensiedlung ist mit dem Synökismus nicht notwendig verbunden, sondern es wohnt jeder wie bisher auf dem Seinigen, aber für alle gibt es fortan nur ein Rat- und Amthaus (Thuk. 2, 15; Hdt. 1, 170)]. Wie uralt

diese Drittelung der Gemeinde ist [Man könnte sogar, im Hinblick auf die attische τριτύς, die umbrische trifo, die Frage aufwerfen, ob nicht die Dreiteilung der Gemeinde eine graecoitalische Grundform sei; in welchem Falle die Dreiteilung der römischen Gemeinde gar nicht auf die Verschmelzung mehrerer einstmals selbständigen Stämme zurückgeführt werden dürfte. Aber um eine gegen die Überlieferung sich also auflehrende Annahme aufzustellen, müßte doch die Dreiteilung im graecoitalischen Gebiet allgemeiner auftreten, als dies der Fall zu sein scheint, und überall gleichmäßig als Grundschema erscheinen. Die Umbrer können das Wort tribus möglicherweise erst unter dem Einfluß der römischen Herrschaft sich angeeignet haben; im Oskischen ist es nicht mit Sicherheit nachzuweisen.], zeigt wohl am deutlichsten, daß die Römer namentlich in staatsrechtlicher Beziehung für »teilen« und »Teil« regelmäßig sagen »dritteln« (*tribuere*) und »Drittel« (*tribus*) und dieser Ausdruck schon früh, wie unser Quartier, die ursprüngliche Zahlbedeutung einbüßt. Noch nach der Vereinigung besaß jede dieser drei ehemaligen Gemeinden und jetzigen Abteilungen ein Drittel der gemeinschaftlichen Feldmark und war in der Bürgerwehr wie im Rate der Alten gleichmäßig vertreten; wie denn auch im Sakralwesen die durch drei teilbare Mitgliederzahl fast aller ältesten Kollegien, der heiligen Jungfrauen, der Tänzer, der Ackerbrüder, der Wolfsgilde, der Vogelschauer, wahrscheinlich auf diese Dreiteilung zurückgeht. Man hat mit diesen drei Elementen, in die die älteste römische Bürgerschaft zerfiel, den heillossten Unfug getrieben; die unverständige Meinung, daß die römische Nation ein Mischvolk sei, knüpft hier an und bemüht sich in verschiedenartiger Weise, die drei großen italischen Rassen als komponierende Elemente des ältesten Rom darzustellen und das Volk, das wie wenig andere seine Sprache, seinen Staat und seine Religion rein und volkstümlich entwickelt hat, in ein wüstes Gerölle

etruskischer und sabinischer, hellenischer und leider sogar pelagischer Trümmer zu verwandeln. Nach Beseitigung der teils widersinnigen, teils grundlosen Hypothesen läßt sich in wenige Worte zusammenfassen, was über die Nationalität der komponierenden Elemente des ältesten römischen Gemeinwesens gesagt werden kann. Daß die Ramner ein latinischer Stamm waren, kann nicht bezweifelt werden, da sie dem neuen römischen Gemeinwesen den Namen gaben, also auch die Nationalität der vereinigten Gemeinde wesentlich bestimmt haben werden. Über die Herkunft der Lucerer läßt sich nichts sagen, als daß nichts im Wege steht, sie gleich den Ramnern dem latinischen Stamm zuzuweisen. Dagegen die zweite dieser Gemeinden wird einstimmig aus der Sabina abgeleitet, und dies kann wenigstens zurückgehen auf eine in der titischen Bruderschaft bewahrte Überlieferung, wonach dieses Priesterkollegium bei dem Eintritt der Titier in die Gesamtgemeinde zur Bewahrung des sabinischen Sonderrituals gestiftet worden wäre. Es mag also in einer sehr fernen Zeit, als der latinische und der sabellische Stamm sich noch in Sprache und Sitte bei weitem weniger scharf gegenüber standen als später der Römer und der Samnite, eine sabellische Gemeinde in einen latinischen Gauverband eingetreten sein – wahrscheinlich, da die Titier in der älteren und glaubwürdigen Überlieferung ohne Ausnahme den Platz vor den Ramnern behaupten, in der Art, daß die eindringenden Titier den älteren Ramnern den Synökismus aufnötigten. Eine Mischung verschiedener Nationalitäten hat hier also allerdings stattgefunden; aber schwerlich hat sie viel tiefer eingegriffen als zum Beispiel die einige Jahrhunderte später erfolgte Übersiedlung des sabinischen Attus Clauzus oder Appius Claudius und seiner Genossen und Klienten nach Rom. So wenig wie diese Aufnahme der Claudier unter die Römer berechtigt die ältere der Titier unter die Ramner, die Gemeinde darum den Mischvölkern beizuzählen. Mit

Ausnahme vielleicht einzelner, im Ritual fortgeplanter nationaler Institutionen lassen auch sabellische Elemente in Rom sich nirgends nachweisen, und namentlich gibt die latinische Sprache für eine solche Annahme schlechterdings keinen Anhalt [Nachdem die ältere Meinung, daß das Lateinische als eine Mischsprache aus griechischen und nicht-griechischen Elementen zu betrachten sei, jetzt von allen Seiten aufgegeben ist, wollen selbst besonnene Forscher (z. B. A. Schwegler, Römische Geschichte. Bd. 1, Tübingen 1853, S. 184, 193) doch noch in dem Lateinischen eine Mischung zweier nahverwandter italischer Dialekte finden. Aber vergebens fragt man nach der sprachlichen oder geschichtlichen Nötigung zu einer solchen Annahme. Wenn eine Sprache als Mittelglied zwischen zwei anderen erscheint, so weiß jeder Sprachforscher, daß dies ebenso wohl und häufiger auf organischer Entwicklung beruht als auf äußerlicher Mischung.]. Es wäre in der Tat mehr als auffallend, wenn die Einfügung einer einzelnen Gemeinde von einem dem latinischen nächstverwandten Stamm die latinische Nationalität auch nur in fühlbarer Weise getrübt hätte; wobei vor allem nicht vergessen werden darf, daß in der Zeit, wo die Titier neben den Ramnern sich ansässig machten, die latinische Nationalität auf Latium ruhte und nicht auf Rom. Das neue dreiteilige römische Gemeinwesen war, trotz etwaiger ursprünglich sabellischer Bestandteile, nichts als was die Gemeinde der Ramner gewesen war, ein Teil der latinischen Nation.

Lange bevor eine städtische Ansiedlung am Tiber entstand, mögen jene Ramner, Titier, Lucerer erst vereinzelt, später vereinigt auf den römischen Hügeln ihre Burg gehabt und von den umliegenden Dörfern aus ihre Äcker bestellt haben. Eine Überlieferung aus diesen urältesten Zeiten mag das »Wolfsfest« sein, das das Geschlecht der Quinctier am palatinischen Hügel beging: ein Bauern- und Hirtenfest, das wie kein anderes die

schlichten Späße patriarchalischer Einfalt bewahrt und merkwürdig genug noch im christlichen Rom sich unter allen heidnischen Festen am längsten behauptet hat.

Aus diesen Ansiedlungen ging dann das spätere Rom hervor. Von einer eigentlichen Stadtgründung, wie die Sage sie annimmt, kann natürlich in keinem Fall die Rede sein: Rom ist nicht an einem Tage gebaut worden. Wohl aber verdient es eine ernstliche Erwägung, auf welchem Wege Rom so früh zu einer hervorragenden politischen Stellung innerhalb Latiums gelangt sein kann, während man nach den Bodenverhältnissen eher das Gegenteil erwarten sollte. Die Stätte, auf der Rom liegt, ist minder gesund und minder fruchtbar als die der meisten alten Latinerstädte. Der Weinstock und der Feigenbaum gedeihen in Roms nächster Umgebung nicht wohl und es mangelt an ausgiebigen Quellen— denn weder der sonst treffliche Born der Camenen vor dem Capenischen Tor noch der später im Tullianum gefaßte Kapitolinische Brunnen sind wasserreich. Dazu kommt das häufige Austreten des Flusses, der bei sehr geringem Gefälle die in der Regenzeit reichlich zuströmenden Bergwasser nicht schnell genug dem Meere zuzuführen vermag und daher die zwischen den Hügeln sich öffnenden Täler und Niederungen überstaut und versumpft. Für den Ansiedler ist die Örtlichkeit nichts weniger als lockend, und schon in alter Zeit ist es ausgesprochen worden, daß auf diesen ungesunden und unfruchtbaren Fleck innerhalb eines gesegneten Landstrichs sich nicht die erste naturgemäße Ansiedlung der einwandernden Bauern gelenkt haben könne, sondern daß die Not oder vielmehr irgendein besonderer Grund die Anlage dieser Stadt veranlaßt haben müsse. Schon die Legende hat diese Seltsamkeit empfunden; das Geschichtchen von der Anlage Roms durch Ausgetretene von Alba unter Führung der albanischen Fürstensöhne Romulus und Remus ist nichts als ein naiver Versuch der ältesten

Quasihistorie, die seltsame Entstehung des Orts an so ungünstiger Stätte zu erklären und zugleich den Ursprung Roms an die allgemeine Metropole Latiums anzuknüpfen. Von solchen Märchen, die Geschichte sein wollen und nichts sind als nicht gerade geistreiche Autoschediasmen, wird die Geschichte vor allen Dingen sich frei zu machen haben; vielleicht ist es ihr aber auch vergönnt, noch einen Schritt weiter zu tun und nach Erwägung der besonderen Lokalverhältnisse nicht über die Entstehung des Ortes, aber über die Veranlassung seines raschen und auffallenden Gedeihens und seiner Sonderstellung in Latium eine positive Vermutung aufzustellen.

Betrachten wir vor allem die ältesten Grenzen des römischen Gebietes. Gegen Osten liegen die Städte Antemnae, Fidenae, Caenina, Gabii in nächster Nähe, zum Teil keine deutsche Meile von dem Servianischen Mauerring entfernt, und muß die Gaugrenze hart vor den Stadttoren gewesen sein. Gegen Süden trifft man in einem Abstand von drei deutschen Meilen auf die mächtigen Gemeinden Tusculum und Alba und es scheint das römische Stadtgebiet hier nicht weiter gereicht zu haben als bis zum cluilischen Graben, eine deutsche Meile von Rom. Ebenso war in südwestlicher Richtung die Grenze zwischen Rom und Lavinium bereits am sechsten Milienstein. Während so landeinwärts der römische Gau überall in die möglichst engen Schranken zurückgewiesen ist, erstreckt er sich dagegen seit ältester Zeit ungehindert an beiden Ufern des Tiber gegen das Meer hin, ohne daß zwischen Rom und der Küste irgendeine als alter Gaumittelpunkt hervortretende Ortschaft, irgendeine Spur alter Gaugrenze begegnete. Die Sage, die für alles einen Ursprung weiß, weiß freilich auch zu berichten, daß die römischen Besitzungen am rechten Tiberufer, die »sieben Weiler« (*septem pagi*) und die wichtigen Salinen an der Mündung durch König Romulus den Veientern entrissen worden sind, und

daß König Ancus am rechten Tiberufer den Brückenkopf, den Janusberg (*Ianiculum*) befestigt, am linken den römischen Peiräeus, die Hafenstadt an der »Mündung« (*Ostia*) angelegt habe. Aber dafür, daß die Besitzungen am etruskischen Ufer vielmehr schon zu der ältesten römischen Mark gehört haben müssen, legt besseres Zeugnis ab der eben hier, am vierten Milienstein der späteren Hafenstraße, gelegene Hain der schaffenden Göttin (*dea dia*), der uralte Hochsitz des römischen Ackerbaufestes und der Ackerbrüderschaft; und in der Tat ist seit unvordenklicher Zeit das Geschlecht der Romilier, wohl einst das vornehmste unter allen römischen, eben hier angesessen, das *Ianiculum* ein Teil der Stadt selbst, *Ostia* Bürgerkolonie, das heißt Vorstadt gewesen. Es kann das nicht Zufall sein. Der Tiber ist Latiums natürliche Handelsstraße, seine Mündung an dem hafenumarmen Strande der notwendige Ankerplatz der Seefahrer. Der Tiber ist ferner seit uralter Zeit die Grenzwehr des latinischen Stammes gegen die nördlichen Nachbarn. Zum Entrepôt für den latinischen Fluß- und Seehandel und zur maritimen Grenzfestung Latiums eignete kein Platz sich besser als Rom, das die Vorteile einer festen Lage und der unmittelbaren Nachbarschaft des Flusses vereinigte, das über beide Ufer des Flusses bis zur Mündung gebot, das dem den Tiber oder den Anio herabkommenden Flußschiffer ebenso bequem gelegen war wie bei der damaligen mäßigen Größe der Fahrzeuge dem Seefahrer, und das gegen Seeräuber größeren Schutz gewährte als die unmittelbar an der Küste gelegenen Orte. Daß Rom wenn nicht seine Entstehung, doch seine Bedeutung diesen kommerziellen und strategischen Verhältnissen verdankt, davon begegnen denn auch weiter zahlreiche Spuren, die von ganz anderem Gewicht sind als die Angaben historisierter Novelletten. Daher rühren die uralten Beziehungen zu Caere, das für Etrurien war, was für Latium Rom und denn auch dessen nächster Nachbar und Handelsfreund wurde; daher

die ungemaine Bedeutung der Tiberbrücke und des Brückenbaues überhaupt in dem römischen Gemeinwesen; daher die Galeere als städtisches Wappen. Daher der uralte römische Hafenzoll, dem von Haus aus nur unterlag, was zum Feilbieten (*promercale*), nicht was zu eigenem Bedarf des Verladers (*usuarium*) in dem Hafen von Ostia einging, und der also recht eigentlich eine Auflage auf den Handel war. Daher, um vorzugreifen, das verhältnismäßig frühe Vorkommen des gemünzten Geldes, der Handelsverträge mit überseeischen Staaten in Rom. In diesem Sinn mag denn Rom allerdings, wie auch die Sage annimmt, mehr eine geschaffene als eine gewordene Stadt und unter den latinischen eher die jüngste als die älteste sein. Ohne Zweifel war die Landschaft schon einigermaßen bebaut und das Albanische Gebirge sowie manche andere Höhe der Campagna mit Burgen besetzt, als das latinische Grenzemporium am Tiber entstand. Ob ein Beschluß der latinischen Eidgenossenschaft, ob der geniale Blick eines verschollenen Stadtgründers oder die natürliche Entwicklung der Verkehrsverhältnisse die Stadt Rom ins Leben gerufen hat, darüber ist uns nicht einmal eine Mutmaßung gestattet. Wohl aber knüpft sich an diese Wahrnehmung über Roms Emporienstellung in Latium eine andere Beobachtung an. Wo uns die Geschichte zu dämmern beginnt, steht Rom dem latinischen Gemeindebund als einheitlich geschlossene Stadt gegenüber. Die latinische Sitte, in offenen Dörfern zu wohnen und die gemeinschaftliche Burg nur zu Festen und Versammlungen oder im Notfall zu benutzen, ist höchst wahrscheinlich im römischen Gau weit früher beschränkt worden als irgendwo sonst in Latium. Nicht als ob der Römer seinen Bauernhof selbst zu bestellen oder ihn als sein rechtes Heim zu betrachten aufgehört hätte; aber schon die böse Luft der Campagna mußte es mit sich bringen, daß er, soweit es anging, auf den luftigeren und gesünderen Stadthügeln seine Wohnung nahm; und neben dem Bauer muß

eine zahlreiche nicht ackerbauende Bevölkerung von Fremden und Einheimischen dort seit uralter Zeit ansässig gewesen sein. Die dichte Bevölkerung des altrömischen Gebietes, das höchstens zu 5½ Quadratmeilen zum Teil sumpfigen und sandigen Bodens angeschlagen werden kann und schon nach der ältesten Stadtverfassung eine Bürgerwehr von 3300 freien Männern stellte, also mindestens 10000 freie Einwohner zählte, erklärt sich auf diese Art einigermaßen. Aber noch mehr. Wer die Römer und ihre Geschichte kennt, der weiß es, daß das Eigentümliche ihrer öffentlichen und Privattätigkeit auf ihrem städtischen und kaufmännischen Wesen ruht, und daß ihr Gegensatz gegen die übrigen Latiner und überhaupt die Italiker vor allem der Gegensatz ist des Bürgers gegen den Bauer. Zwar ist Rom keine Kaufstadt wie Korinth oder Karthago; denn Latium ist eine wesentlich ackerbauende Landschaft und Rom zunächst und vor allem eine latinische Stadt gewesen und geblieben. Aber was Rom auszeichnet vor der Menge der übrigen latinischen Städte, muß allerdings zurückgeführt werden auf seine Handelsstellung und auf den dadurch bedingten Geist seiner Bürgerschaft. Wenn Rom das Emporium der latinischen Landschaften war, so ist es begreiflich, daß hier neben und über der latinischen Feldwirtschaft sich ein städtisches Leben kräftig und rasch entwickelte und damit der Grund zu seiner Sonderstellung gelegt ward. Die Verfolgung dieser merkantilen und strategischen Entwicklung der Stadt Rom ist bei weitem wichtiger und ausführbarer als das unfruchtbare Geschäft, unbedeutende und wenig verschiedene Gemeinden der Urzeit chemisch zu analysieren. Jene städtische Entwicklung können wir noch einigermaßen erkennen in den Überlieferungen über die allmählich entstandenen Umwallungen und Verschanzungen Roms, deren Anlage mit der Entwicklung des römischen Gemeinwesens zu städtischer Bedeutung notwendig Hand in Hand gegangen sein muß.

Die ursprüngliche städtische Anlage, aus welcher im Laufe der Jahrhunderte Rom erwachsen ist, umfaßte nach glaubwürdigen Zeugnissen nur den Palatin, in späterer Zeit auch das viereckige Rom (*Roma quadrata*) genannt von der regelmäßig viereckigen Form des palatinischen Hügels. Die Tore und Mauern dieses ursprünglichen Stadtringes blieben bis in die Kaiserzeit sichtbar; zwei von jenen, die Porta Romana bei S. Giorgio in Velabro und die Porta Mugionis am Titusbogen sind auch uns noch ihrer Lage nach bekannt, und den palatinischen Mauerring beschreibt noch Tacitus nach eigener Anschauung wenigstens an den dem Aventin und dem Caelius zugewendeten Seiten. Vielfache Spuren deuten darauf hin, daß hier der Mittelpunkt und der Ursitz der städtischen Ansiedlung war. Auf dem Palatin befand sich das heilige Symbol derselben, die sogenannte »Einrichtung« (*mundus*), darein die ersten Ansiedler von allem, dessen das Haus bedarf, zur Genüge und dazu von der lieben heimischen Erde eine Scholle getan hatten. Hier lag ferner das Gebäude, in welchem die sämtlichen Kurien jede an ihrem eigenen Herd zu gottesdienstlichen und anderen Zwecken sich versammelten (*curiae veteres*). Hier war das Versammlungshaus der »Springer« (*curia saliorum*), zugleich der Aufbewahrungsort der heiligen Schilde des Mars, das Heiligtum der »Wölfe« (*lupercal*) und die Wohnung des Jupiterpriesters. Auf und an diesem Hügel ward die Gründungssage der Stadt hauptsächlich lokalisiert und wurde das strohgedeckte Haus des Romulus, die Hirtenhütte seines Ziehvaters Faustulus, der heilige Feigenbaum, daran der Kasten mit den Zwillingen angetrieben war, der aus dem Speerschaft, welchen der Gründer der Stadt vom Aventin her über das Tal des Circus weg in diesen Mauerring geschleudert hatte, aufgeschossene Kornelkirschbaum und andere dergleichen Heiligtümer mehr den Gläubigen gewiesen. Eigentliche Tempel kannte diese Zeit noch nicht, und daher hat solche auch der Palatin nicht

aus älterer Zeit aufzuweisen. Die Gemeindestätten aber sind früh anderswohin verlegt und deshalb verschollen; nur vermuten läßt sich, daß der freie Platz um den Mundus, später der Platz des Apollo genannt, die älteste Versamlungsstätte der Bürgerschaft und des Senats, die über dem Mundus selbst errichtete Bühne die älteste Mahlstatt der römischen Gemeinde gewesen sein mögen.

Dagegen hat sich in dem »Fest der sieben Berge« (*septimontium*) das Andenken bewahrt an die erweiterte Ansiedlung, welche allmählich um den Palatin sich gebildet hat, Vorstädte, eine nach der andern erwachsen, eine jede durch besondere, wenn auch schwächere Umwallungen geschützt und an den ursprünglichen Mauerring des Palatin, wie in den Marschen an den Hauptdeich die Außendeiche, angelehnt. Die »sieben Ringe« sind der Palatin selbst; der Cermalus, der Abhang des Palatins gegen die zwischen diesem und dem Kapitol nach dem Fluß zu sich ausbreitende Niederung (*velabrum*); die Velia, der den Palatin mit dem Esquilin verbindende, später durch die kaiserlichen Bauten fast ganz verschwundene Hügelrücken; das Fagutal, der Oppius und der Cispius, die drei Höhen des Esquilin; endlich die Sucūsa oder Subūra, eine außerhalb des Erdwalls, der die Neustadt auf den Carinen schützte, unterhalb S. Pietro in Vincoli in der Einsattlung zwischen dem Esquilin und dem Quirinal angelegte Festung. In diesen offenbar allmählich erfolgten Anbauten liegt die älteste Geschichte des palatinischen Rom bis zu einem gewissen Grade deutlich vor, zumal wenn man die späterhin auf Grund dieser ältesten Gliederung gebildete Servianische Bezirkseinteilung damit zusammenhält.

Der Palatin war der Ursitz der römischen Gemeinde, der älteste und ursprünglich einzige Mauerring; aber die städtische Ansiedlung hat in Rom wie überall nicht innerhalb, sondern unterhalb der Burg begonnen

und die ältesten Ansiedlungen, von denen wir wissen, die, welche späterhin in der Servianischen Stadteinteilung das erste und zweite Quartier bilden, liegen im Kreise um den Palatin herum. So diejenige auf dem Abhang des Cermalus mit der Tuskergrasse, worin sich wohl eine Erinnerung bewahrt haben mag an den wohl schon in der palatinischen Stadt lebhaften Handelsverkehr zwischen Caeriten und Römern, und die Niederlassung auf der Velia, die beide später in der Servianischen Stadt mit dem Burghügel selbst ein Quartier gebildet haben. Ferner die Bestandteile des späteren zweiten Quartiers: die Vorstadt auf dem Caelius, welche vermutlich nur dessen äußerste Spitze über dem Colosseum umfaßt hat; die auf den Carinen, derjenigen Höhe, in welche der Esquilin gegen den Palatin aus läuft, endlich das Tal und das Vorwerk der Subura, von welcher das ganze Quartier den Namen empfang. Beide Quartiere zusammen bilden die anfängliche Stadt, und der suburbanische Bezirk derselben, der unterhalb der Burg etwa vom Bogen des Konstantin bis nach S. Pietro in Vincoli und über das darunter liegende Tal hin sich erstreckte, scheint ansehnlicher, vielleicht auch älter gewesen zu sein als die in der Servianischen Ordnung dem palatinischen Bezirk einverleibten Siedlungen, da jener diesem in der Rangfolge der Quartiere vorangeht. Eine merkwürdige Erinnerung an den Gegensatz dieser beiden Stadtteile hat einer der ältesten heiligen Gebräuche des nachherigen Rom bewahrt, das auf dem Anger des Mars jährlich begangene Opfer des Oktoberrosses: bis in späte Zeit wurde bei diesem Feste um das Pferdehaupt gestritten zwischen den Männern der Subura und denen von der Heiligen Straße und je nachdem jene oder diese siegten, dasselbe entweder an den mamilischen Turm (unbekannter Lage) in der Subura oder an dem Königshaus unter dem Palatin angenagelt. Es waren die beiden Hälften der Altstadt, die hier in gleich berechtigtem Wetteifer miteinander rangen. Damals waren also die Es-

quiliae – welcher Name eigentlich gebraucht die Carinen ausschließt – in der Tat, was sie hießen, der Außenbau (*ex-quiliae*, wie *inquilinus* von *colere*) oder die Vorstadt; sie wurden in der späteren Stadteinteilung das dritte Quartier und es hat dieses stets neben dem suburbanischen und dem palatinischen als minder ansehnlich gegolten. Auch noch andere benachbarte Anhöhen, wie Kapitol und Aventin, mögen von der Gemeinde der sieben Berge besetzt gewesen sein; vor allem die »Pfahlbrücke« (*pons sublicius*) über den natürlichen Brückenpfeiler der Tiberinsel wird – das Pontifikalkollegium allein bürgt dafür hinreichend – schon damals bestanden und man auch den Brückenkopf am etruskischen Ufer, die Höhe des Ianiculum nicht außer acht gelassen haben; aber die Gemeinde hatte beides doch keineswegs in ihren Befestigungsring gezogen. Die Ordnung, die als Ritualsatz bis in die späteste Zeit festgehalten worden ist, daß die Brücke ohne Eisen lediglich aus Holz zusammenzufügen sei, geht in ihrem ursprünglichen praktischen Zweck offenbar darauf hinaus, daß sie nur eine fliegende sein sollte und jederzeit leicht mußte abgebrochen oder abgebrannt werden können: man erkennt daraus, wie lange Zeit hindurch die römische Gemeinde den Flußübergang nur unsicher und unterbrochen beherrscht hat.

Ein Verhältnis dieser allmählich erwachsenen städtischen Ansiedlungen zu den drei Gemeinden, in die die römische staatsrechtlich seit unvordenklich früher Zeit zerfiel, ist nicht zu ersehen. Da die Ramner, Titier und Lucerer ursprünglich selbständige Gemeinden gewesen zu sein scheinen, müssen sie freilich auch ursprünglich jede für sich gesiedelt haben; aber auf den sieben Hügeln selbst haben sie sicherlich nicht in getrennten Umwallungen gewohnt und was der Art in alter oder neuer Zeit erfunden worden ist, wird der verständige Forscher dahin stellen, wo das anmutige Märchen von der Tarpeia und die Schlacht am Palatin ihren Platz finden.

Vielmehr werden schon die beiden Quartiere der ältesten Stadt, Subura und Palatin und ebenso das vorstädtische jedes in die drei Teile der Ramner, Titier und Lucerer zerfallen sein; womit es zusammenhängen kann, daß späterhin sowohl in dem suburbanischen und palatinischen wie in jedem der nachher hinzugefügten Stadtteile es drei Paare Argeerkapellen gab. Eine Geschichte hat die palatinische Siebenhügelstadt vielleicht gehabt; uns ist keine andere Überlieferung von derselben geblieben als die des bloßen Dagewesenseins. Aber wie die Blätter des Waldes für den neuen Lenz zuschicken, auch wenn sie ungesehen von Menschengenügen niederfallen, also hat diese verschollene Stadt der sieben Berge dem geschichtlichen Rom die Stätte bereitet.

Aber die palatinische Stadt ist nicht die einzige gewesen, die in dem späterhin von den Servianischen Mauern eingeschlossenen Kreise vor alters bestanden hat; vielmehr lag ihr in unmittelbarer Nachbarschaft gegenüber eine zweite auf dem Quirinal. Die »alte Burg« (*Capitolium vetus*) mit einem Heiligtum des Jupiter, der Juno und der Minerva und einem Tempel der Göttin des Treuworts, in welchem Staatsverträge öffentlich aufgestellt wurden, ist das deutliche Gegenbild des späteren Kapitols mit seinem Jupiter-, Juno- und Minervatempel und mit dem ebenfalls gleichsam zum völkerrechtlichen Archiv bestimmten Tempel der römischen Treue, und ein sicherer Beweis dafür, daß auch der Quirinal einstmals der Mittelpunkt eines selbständigen Gemeinwesens gewesen ist. Dasselbe geht hervor aus dem zwiefachen Marskult auf dem Palatin und dem Quirinal: denn Mars ist das Vorbild des Wehrmanns und der älteste Hauptgott der italischen Bürgergemeinden. Damit hängt weiter zusammen, daß dessen Dienerschaft, die beiden uralten Genossenschaften der Springer (*salii*) und der Wölfe (*luperci*), in dem späteren Rom gedoppelt vorhanden gewesen sind und neben der palatinischen auch eine Springer-

schaft vom Quirinal bestanden hat, neben den Quinctischen Wölfen von Palatin eine Fabische Wolfsgilde, die ihr Heiligtum höchst wahrscheinlich auf dem Quirinal gehabt hat [Daß die Quinctischen Luperker den Fabischen im Rang vorgingen, geht daraus hervor, daß die Fabulisten dem Romulus die Quinctier, dem Remus die Fabier beilegen (Ov. fast. 2, 373f.; Ps. Aur. Vict. orig. 22). Daß die Fabier zu den Hügelrömern gehörten, beweist ihr Geschlechtsoffer auf dem Quirinal (Liv. 5, 46, 52), mag dies nun mit den Luperkalien zusammenhängen oder nicht.]. Alle diese Anzeichen, schon an sich von großem Gewicht, gewinnen um so höhere Bedeutung, wenn man sich erinnert, daß der genau bekannte Umkreis der palatinischen Siebenhügelstadt den Quirinal ausschloß und daß späterhin in dem Servianischen Rom, während die drei ersten Bezirke der ehemaligen palatinischen Stadt entsprechen, aus dem Quirinal nebst dem benachbarten Viminal das vierte Quartier gebildet wurde. So erklärt sich auch, zu welchem Zweck außerhalb der Stadtmauer das feste Vorwerk der Subura in dem Talgrunde zwischen Esquilin und Quirinal angelegt ward – hier berührten sich ja die beiderseitigen Marken und mußte von den Palatinern, nachdem sie die Niederung in Besitz genommen hatten, zum Schutz gegen die vom Quirinal eine Burg aufgeführt werden.

Übrigens heißt der Lupercus jenes Kollegiums auf Inschriften (Orelli 2253) *Lupercus Quinctialis vetus*, und der höchst wahrscheinlich mit dem Luperkalkult zusammenhängende Vorname Kaeso (siehe Römische Forschungen, Bd. 1, S. 17) findet sich ausschließlich bei den Quinctiern und den Fabiern; die bei den Schriftstellern gangbare Form *Lupercus Quinctilius* und *Quinctilianus* ist also entstellt und das Kollegium nicht den verhältnismäßig jungen Quinctiliern, sondern den weit älteren Quinctiern eigen. Wenn dagegen die Quinctier (Liv. 1, 30) oder Quinctilier (Dion. Hal. 3, 29) unter den albanischen Geschlechtern genannt werden, so dürfte

hier die letztere Lesung vorzuziehen und das Quintische vielmehr als altrömisch zu betrachten sein.

Endlich ist auch der Name nicht untergegangen, mit dem sich die Männer vom Quirinal von ihren palatinischen Nachbarn unterschieden. Wie die palatinische Stadt sich die »der sieben Berge«, ihre Bürger »die von den Bergen« (*montani*) sich nennen, die Bezeichnung »Berg« wie an den übrigen ihr angehörigen Höhen, so vor allem an dem Palatin haftet, so heißt die quirinalische Spitze, obwohl nicht niedriger, im Gegenteil etwas höher als jene, und ebenso die dazu gehörige viminalische im genauem Sprachgebrauch nie anders als »Hügel« (*collis*); ja in den sakralen Urkunden wird nicht selten der Quirinal als der »Hügel« ohne weiteren Beisatz bezeichnet. Ebenso heißt das von dieser Höhe ausführende Tor gewöhnlich das Hügeltor (*porta collina*), die daselbst ansässige Marspriesterschaft die vom Hügel (*salii collini*) im Gegensatz zu der vom Palatium (*salii Palatini*), das aus diesem Bezirk gebildete vierte Servianische das Hügelquartier (*tribus collina*) [Wenn späterhin für die Höhe, wo die Hügelrömer ihren Sitz hatten, der Name des Quirinushügels gebräuchlich gewesen ist, so darf darum doch keineswegs der Name der Quiriten als ursprünglich der Bürgerschaft auf dem Quirinal vorbehalten angesehen werden. Denn einerseits führen, wie gezeigt ist, *alle* ältesten Spuren für diese auf den Namen *Collini*; andererseits ist es unbestreitbar gewiß, daß der Name der Quiriten von Haus aus wie nachher lediglich den Vollbürger bezeichnet und mit dem Gegensatz der *montani* und *collini* durchaus nichts gemein hat (vgl. unten 5. Kap.). Die spätere Benennung des Quirinalis beruht darauf, daß zwar ursprünglich der *Mars quirinus*, der speertragende Todesgott, sowohl auf dem Palatin wie auf dem Quirinal verehrt wurde, wie denn noch die ältesten, bei dem nachher so genannten Quirinstempel gefundenen Inschriften diese Gottheit geradezu Mars heißen,

späterhin aber der Unterscheidung wegen der Gott der Bergrömer vorzugsweise Mars, der der Hügelrömer vorzugsweise Quirinus genannt ward. Wenn der Quirinal auch wohl *collis agonalis*, Opferhügel, genannt wird, so wird er damit nur bezeichnet als der sakrale Mittelpunkt der Hügelrömer.]. Den zunächst wohl an der Gegend haftenden Namen der »Römer« mögen dabei die Hügelmänner ebenso wie die von den Bergen sich beigelegt und etwa Hügelrömer (*Romani collini*) sich genannt haben. Daß in dem Gegensatz der beiden Nachbarstädte zugleich eine Stammverschiedenheit obgewaltet hat, ist möglich, aber an Beweisen, welche ausreichen, um eine auf latinischem Boden gegründete Gemeinde für stammfremd zu erklären, fehlt es auch für die quirinalische Gemeinde durchaus [Was man dafür ausgibt (vgl. z. B. Schwegler, Römische Geschichte. Bd. 1, S. 480), geht im wesentlichen auf eine von Varro aufgestellte und von den Späteren wie gewöhnlich einstimmig nachgesprochene etymologisch-historische Hypothese, daß das lateinische *quiris quirinus* mit dem sabinischen Stadtnamen *Cures* verwandt und demnach des Quirinalhügel von Cures aus bevölkert worden sei. Auch wenn die sprachliche Verwandtschaft jener Wörter sicher stände, dürfte daraus der geschichtliche Folgesatz nicht hergeleitet werden. Daß die alten Heiligtümer auf diesem Berge – wo es übrigens auch einen »latiarischen Hügel« gab – sabinisch sind, hat man wohl behauptet, aber nicht erwiesen. Mars quirinus, Sol, Salus, Flora, Semo Sancus oder Deus fidius sind wohl sabinische, aber auch latinische Gottheiten, gebildet offenbar in der Epoche, wo Latiner und Sabiner noch ungeschieden beisammen waren. Wenn an den heiligen Stätten des späterhin zurücktretenden Quirinal ein Name wie der des Semo Sancus vorzugsweise haftet (vgl. die davon benannte *porta sanqualis*), der übrigens auch auf der Tiberinsel begegnet, so wird jeder unbefangene Forscher darin nur einen Beweis für das hohe Alter dieser

Kulte, nicht für ihre Entlehnung aus dem Nachbarland erblicken. Die Möglichkeit, daß alte Stammgegensätze dennoch hier mitgewirkt, soll damit nicht geleugnet werden; aber wenn dies der Fall war, so sind sie für uns verschollen und die unseren Zeitgenossen geläufigen Betrachtungen über das sabinische Element im Römerrum nur geeignet, vor dergleichen aus dem Leeren in das Leere führenden Studien ernstlich zu warnen.]

So standen an der Stätte des römischen Gemeinwesens zu dieser Zeit noch die Bergrömer vom Palatin und die Hügelrömer vom Quirinal als zwei gesonderte und ohne Zweifel vielfach sich befehrende Gemeinwesen einander gegenüber, einigermassen wie im heutigen Rom die Montigiani und die Trasteverini. Daß die Gemeinde der sieben Berge schon früh die quirinalische bei weitem überwog, ist mit Sicherheit zu schließen sowohl aus der größeren Ausdehnung ihrer Neu- und Vorstädte als auch aus der Zurücksetzung, die die ehemaligen Hügelrömer in der späteren Servianischen Ordnung sich durchaus haben müssen gefallen lassen. Aber auch innerhalb der palatinischen Stadt ist es schwerlich zu einer rechten und vollständigen Verschmelzung der verschiedenen Bestandteile der Ansiedlung gekommen. Wie Subura und Palatin miteinander jährlich um das Pferdehaupt stritten, ist schon erzählt worden; aber auch die einzelnen Berge, ja die einzelnen Kurien – es gab noch keinen gemeinschaftlichen Stadtherd, sondern die verschiedenen Kurienherde standen, obwohl in derselben Lokalität, doch noch nebeneinander – mögen sich mehr gesondert als geeinigt gefühlt haben und das ganze Rom eher ein Inbegriff städtischer Ansiedlungen als eine einheitliche Stadt gewesen sein. Manchen Spuren zufolge waren auch die Häuser der alten und mächtigen Familien gleichsam festungsartig angelegt und der Verteidigung fähig, also auch wohl bedürftig. Erst der großartige Wallbau, der dem König Servius Tullius zugeschrieben wird, hat nicht bloß jene beiden Städte

vom Palatin und Quirinal, sondern auch noch die nicht in ihren Ringen einbegriffenen Anhöhen des Kapitäl und des Aventin mit einem einzigen großen Mauerring umzogen und somit das neue Rom, das Rom der Weltgeschichte, geschaffen. Aber ehe dieses gewaltige Werk angegriffen ward, war Roms Stellung zu der umliegenden Landschaft ohne Zweifel gänzlich umgewandelt. Wie die Periode, in der der Ackersmann auf den sieben Hügeln von Rom nicht anders als auf den andern latinischen den Pflug führte, und nur die in gewöhnlichen Zeiten leerstehenden Zufluchtsstätten auf einzelnen Spitzen einen Anfang festerer Ansiedlung darboten, der ältesten handel- und tatenlosen Epoche des latinischen Stammes entspricht, wie dann später die aufblühende Ansiedlung auf dem Palatin und in den »sieben Ringen« zusammenfällt mit der Besetzung der Tibermündungen durch die römische Gemeinde und überhaupt mit dem Fortschritt der Latiner zu regerem und freierem Verkehr, zu städtischer Gesittung vor allem in Rom und wohl auch zu festerer politischer Einigung in den Einzelstaaten wie in der Eidgenossenschaft, so hängt die Gründung einer einheitlichen Großstadt, der Servianische Wall, zusammen mit jener Epoche, in der die Stadt Rom um die Herrschaft über die latinische Eidgenossenschaft zu ringen und endlich sie zu erringen vermochte.

## 5. Kapitel – Die ursprüngliche Verfassung Roms

Vater und Mutter, Söhne und Töchter, Hof und Wohnung, Knechte und Gerät – das sind die natürlichen Elemente, aus denen überall, wo nicht durch die Polygamie die Mutter als solche verschwindet, das Hauswesen besteht. Darin aber gehen die Völker höherer Kulturfähigkeit auseinander, daß diese natürlichen Gegensätze flacher oder tiefer, mehr sittlich oder mehr rechtlich aufgefaßt und durchgearbeitet werden. Keines kommt dem römischen gleich an schlichter, aber unerbittlicher Durchführung der von der Natur selbst vorgezeichneten Rechtsverhältnisse.

Die Familie, das heißt der durch den Tod seines Vaters in eigene Gewalt gelangte freie Mann mit der feierlich ihm von den Priestern zu Gemeinschaft des Wassers und des Feuers durch das heilige Salzmehl (durch *Confarreatio*) angetrauten Ehefrau, mit ihren Söhnen und Sohnesöhnen und deren rechten Frauen und ihren unverheirateten Töchtern und Sohnestöchtern nebst allem, einem von diesen zukommenden Hab und Gut ist eine Einheit, von der dagegen die Kinder der Töchter ausgeschlossen sind, da sie entweder, wenn sie ehelich sind, der Familie des Mannes angehören, oder, wenn außer der Ehe erzeugt, in gar keiner Familie stehen. Eigenes Haus und Kindersegen erscheinen dem römischen Bürger als das Ziel und der Kern des Lebens. Der Tod ist kein Übel, denn er ist notwendig; aber das Aussterben des Hauses oder gar des Geschlechts ist ein Unheil, selbst für die Gemeinde, welche darum in frühester Zeit dem kinderlosen einen Rechtsweg eröffnete, durch Annahme fremder Kinder anstatt eigener diesem Verhängnis auszuweichen. Von vornherein trug

die römische Familie die Bedingungen höherer Kultur in sich in der sittlich geordneten Stellung der Familienglieder zueinander. Familienhaupt kann nur der Mann sein; die Frau ist zwar im Erwerb von Gut und Geld nicht hinter dem Manne zurückgesetzt, sondern es nimmt die Tochter gleichen Erbteil mit dem Bruder, die Mutter gleichen Erbteil mit den Kindern, aber immer und notwendig gehört die Frau dem Hause, nicht der Gemeinde an, und ist auch im Hause notwendig hausuntertänig, die Tochter dem Vater, das Weib dem Manne [Es gilt dies nicht bloß von der alten religiösen Ehe (*matrimonium confarreatione*), sondern auch die Zivilehe (*matrimonium consensu*) gab zwar nicht an sich dem Manne Eigentumsgewalt über die Frau, aber es wurden doch die Rechtsbegriffe der förmlichen Tradition (*coemptio*) und der Verjährung (*usus*) ohne weiteres auf dieselbe angewandt und dadurch dem Ehemann der Weg geöffnet, Eigentumsgewalt über die Frau zu gewinnen. Bis er sie gewann, also namentlich in der bis zur Vollendung der Verjährung verfließenden Zeit, war das Weib, ganz wie bei der späteren Ehe mit *causae probatio* bis zu dieser, nicht *uxor*, sondern *pro uxore*; bis in die Zeit der ausgebildeten Rechtswissenschaft erhielt sich dieser Satz, daß die nicht in der Gewalt des Mannes stehende Frau nicht Ehefrau sei, sondern nur dafür gelte (*uxor tantummodo habetur*. Cic. top. 3, 14).], die vaterlose unverheiratete Frau ihren nächsten männlichen Verwandten; diese sind es und nicht der König, von denen erforderlichenfalls die Frau verrechtfertigt wird. Aber innerhalb des Hauses ist die Frau nicht Dienerin, sondern Herrin. Befreit von den nach römischen Vorstellungen dem Gesinde zukommenden Arbeiten des Getreidemahlens und des Kochens, widmet die römische Hausmutter sich wesentlich nur der Beaufsichtigung der Mägde und daneben der Spindel, die für die Frau ist, was für den Mann der Pflug [Die

folgende Grabschrift, obwohl einer viel späteren Zeit angehörig, ist nicht unwert, hier zu stehen. Es ist der Stein, der spricht.

*Kurz, Wandrer ist mein Spruch: halt' an und lies ihn durch.  
Es deckt der schlechte Grabstein eine schöne Frau.  
Mit Namen nannten Claudia die Eltern sie;  
Mit eigener Liebe liebte sie den eignen Mann;  
Zwei Söhne gebar sie; einen ließ auf Erden sie  
Zurück, den andern barg sie in der Erde Schoß.  
Sie war von artiger Rede und von edlem Gang,  
Versah ihr Haus und spann. Ich bin zu Ende, geh.*

Vielleicht noch bezeichnender ist die Aufführung des Wollspinnens unter lauter sittlichen Eigenschaften, die in römischen Grabschriften nicht ganz selten ist. Orelli 4639: *optima et pulcherrima, lanifica pia pudica frugi casta domiseda*. Orelli 4860: *modestia probitate pudicitia obsequio lanificatio diligentia fide par similisque ceteris probeis feminis fuit*. Grabschrift der Turia 1, 30: *domestica bona pudicitiae, obsequi, comitatis, facilitatis, lanificiis [tuis adsiduitatis, religionis] sine superstitione, ornatus non conspiciendi, cultus modici*.]. Ebenso wurde die sittliche Verpflichtung der Eltern gegen die Kinder von der römischen Nation voll und tief empfunden, und es galt als arger Frevel, wenn der Vater das Kind vernachlässigte oder verdarb oder auch nur zum Nachteil desselben sein Vermögen vergeudete. Aber rechtlich wird die Familie unbedingt geleitet und gelenkt durch den einen allmächtigen Willen des Hausvaters (*pater familias*). Ihm gegenüber ist alles rechtlos, was innerhalb des Hauses steht, der Stier und der Sklave, aber nicht minder Weib und Kind. Wie die Jungfrau durch die freie Wahl des Mannes zu seiner Ehefrau wird, so steht auch das Kind, das sie ihm geboren, aufzuziehen oder nicht, in seinem freien Willen. Es ist nicht Gleichgültigkeit gegen die Familie, wel-

che diese Satzung eingegeben hat, vielmehr wohnte die Überzeugung, daß Hausbegründung und Kinderzeugung sittliche Notwendigkeit und Bürgerpflicht sei, tief und ernst im Bewußtsein des römischen Volkes. Vielleicht das einzige Beispiel einer in Rom von Gemeinde wegen gewährten Unterstützung ist die Bestimmung, daß dem Vater, welchem Drillinge geboren werden, eine Beihilfe gegeben werden soll; und wie man über die Aussetzung dachte, zeigt die Untersagung derselben hinsichtlich aller Söhne – mit Ausnahme der Mißgeburten – und wenigstens der ersten Tochter. Aber wie gemeinschädlich auch die Aussetzung erscheinen mochte, die Untersagung derselben verwandelte sich bald aus der rechtlichen Ahndung in religiöse Verwünschung; denn vor allen Dingen war der Vater in seinem Hause durchaus unbeschränkt Herr. Der Hausvater hält die Seinigen nicht bloß in strengster Zucht, sondern er hat auch das Recht und die Pflicht, über sie die richterliche Gewalt auszuüben und sie nach Ermessen an Leib und Leben zu strafen. Der erwachsene Sohn kann einen gesonderten Hausstand begründen oder, wie die Römer dies ausdrücken, sein »eigenes Vieh« (*peculium*) vom Vater angewiesen erhalten; aber rechtlich bleibt aller Erwerb der Seinigen, mag er durch eigene Arbeit oder durch fremde Gabe, im väterlichen oder im eigenen Haushalte gewonnen sein, Eigentum des Vaters, und es kann, so lange der Vater lebt, die untertänige Person niemals eigenes Vermögen haben, daher auch nicht anders als im Auftrag des Vaters veräußern und nie vererben. In dieser Beziehung stehen Weib und Kind völlig auf gleicher Linie mit dem Sklaven, dem die Führung einer eigenen Haushaltung auch nicht selten verstattet ward, und der mit Auftrag des Herrn gleichfalls befugt war zu veräußern. Ja, der Vater kann wie den Sklaven so auch den Sohn einem Dritten zum Eigentum übertragen; ist der Käufer ein Fremder, so wird der Sohn sein Knecht; ist er ein Römer, so wird der

Sohn, da er als Römer nicht Knecht eines Römers werden kann, seinem Käufer wenigstens an Knechtes Statt. Die väterliche und eheherrliche Gewalt unterlag insofern einer Rechtsbeschränkung außer der schon erwähnten des Aussetzungsrechts, als einige der ärgsten Mißbräuche mit rechtlicher Ahndung wie mit dem religiösen Bannfluch belegt wurden; so trafen diese den, der seine Ehefrau oder den verheirateten Sohn verkauft; und durch die Familiensitte ward es durchgesetzt, daß bei der Ausübung der häuslichen Gerichtsbarkeit der Vater und mehr noch der Ehemann den Spruch über Kind und Frau nicht fällt, ohne vorher die nächsten Blutsverwandten, sowohl die seinigen wie die der Frau, zugezogen zu haben. Aber eine rechtliche Minderung der Gewalt lag in der letzteren Einrichtung nicht; denn die bei dem Hausgericht zugezogenen Blutsverwandten hatten nicht zu richten, sondern nur den richtenden Hausvater zu beraten. Es ist die hausherrliche Macht aber nicht bloß wesentlich unbeschränkt und keinem auf der Erde verantwortlich, sondern auch, so lange der Hausherr lebt, unabänderlich und unzerstörlich. Nach den griechischen wie nach den deutschen Rechten ist der erwachsene, tatsächlich selbständige Sohn auch rechtlich von dem Vater frei; die Macht des römischen Hausvaters vermag bei dessen Lebzeiten nicht das Alter, nicht der Wahnsinn desselben, ja nicht einmal sein eigener freier Wille aufzuheben, nur daß die Person des Gewalthabers wechseln kann: denn allerdings kann das Kind im Wege der Adoption in eines andern Vaters Gewalt kommen, die Tochter durch eine rechte Ehe aus der Hand des Vaters übergehen in die Hand des Mannes und, aus ihrem Geschlecht und Gottesschutz in das Geschlecht und den Gottesschutz des Mannes eintretend, ihm nun untertan werden, wie sie bisher es ihrem Vater war. Nach römischem Recht ist es dem Knechte leichter gemacht, sich von dem Herrn, als dem Sohne, sich von dem Vater zu lösen; die Freilassung des ersteren

ward früh und in einfachen Formen gestattet, die Freigebung des letzteren wurde erst viel später und auf weiten Umwegen möglich gemacht. Ja, wenn der Herr den Knecht und der Vater den Sohn verkauft und der Käufer beide freigibt, so erlangt der Knecht die Freiheit, der Sohn aber fällt durch die Freilassung vielmehr zurück in die frühere väterliche Gewalt. So ward durch die unerbittliche Konsequenz, mit der die väterliche und eheherrliche Gewalt von den Römern aufgefaßt wurde, dieselbe in wahres Eigentumsrecht umgewandelt. Indes, bei aller Annäherung der hausherrlichen Gewalt über Weib und Kind an die Eigentumsgewalt über Sklaven und Vieh blieben dennoch die Glieder der Familie von der Familienhabe nicht bloß tatsächlich, sondern auch rechtlich aufs schärfste getrennt. Die hausherrliche Gewalt, auch abgesehen davon, daß sie nur innerhalb des Hauses sich wirksam erzeigt, ist vorübergehender und gewissermaßen stellvertretender Art. Weib und Kind sind nicht bloß um des Hausvaters willen da, wie das Eigentum nur für den Eigentümer, wie in dem absoluten Staat die Untertanen nur für den König vorhanden sind; sie sind wohl auch Gegenstand des Rechts, aber doch zugleich eigenberechtigt, nicht Sachen, sondern Personen. Ihre Rechte ruhen nur der Ausübung nach, weil die Einheit des Hauses im Regiment einen einheitlichen Repräsentanten erfordert; wenn aber der Hausherr stirbt, so treten die Söhne von selbst als Hausherrn ein und erlangen nun ihrerseits über die Frauen und Kinder und das Vermögen die bisher vom Vater über sie geübten Rechte, wogegen durch den Tod des Herrn die rechtliche Stellung des Knechtes in nichts sich ändert.

Indes war die Einheit der Familie so mächtig, daß selbst der Tod des Hausherrn sie nicht vollständig löste. Die durch denselben selbständig gewordenen Deszendenten betrachten dennoch in mancher Hinsicht sich noch als eine Einheit, wovon bei der Erbfolge und in vielen anderen Be-

ziehungen Gebrauch gemacht wird, vor allen Dingen aber, um die Stellung der Witwe und der unverheirateten Töchter zu ordnen. Da nach älterer römischer Ansicht das Weib nicht fähig ist, weder über andere noch über sich die Gewalt zu haben, so bleibt die Gewalt über sie oder, wie sie mit milderem Ausdruck heißt, die Hut (*tutela*), bei dem Hause, dem sie angehört, und wird statt des verstorbenen Hausherrn jetzt ausgeübt durch die Gesamtheit der nächsten männlichen Familienglieder, regelmäßig also über die Mütter durch die Söhne, über die Schwestern durch die Brüder. In diesem Sinne dauerte die einmal gegründete Familie unverändert fort, bis der Mannesstamm ihres Urhebers ausstarb; nur mußte freilich von Generation zu Generation faktisch das Band sich lockern und zuletzt selbst die Möglichkeit des Nachweises der ursprünglichen Einheit verschwinden. Hierauf, und hierauf allein, beruht der Unterschied der Familie und des Geschlechts, oder, nach römischem Ausdruck, der Agnaten und der Gentilen. Beide bezeichnen den Mannesstamm; die Familie aber umfaßt nur diejenigen Individuen, welche von Generation zu Generation aufsteigend den Grad ihrer Abstammung von einem gemeinschaftlichen Stammherrn dartun können, das Geschlecht dagegen auch diejenigen, welche bloß die Abstammung selbst von einem gemeinschaftlichen Ahnherrn, aber nicht mehr vollständig die Zwischenglieder, also nicht den Grad, nachzuweisen vermögen. Sehr klar spricht sich das in den römischen Namen aus, wenn es heißt: »Quintus, Sohn des Quintus, Enkel des Quintus und so weiter, der Quintier«, so reicht die Familie so weit, als die Aszendenten individuell bezeichnet werden, und wo sie endlich aufhört, tritt ergänzend ein das Geschlecht, die Abstammung von dem gemeinschaftlichen Urahn, der auf alle seine Nachkommen den Namen der Quintuskinder vererbt hat.

Diesen streng geschlossenen, unter der Gewalt eines lebenden Herrn vereinigten oder aus der Auflösung solcher Häuser hervorgegangenen Familien- und Geschlechtseinheiten gehörten außerdem noch an zwar nicht die Gäste, das sind die Glieder anderer gleichartiger Kreise, welche vorübergehend in einem fremden Hause verweilen, und ebensowenig die Sklaven, welche rechtlich nur als Habe, nicht als Glieder des Hauses angesehen werden, aber wohl die Hörigen (*clientes*, von *cluere*), das heißt diejenigen Individuen, die, ohne freie Bürger irgendeines Gemeinwesens zu sein, doch in einem solchen im Zustande geschützter Freiheit sich befanden. Dahin gehörten teils die landflüchtigen Leute, die bei einem fremden Schutzherrn Aufnahme gefunden hatten, teils diejenigen Knechte, denen gegenüber der Herr auf den Gebrauch seiner Herrenrechte vorläufig verzichtet, ihnen die tatsächliche Freiheit geschenkt hatte. Es war dies Verhältnis in seiner Eigentümlichkeit nicht ein streng rechtliches wie das zu dem Gast; der Hörige blieb ein unfreier Mann, für den Treuwort und Herkommen die Unfreiheit milderte. Darum bilden die »Hörigen« (*clientes*) des Hauses in Verbindung mit den eigentlichen Knechten die von dem Willen des »Bürgers« (*patronus*, wie *patricius*) abhängige »Knechtschaft« (*familia*); darum ist nach ursprünglichem Recht der Bürger befugt, das Vermögen des Klienten teilweise oder ganz wieder an sich zu ziehen, ihn vorkommenden Falls in die Sklaverei zurückzusetzen, ja ihn am Leben zu strafen; und es sind nur tatsächliche Verschiedenheiten, wenn gegen den Klienten nicht so leicht wie gegen den wirklichen Knecht die volle Schärfe dieses hausherrlichen Rechtes hervorgekehrt wird und wenn auf der andern Seite die sittliche Verpflichtung des Herrn, für seine eigenen Leute zu sorgen und sie zu vertreten, bei dem tatsächlich freier gestellten Klienten größere Bedeutung gewinnt als bei dem Sklaven. Ganz besonders mußte die faktische Freiheit des Klienten

der rechtlichen da sich nähern, wo das Verhältnis durch mehrere Generationen hindurchgegangen war: wenn der Freilasser und der Freigelassene selber gestorben waren, konnte das Herrenrecht über die Nachkommen des Freigelassenen von den Rechtsnachfolgern des Freilassers nicht ohne schreiende Impietät in Anspruch genommen werden. Also bildete schon in dem Hause selbst sich ein Kreis abhängig freier Leute, die von den Knechten sich ebenso unterschieden wie von den gleichberechtigten Geschlechtsgenossen.

Auf diesem römischen Hause beruht der römische Staat sowohl den Elementen als der Form nach. Die Volksgemeinde entstand aus der wie immer erfolgten Zusammenfügung jener alten Geschlechtsgenossenschaften der Romilier, Voltinier, Fabier und so ferner, das römische Gebiet aus den vereinigten Marken dieser Geschlechter; römischer Bürger war, wer einem jener Geschlechter angehörte. Jede innerhalb des Kreises in den üblichen Formen abgeschlossene Ehe galt als echte römische und begründete für die Kinder das Bürgerrecht; wer in unrechter oder außer der Ehe erzeugt war, war aus dem Gemeindeverband ausgeschlossen. Deshalb nannten die römischen Bürger sich die »Vaterkinder« (*patricii*), insofern nur sie rechtlich einen Vater hatten. Die Geschlechter wurden mit allen in ihnen zusammengeschobenen Familien dem Staat, wie sie bestanden, einverleibt. Die häuslichen und Geschlechterkreise blieben innerhalb des Staates bestehen; allein dem Staate gegenüber galt die Stellung in denselben nicht, so daß der Haussohn im Hause unter, aber in politischen Pflichten und Rechten neben dem Vater stand. Die Stellung der Schutzbefohlenen änderte sich natürlich dahin, daß die Freigelassenen und die Klienten eines jeden Schutzherrn um seinetwillen in der ganzen Gemeinde geduldet wurden; zwar blieben sie zunächst angewiesen auf den Schutz derjenigen Familie, der sie angehörten, aber es lag doch auch in der Sa-

che, daß von dem Gottesdienst und den Festlichkeiten der Gemeinde die Schutzbefohlenen der Gemeindeglieder nicht gänzlich ausgeschlossen werden konnten, wenn auch die eigentlichen bürgerlichen Rechte wie die eigentlichen bürgerlichen Lasten selbstverständlich dieselben nicht trafen. Um so mehr galt dies von den Schutzbefohlenen der Gesamtschaft. So bestand der Staat wie das Haus aus den eigenen und den zugewandten Leuten, den Bürgern und den Insassen.

Wie die Elemente des Staates die auf der Familie ruhenden Geschlechter sind, so ist auch die Form der Staatsgemeinschaft im einzelnen wie im ganzen der Familie nachgebildet. Dem Hause gibt die Natur selbst den Vater, mit dem dasselbe entsteht und vergeht. In der Volksgemeinde aber, die unvergänglich bestehen soll, findet sich kein natürlicher Herr, wenigstens in der römischen nicht, die aus freien und gleichen Bauern bestand und keines Adels von Gottes Gnaden sich zu rühmen vermochte. Darum wird einer aus ihrer Mitte ihr Leiter (*rex*) und Herr im Hause der römischen Gemeinde, wie denn auch in späterer Zeit in oder neben seiner Wohnung der ewig flammende Herd und die wohlversperrte Vorratskammer der Gemeinde, die römische Vesta und die römischen Penaten zu finden sind – sie alle die sichtbare Einheit des obersten Hauses darstellend, das ganz Rom einschloß. Das Königsamt beginnt, wenn das Amt erledigt und der Nachfolger bezeichnet ist, sofort und von Rechts wegen; aber vollen Gehorsam ist die Gemeinde dem König erst schuldig, wenn er die Versammlung der waffenfähigen Freien zusammenberufen und sie förmlich in Pflicht genommen hat. Alsdann hat er ganz die Macht in der Gemeinde, die im Hause dem Hausvater zukommt, und herrscht wie dieser auf Lebenszeit. Er verkehrt mit den Göttern der Gemeinde, die er befragt und befriedigt (*auspicia publica*), und ernennt alle Priester und Priesterinnen. Die Verträge, die er abschließt im Namen der Gemeinde mit Frem-

den, sind verpflichtend für das ganze Volk, obwohl sonst kein Gemeindeglied durch einen Vertrag mit dem Nichtmitglied der Gemeinschaft gebunden wird. Sein Gebot (*imperium*) ist allmächtig im Frieden wie im Kriege, weshalb die Boten (*lictiores*, von *licere* laden) mit Beilen und Ruten ihm überall voranschreiten, wo er in amtlicher Funktion auftritt. Er allein hat das Recht, öffentlich zu den Bürgern zu reden, und er ist es, der die Schlüssel zu dem Gemeineschatz führt. Ihm steht wie dem Vater das Züchtigungsrecht und die Gerichtsbarkeit zu. Er erkennt Ordnungsstrafen, namentlich Stockschläge wegen Versehen im Kriegsdienst. Er sitzt zu Gericht in allen privaten und kriminellen Rechtshändeln und entscheidet unbedingt über Leben und Tod wie über die Freiheit, so daß er dem Bürger den Mitbürger an Knechtes Statt zusprechen oder auch den Verkauf desselben in die wirkliche Sklaverei, also ins Ausland anordnen kann; der Berufung an das Volk um Begnadigung nach gefällttem Bluturteil stattzugeben, ist er berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Er bietet das Volk zum Kriege auf und er befiehlt das Heer; nicht minder aber muß er bei Feuerlärm persönlich auf der Brandstelle erscheinen. Wie der Hausherr im Hause nicht der Mächtigste ist, sondern der allein Mächtige, so ist auch der König nicht der erste, sondern der einzige Machthaber im Staate; er mag aus den der heiligen oder der Gemeinesatzungen besonders kundigen Männern Sachverständigenvereine bilden und deren Rat einfordern; er mag, um sich die Übung der Gewalt zu erleichtern, einzelne Befugnisse ändern übertragen, die Mitteilungen an die Bürgerschaft, den Befehl im Kriege, die Entscheidung der minder wichtigen Prozesse, die Aufspürung der Verbrechen; er mag namentlich, wenn er den Stadtbezirk zu verlassen genötigt ist, einen Stadtvogt (*praefectus urbi*) mit der vollen Gewalt eines Stellvertreters daselbst zurücklassen; aber jede Amtsgewalt neben der königlichen ist aus dieser abgeleitet und jeder Beamte nur

durch den König und so lange dieser will im Amt. Alle Beamten der ältesten Zeit, der außerordentliche Stadtvogt sowohl wie die Abteilungsführer (*tribuni*, von *tribus* Teil) des Fußvolks (*milites*) und der Reiterei (*celereres*), sind nichts als Beauftragte des Königs und keineswegs Magistrate im späteren Sinn. Eine äußere rechtliche Schranke hat die Königsgewalt nicht und kann sie nicht haben; für den Herrn der Gemeinde gibt es so wenig einen Richter innerhalb der Gemeinde wie für den Hausherrn innerhalb des Hauses. Nur der Tod beendet seine Macht. Die Wahl des neuen Königs steht bei dem Rat der Alten, auf den im Fall der Vakanz das »Zwischenkönigtum« (*interregnum*) übergeht. Eine formelle Mitwirkung bei der Königswahl kommt der Bürgerschaft erst nach der Ernennung zu; rechtlich ruht das Königtum auf dem dauernden Kollegium der Väter (*patres*), das durch den interimistischen Träger der Gewalt den neuen König auf Lebenszeit einsetzt. Also wird »der hohe Göttersegner, unter dem die berühmte Roma gegründet ist«, von dem ersten königlichen Empfänger in stetiger Folge auf die Nachfolger übertragen und die Einheit des Staats trotz des Personenwechsels der Machthaber unveränderlich bewahrt. Diese Einheit des römischen Volkes, die im religiösen Gebiet der römische Diovis darstellt, repräsentiert rechtlich der Fürst, und darum ist auch seine Tracht die des höchsten Gottes; der Wagen selbst in der Stadt, wo sonst jedermann zu Fuß geht, der Elfenbeinstab mit dem Adler, die rote Gesichtsschminke, der goldene Eichenkranz kommen dem römischen Gott wie dem römischen König in gleicher Weise zu. Aber man würde sehr irren, darum aus der römischen Verfassung eine Theokratie zu machen; nie sind den Italienern die Begriffe Gott und König in ägyptischer und orientalischer Weise ineinander verschwommen. Nicht der Gott des Volkes ist der König, sondern viel eher der Eigentümer des Staats. Darum weiß man auch nichts von besonderer göttlicher Begnadi-

gung eines Geschlechts oder von irgendeinem geheimnisvollen Zauber, danach der König von anderem Stoff wäre als andere Menschen; die edle Abkunft, die Verwandtschaft mit früheren Regenten ist eine Empfehlung, aber keine Bedingung; vielmehr kann rechtlich jeder zu seinen Jahren gekommene und an Geist und Leib gesunde römische Mann zum Königtum gelangen [Daß Lahmheit vom höchsten Amte ausschloß, sagt Dionys. Daß das römische Bürgertum Bedingung wie des Konsuls so auch des Königtums war, versteht sich so sehr von selbst, daß es kaum der Mühe wert ist, die Fabeleien über den Bürger von Cures noch ausdrücklich abzuweisen.]. Der König ist also eben nur ein gewöhnlicher Bürger, den Verdienst oder Glück, vor allem aber die Notwendigkeit, daß einer Herr sein müsse in jedem Hause, zum Herrn gesetzt haben über seinesgleichen, den Bauer über Bauern, den Krieger über Krieger. Wie der Sohn dem Vater unbedingt gehorcht und doch sich nicht geringer achtet als den Vater, so unterwirft sich der Bürger dem Gebieter, ohne ihn gerade für seinen Besseren zu halten. Darin liegt die sittliche und faktische Begrenzung der Königsgewalt. Der König konnte zwar, auch ohne gerade das Landrecht zu brechen, viel Unbilliges tun; er konnte den Mitstreitern ihren Anteil an der Beute schmälern, er konnte übermäßige Fronden auflegen oder sonst durch Auflagen unbillig eingreifen in das Eigentum des Bürgers; aber wenn er es tat, so vergaß er, daß seine Machtfülle nicht von Gott kam, sondern unter Gottes Zustimmung von dem Volke, das er vertrat, und wer schützte ihn, wenn dieses wieder des Eides vergaß, den es ihm geschworen? Die rechtliche Beschränkung aber der Königsgewalt lag darin, daß er das Gesetz nur zu üben, nicht zu ändern befugt war, jede Abweichung vom Gesetze vielmehr entweder von der Volksversammlung und dem Rat der Alten zuvor gutgeheißen sein mußte oder ein nichtiger und tyrannischer Akt war, dem rechtliche Folgen nicht entsprangen. So

ist sittlich und rechtlich die römische Königsgewalt im tiefsten Grunde verschieden von der heutigen Souveränität und überhaupt im modernen Leben so wenig vom römischen Hause wie vom römischen Staat ein entsprechendes Abbild vorhanden.

Die Einteilung der Bürgerschaft ruht auf der Pflugschaft, der *curia* (wohl mit *curare* = *coerare*, κοίρανος verwandt); zehn Pflugschaften bilden die Gemeinde; jede Pflugschaft stellt hundert Mann zum Fußheer (daher *mil- es*, wie *equ- es*, der Tausendgänger), zehn Reiter und zehn Ratmänner. Bei kombinierten Gemeinden erscheint eine jede derselben natürlich als Teil (*tribus*) der ganzen Gemeinde (*tota* umbrisch und oskisch) und vervielfältigt sich die Grundzahl mit der Zahl der Teile. Diese Einteilung bezog sich zwar zunächst auf den Personalbestand der Bürgerschaft, ward aber ebenso auch angewandt auf die Feldmark, soweit diese überhaupt aufgeteilt war. Daß es nicht bloß Teil-, sondern auch Kuriemarken gab, kann um so weniger bezweifelt werden, als unter den wenigen überlieferten römischen Kuriennamen neben anscheinend gentilizischen, wie zum Beispiel *Faucia*, auch sicher örtliche, zum Beispiel *Veliensis*, vorkommen; eine jede derselben umfaßte in dieser ältesten Zeit der Feldgemeinschaft eine Anzahl der Geschlechtmarken, von denen schon die Rede war.

In ihrer einfachsten Gestalt [Selbst in Rom, wo die einfache Zehnkurienvfassung sonst früh verschwunden ist, findet sich noch eine praktische Anwendung derselben, und merkwürdig genug eben bei demjenigen Formalakt, den wir auch sonst Grund haben, unter allen deren unsere Rechtsüberlieferung gedenkt für den ältesten zuhalten, bei der *Confarreatio*. Es scheint kaum zweifelhaft, daß deren zehn Zeugen dasselbe in der Zehnkurienvfassung, was die dreißig Liktores in der Dreißigkurienvfassung sind.] begegnet diese Verfassung in dem Schema der späterhin unter rö-

mischem Einfluß entstandenen latinischen oder Bürgergemeinden; durchgängig zählten dieselben hundert Ratmänner (*centumviri*). Aber auch in der ältesten Tradition über das dreiteilige Rom, welche demselben dreißig Kurien, dreihundert Reiter, dreihundert Senatoren; dreitausend Fußsoldaten beilegt, treten durchgängig dieselben Normalzahlen hervor.

Nichts ist gewisser, als daß dieses älteste Verfassungsschema nicht in Rom entstanden, sondern uraltes, allen Latinern gemeinsames Recht ist, vielleicht sogar über die Trennung der Stämme zurückreicht. Die in solchen Dingen sehr glaubwürdige römische Verfassungstradition, die für alle übrigen Einteilungen der Bürgerschaft eine Geschichte hat, läßt einzig die Kurieneinteilung entstehen mit der Entstehung der Stadt; und damit im vollsten Einklang erscheint die Kurienverfassung nicht bloß in Rom, sondern tritt in dem neuerlich aufgefundenen Schema der latinischen Gemeindeordnungen auf als wesentlicher Teil des latinischen Stadtrechts überhaupt.

Der Kern dieses Schemas war und blieb die Gliederung in Kurien. Die »Teile« können schon deshalb kein wesentliches Moment gewesen sein, weil ihr Vorkommen überhaupt wie nicht minder ihre Zahl zufällig ist; wo es deren gab, kam ihnen sicher keine andere Bedeutung zu, als daß das Andenken an eine Epoche, wo diese Teile selber Ganze gewesen waren, sich in ihnen bewahrte [Es liegt dies schon im Namen. Der »Teil« ist, wie der Jurist weiß, nichts als ein ehemaliges oder auch ein künftiges Ganze, also in der Gegenwart ohne alle Realität.]. Es ist nirgends überliefert, daß der einzelne Teil einen Sondervorstand und Sonderzusammenkünfte gehabt habe; und die große Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß im Interesse der Einheit des Gemeinwesens den Teilen, aus denen es zusammengeschmolzen war, dergleichen in der Tat nie verstattet worden sind. Selbst im Heere zählte das Fußvolk zwar soviel Anführerpaare, als

es Teile gab; aber es befahl nicht jedes dieser Kriegstribunenpaare das Kontingent einer Tribus, sondern sowohl jeder einzelne Kriegstribun wie alle zusammen geboten über das gesamte Fußheer. Die Geschlechter sind unter die einzelnen Kurien verteilt, die Grenzen derselben wie die des Hauses durch die Natur gegeben. Darauf, daß die gesetzgebende Gewalt modifizierend in diese Kreise eingegriffen hat, das große Geschlecht in Zweige gespalten und es als doppeltes gezählt oder mehrere schwache zusammengeschlagen, führt in der römischen Überlieferung schlechterdings keine Spur; auf jeden Fall ist dies nur in so beschränkter Weise geschehen, daß der verwandtschaftliche Grundcharakter des Geschlechtes dadurch nicht verändert worden ist. Es wird darum weder die Zahl der Geschlechter, noch viel weniger die der Häuser gedacht werden dürfen als rechtlich fixiert; wenn die Kurie hundert Mann zu Fuß und zehn Reiter zu stellen hatte, so ist es weder überliefert noch glaublich, daß man aus jedem Geschlecht einen Reiter und aus jedem Hause einen Fußgänger genommen hat. Das einzig funktionierende Glied in dem ältesten Verfassungsorganismus ist die Kurie, deren es zehn, oder wo mehrere Teile waren, je zehn auf jeden Teil gab. Eine solche Pflugschaft war eine wirkliche korporative Einheit, deren Mitglieder wenigstens zu gemeinsamen Festen sich versammelten, die auch jede unter einem besonderen Pfleger (*curio*) standen und einen eigenen Priester (*flamen curialis*) hatten; ohne Zweifel wurde auch nach Kurien ausgehoben und geschätzt, und im Ding trat die Bürgerschaft nach Kurien zusammen und stimmte nach Kurien ab. Indes kann diese Ordnung nicht zunächst der Abstimmung wegen eingeführt sein, da man sonst sicherlich die Zahl der Abteilungen ungerade gemacht haben würde.

So schroff der Bürger dem Nichtbürger gegenüberstand, so vollkommen war innerhalb der Bürgerschaft die Rechtsgleichheit. Vielleicht gibt

es kein Volk, das in unerbittlich strenger Durchführung des einen wie des andern Satzes es den Römern jemals gleichgetan hat. Die Schärfe des Gegensatzes zwischen Bürgern und Nichtbürgern bei den Römern tritt vielleicht nirgends mit solcher Deutlichkeit hervor wie in der Behandlung der uralten Institution des Ehrenbürgerrechts, welches ursprünglich bestimmt war, diesen Gegensatz zu vermitteln. Wenn ein Fremder durch Gemeindebeschluß in den Kreis der Bürger hineingenommen ward, so konnte er zwar sein bisheriges Bürgerrecht aufgeben, wo er dann völlig in die neue Gemeinschaft übertrat, aber auch jenes mit dem ihm neu gewährten verbinden. So war es älteste Sitte und so ist es in Hellas immer geblieben, wo auch späterhin nicht selten derselbe Mann in mehreren Gemeinden gleichzeitig verbürgert war. Allein das lebendiger entwickelte Gemeindegefühl Latiums duldet es nicht, daß man zweien Gemeinden zugleich als Bürger angehören könne, und ließ für den Fall, wo der neugewählte Bürger nicht die Absicht hatte, sein bisheriges Gemeinderecht aufzugeben, dem nominellen Ehrenbürgerrecht nur die Bedeutung der gastrechtlichen Freundschaft und Schutzverpflichtung, wie sie auch Ausländern gegenüber von jeher vorgekommen war.

Aber mit dieser strengen Einhaltung der Schranken gegen außen ging Hand in Hand, daß aus dem Kreise der römischen Bürgergemeinde jede Rechtsverschiedenheit der Glieder unbedingt ferngehalten wurde. Daß die innerhalb des Hauses bestehenden Unterschiede, welche freilich nicht beseitigt werden konnten, innerhalb der Gemeinde wenigstens ignoriert wurden, wurde bereits erwähnt; derselbe, der als Sohn dem Vater zu eigen untergeben war, konnte also als Bürger in den Fall kommen ihm als Herr zu gebieten. Standesvorzüge aber gab es nicht; daß die Titier den Ramnern, beide den Lucernern in der Reihe vorangingen, tat ihrer rechtlichen Gleichstellung keinen Eintrag. Die Bürgerreiterei, welche in dieser

Zeit zum Einzelgefecht vor der Linie zu Pferd oder auch zu Fuß verwandt ward und mehr eine Eliten- oder Reservetruppe als eine Spezialwaffe war, also durchaus die wohlhabendste, bestgerüstete und bestgeübte Mannschaft in sich schloß, war natürlich angesehener als das Bürgerfußvolk; aber auch dieser Gegensatz war rein tatsächlicher Art und der Eintritt in die Reiterei ohne Zweifel jedem Patrizier gestattet. Es war einzig und allein die verfassungsmäßige Gliederung der Bürgerschaft, welche rechtliche Unterschiede hervorrief; im übrigen war die rechtliche Gleichheit aller Gemeindeglieder selbst in der äußerlichen Erscheinung durchgeführt. Die Tracht zeichnete wohl den Vorsteher der Gemeinde vor den Gliedern derselben, den erwachsenen dienstpflchtigen Mann vor dem noch nicht heerbannfähigen Knaben aus; übrigens aber durfte der Reiche und Vornehme wie der Arme und Niedriggeborene öffentlich nur erscheinen in dem gleichen einfachen Umwurf (*toga*) von weißem Wollenstoff. Diese vollkommene Rechtsgleichheit der Bürger ist ohne Zweifel ursprünglich begründet in der indogermanischen Gemeindeverfassung, aber in dieser Schärfe der Auffassung und Durchführung doch eine der bezeichnendsten und der folgenreichsten Eigentümlichkeiten der latinischen Nation; und wohl mag man dabei sich erinnern, daß in Italien keine den latinischen Einwanderern botmäßig gewordene Rasse älterer Ansiedlung und geringerer Kulturfähigkeit begegnet und damit die hauptsächliche Gelegenheit mangelte, woran das indische Kastenwesen, der spartanische und thessalische und wohl überhaupt der hellenische Adel und vermutlich auch die deutsche Ständescheidung angeknüpft hat.

Daß der Staatshaushalt auf der Bürgerschaft ruht, versteht sich von selbst. Die wichtigste Bürgerleistung war der Heerdienst; denn nur die Bürgerschaft hatte das Recht und die Pflicht die Waffen zu tragen. Die Bürger sind zugleich die »Kriegerschaft« (*populus*, verwandt mit *popula-*

ri verheeren); in den alten Litaneien ist es die »speerbewehrte Kriegsmannschaft« (*pilumnus poplus*), auf die der Segen des Mars herabgefleht wird und selbst die Benennung, mit welcher der König sie anredet, der Quiriten [*Quīris quirītis* oder *quirinus* wird von den Alten gedeutet als der Lanzenträger, von *quīris* oder *cūris* = Lanze und *ire*, und fällt ihnen insofern zusammen mit *samnis*, *samnitis* und *sābinus*, das auch bei den Alten von *σάβιον*, Speer, hergeleitet wird. Mag diese Etymologie, die sich anschließt an *arquites*, *militēs*, *pedites*, *equites*, *velites*, die mit dem Bogen, die im Tausend, die zu Fuß, die zu Pferde, die ohne Rüstung im bloßen Oberwurf gehen, auch unrichtig sein, sie ist mit der römischen Auffassung des Bürgerbegriffs verwachsen. Ebenso werden die Juno *quiritis*, der (Mars) *quirinus*, der Janus *quirinus* als speerschwingende Gottheiten gedacht; und von Menschen gebraucht ist *quiris* der Wehrmann, das ist der Vollbürger. Damit stimmt der Sprachgebrauch überein. Wo die Örtlichkeit bezeichnet werden soll, wird nie von Quiriten gesprochen, sondern stets von Rom und Römern (*urbs Roma*, *populus*, *civis*, *ager Romanus*), weil die Benennung *quiris* so wenig eine lokale Bedeutung hat wie *civis* oder *miles*. Eben darum können auch diese Bezeichnungen nicht miteinander verbunden werden: man sagt nicht *civis quiris*, weil beides, wenngleich von verschiedenen Standpunkten aus, denselben Rechtsbegriff bezeichnet. Dagegen lautet die feierliche Ankündigung der Bürgerleiche darauf, daß »dieser Wehrmann mit Tode abgegangen« (*ollus quiris leto datus*), und ebenso redet der König die versammelte Gemeinde mit diesem Namen an und spricht, wenn er zu Gericht sitzt, nach dem Rechte der wehrhaften Freien (*ex iure quiritorium*, ganz gleich dem jüngeren *ex iure civili*). *Populus Romanus*, *quirites* (*populus Romanus quiritorium* ist nicht genügend beglaubigt) heißt also »die Gemeinde und die einzelnen Bürger« und werden darum in einer alten Formel (Liv. 1, 31) dem *popu-*

*lus Romanus* die *prisci Latini*, den *quirites* die *homines prisci Latini* entgegengesetzt (Becker, Handbuch, Bd. 2, S. 20f.). Diesen Tatsachen gegenüber kann nur sprachliche und sachliche Unkunde noch festhalten an der Vorstellung, als habe der römischen Gemeinde einst eine gleichartige quiritische gegenübergestanden und nach deren Inkorporierung der Name der neu aufgenommenen Gemeinde den der aufnehmenden im sakralen und rechtlichen Sprachgebrauch verdrängt. Vgl. 1, 68 A.], wird als Bezeichnung des Wehrmanns gefaßt. In welcher Art das Angriffsheer, die »Lese« (*legio*) gebildet ward, ist schon gesagt worden; in der dreiteiligen römischen Gemeinde bestand sie aus drei Hundertschaften (*centuriae*) der Reiter (*celerēs*, die Schnellen oder *flexuntes*, die Schwenker) unter den drei Abteilungsführern der Reiter (*tribuni celerum*) [Unter den acht sakralen Institutionen des Numa führt Dionysios nach den Kurionen und den Flamines als dritte auf die Führer der Reiter (οι ηγεμόνες τῶν Κελερίων). Nach dem praenestinischen Kalender wird am 19. März ein Fest auf dem Comitium begangen [*adstantibus pontificibus et trib(unis) celer(um)*]. Valerius Antias (bei Dion. Hal. 1, 13 vgl. 3, 41) gibt der ältesten römischen Reiterei einen Führer Celer und drei Centurionen, wogegen in der Schrift 'De viris illustribus' 1 Celer selbst *centurio* genannt wird. Ferner soll Brutus bei Vertreibung der Könige *tribunus celerum* gewesen sein (Liv. 1, 59), nach Dionysios (4, 71) sogar kraft dieses Amtes die Verbannung der Tarquinier beantragt haben. Endlich identifizieren Pomponius (dig. 1, 2, 2, 15; 19) und ähnlich, zum Teil wohl aus ihm schöpfend, Lydus (mag. 1, 14; 37) den *tribunus celerum* mit dem Celer des Antias, dem *magister equitum* des republikanischen Diktators, dem Praefectus Praetorio der Kaiserzeit.

Von diesen Angaben, den einzigen, die über die *tribuni celerum* vorhanden sind, rührt die letzte nicht bloß von späten und gänzlich unzuver-

lässigen Gewährsmännern her, sondern widerspricht auch der Bedeutung des Namens, welcher nur »Teilführer der Reiter« heißen kann; vor allen Dingen aber kann der immer nur außerordentlich und späterhin gar nicht mehr ernannte Reiterführer der republikanischen Zeit unmöglich identisch gewesen sein mit der für das Jahrfest des 19. März erforderlichen, also stehenden Magistratur. Sieht man, wie man notwendig muß, ab von der Nachricht des Pomponius, die offenbar lediglich hervorgegangen ist aus der mit immer steigender Unwissenheit historisierten Brutusanekdote, so ergibt sich einfach, daß die *tribuni celerum* den *tribuni militum* in Zahl und Wesen durchaus entsprechen und die Abteilungsführer der Reiter gewesen sind, also völlig verschieden von dem Reiterfeldherrn.] und drei Tausendschaften der Fußgänger (*milites*) unter den drei Abteilungsführern des Fußvolks (*tribuni militum*); letzteres war vermutlich von Haus aus der Kern des Gemeindeaufgebots. Dazu mögen etwa noch eine Anzahl außer Reihe und Glied fechtende Leichtbewaffnete, besonders Bogenschützen gekommen sein [Darauf deuten die offenbar uralten Wortbildungen *velites* und *arquites* und die spätere Organisation der Legion.]. Der Feldherr war regelmäßig der König selbst. Außer dem Kriegsdienst konnten noch andere persönliche Lasten den Bürger treffen, wie die Pflicht zur Übernahme der königlichen Aufträge im Kriege wie im Frieden (I, 78) und die Fronden zur Bestellung der Äcker oder zur Anlage öffentlicher Bauten; wie schwer namentlich der Bau der Stadtmauer auf der Gemeinde lastete, zeigt, daß der Name der »Fronden« (*moenia*) den Ringwällen verblieb. Eine regelmäßige direkte Besteuerung dagegen kam ebensowenig vor wie direkte regelmäßige Staatsausgaben. Zur Bestreitung der Gemeindelasten bedurfte es derselben nicht, da der Staat für Heerfolge, Fronde und überhaupt öffentliche Dienste keine Entschädigung gewährte, sondern, soweit eine solche überhaupt vorkam, sie dem

Dienenden entweder von dem Bezirk geleistet ward, den zunächst die Auflage traf, oder auch von dem, der selber nicht dienen konnte oder wollte. Die für den öffentlichen Gottesdienst nötigen Opfertiere wurden durch eine Prozeßsteuer beschafft, indem, wer im ordentlichen Prozeß unterlag, eine nach dem Werte des Streitgegenstandes abgemessene Viehbuße (*sacramentum*) an den Staat erlegte. Von stehenden Geschenken der Gemeindebürger an den König wird nichts berichtet. Dagegen flossen dem König die Hafenzölle zu (I, 62), sowie die Einnahme von den Domänen, namentlich der Weidezins (*scriptura*) von dem auf die Gemeinweide aufgetriebenen Vieh und die Fruchtquote (*vectigalia*), die die Nutznießer der Staatsäcker an Zinses Statt abzugeben hatten. Hierzu kam der Ertrag der Viehbußen und Konfiskationen und der Kriegsgewinn. In Notfällen endlich wurde eine Umlage (*tributum*) ausgeschrieben, welche indes als gezwungene Anleihe betrachtet und in besseren Zeitläuften zurückgezahlt ward; ob dieselbe die Bürger überhaupt traf, oder nur die Ansässigen, läßt sich nicht entscheiden, doch ist die letztere Annahme wahrscheinlicher. Der König leitete die Finanzen; mit dem königlichen Privatvermögen indes, das, nach den Angaben über den ausgedehnten Grundbesitz des letzten römischen Königsgeschlechts der Tarquinier zu schließen, regelmäßig bedeutend gewesen sein muß, fiel das Staatsvermögen nicht zusammen und namentlich der durch die Waffen gewonnene Acker scheint stets als Staatseigentum gegolten zu haben. Ob und wie weit der König in der Verwaltung des öffentlichen Vermögens durch Herkommen beschränkt war, ist nicht mehr auszumachen; nur zeigt die spätere Entwicklung, daß die Bürgerschaft hierbei nie gefragt worden sein kann, wogegen es Sitte sein mochte, die Auflage des *tributum* und die Verteilung des im Kriege gewonnenen Ackerlandes mit dem Senat zu beraten.

Indes nicht bloß leistend und dienend erscheint die römische Bürgerschaft, sondern auch beteiligt an dem öffentlichen Regimente. Es traten hierzu die Gemeindeglieder alle, mit Ausnahme der Weiber und der noch nicht waffenfähigen Kinder, also, wie die Anrede lautet, die »Lanzenträger« (*quirites*) auf der Dingstätte zusammen, wenn der König sie berief, um ihnen eine Mitteilung zu machen (*conventio, contio*) oder auch sie förmlich auf die dritte Woche (*in trinum nouindinum*) zusammentreten ließ (*comitia*), um sie nach Kurien zu befragen. Ordnungsmäßig setzte derselbe zweimal im Jahr, zum 24. März und zum 24. Mai, dergleichen förmliche Gemeindeversammlungen an und außerdem, so oft es ihm erforderlich schien; immer aber lud er die Bürger nicht zum Reden, sondern zum Hören, nicht zum Fragen, sondern zum Antworten. Niemand spricht in der Versammlung als der König oder wem er das Wort zu gestatten für gut findet; die Rede der Bürgerschaft ist einfache Antwort auf die Frage des Königs, ohne Erörterung, ohne Begründung, ohne Bedingung, ohne Fragteilung. Nichtsdestoweniger ist die römische Bürgergemeinde eben wie die deutsche und vermutlich die älteste indogermanische überhaupt die eigentliche und letzte Trägerin der Idee des souveränen Staats; allein diese Souveränität ruht im ordentlichen Lauf der Dinge oder äußert sich doch hier nur darin, daß die Bürgerschaft sich zum Gehorsam gegen den Vorsteher freiwillig verpflichtet. Zu diesem Ende richtet der König, nachdem er sein Amt angetreten hat, an die versammelten Kurien die Frage, ob sie ihm treu und botmäßig sein und ihn selbst wie seine Boten (*lictiores*) in hergebrachter Weise anerkennen wollen; eine Frage, die ohne Zweifel ebensowenig verneint werden durfte, als die ihr ganz ähnliche Huldigung in der Erbmonarchie verweigert werden darf. Es war durchaus folgerichtig, daß die Bürgerschaft, eben als der Souverän, ordentlicher Weise an dem Gang der öffentlichen Geschäfte sich nicht beteiligte. So-

lange die öffentliche Tätigkeit sich beschränkt auf die Ausübung der bestehenden Rechtsordnungen, kann und darf die eigentlich souveräne Staatsgewalt nicht eingreifen: es regieren die Gesetze, nicht der Gesetzgeber. Aber anders ist es, wo eine Änderung der bestehenden Rechtsordnung oder auch nur eine Abweichung von derselben in einem einzelnen Fall notwendig wird; und hier tritt denn auch in der römischen Verfassung ohne Ausnahme die Bürgerschaft handelnd auf, so daß ein solcher Akt der souveränen Staatsgewalt vollzogen wird durch das Zusammenwirken der Bürgerschaft und des Königs oder Zwischenkönigs. Wie das Rechtsverhältnis zwischen Regent und Regierten selbst durch mündliche Frage und Antwort kontraktmäßig sanktioniert wird, so wird auch jeder Oberherrlichkeitsakt der Gemeinde zustande gebracht durch eine Anfrage (*rogatio*), welche der König an die Bürger gerichtet und welcher die Mehrzahl der Kurien zugestimmt hat; in welchem Fall die Zustimmung ohne Zweifel auch verweigert werden durfte. Darum ist den Römern das Gesetz nicht zunächst, wie wir es fassen, der von dem Souverän an die sämtlichen Gemeindeglieder gerichtete Befehl, sondern zunächst der zwischen den konstitutiven Gewalten des Staates durch Rede und Gegenrede abgeschlossene Vertrag [*Lēx*, die Bindung (verwandt mit *lēgare*, zu etwas verbinden) bezeichnet bekanntlich überhaupt den Vertrag, jedoch mit der Nebenbedeutung eines Vertrages, dessen Bedingungen der Proponent diktiert und der andere Teil einfach annimmt oder ablehnt; wie dies z. B. bei öffentlichen Lizitationen der Fall zu sein pflegt. Bei der *lex publica populi Romani* ist der Proponent der König, der Akzeptant das Volk; die beschränkte Mitwirkung des letzteren ist also auch sprachlich prägnant bezeichnet.]. Einer solchen Gesetzvertrabung bedurfte es rechtlich in allen Fällen, die der ordentlichen Rechtskonsequenz zuwiderliefen. Im gewöhnlichen Rechtslauf kann jeder unbeschränkt sein Eigentum weggeben

an wen er will, allein nur in der Art, daß er dasselbe sofort aufgibt; daß das Eigentum vorläufig dem Eigentümer bleibe und bei seinem Tode auf einen andern übergehe, ist rechtlich unmöglich – es sei denn, daß ihm die Gemeinde solches gestatte; was hier nicht bloß die auf dem Markt versammelte, sondern auch die zum Kampf sich ordnende Bürgerschaft bewilligen konnte. Dies ist der Ursprung der Testamente. Im gewöhnlichen Rechtslauf kann der freie Mann das unveräußerliche Gut der Freiheit nicht verlieren noch weggeben, darum auch, wer keinem Hausherrn untertan ist, sich nicht einem andern an Sohnes Statt unterwerfen – es sei denn, daß ihm die Gemeinde solches gestatte. Dies ist die Adrogation. Im gewöhnlichen Rechtslauf kann das Bürgerrecht nur gewonnen werden durch die Geburt und nicht verloren werden – es sei denn, daß die Gemeinde das Patriziat verleihe oder dessen Aufgeben gestatte, was beides unzweifelhaft ursprünglich ohne Kurienbeschluß nicht in gültiger Weise geschehen konnte. Im gewöhnlichen Rechtslauf trifft den todeswürdigen Verbrecher, nachdem der König oder sein Stellvertreter nach Urteil und Recht den Spruch getan, unerbittlich die Todesstrafe, da der König nur richten, nicht begnadigen kann – es sei denn, daß der zum Tode verurteilte Bürger die Gnade der Gemeinde anrufe und der Richter ihm die Betretung des Gnadenwegs freigebe. Dies ist der Anfang der Provokation, die darum auch vorzugsweise nicht dem leugnenden Verbrecher gestattet wird, der überwiesen ist, sondern dem geständigen, der Milderungsgründe geltend macht. Im gewöhnlichen Rechtslauf darf der mit einem Nachbarstaat geschlossene ewige Vertrag nicht gebrochen werden – es sei denn, daß wegen zugefügter Unbill die Bürgerschaft sich desselben entbunden erachtet. Daher mußte sie notwendig befragt werden, wenn ein Angriffskrieg beabsichtigt wird, nicht aber bei dem Verteidigungskrieg, wo der andere Staat den Vertrag bricht, noch auch beim Abschluß des

Friedens; doch richtete sich jene Frage, wie es scheint, nicht an die gewöhnliche Versammlung der Bürger, sondern an das Heer. So wird endlich überhaupt, wenn der König eine Neuerung beabsichtigt, eine Änderung des bestehenden gemeinen Rechtes, es notwendig, die Bürger zu befragen; und insofern ist das Recht der Gesetzgebung von alters her nicht ein Recht des Königs, sondern ein Recht des Königs und der Gemeinde. In diesen und in allen ähnlichen Fällen konnte der König ohne Mitwirkung der Gemeinde nicht mit rechtlicher Wirkung handeln; der vom König allein zum Patrizier erklärte Mann blieb nach wie vor Nichtbürger, und es konnte der nichtige Akt nur etwa faktische Folgen erzeugen. Insofern war also die Gemeindeversammlung, wie beschränkt und gebunden sie auch auftrat, doch von alters her ein konstitutives Element des römischen Gemeinwesens und stand dem Rechte nach mehr über als neben dem König.

Aber neben dem König und neben der Bürgerversammlung erscheint in der ältesten Gemeindeverfassung noch eine dritte Grundgewalt, nicht zum Handeln bestimmt wie jener noch zum Beschließen wie diese, und dennoch neben beide und innerhalb ihres Rechtskreises über beide gesetzt. Dies ist der Rat der Alten oder der *senatus*. Unzweifelhaft ist derselbe hervorgegangen aus der Geschlechtsverfassung: die alte Überlieferung, daß in dem ursprünglichen Rom die sämtlichen Hausväter den Senat gebildet hätten, ist staatsrechtlich insofern richtig, als jedes der nicht erst nachher zugewanderten Geschlechter des späteren Rom seinen Ursprung zurückführte auf einen jener Hausväter der ältesten Stadt als auf seinen Stammvater und Patriarchen. Wenn, wie dies wahrscheinlich ist, es in Rom oder doch in Latium einmal eine Zeit gegeben hat, wo wie der Staat selbst, so auch jedes seiner letzten Bestandteile, das heißt jedes Geschlecht gleichsam monarchisch organisiert war und unter einem, sei es

durch Wahl der Geschlechtsgenossen oder des Vorgängers, sei es durch Erbfolge bestimmten Ältesten stand, so ist in derselben Epoche auch der Senat nichts gewesen als die Gesamtheit dieser Geschlechtsältesten und demnach eine vom König wie von der Bürgerversammlung unabhängige Institution, gegenüber der letzteren, unmittelbar durch die Gesamtheit der Bürger gebildeten gewissermaßen eine repräsentative Versammlung von Volksvertretern. Allerdings ist jene gleichsam staatliche Selbständigkeit der Geschlechter bei dem latinischen Stamm in unvordenklich früher Zeit überwunden und der erste und vielleicht schwerste Schritt, um aus der Geschlechtsordnung die Gemeinde zu entwickeln, die Beseitigung der Geschlechtsältesten, möglicherweise in Latium lange vor der Gründung Roms gethan worden; wie wir das römische Geschlecht kennen, ist es durchaus ohne ein sichtbares Haupt und zur Vertretung des gemeinsamen Patriarchen, von dem alle Geschlechtsmänner abstammen oder abzustammen behaupten, von den lebenden Geschlechtsgenossen kein einzelner vorzugsweise berufen, so daß selbst Erbschaft und Vormundschaft, wenn sie dem Geschlecht ansterben, von den Geschlechtsgenossen insgesamt geltend gemacht werden. Aber nichtsdestoweniger sind von dem ursprünglichen Wesen des Rates der Ältesten auch auf den römischen Senat noch viele und wichtige Rechtsfolgen übergegangen; um es mit einem Worte zu sagen, die Stellung des Senats, wonach er etwas anderes und mehr ist als ein bloßer Staatsrat, als die Versammlung einer Anzahl vertrauter Männer, deren Ratschläge der König einzuholen zweckmäßig findet, beruht lediglich darauf, daß er einst eine Versammlung gewesen war gleich jener, die Homer schildert, der um den König im Kreise herum zu Rate sitzenden Fürsten und Herren des Volkes. Solange der Senat durch die Gesamtheit der Geschlechtshäupter gebildet ward, kann die Zahl der Mitglieder eine feste nicht gewesen sein, da die der Geschlechter es auch

nicht war; aber in frühester, vielleicht schon in vorrömischer Zeit ist die Zahl der Mitglieder des Rats der Ältesten für die Gemeinde ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit vorhandenen Geschlechter auf hundert festgestellt worden, sodaß von der Verschmelzung der drei Urgemeinden die Vermehrung der Senatssitze auf die seitdem feststehende Normalzahl von dreihundert die staatsrechtlich notwendige Folge war. Auf Lebenszeit ferner sind die Ratsherren zu allen Zeiten berufen worden; und wenn in späterer Zeit dies lebenslängliche Verbleiben mehr tatsächlich als von Rechts wegen eintrat und die von Zeit zu Zeit stattfindenden Revisionen der Senatsliste eine Gelegenheit darboten, den unwürdigen oder auch nur mißliebigen Ratsherrn zu beseitigen, so hat diese Einrichtung sich nachweislich erst im Laufe der Zeit entwickelt. Die Wahl der Senatoren hat allerdings, seit es Geschlechtshäupter nicht mehr gab, bei dem König gestanden; wohl aber mag bei dieser Wahl in älterer Zeit, solange noch die Individualität der Geschlechter im Volke lebendig war, als Regel, wenn ein Senator starb, der König einen anderen erfahrenen und bejahrten Mann derselben Geschlechtsgenossenschaft an seine Stelle berufen haben. Vermutlich ist erst mit der steigenden Verschmelzung und inneren Einigung der Volksgemeinde hiervon abgegangen worden und die Auswahl der Ratsherren ganz in das freie Ermessen des Königs übergegangen, so daß nur das noch als Mißbrauch erschien, wenn er erledigte Stellen unbesetzt ließ.

Die Befugnis dieses Rates der Ältesten beruht auf der Anschauung, daß die Herrschaft über die aus den Geschlechtern gebildete Gemeinde von Rechts wegen den sämtlichen Geschlechtsältesten zusteht, wenn sie auch, nach der schon in dem Hause so scharf sich ausprägenden monarchischen Grundanschauung der Römer, zur Zeit immer nur von einem dieser Ältesten, das ist von dem König, ausgeübt werden kann. Ein jedes

Mitglied des Senats ist also als solches, nicht der Ausübung, aber der Befugnis nach, ebenfalls König der Gemeinde; weshalb auch seine Abzeichen zwar geringer als die königlichen, aber denselben gleichartig sind: er trägt den roten Schuh gleich dem König, nur daß der des Königs höher und ansehnlicher ist als der des Senators. Hierauf beruht es ferner, daß, wie bereits erwähnt ward, die königliche Gewalt in der römischen Gemeinde überhaupt nicht erledigt werden kann. Stirbt der König, so treten ohne weiteres die Ältesten an seine Stelle und üben die Befugnisse der königlichen Gewalt. Jedoch nach dem unwandelbaren Grundsatz, daß nur einer zur Zeit Herr sein kann, herrscht auch jetzt immer nur einer von ihnen und es unterscheidet sich ein solcher »Zwischenkönig« (*interrex*) von dem auf Lebenszeit ernannten zwar in der Dauer, nicht aber in der Fülle der Gewalt. Die Dauer des Zwischenkönigtums ist für die einzelnen Inhaber festgesetzt auf höchstens fünf Tage; es geht dasselbe demnach unter den Senatoren in der Art um, daß, bis das Königtum auf die Dauer wieder besetzt ist, der zeitige Inhaber bei Ablauf jener Frist gemäß der durch das Los festgesetzten Reihenfolge es dem Nachfolger ebenfalls auf fünf Tage übergibt. Ein Treuwort wird dem Zwischenkönig begreiflicherweise von der Gemeinde nicht geleistet. Im übrigen aber ist der Zwischenkönig berechtigt und verpflichtet, nicht bloß alle dem König sonst zustehenden Amtshandlungen vorzunehmen, sondern selbst einen König auf Lebenszeit zu ernennen – nur dem erstbestellten von ihnen fehlt ausnahmsweise das letztere Recht, vermutlich weil dieser angesehen wird als mangelhaft eingesetzt, da er nicht von seinem Vorgänger ernannt ist. Also ist diese Ältestenversammlung am letzten Ende die Trägerin der Herrschermacht (*imperium*) und des Gottesschutzes (*auspicia*) des römischen Gemeinwesens und in ihr die Bürgschaft gegeben für die ununterbrochene Dauer desselben und seiner monarchischen, nicht aber erblich monarchischen

Ordnung. Wenn also dieser Senat später den Griechen eine Versammlung von Königen zu sein dünkte, so ist das nur in der Ordnung: ursprünglich ist er in der Tat eine solche gewesen.

Aber nicht bloß insofern der Begriff des ewigen Königtums in dieser Versammlung seinen lebendigen Ausdruck fand, ist sie ein wesentliches Glied der römischen Gemeindeverfassung. Zwar hat der Rat der Ältesten sich nicht in die Amtstätigkeit des Königs einzumischen. Seine Stellvertreter freilich hat dieser, falls er nicht imstande war, selbst das Heer zu führen oder den Rechtsstreit zu entscheiden, wohl von jeher aus dem Senat genommen – weshalb auch später noch die höchsten Befehlshaberstellen regelmäßig nur an Senatoren vergeben und ebenso als Geschworene vorzugsweise Senatoren verwendet werden. Aber weder bei der Heerleitung noch bei der Rechtsprechung ist der Senat in seiner Gesamtheit je zugezogen worden; weshalb es auch in dem späteren Rom nie ein militärisches Befehlsrecht und keine Gerichtsbarkeit des Senats gegeben hat. Aber wohl galt der Rat der Alten als der berufene Wahrer der bestehenden Verfassung, selbst gegenüber dem König und der Bürgerschaft. Es lag deshalb ihm ob, jeden auf Antrag des Königs von dieser gefaßten Beschluß zu prüfen und, wenn derselbe die bestehenden Rechte zu verletzen schien, demselben die Bestätigung zu versagen; oder, was dasselbe ist, in allen Fällen, wo verfassungsmäßig ein Gemeindebeschluß erforderlich war, also bei jeder Verfassungsänderung, bei der Aufnahme neuer Bürger, bei der Erklärung eines Angriffskrieges, kam dem Rat der Alten ein Veto zu. Allerdings darf man dies wohl nicht so auffassen, als habe die Gesetzgebung der Bürgerschaft und dem Rat gemeinschaftlich zugestanden, etwa wie den beiden Häusern in dem heutigen konstitutionellen Staat: der Senat war nicht sowohl Gesetzgeber als Gesetzwächter und konnte den Beschluß nur dann kassieren, wenn die Gemeinde ihre Befug-

nisse überschritten, also bestehende Verpflichtungen gegen die Götter oder gegen auswärtige Staaten oder auch organische Einrichtungen der Gemeinde durch ihren Beschluß verletzt zu haben schien. Immer aber bleibt es vom größten Gewichte, daß zum Beispiel, wenn der römische König die Kriegserklärung beantragt und die Bürgerschaft dieselbe zum Beschluß erhoben hatte, auch die Sühne, welche die auswärtige Gemeinde zu erlegen verpflichtet schien, von derselben umsonst gefordert worden war, der römische Sendbote die Götter zu Zeugen der Unbill anrief, und mit den Worten schloß: »darüber aber wollen wir Alten Rat pflegen daheim, wie wir zu unsrem Rechte kommen«; erst wenn der Rat der Alten sich einverstanden erklärt hatte, war der nun von der Bürgerschaft beschlossene, vom Senat gebilligte Krieg förmlich erklärt. Gewiß war es weder die Absicht noch die Folge dieser Satzung, ein stetiges Eingreifen des Senats in die Beschlüsse der Bürgerschaft hervorzurufen und durch solche Bevormundung die Bürgerschaft ihrer souveränen Gewalt zu entkleiden; aber wie im Fall der Vakanz des höchsten Amtes der Senat die Dauer der Gemeindeverfassung verbürgte, finden wir auch hier ihn als den Hort der gesetzlichen Ordnung gegenüber selbst der höchsten Gewalt, der Gemeinde.

Hieran wahrscheinlich knüpft endlich auch die allem Anschein nach uralte Übung an, daß der König die an die Volksgemeinde zu bringenden Anträge vorher dem Rat der Alten vorlegte und dessen sämtliche Mitglieder eines nach dem anderen darüber ihr Gutachten abgeben ließ. Da dem Senat das Recht zustand, den gefaßten Beschluß zu kassieren, so lag es dem König nahe, sich vorher die Überzeugung zu verschaffen, daß Widerspruch hier nicht zu befürchten sei; wie denn überhaupt einerseits die römische Sitte es mit sich brachte, in wichtigen Fällen sich nicht zu entscheiden, ohne anderer Männer Rat vernommen zu haben, andererseits der

Senat seiner ganzen Zusammensetzung nach dazu berufen war, dem Herrscher der Gemeinde als Staatsrat zur Seite zu stehen. Aus diesem Rater teilen ist, weit mehr als aus der bisher bezeichneten Kompetenz, die spätere Machtfülle des Senats hervorgegangen; die Anfänge indes sind unscheinbar und gehen eigentlich auf in die Befugnis der Senatoren, dann zu antworten, wenn sie gefragt werden. Es mag üblich gewesen sein, bei Angelegenheiten von Wichtigkeit, die weder richterliche noch feldherrliche waren, also zum Beispiel, abgesehen von den an die Volksversammlung zu bringender Anträgen, auch bei der Auflage von Fronden und Steuern, bei der Einberufung der Bürger zum Wehrdienst und bei Verfügungen über das eroberte Gebiet, den Senat vorher zu fragen; aber wenn auch üblich, rechtlich notwendig war eine solche vorherige Befragung nicht. Der König beruft den Rat, wenn es ihm beliebt und legt die Fragen ihm vor; ungefragt darf kein Ratsherr seine Meinung sagen, noch weniger der Rat sich ungeladen versammeln, abgesehen von dem einen Fall, wo er in der Vakanz zusammentritt, um die Reihenfolge der Zwischenkönige festzustellen. Daß es ferner dem König zusteht, neben den Senatoren und gleichzeitig mit ihnen auch andere Männer seines Vertrauens zu berufen und zu befragen, ist in hohem Grade wahrscheinlich. Der Ratschlag sodann ist kein Befehl; der König kann es unterlassen, ihm zu folgen, ohne daß dem Senat ein anderes Mittel zustände, seiner Ansicht praktische Geltung zu schaffen als jenes früher erwähnte keineswegs allgemein anwendbare Kassationsrecht. »Ich habe euch gewählt, nicht daß ihr mich leitet, sondern um euch zu gebieten«: diese Worte, die ein späterer Schriftsteller dem König Romulus in den Mund legt, bezeichnen nach dieser Seite hin die Stellung des Senats gewiß im wesentlichen richtig.

Fassen wir die Ergebnisse zusammen. Es war die römische Bürgergemeinde, an welcher der Begriff der Souveränität haftete; aber allein zu

handeln war sie nie, mitzuhandeln nur dann befugt, wenn von der bestehenden Ordnung abgegangen werden sollte. Neben ihr stand die Versammlung der lebenslänglich bestellten Gemeindeältesten, gleichsam ein Beamtenkollegium mit königlicher Gewalt, berufen im Fall der Erledigung des Königsamtes, dasselbe bis zur definitiven Wiederbesetzung durch ihre Mitglieder zu verwalten, und befugt, den rechtswidrigen Beschluß der Gemeinde umzustoßen. Die königliche Gewalt selber war, wie Sallust sagt, zugleich unbeschränkt und durch die Gesetze gebunden (*imperium legitimum*); unbeschränkt, insofern des Königs Gebot, gerecht oder nicht, zunächst unbedingt vollzogen werden mußte, gebunden, insofern ein dem Herkommen zuwiderlaufendes und nicht von dem wahren Souverän, dem Volke, gutgeheißenes Gebot auf die Dauer keine rechtlichen Folgen erzeugte. Also war die älteste römische Verfassung gewissermaßen die umgekehrte konstitutionelle Monarchie. Wie in dieser der König als Inhaber und Träger der Machtfülle des Staates gilt und darum zum Beispiel die Gnadenakte lediglich von ihm ausgehen, den Vertretern des Volkes aber und den ihnen verantwortlichen Beamten die Staatsverwaltung zukommt, so war die römische Volksgemeinde ungefähr, was in England der König ist und das Begnadigungsrecht, wie in England ein Reservatrecht der Krone, so in Rom ein Reservatrecht der Volksgemeinde, während alles Regiment bei dem Vorsteher der Gemeinde stand.

Fragen wir endlich nach dem Verhältnis des Staates selbst zu dessen einzelnen Gliedern, so finden wir den römischen Staat gleich weit entfernt von der Lockerheit des bloßen Schutzverbandes und von der modernen Idee einer unbedingten Staatsallmacht. Die Gemeinde verfügte wohl über die Person des Bürgers durch Auflegung von Gemeindelasten und Bestrafung der Vergehen und Verbrechen; aber ein Spezialgesetz, das einen einzelnen Mann wegen nicht allgemein verpönter Handlungen mit

Strafe belegte oder bedrohte, ist, selbst wenn in den Formen nicht gefehlt war, doch den Römern stets als Willkür und Unrecht erschienen. Bei weitem beschränkter noch war die Gemeinde hinsichtlich der Eigentums- und, was damit mehr zusammenfiel als zusammenhing, der Familienrechte; in Rom wurde nicht, wie in dem lykurgischen Polizeistaat, das Haus geradezu vernichtet und die Gemeinde auf dessen Kosten groß gemacht. Es ist einer der unleugbarsten wie einer der merkwürdigsten Sätze der ältesten römischen Verfassung, daß der Staat den Bürger wohl fesseln und hinrichten, aber nicht ihm seinen Sohn oder seinen Acker wegnehmen oder auch nur ihn mit bleibender Wirkung besteuern durfte. In diesen und ähnlichen Dingen war selbst die Gemeinde dem Bürger gegenüber beschränkt, und diese Rechtsschranke bestand nicht bloß im Begriff, sondern fand ihren Ausdruck und ihre praktische Anwendung in dem verfassungsmäßigen Veto des Senats, der gewiß befugt und verpflichtet war, jeden einem solchen Grundrecht zuwiderlaufenden Gemeindebeschuß zu vernichten. Keine Gemeinde war innerhalb ihres Kreises so wie die römische allmächtig; aber in keiner Gemeinde auch lebte der unsträflich sich führende Bürger in gleich unbedingter Rechtssicherheit gegenüber seinen Mitbürgern wie gegenüber dem Staat selbst.

So regierte sich die römische Gemeinde, ein freies Volk, das zu gehorchen verstand, in klarer Absagung von allem mystischen Priesterschwindel, in unbedingter Gleichheit vor dem Gesetz und unter sich, in scharfer Ausprägung der eigenen Nationalität, während zugleich – es wird dies nachher dargestellt werden – dem Verkehr mit dem Auslande so großherzig wie verständig die Tore weit aufgetan wurden. Diese Verfassung ist weder gemacht noch erborgt, sondern erwachsen in und mit dem römischen Volke. Es versteht sich, daß sie auf der älteren italischen, graecoitalischen und indogermanischen Verfassung beruht; aber es liegt

doch eine unübersehbar lange Kette staatlicher Entwicklungsphasen zwischen den Verfassungen, wie die Homerischen Gedichte oder Tacitus' Bericht über Deutschland sie schildern, und der ältesten Ordnung der römischen Gemeinde. In dem Zuruf des hellenischen, in dem Schildschlagen des deutschen Umstandes lag wohl auch eine Äußerung der souveränen Gewalt der Gemeinde; aber es war weit von da bis zu der geordneten Kompetenz und der geregelten Erklärung der latinischen Kurienversammlung. Es mag ferner sein, daß, wie das römische Königtum den Purpurmantel und den Elfenbeinstab sicher den Griechen – nicht den Etruskern – entlehnt hat, so auch die zwölf Liktores und andere Äußerlichkeiten mehr vom Ausland herübergenommen worden sind. Aber wie entschieden die Entwicklung des römischen Staatsrechts nach Rom oder doch nach Latium gehört, und wie wenig und wie unbedeutend das Geborgte darin ist, beweist die durchgängige Bezeichnung aller seiner Begriffe mit Wörtern latinischer Prägung.

Diese Verfassung ist es, die die Grundgedanken des römischen Staats für alle Zeiten tatsächlich festgestellt hat; denn trotz der wandelnden Formen steht es fest, solange es eine römische Gemeinde gibt, daß der Beamte unbedingt befiehlt, daß der Rat der Alten die höchste Autorität im Staate ist und daß jede Ausnahmebestimmung der Sanktionierung des Souveräns bedarf, das heißt der Volksgemeinde.

## 6. Kapitel – Die Nichtbürger und die reformierte Verfassung

Die Geschichte einer jeden Nation, der italischen aber vor allen, ist ein großer Synökismus: schon das älteste Rom, von dem wir Kunde haben, ist ein dreieiniges, und erst mit der völligen Erstarrung des Römerrums endigen die ähnlichen Inkorporationen. Abgesehen von jenem ältesten Verschmelzungsprozeß der Ramner, Titier und Lucerer, von dem fast nur die nackte Tatsache bekannt ist, ist der früheste derartige Inkorporationsakt derjenige, durch den die Hügelbürgerschaft aufging in dem palatinischen Rom. Die Ordnung der beiden Gemeinden wird, als sie verschmolzen werden sollten, im wesentlichen gleichartig und die durch die Vereinigung gestellte Aufgabe in der Art gedacht werden dürfen, daß man zu wählen hatte zwischen dem Festhalten der Doppelinstitution oder, unter Aufhebung der einen, der Beziehung der übrigbleibenden auf die ganze vereinigte Gemeinde. Hinsichtlich der Heiligtümer und Priesterschaften hielt man im ganzen den ersten Weg ein. Die römische Gemeinde besaß fortan zwei Springer- und zwei Wolfsgilden und wie einen zwiefachen Mars, so auch einen zwiefachen Marspriester, von denen sich späterhin der palatinische den Priester des Mars, der collinische den des Quirinus zu nennen pflegte. Es ist glaublich, wenngleich nicht mehr nachzuweisen, daß die gesamten altlatinischen Priesterschaften Roms, der Augurn, Pontifices, Vestalen, Fetialen in gleichartiger Weise aus den kombinierten Priesterkollegien der beiden Gemeinden vom Palatin und vom Quirinal hervorgegangen sind. Ferner trat in der örtlichen Einteilung zu den drei Quartieren der palatinischen Stadt, Subura, Palatin und Vorstadt, die Hü-

gelstadt auf dem Quirinal als viertes hinzu. Wenn dagegen bei dem ursprünglichen Synökismus die beitretende Gemeinde auch nach der Vereinigung wenigstens als Teil der neuen Bürgerschaft gegolten und somit gewissermaßen politisch fortbestanden hatte, so ist dies weder in Beziehung auf die Hügelrömer noch überhaupt bei einem der späteren Annexionsprozesse wieder vorgekommen. Auch nach der Vereinigung zerfiel die römische Gemeinde in die bisherigen drei Teile zu je zehn Pflegschaften, und die Hügelrömer, mögen sie nun ihrerseits mehrteilig gewesen sein oder nicht, müssen in die bestehenden Teile und Pflegschaften eingeordnet worden sein. Wahrscheinlich ist dies in der Art geschehen, daß jeder Teil und jede Pflegschaft eine Quote der Neubürger zugewiesen erhielt, in diesen Abteilungen aber die Neu- mit den Altbürgern nicht vollständig verschmolzen; vielmehr treten fortan jene Teile doppelgliedrig auf und scheiden sich die Titier, ebenso die Ramner und die Lucerer in sich wieder in erste und zweite (*priores, posteriores*). Eben damit hängt wahrscheinlich die in den organischen Institutionen der Gemeinde überall hervortretende paarweise Anordnung zusammen. So werden die drei Paare der heiligen Jungfrauen ausdrücklich als die Vertreterinnen der drei Teile erster und zweiter Ordnung bezeichnet; auch das in jeder Gasse verehrte Larenpaar ist vermutlich ähnlich aufzufassen. Vor allem erscheint diese Anordnung im Heerwesen: nach der Vereinigung stellt jeder Halbtteil der dreiteiligen Gemeinde hundert Berittene, und es steigt dadurch die römische Bürgerreiterei auf sechs Hundertschaften, die Zahl der Reiterführer wahrscheinlich auch von drei auf sechs. Von einer entsprechenden Vermehrung des Fußvolks ist nichts überliefert; wohl aber wird man den nachherigen Gebrauch, daß die Legionen regelmäßig je zwei und zwei einberufen wurden, hierauf zurückführen dürfen, und wahrscheinlich rührt von dieser Verdoppelung des Aufgebotes ebenfalls her, daß nicht,

wie wohl ursprünglich, drei, sondern sechs Abteilungsführer die Legion befehligen. Eine entsprechende Vermehrung der Senatsstellen hat entschieden nicht stattgefunden, sondern die uralte Zahl von dreihundert Ratsherren ist bis in das siebente Jahrhundert hinein die normale geblieben; womit sich sehr wohl verträgt, daß eine Anzahl der angesehensten Männer der neu hinzutretenden Gemeinde in den Senat der palatinischen Stadt aufgenommen sein mag. Ebenso verfuhr man mit den Magistraturen: auch der vereinigten Gemeinde stand nur ein König vor, und von seinen hauptsächlichsten Stellvertretern, namentlich dem Stadtvorsteher, gilt dasselbe. Man sieht, daß die sakralen Institutionen der Hügelstadt fortbestanden und in militärischer Hinsicht man nicht unterließ, der verdoppelten Bürgerschaft die doppelte Mannszahl abzufordern, im übrigen aber die Einordnung der quirinalischen Stadt in die palatinische eine wahre Unterordnung der ersteren gewesen ist. Wenn wir mit Recht angenommen haben, daß der Gegensatz zwischen den palatinischen Alt- und den quirinalischen Neubürgern zusammenfiel mit dem zwischen den ersten und zweiten Titiern, Ramnern und Lucernern, so sind die Geschlechter der Quirinalstadt die »zweiten« oder die »minderen« gewesen. Indes war der Unterschied sicherlich mehr ein Ehren- als ein Rechtsvorzug. Bei den Abstimmungen im Rat wurden die aus den alten Geschlechtern genommenen Ratsherren vor denen der »minderen« gefragt. In gleicher Weise steht das collinische Quartier im Range zurück selbst hinter dem vorstädtischen der palatinischen Stadt, der Priester des quirinalischen Mars hinter dem des palatinischen, die quirinalischen Springer und Wölfe hinter denen vom Palatin. Sonach bezeichnet der Synökismus, durch den die palatinische Gemeinde die quirinalische in sich aufnahm, eine Mittelstufe zwischen dem ältesten, durch den die Titier, Ramner und Lucerner miteinander verwachsen, und allen späteren: einen eigenen Teil zwar durfte die

zutretende Gemeinde in dem neuen Ganzen nicht mehr bilden, wohl aber noch wenigstens einen Teil in jedem Teile, und ihre sakralen Institutionen ließ man nicht bloß bestehen, was auch nachher noch, zum Beispiel nach der Einnahme von Alba, geschah, sondern erhob sie zu Institutionen der vereinigten Gemeinde, was späterhin in dieser Weise nicht wieder vorkam.

Diese Verschmelzung zweier im wesentlichen gleichartiger Gemeinwesen war mehr eine quantitative Steigerung als eine innerliche Umgestaltung der bestehenden Gemeinde. Von einem zweiten Inkorporationsprozeß, der weit allmählicher durchgeführt ward und weit tiefere Folgen gehabt hat, reichen die ersten Anfänge gleichfalls bis in diese Epoche zurück: es ist dies die Verschmelzung der Bürgerschaft und der Insassen. Von jeher standen in der römischen Gemeinde neben der Bürgerschaft die Schutzleute, die »Hörigen« (*clientes*), wie man sie nannte, als die Zugewandten der einzelnen Bürgerhäuser, oder die »Menge« (*plebes*, von *pleo*, *plenus*), wie sie negativ hießen mit Hinblick auf die mangelnden politischen Rechte [*Habuit plebem in clientelas principum descriptam* (Cic. rep. 2, 2)]. Die Elemente zu dieser Mittelstufe zwischen Freien und Unfreien waren, wie gezeigt ward, bereits in dem römischen Hause vorhanden; aber in der Gemeinde mußte diese Klasse aus einem zwiefachen Grunde tatsächlich und rechtlich zu größerer Bedeutung erwachsen. Einmal konnte die Gemeinde selbst wie Knechte, so auch halbfreie Hörige besitzen; besonders mochte nach Überwindung einer Stadt und Auflösung ihres Gemeinwesens es oft der siegenden Gemeinde zweckmäßig erscheinen, die Masse der Bürgerschaft nicht förmlich als Sklaven zu verkaufen, sondern ihnen den faktischen Fortbesitz der Freiheit zu gestatten, so daß sie gleichsam als Freigelassene der Gemeinde, sei es zu den Geschlechtern, sei es zu dem König in Klientelverhältnis traten. Zweitens

aber war durch die Gemeinde und deren Macht über die einzelnen Bürger die Möglichkeit gegeben, auch deren Klienten gegen mißbräuchliche Handhabung des rechtlich fortbestehenden Herrenrechts zu schützen. Bereits in unvordenklich früher Zeit ist in das römische Landrecht der Grundsatz eingeführt worden, von dem die gesamte Rechtsstellung der Insassenschaft ihren Ausgang genommen hat: daß, wenn der Herr bei Gelegenheit eines öffentlichen Rechtsakts – Testament, Prozeß, Schatzung – sein Herrenrecht ausdrücklich oder stillschweigend aufgegeben habe, weder er selbst noch seine Rechtsnachfolger diesen Verzicht gegen die Person des Freigelassenen selbst oder gar seiner Deszendenten jemals wieder sollten willkürlich rückgängig machen können. Die Hörigen und ihre Nachkommen besaßen nun zwar weder Bürger- noch Gastrecht; denn zu jenem bedurfte es förmlicher Erteilung von seiten der Gemeinde, dieser aber setzte das Bürgerrecht des Gastes in einer mit der römischen in Vertrag stehenden Gemeinde voraus. Was ihnen zuteil ward, war ein gesetzlich geschützter Freiheitsbesitz bei rechtlich fortdauernder Unfreiheit; und darum scheinen längere Zeit hindurch ihre vermögensrechtlichen Beziehungen gleich denen der Sklaven als Rechtsverhältnisse des Patronus gegolten und dieser prozessualisch sie notwendig vertreten zu haben, womit denn auch zusammenhängen wird, daß der Patron im Notfall Beisteuern von ihnen einheben und sie vor sich zu krimineller Verantwortung ziehen konnte. Aber allmählich entwuchs die Insassenschaft diesen Fesseln; sie fingen an, in eigenem Namen zu erwerben und zu veräußern und ohne die formelle Vermittlung ihres Patronus von den römischen Bürgergerichten Recht anzusprechen und zu erhalten. In Ehe und Erbrecht ward die Rechtsgleichheit mit den Bürgern zwar weit eher den Ausländern gestattet als diesen keiner Gemeinde angehörigen, eigentlich unfreien Leuten; aber es konnte denselben doch nicht wohl gewehrt werden, in ihrem

eigenen Kreise Ehen einzugehen und die daran sich knüpfenden Rechtsverhältnisse der eheherrlichen und väterlichen Gewalt, der Agnation und des Geschlechts, der Erbschaft und der Vormundschaft, nach Art der bürgerrechtlichen zu gestalten.

Teilweise zu ähnlichen Folgen führte die Ausübung des Gastrechts, insofern auf Grund desselben Ausländer sich auf die Dauer in Rom niederließen und dort eine Häuslichkeit begründeten. In dieser Hinsicht müssen seit uralter Zeit die liberalsten Grundsätze in Rom bestanden haben. Das römische Recht weiß weder von Erbgutsqualität noch von Geschlossenheit der Liegenschaften und gestattet einesteils jedem dispositionsfähigen Mann bei seinen Lebzeiten vollkommen unbeschränkte Verfügung über sein Vermögen, andererseits, soviel wir wissen, jedem, der überhaupt zum Verkehr mit römischen Bürgern befugt war, selbst dem Fremden und dem Klienten, das unbeschränkte Recht bewegliches und, seitdem Immobilien überhaupt im Privateigentum stehen konnten, in gewissen Schranken auch unbewegliches Gut in Rom zu erwerben. Es ist eben Rom eine Handelsstadt gewesen, die, wie sie den Anfang ihrer Bedeutung dem internationalen Verkehr verdankte, so auch das Niederlassungsrecht mit großartiger Freisinnigkeit jedem Kinde ungleicher Ehe, jedem freigelassenen Knecht, jedem nach Rom unter Aufgebung seines Heimatrechts übersiedelnden Fremden gewährt hat.

Anfänglich waren also die Bürger in der Tat die Schutzherren, die Nichtbürger die Geschützten; allein wie in allen Gemeinden, die die Ansiedlung freigeben und das Bürgerrecht schließen, ward es auch in Rom bald schwer und wurde immer schwerer, dieses rechtliche Verhältnis mit dem faktischen Zustand in Harmonie zu erhalten. Das Aufblühen des Verkehrs, die durch das latinische Bündnis allen Latinern gewährleistete volle privatrechtliche Gleichstellung mit Einschluß selbst der Erwerbung

von Grundbesitz, die mit dem Wohlstand steigende Häufigkeit der Freilassungen mußten schon im Frieden die Zahl der Insassen unverhältnismäßig vermehren. Es kam dazu der größere Teil der Bevölkerung der mit den Waffen bezwungenen und Rom inkorporierten Nachbarstädte, welcher, mochte er nun nach Rom übersiedeln oder in seiner alten, zum Dorf herabgesetzten Heimat verbleiben, in der Regel wohl sein eigenes Bürgerrecht mit römischem Metökenrecht vertauschte. Dazu lastete der Krieg ausschließlich auf den Altbürgern und lichtete beständig die Reihen der patrizischen Nachkommenschaft, während die Insassen an dem Erfolg der Siege Anteil hatten, ohne mit ihrem Blute dafür zu bezahlen.

Unter solchen Verhältnissen ist es nur befremdlich, daß das römische Patriziat nicht noch viel schneller zusammenschwand, als es in der Tat der Fall war. Daß er noch längere Zeit eine zahlreiche Gemeinde blieb, davon ist der Grund schwerlich zu suchen in der Verleihung des römischen Bürgerrechts an einzelne ansehnliche auswärtige Geschlechter, die nach dem Austritt aus ihrer Heimat oder nach der Überwindung ihrer Stadt das römische Bürgerrecht empfangen – denn diese Verleihungen scheinen von Anfang an sparsam erfolgt und immer seltener geworden zu sein, je mehr das römische Bürgerrecht im Preise stieg. Von größerer Bedeutung war vermutlich die Einführung der Zivilehe, wonach das von patrizischen, als Eheleute wenn auch ohne Konfarreation zusammenlebenden Eltern erzeugte Kind volles Bürgerrecht erwarb, so gut wie das in konfarreierter Ehe erzeugte; es ist wenigstens wahrscheinlich, daß die schon vor den Zwölf Tafeln in Rom bestehende, aber doch gewiß nicht ursprüngliche Zivilehe eben eingeführt ward, um das Zusammenschwinden des Patriziats zu hemmen [Die Bestimmungen der Zwölf Tafeln über den Usus zeigen deutlich, daß dieselben die Zivilehe bereits voranden. Ebenso klar geht das hohe Alter der Zivilehe daraus hervor, daß auch sie

so gut wie die religiöse Ehe die eheherrliche Gewalt notwendig in sich schloß und von der religiösen Ehe hinsichtlich der Gewalterwerbung nur darin abwich, daß die religiöse Ehe selbst als eigentümliche und rechtlich notwendige Erwerbsform der Frau galt, wogegen zu der Zivilehe eine der anderweitigen allgemeinen Formen des Eigentumserwerbs, Übergabe von seiten der Berechtigten oder auch Verjährung, hinzutreten mußte, um eine gültige eheherrliche Gewalt zu begründen.]. Auch die Maßregeln, durch welche bereits in ältester Zeit auf die Erhaltung einer zahlreichen Nachkommenschaft in den einzelnen Häusern hingewirkt ward, gehören in diesen Zusammenhang.

Nichtsdestoweniger war notwendigerweise die Zahl der Insassen in beständigem und keiner Minderung unterliegendem Wachsen begriffen, während die der Bürger sich im besten Fall nicht vermindern mochte; und infolgedessen erhielten die Insassen unmerklich eine andere und freiere Stellung. Die Nichtbürger waren nicht mehr bloß entlassene Knechte und schutzbedürftige Fremde; es gehörten dazu die ehemaligen Bürgerschaften der im Krieg unterlegenen latinischen Gemeinden und vor allen Dingen die latinischen Ansiedler, die nicht durch Gunst des Königs oder eines anderen Bürgers, sondern nach Bundesrecht in Rom lebten. Vermögensrechtlich unbeschränkt gewannen sie Geld und Gut in der neuen Heimat und vererbten gleich dem Bürger ihren Hof auf Kinder und Kindeskinde. Auch die drückende Abhängigkeit von den einzelnen Bürgerhäusern lockerte sich allmählich. Stand der befreite Knecht, der eingewanderte Fremde noch ganz isoliert im Staate, so galt dies schon nicht mehr von seinen Kindern, noch weniger von den Enkeln, und die Beziehungen zu dem Patron traten damit von selbst immer mehr zurück. War in älterer Zeit der Klient ausschließlich für den Rechtsschutz angewiesen auf die Vermittlung des Patrons, so mußte, je mehr der Staat sich konsolidierte

und folgeweise die Bedeutung der Geschlechtsvereine und der Häuser sank, desto häufiger auch ohne Vermittlung des Patrons vom König dem einzelnen Klienten Rechtsfolge und Abhilfe der Unbill gewährt werden. Eine große Zahl der Nichtbürger, namentlich die Mitglieder der aufgelösten latinischen Gemeinden, standen überhaupt, wie schon gesagt ward, wahrscheinlich von Haus aus nicht in der Klientel der königlichen und der sonstigen großen Geschlechter und gehorchten dem König ungefähr in gleicher Art wie die Bürger. Dem König, dessen Herrschaft über die Bürger denn doch am Ende abhing von dem guten Willen der Gehorchenden, mußte es willkommen sein, in diesen wesentlich von ihm abhängigen Schutzleuten sich eine ihm näher verpflichtete Genossenschaft zu bilden.

So erwuchs neben der Bürgerschaft eine zweite römische Gemeinde; aus den Klienten ging die Plebs hervor. Dieser Namenwechsel ist charakteristisch; rechtlich ist kein Unterschied zwischen dem Klienten und dem Plebejer, dem Hörigen und dem Manne aus dem Volk, faktisch aber ein sehr bedeutender, indem jene Bezeichnung das Schutzverhältnis zu einem der politisch berechtigten Gemeindeglieder, diese bloß den Mangel der politischen Rechte hervorhebt. Wie das Gefühl der besonderen Abhängigkeit zurücktrat, drängte das der politischen Zurücksetzung den freien Insassen sich auf; und nur die über allen gleichmäßig waltende Herrschaft des Königs verhinderte das Ausbrechen des politischen Kampfes zwischen der berechtigten und der rechtlosen Gemeinde.

Der erste Schritt zur Verschmelzung der beiden Volksteile geschah indes schwerlich auf dem Wege der Revolution, den jener Gegensatz vorzuzeichnen schien. Die Verfassungsreform, die ihren Namen trägt vom König Servius Tullius, liegt zwar ihrem geschichtlichen Ursprung nach in demselben Dunkel, wie alle Ereignisse einer Epoche, von der wir, was

wir wissen, nicht durch historische Überlieferung, sondern nur durch Rückschlüsse aus den späteren Institutionen wissen; aber ihr Wesen zeugt dafür, daß nicht die Plebejer sie gefordert haben können, denen die neue Verfassung nur Pflichten, nicht Rechte gab. Sie muß vielmehr entweder der Weisheit eines der römischen Könige ihren Ursprung verdanken oder auch dem Drängen der Bürgerschaft auf Befreiung von der ausschließlichen Belastung und auf Zuziehung der Nichtbürger teils zu der Besteuerung, das heißt zu der Verpflichtung, dem Staat im Notfall vorzuschießen (dem Tributum), und zu den Fronen, teils zu dem Aufgebot. Beides wird in der Servianischen Verfassung zusammengefaßt, ist aber schwerlich gleichzeitig erfolgt. Ausgegangen ist die Heranziehung der Nichtbürger vermutlich von den ökonomischen Lasten: es wurden diese früh auch auf die »Begüterten« (*locupletes*) oder die »stetigen Leute« (*adsidui*) erstreckt, und nur die gänzlich Vermögenslosen, die »Kinderzeuger« (*proletarii, capite censi*) blieben davon frei. Weiter folgte die politisch wichtigere Heranziehung der Nichtbürger zu der Wehrpflicht. Diese wurde fortan, statt auf die Bürgerschaft als solche, gelegt auf die Grundbesitzer, die *tribules*, mochten sie Bürger oder bloß Insassen sein; die Heeresfolge wurde aus einer persönlichen zu einer Reallast. Im einzelnen war die Ordnung folgende. Pflichtig zum Dienst war jeder ansässige Mann vom achtzehnten bis zum sechzigsten Lebensjahr mit Einschluß der Hauskinder ansässiger Väter, ohne Unterschied der Geburt; so daß selbst der entlassene Knecht zu dienen hatte, wenn er ausnahmsweise zu Grundbesitz gelangt war. Auch die grundbesitzenden Latiner – anderen Ausländern war der Erwerb römischen Bodens nicht gestattet – wurden zum Dienst herangezogen, sofern sie, was ohne Zweifel bei den meisten derselben der Fall war, auf römischem Gebiet ihren Wohnsitz genommen hatten. Nach der Größe der Grundstücke wurde die kriegstüchtige Mannschaft

eingeteilt in die Volldienstpflichtigen oder die Vollhufener, welche in vollständiger Rüstung erscheinen mußten und insofern vorzugsweise das Kriegsheer (*classis*) bildeten, während von den vier folgenden Reihen der kleineren Grundbesitzer, den Besitzern von Dreivierteln, Hälften, Vierteln und Achteln einer ganzen Bauernstelle, zwar auch die Erfüllung der Dienstpflicht, nicht aber die volle Armierung verlangt ward, und sie also unterhalb des Vollsatzes (*infra classem*) standen. Nach der damaligen Verteilung des Bodens waren fast die Hälfte der Bauernstellen Vollhufen, während die Dreiviertel-, Halb- und Viertelhufener jede knapp, die Achtelhufener reichlich ein Achtel der Ansässigen ausmachten; weshalb festgesetzt ward, daß für das Fußvolk auf achtzig Vollhufener je zwanzig der drei folgenden und achtundzwanzig der letzten Reihe ausgehoben werden sollten. Ähnlich verfuhr man bei der Reiterei: die Zahl der Abteilungen wurde in dieser verdreifacht, und nur darin wich man hier ab, daß die bereits bestehenden sechs Abteilungen mit den alten Namen (*Tities, Ramnes, Luceres primi* und *secundi*) den Patriziern blieben, während die zwölf neuen hauptsächlich aus den Nichtbürgern gebildet wurden. Der Grund dieser Abweichung ist wohl darin zu suchen, daß man damals die Fußtruppen für jeden Feldzug neu formierte und nach der Heimkehr entließ, dagegen die Reiter mit ihren Rossen aus militärischen Rücksichten auch im Frieden zusammengehalten wurden und regelmäßige Übungen hielten, die als Festlichkeiten der römischen Ritterschaft bis in die späteste Zeit fortbestanden [Aus demselben Grund wurde bei der Steigerung des Aufgebots nach dem Eintritt der Hügelrömer die Ritterschaft verdoppelt, bei der Fußmannschaft aber statt der einfachen Lese eine Doppellegion einberufen.]. So ließ man denn auch bei dieser Reform den einmal bestehenden Schwadronen ihre hergebrachten Namen. Um auch die Reiterei jedem Bürger zugänglich zu machen, wurden die unverheira-

teten Frauen und die unmündigen Waisen, soweit sie Grundbesitz hatten, angehalten, anstatt des eigenen Dienstes einzelnen Reitern die Pferde – jeder Reiter hatte deren zwei – zu stellen und zu füttern. Im ganzen kam auf neun Fußsoldaten ein Reiter; doch wurden beim effektiven Dienst die Reiter mehr geschont.

Die nicht ansässigen Leute (*adcensi*, neben dem Verzeichnis der Wehrpflichtigen stehende Leute) hatten zum Heere die Werk- und Spielleute zu stellen sowie eine Anzahl Ersatzmänner, die unbewaffnet (*velati*) mit dem Heer zogen und, wenn im Felde Lücken entstanden, mit den Waffen der Kranken und Gefallenen ausgerüstet in die Reihe eingestellt wurden.

Zum Behuf der Aushebung des Fußvolks wurde die Stadt eingeteilt in vier »Teile« (*tribus*) wodurch die alte Dreiteilung wenigstens in ihrer lokalen Bedeutung beseitigt ward: den palatinischen, der die Anhöhe gleichen Namens nebst der Velia in sich schloß; den der Subura, dem die Straße dieses Namens, die Carinen und der Caelius angehörten; den esquilinischen; und den collinischen, den der Quirinal und Viminal, die »Hügel« im Gegensatz der »Berge« des Kapitol und Palatin, bildeten. Von der Bildung dieser Distrikte ist bereits früher die Rede gewesen und gezeigt, in welcher Weise dieselben aus der alten palatinischen und quirinalischen Doppelstadt hervorgegangen sind. In welcher Weise es herbeigeführt worden ist, daß jeder ansässige Bürger einem dieser Stadtteile angehörte, läßt sich nicht sagen; aber es war dies der Fall, und daß die vier Distrikte ungefähr gleiche Mannzahl hatten, ergibt sich aus ihrer gleichmäßigen Anziehung bei der Aushebung. Überhaupt hat diese Einteilung, die zunächst auf den Boden allein und nur folgeweise auf die Besitzer sich bezog, einen ganz äußerlichen Charakter und namentlich ist ihr niemals eine religiöse Bedeutung zugekommen; denn daß in jedem Stadtdi-

strikt eine gewisse Zahl der rätselhaften Argeerkapellen sich befanden, macht dieselben ebensowenig zu sakralen Bezirken, als es die Gassen dadurch wurden, daß in jeder ein Larenaltar errichtet ward.

Jeder dieser vier Aushebungsdistrikte hatte annähernd den vierten Teil wie der ganzen Mannschaft, so jeder einzelnen militärischen Abteilung zu stellen, sodaß jede Legion und jede Zenturie gleich viel Konskribierte aus jedem Bezirk zählte, um alle Gegensätze gentilizischer und lokaler Natur in dem einen und gemeinsamen Gemeindefaufgebot aufzuheben und vor allem durch den mächtigen Hebel des nivellierenden Soldatengeistes Insassen und Bürger zu einem Volke zu verschmelzen.

Militärisch wurde die waffenfähige Mannschaft geschieden in ein erstes und zweites Aufgebot, von denen jene, die »Jüngeren«, vom laufenden achtzehnten bis zum vollendeten sechsundvierzigsten Jahre, vorwiegend zum Felddienst verwandt wurden, während die »Älteren« die Mauern daheim schirmten. Die militärische Einheit ward in der Infanterie die jetzt verdoppelte Legion, eine vollständig nach alter dorischer Art gereihete und gerüstete Phalanx von sechstausend Mann, die sechs Glieder hoch eine Front von tausend Schwergewehrten bildete; wozu dann noch 2400 »Ungerüstete« (*velites*, s. 1, 84, A.) kamen. Die vier ersten Glieder der Phalanx, die *classis*, bildeten die vollgerüsteten Hopliten der Vollhufener, im fünften und sechsten standen die minder gerüsteten Bauern der zweiten und dritten Abteilung; die beiden letzten traten als letzte Glieder zu der Phalanx hinzu oder kämpften daneben als Leichtbewaffnete. Für die leichte Ausfüllung zufälliger Lücken, die der Phalanx so verderblich sind, war gesorgt. Es standen also in derselben 84 Zenturien oder 8400 Mann, davon 6000 Hopliten, 4000 der ersten, je 1000 der beiden folgenden Abteilungen, ferner 2400 Leichte, davon 1000 der vierten, 1200 der fünften Abteilung; ungefähr stellte jeder Aushebungsbezirk zu der Phalanx 2100,

zu jeder Zenturie 25 Mann. Diese Phalanx war das zum Ausrücken bestimmte Heer, während die gleiche Truppenmacht auf die für die Stadtverteidigung zurückbleibenden Älteren gerechnet wurde; wodurch also der Normalbestand des Fußvolks auf 16800 Mann kam, 80 Zenturien der ersten, je 20 der drei folgenden, 28 der letzten Abteilung; ungerechnet die beiden Zenturien Ersatzmannschaft sowie die der Werk- und die der Spielleute. Zu allen diesen kam die Reiterei, welche aus 1800 Pferden bestand; dem ausrückenden Heer ward indes oft nur der dritte Teil der Gesamtzahl beigegeben. Der Normalbestand des römischen Heeres ersten und zweiten Aufgebots stieg sonach auf nahe an 20000 Mann; welche Zahl dem Effektivbestand der römischen Waffenfähigen, wie er war zur Zeit der Einführung dieser neuen Organisation, unzweifelhaft im allgemeinen entsprochen haben wird. Bei steigender Bevölkerung wurde nicht die Zahl der Zenturien vermehrt, sondern man verstärkte durch zugegebene Leute die einzelnen Abteilungen, ohne doch die Grundzahl ganz fallen zu lassen; wie denn die römischen der Zahl nach geschlossenen Korporationen überhaupt häufig durch Aufnahme überzähliger Mitglieder die ihnen gesetzte Schranke umgingen.

Mit dieser neuen Heeresordnung Hand in Hand ging die sorgfältigere Beaufsichtigung des Grundbesitzes von seiten des Staats. Es wurde entweder jetzt eingeführt oder doch sorgfältiger bestimmt, daß ein Erdbuch angelegt werde, in welchem die einzelnen Grundbesitzer ihre Äcker mit dem Zubehör, den Gerechtigkeiten, den Knechten, den Zug- und Lasttieren verzeichnen lassen sollten. Jede Veräußerung, die nicht offenkundig und vor Zeugen geschah, wurde für nichtig erklärt und eine Revision des Grundbesitzregisters, das zugleich Aushebungsrolle war, in jedem vierten Jahre vorgeschrieben. So sind aus der servianischen Kriegsordnung die Manzipation und der Zensus hervorgegangen.

Augenscheinlich ist diese ganze Institution von Haus aus militärischer Natur. In dem ganzen weitläufigen Schema begegnet auch nicht ein einziger Zug, der auf eine andere als die rein kriegerische Bestimmung der Zenturien hinwiese; und dies allein muß für jeden, der in solchen Dingen zu denken gewohnt ist, genügen, um ihre Verwendung zu politischen Zwecken für spätere Neuerung zu erklären. Wenn, wie wahrscheinlich, in ältester Zeit, wer das sechzigste Jahr überschritten hat, von den Zenturien ausgeschlossen ist, so hat dies keinen Sinn, sofern dieselben von Anfang an bestimmt waren, gleich und neben den Kurien die Bürgergemeinde zu repräsentieren. Indes wenn auch die Zenturienordnung lediglich eingeführt ward, um die Schlagfertigkeit der Bürgerschaft durch die Beziehung der Insassen zu steigern, und insofern nichts verkehrter ist, als die Servianische Ordnung für die Einführung der Timokratie in Rom auszugeben, so wirkte doch folgeweise die neue Wehrpflichtigkeit der Einwohnerschaft auch auf ihre politische Stellung wesentlich zurück. Wer Soldat werden muß, muß auch Offizier werden können, solange der Staat nicht faul ist; ohne Frage konnten in Rom jetzt auch Plebejer zu Centurionen und Kriegstribunen ernannt werden. Wenn ferner auch der bisherigen in den Kurien vertretenen Bürgerschaft durch die Zenturieninstitution der Sonderbesitz der politischen Rechte nicht geschmälert werden sollte, so mußten doch unvermeidlich diejenigen Rechte, welche die bisherige Bürgerschaft nicht als Kurienversammlung, sondern als Bürgeraufgebot geübt hatte, übergehen auf die neuen Bürger- und Insassenzenturien. Die Zenturien also sind es fortan, die der König vor dem Beginn eines Angriffskrieges um ihre Einwilligung zu befragen hat. Es ist wichtig der späteren Entwicklung wegen, diese ersten Ansätze zu einer Beteiligung der Zenturien an den öffentlichen Angelegenheiten zu bezeichnen; allein zunächst trat der Erwerb dieser Rechte durch die Zenturien mehr folge-

weise ein, als daß er geradezu beabsichtigt worden wäre, und nach wie vor der Servianischen Reform galt die Kurienversammlung als die eigentliche Bürgergemeinde, deren Huldigung das ganze Volk dem König verpflichtete. Neben diesen neuen grundsässigen Vollbürgern standen die angesessenen Ausländer aus dem verbündeten Latium als teilnehmend an den öffentlichen Lasten, der Steuer und den Fronen (daher *municipes*); während die außer den Tribus stehenden, nicht ansässigen und des Wehr- und Stimmrechts entbehrenden Bürger nur als steuerpflichtig (*aerarii*) in Betracht kommen.

Hatte man somit bisher nur zwei Klassen der Gemeindeglieder: Bürger und Schutzverwandte unterschieden, so stellten jetzt sich diese drei politischen Klassen fest, die viele Jahrhunderte hindurch das römische Staatsrecht beherrscht haben.

Wann und wie diese neue militärische Organisation der römischen Gemeinde ins Leben trat, darüber sind nur Vermutungen möglich. Sie setzt die vier Quartiere voraus, das heißt, die Servianische Mauer mußte gezogen sein, bevor die Reform stattfand. Aber auch das Stadtgebiet mußte schon seine ursprüngliche Grenze beträchtlich überschritten haben, wenn es 8000 volle ebensoviel Teilhufener oder Hufenersöhne stellen konnte. Wir kennen zwar den Flächenraum der vollen römischen Bauernstelle nicht, allein es wird nicht möglich sein, sie unter 20 Morgen anzusetzen [Schon um 480 erschienen Landlose von sieben Morgen (Val. Max. 3, 3, 5; Colum. 1 praef. 14, 1, 3, 11; Plin. nat. 18,3,18; vierzehn Morgen: Ps. Aur. Vict. 33; Plut. apophth. reg. et imp. p. 235 Dübner, wonach Plut. Crass. 2 zu berichtigen ist) den Empfängern klein.

Die Vergleichung der deutschen Verhältnisse ergibt dasselbe. Jugerum und Morgen, beide ursprünglich mehr Arbeits- als Flächenmaße, können angesehen werden als ursprünglich identisch. Wenn die deutsche

Hufe regelmäßig aus 30, nicht selten auch aus 20 oder 40 Morgen bestand, und die Hofstätte häufig, wenigstens bei den Angelsachsen, ein Zehntel der Hufe betrug, so wird bei Berücksichtigung der klimatischen Verschiedenheit und des römischen Heredium von zwei Morgen die Annahme einer römischen Hufe von 20 Morgen den Verhältnissen angemessen erscheinen. Freilich bleibt es zu bedauern, daß die Überlieferung uns eben hier im Stich läßt.]; rechnen wir als Minimum 10000 Vollhufen, so würden diese einen Flächenraum von 9 deutschen Quadratmeilen Ackerland voraussetzen, wonach, wenn man Weide, Häuserraum und nicht kulturfähigen Boden noch so mäßig in Ansatz bringt, das Gebiet zu der Zeit, wo diese Reform durchgeführt ward, mindestens eine Ausdehnung von 20 Quadratmeilen, wahrscheinlich aber eine noch beträchtlichere, gehabt haben muß. Folgt man der Überlieferung, so müßte man gar eine Zahl von 84000 ansässigen und waffenfähigen Bürgern annehmen; denn so viel soll Servius bei dem ersten Zensus gezählt haben. Indes daß diese Zahl fabelhaft ist, zeigt ein Blick auf die Karte; auch ist sie nicht wahrhaft überliefert, sondern vermuthungsweise berechnet, indem die 16800 Waffenfähigen des Normalstandes der Infanterie nach einem durchschnittlichen die Familie zu fünf Köpfen ansetzenden Überschlag eine Zahl von 84000 Bürgern zu ergeben schienen und diese Zahl mit der der Waffenfähigen verwechselt ward. Aber auch nach jenen mäßigeren Sätzen ist bei einem Gebiet von etwa 16000 Hufen mit einer Bevölkerung von nahe an 20000 Waffenfähigen und mindestens der dreifachen Zahl von Frauen, Kindern und Greisen, nicht grundsässigen Leuten und Knechten notwendig anzunehmen, daß nicht bloß die Gegend zwischen Tiber und Anio gewonnen, sondern auch die albanische Mark erobert war, bevor die Servianische Verfassung festgestellt wurde; womit denn auch die Sage übereinstimmt. Wie das Verhältnis der Patrizier und Plebe-

jer im Heere sich der Zahl nach ursprünglich gestellt hat, ist nicht zu ermitteln.

Im allgemeinen aber ist es einleuchtend einerseits, daß diese Servianische Institution nicht hervorgegangen ist aus dem Ständekampf, sondern daß sie den Stempel eines reformierenden Gesetzgebers an sich trägt gleich der Verfassung des Lykurgos, des Solon, des Zaleukos, anderseits, daß sie entstanden ist unter griechischem Einfluß. Einzelne Analogien können trügen, wie zum Beispiel die schon von den Alten hervorgehobene, daß auch in Korinth die Ritterpferde auf die Witwen und Waisen angewiesen wurden; aber die Entlehnung der Rüstung wie der Gliederstellung von dem griechischen Hoplitensystem ist sicher kein zufälliges Zusammentreffen. Erwägen wir nun, daß eben im zweiten Jahrhundert der Stadt die griechischen Staaten in Unteritalien von der reinen Geschlechterverfassung fortschritten zu einer modifizierten, die das Schwergewicht in die Hände der Besitzenden legte [Auch die Analogie zwischen der sogenannten Servianischen Verfassung und der Behandlung der attischen Metöken verdient hervorgehoben zu werden. Athen hat eben wie Rom verhältnismäßig früh den Insassen die Tore geöffnet und dann auch dieselben zu den Lasten des Staates mit herangezogen. Je weniger hier ein unmittelbarer Zusammenhang angenommen werden kann, desto bestimmter zeigt es sich, wie dieselben Ursachen – städtische Zentralisierung und städtische Entwicklung – überall und notwendig die gleichen Folgen herbeiführen.], so werden wir hierin den Anstoß erkennen, der in Rom die Servianische Reform hervorrief, eine im wesentlichen auf demselben Grundgedanken beruhende und nur durch die streng monarchische Form des römischen Staats in etwas abweichende Bahnen gelenkte Verfassungsänderung.

## 7. Kapitel – Roms Hegemonie in Latium

An Fehden unter sich und mit den Nachbarn wird es der tapfere und leidenschaftliche Stamm der Italiker niemals haben fehlen lassen; mit dem Aufblühen des Landes und der steigenden Kultur muß die Fehde allmählich in den Krieg, der Raub in die Eroberung übergegangen sein und politische Mächte angefangen haben, sich zu gestalten. Indes von jenen frühesten Raufhändeln und Beutezügen, in denen der Charakter der Völker sich bildet und sich äußerst wie in den Spielen und Fahrten des Knaben der Sinn des Mannes, hat kein italischer Homer uns ein Abbild aufbewahrt; und ebensowenig gestattet uns die geschichtliche Überlieferung, die äußere Entwicklung der Machtverhältnisse der einzelnen latinischen Gaue auch nur mit annähernder Genauigkeit zu erkennen. Höchstens von Rom läßt die Ausdehnung seiner Macht und seines Gebietes sich einigermaßen verfolgen. Die nachweislich ältesten Grenzen der vereinigten römischen Gemeinde sind bereits angegeben worden; sie waren landeinwärts durchschnittlich nur etwa eine deutsche Meile von dem Hauptort des Gaus entfernt und erstreckten sich einzig gegen die Küste zu bis an die etwas über drei deutsche Meilen von Rom entfernte Tibermündung (*Ostia*). »Größere und kleinere Völkerschaften«, sagt Strabon in der Schilderung des ältesten Rom, »umschlossen die neue Stadt, von denen einige in unabhängigen Ortschaften wohnten und keinem Stammverband botmäßig waren«. Auf Kosten zunächst dieser stammverwandten Nachbarn scheinen die ältesten Erweiterungen des römischen Gebietes erfolgt zu sein.

Die am oberen Tiber und zwischen Tiber und Anio gelegenen lateinischen Gemeinden Antemnae, Crustumerium, Ficulnea, Medullia, Caenina, Corniculum, Camera, Collatia drückten am nächsten und empfindlichsten auf Rom und scheinen schon in frühester Zeit durch die Waffen der Römer ihre Selbständigkeit eingebüßt zu haben. Als selbständige Gemeinde erscheint in diesem Bezirk später nur Nomentum, das vielleicht durch Bündnis mit Rom seine Freiheit rettete; um den Besitz von Fidenae, dem Brückenkopf der Etrusker am linken Ufer des Tiber, kämpften Latiner und Etrusker, das heißt Römer und Veienter mit wechselndem Erfolg. Gegen Gabii, das die Ebene zwischen dem Anio und den Albaner Bergen innehatte, stand der Kampf lange Zeit im Gleichgewicht; bis in die späte Zeit hinab galt das gabinische Gewand als gleichbedeutend mit dem Kriegskleid und der gabinische Boden als Prototyp des feindlichen Landes [Ebenso charakteristisch sind die Verwünschungsformeln für Gabii und Fidenae (Macr. Sat. 3, 9), während doch eine wirkliche geschichtliche Verfluchung des Stadtbodens, wie sie bei Veii, Karthago, Fregellae in der Tat stattgefunden hat, für diese Städte nirgends nachweisbar und höchst unwahrscheinlich ist. Vermutlich waren alte Bannfluchformulare auf diese beiden verhaßten Städte gestellt und wurden von späteren Antiquaren für geschichtliche Urkunden gehalten.]. Durch diese Eroberungen mochte das römische Gebiet sich auf etwa 9 Quadratmeilen erweitert haben. Aber lebendiger als diese verschollenen Kämpfe ist, wenn auch in sagenhaftem Gewande, der Folgezeit eine andere uralte Waffentat der Römer im Andenken geblieben: Alba, die alte heilige Metropole Latiums, ward von römischen Scharen erobert und zerstört. Wie der Zusammenstoß entstand und wie er entschieden ward, ist nicht überliefert; der Kampf der drei römischen gegen die drei albanischen Drillingsbrüder ist nichts als eine personifizierte Bezeichnung des Kampfes zweier mächtigen

ger und eng verwandter Gaue, von denen wenigstens der römische ein dreieiniger war. Wir wissen eben nichts weiter als die nackte Tatsache der Unterwerfung und Zerstörung Albas durch Rom [Aber zu bezweifeln, daß die Zerstörung Albas in der Tat von Rom ausgegangen sei wie es neulich von achtbarer Seite geschehen ist, scheint kein Grund vorhanden. Es ist wohl richtig, daß der Bericht über Albas Zerstörung in seinen Einzelheiten eine Kette von Unwahrscheinlichkeiten und Unmöglichkeiten ist; aber das gilt eben von jeder in Sagen eingesponnenen historischen Tatsache. Auf die Frage, wie sich das übrige Latium zu dem Kampfe zwischen Alba und Rom verhielt, haben wir freilich keine Antwort; aber die Frage selbst ist falsch gestellt, denn es ist unerwiesen, daß die latinische Bundesverfassung einen Sonderkrieg zweier latinischer Gemeinden schlechterdings untersagte. Noch weniger widerspricht die Aufnahme einer Anzahl albischer Familien in den römischen Bürgerverband der Zerstörung Albas durch die Römer; warum soll es nicht in Alba eben wie in Capua eine römische Partei gegeben haben? Entscheidend dürfte aber der Umstand sein, daß Rom in religiöser wie in politischer Hinsicht als Rechtsnachfolgerin von Alba auftritt; welcher Anspruch nicht auf die Übersiedelung einzelner Geschlechter, sondern nur auf die Eroberung der Stadt sich gründen konnte und gegründet ward.].

Daß in der gleichen Zeit, wo Rom sich am Anio und auf dem Albaner Gebirge festsetzte, auch Praeneste, welches späterhin als Herrin von acht benachbarten Ortschaften erscheint, ferner Tibur und andere latinische Gemeinden in gleicher Weise ihr Gebiet erweitert und ihre spätere verhältnismäßig ansehnliche Macht begründet haben mögen, läßt sich vollends nur vermuten.

Mehr als die Kriegsgeschichten vermissen wir genaue Berichte über den rechtlichen Charakter und die rechtlichen Folgen dieser ältesten lati-

nischen Eroberungen. Im ganzen ist es nicht zu bezweifeln, daß sie nach demselben Inkorporationssystem behandelt wurden, woraus die dreiteilige römische Gemeinde hervorgegangen war; nur daß die durch die Waffen zum Eintritt gezwungenen Gaue nicht einmal, wie jene ältesten drei, als Quartiere der neuen vereinigten Gemeinde eine gewisse relative Selbständigkeit bewahrten, sondern völlig und spurlos in dem Ganzen verschwanden (I, 99). Soweit die Macht des latinischen Gaus reichte, duldete er in ältester Zeit keinen politischen Mittelpunkt außer dem eigenen Hauptort, und noch weniger legte er selbständige Ansiedlungen an, wie die Phöniker und die Griechen es taten und damit in ihren Kolonien vorläufig Klienten und künftige Rivalen der Mutterstadt erschufen. Am merkwürdigsten in dieser Hinsicht ist die Behandlung, die Ostia durch Rom erfuhr: Die faktische Entstehung einer Stadt an dieser Stelle konnte und wollte man nicht hindern, gestattete aber dem Orte keine politische Selbständigkeit und gab darum den dort Angesiedelten kein Ortsbürger-, sondern ließ ihnen bloß, wenn sie es bereits besaßen, das allgemeine römische Bürgerrecht [Hieraus entwickelte sich der staatsrechtliche Begriff der See- oder Bürgerkolonie (*colonia civium Romanorum*), das heißt einer faktisch gesonderten, aber rechtlich unselbständigen und willenslosen Gemeinde, die in der Hauptstadt aufgeht wie im Vermögen des Vaters das Peculium des Sohnes und als stehende Besatzung vom Dienst in der Legion befreit ist.]. Nach diesem Grundsatz bestimmte sich auch das Schicksal der schwächeren Gaue, die durch Waffengewalt oder auch durch freiwillige Unterwerfung einem stärkeren untertänig wurden. Die Festung des Gaus wurde geschleift, seine Mark zu der Mark der Überwinder geschlagen, den Gaugenossen selbst wie ihren Göttern in dem Hauptort des siegenden Gaus eine neue Heimat gegründet. Eine förmliche Übersiedelung der Besiegten in die neue Hauptstadt, wie sie bei den

Städtegründungen im Orient Regel ist, wird man hierunter freilich nicht unbedingt zu verstehen haben. Die Städte Latiums konnten in dieser Zeit wenig mehr sein als die Festungen und Wochenmärkte der Bauern; im ganzen genügte die Verlegung des Markt- und Dingverkehrs an den neuen Hauptort. Daß selbst die Tempel oft am alten Platze blieben, läßt sich an dem Beispiel von Alba und Caenina dartun, welchen Städten noch nach der Zerstörung eine Art religiöser Scheinexistenz geblieben sein muß. Selbst wo die Festigkeit des geschleiften Ortes eine wirkliche Verpflanzung der Insassen erforderlich machte, wird man mit Rücksicht auf die Ackerbestellung dieselben häufig in offenen Weilern ihrer alten Mark angesiedelt haben. Daß indes nicht selten auch die überwundenen alle oder zum Teil genötigt wurden, sich in ihrem neuen Hauptort niederzulassen, beweist besser als alle einzelnen Erzählungen aus der Sagenzeit Latiums der Satz des römischen Staatsrechts, daß nur, wer die Grenzen des Gebietes erweitert habe, die Stadtmauer (das Pomerium) vorzuschieben befugt sei. Natürlich wurde den überwundenen, übergesiedelt oder nicht, in der Regel das Schutzverwandtenrecht aufgezwungen [Darauf geht ohne Zweifel die Bestimmung der Zwölf Tafeln: *Nex[i mancipiique] forti sanatique idem ius esto*, d. h. es soll im privatrechtlichen Verkehr dem Guten und dem Gebesserten gleiches Recht zustehen. An die latini-schen Bundesgenossen kann hier nicht gedacht sein, da deren rechtliche Stellung durch die Bundesverträge bestimmt wird und das Zwölf-tafelgesetz überhaupt nur vom Landrecht handelt; sondern die *sanates* sind die *Latini prisci cives Romani*, das heißt die von den Römern in das Plebejat genötigten Gemeinden Latiums.] ; einzelne Geschlechter wurden aber auch wohl mit dem Bürgerrecht, das heißt dem Patriziat, beschenkt. Noch in der Kaiserzeit kannte man die nach dem Fall ihrer Heimat in die römische Bürgerschaft eingereichten albischen Geschlechter, darunter die Iu-

lier, Servilier, Quinctilier, Cloelier, Geganier, Curiatier, Metilier; das Andenken ihrer Herkunft bewahrten ihre albischen Familienheiligtümer, unter denen das Geschlechterheiligthum der Iulier in Bovillae sich in der Kaiserzeit wieder zu großem Ansehen erhob.

Diese Zentralisierung mehrerer kleiner Gemeinden in einer größeren war natürlich nichts weniger als eine spezifisch römische Idee. Nicht bloß die Entwicklung Latiums und der sabellischen Stämme bewegt sich um die Gegensätze der nationalen Zentralisation und der kantonalen Selbstständigkeit, sondern es gilt das gleiche auch von der Entwicklung der Hellenen. Es war dieselbe Verschmelzung vieler Gaue zu einem Staat, aus der in Latium Rom und in Attika Athen hervorging; und eben dieselbe Fusion war es, welche der weise Thales dem bedrängten Bunde der ionischen Städte als den einzigen Weg zur Rettung ihrer Nationalität bezeichnete. Wohl aber ist es Rom gewesen, das diesen Einheitsgedanken folgerichtiger, ernstlicher und glücklicher festhielt als irgendein anderer italischer Gau; und eben wie Athens hervorragende Stellung in Hellas die Folge seiner frühen Zentralisierung ist, so hat auch Rom seine Größe lediglich demselben hier noch weit energischer durchgeführten System zu danken.

Wenn also die Eroberungen Roms in Latium im wesentlichen als gleichartige, unmittelbare Gebiets- und Gemeinderweiterungen betrachtet werden dürfen, so kommt doch derjenigen von Alba noch eine besondere Bedeutung zu. Es sind nicht bloß die problematische Größe und der etwaige Reichtum der Stadt, welche die Sage bestimmt haben, die Entnahme Albas in so besonderer Weise hervorzuheben. Alba galt als die Metropole der latinischen Eidgenossenschaft und hatte die Vorstandschaft unter den dreißig berechtigten Gemeinden. Die Zerstörung Albas hob natürlich den Bund selbst so wenig auf wie die Zerstörung Thebens

die böotische Genossenschaft [Es scheint sogar aus einem Teile der albi-  
schen Mark die Gemeinde Bovillae gebildet und diese an Albas Platz un-  
ter die autonomen latinischen Städte eingetreten zu sein. Ihren albischen  
Ursprung bezeugt der Iulierkult und der Name *Albani Longani Bovillen-  
ses* (Orelli-Henzen 119, 2252, 6019); ihre Autonomie Dionysios (5, 61)  
und Cicero (Planc. 9, 23).] ; vielmehr nahm, dem streng privatrechtlichen  
Charakter des latinischen Kriegsrechts vollkommen entsprechend, Rom  
jetzt als Rechtsnachfolgerin von Alba dessen Bundesvorstandschaft in  
Anspruch. Ob und welche Krisen der Anerkennung dieses Anspruchs  
vorhergingen oder nachfolgten, vermögen wir nicht anzugeben; im gan-  
zen scheint man die römische Hegemonie über Latium bald und durch-  
gängig anerkannt zu haben, wenn auch einzelne Gemeinden, wie zum  
Beispiel Labici und vor allem Gabii, zeitweilig sich ihr entzogen haben  
mögen. Schon damals mochte Rom als seegewaltig der Landschaft, als  
Stadt den Dorfschaften, als Einheitsstaat der Eidgenossenschaft gegen-  
überstehen, schon damals nur mit und durch Rom die Latiner ihre Küsten  
gegen Karthager, Hellenen und Etrusker schirmen und ihre Landgrenze  
gegen die unruhigen Nachbarn sabellischen Stammes behaupten und er-  
weitern können. Ob der materielle Zuwachs, den Rom durch die Über-  
wältigung von Alba erhielt, größer war als die durch die Einnahme von  
Antemnae oder Collatia erlangte Machtvermehrung, läßt sich nicht aus-  
machen; es ist sehr möglich, daß Rom nicht erst durch die Eroberung Al-  
bas die mächtigste latinische Gemeinde ward, sondern schon lange vorher  
es war; aber was dadurch gewonnen ward, war die Vorstandschaft bei  
dem latinischen Feste und damit die Grundlage der künftigen Hegemonie  
der römischen Gemeinde über die gesamte latinische Eidgenossenschaft.  
Es ist wichtig, diese entscheidenden Verhältnisse so bestimmt wie mög-  
lich zu bezeichnen.

Die Form der römischen Hegemonie über Latium war im ganzen die eines gleichen Bündnisses zwischen der römischen Gemeinde einer- und der latinischen Eidgenossenschaft andererseits, wodurch ein ewiger Landfriede in der ganzen Mark und ein ewiges Bündnis für den Angriff wie für die Verteidigung festgestellt ward. »Friede soll sein zwischen den Römern und allen Gemeinden der Latiner, solange Himmel und Erde bestehen; sie sollen nicht Krieg führen untereinander noch Feinde ins Land rufen noch Feinden den Durchzug gestatten; dem Angegriffenen soll Hilfe geleistet werden mit gesamter Hand und gleichmäßig verteilt werden, was gewonnen ist im gemeinschaftlichen Krieg.« Die verbrieftete Rechtsgleichheit im Handel und Wandel, im Kreditverkehr wie im Erbrecht, verflocht die Interessen der schon durch die gleiche Sprache und Sitte verbundenen Gemeinden noch durch die tausendfachen Beziehungen des Geschäftsverkehrs, und es ward damit etwas ähnliches erreicht wie in unserer Zeit durch die Beseitigung der Zollschranken. Allerdings blieb jeder Gemeinde formell ihr eigenes Recht; bis auf den Bundesgenossenkrieg war das latinische Recht mit dem römischen nicht notwendig identisch, und wir finden zum Beispiel, daß die Klagbarkeit der Verlöbnisse, die in Rom früh abgeschafft ward, in den latinischen Gemeinden bestehen blieb. Allein die einfache und rein volkstümliche Entwicklung des latinischen Rechtes und das Bestreben, die Rechtsgleichheit möglichst festzuhalten, führten denn doch dahin, daß das Privatrecht in Inhalt und Form wesentlich dasselbe war in ganz Latium. Am schärfsten tritt diese Rechtsgleichheit hervor in den Bestimmungen über den Verlust und den Wiedererwerb der Freiheit des einzelnen Bürgers. Nach einem alten ehrwürdigen Rechtssatz des latinischen Stammes konnte kein Bürger in dem Staat, wo er frei gewesen war, Knecht werden oder innerhalb dessen das Bürgerrecht einbüßen; sollte er zur Strafe die Freiheit und, was dasselbe war,

das Bürgerrecht verlieren, so mußte er ausgeschieden werden aus dem Staat und bei Fremden in die Knechtschaft eintreten. Diesen Rechtssatz erstreckte man auf das gesamte Bundesgebiet; kein Glied eines der Bundesstaaten sollte als Knecht leben können innerhalb der gesamten Eidgenossenschaft. Anwendungen davon sind die in die Zwölf Tafeln aufgenommene Bestimmung, daß der zahlungsunfähige Schuldner, wenn der Gläubiger ihn verkaufen wolle, verkauft werden müsse jenseits der Tibergrenze, das heißt außerhalb des Bundesgebietes, und die Klausel des zweiten Vertrags zwischen Rom und Karthago, daß der von den Karthagern gefangene römische Bundesgenosse frei sein solle, so wie er einen römischen Hafen betrete. Wenngleich allgemeine Ehegemeinschaft innerhalb des Bundes wahrscheinlich nicht bestand, so sind dennoch Zwischenen zwischen den verschiedenen Gemeinden, wie dies schon früher bemerkt worden ist, häufig vorgekommen. Die politischen Rechte konnte zunächst jeder Latiner nur da ausüben, wo er eingebürgert war; dagegen lag es im Wesen der privatrechtlichen Gleichheit, daß jeder Latiner an jedem latinischen Orte sich niederlassen konnte, oder, nach heutiger Terminologie, es bestand neben den besonderen Bürgerrechten der einzelnen Gemeinden ein allgemeines eidgenössisches Niederlassungsrecht; und seitdem der Plebejer in Rom als Bürger anerkannt war, wandelte sich dieses Recht Rom gegenüber um in volle Freizügigkeit. Daß dies wesentlich zum Vorteil der Hauptstadt ausschlug, die allein in Latium städtischen Verkehr, städtischen Erwerb, städtische Genüsse darzubieten hatte, und daß die Zahl der Insassen in Rom sich reißend schnell vermehrte, seit die latinische Landschaft im ewigen Frieden mit Rom lebte, ist begreiflich.

In Verfassung und Verwaltung blieb nicht bloß die einzelne Gemeinde selbständig und souverän, soweit nicht die Bundespflichten eingriffen, sondern, was mehr bedeutet, es blieb dem Bunde der dreißig Gemeinden

als solchem Rom gegenüber die Autonomie. Wenn versichert wird, daß Albas Stellung zu den Bundesgemeinden eine überlegenere gewesen sei als die Roms, und daß die letzteren durch Albas Sturz die Autonomie erlangt hätten, so ist dies insofern wohl möglich, als Alba wesentlich Bundesglied war, Rom von Haus aus mehr als Sonderstaat dem Bunde gegenüber als innerhalb desselben stand; aber es mag, eben wie die Rheinbundstaaten formell souverän waren, während die deutschen Reichsstaaten einen Herrn hatten, der Sache nach vielmehr Albas Vorstandschaft gleich der des deutschen Kaisers ein Ehrenrecht, Roms Protektorat von Haus aus wie das napoleonische eine Oberherrlichkeit gewesen sein. In der Tat scheint Alba im Bundesrat den Vorsitz geführt zu haben, während Rom die latinischen Abgeordneten selbständig, unter Leitung, wie es scheint, eines aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden, ihre Beratungen abhalten ließ und sich begnügte mit der Ehrenvorstandschaft bei dem Bundesopferfest für Rom und Latium und mit der Errichtung eines zweiten Bundesheiligtums in Rom, des Dianatempels auf dem Aventin, so daß von nun an teils auf römischem Boden für Rom und Latium, teils auf latinischem für Latium und Rom geopfert ward. Nicht minder im Interesse des Bundes war es, daß die Römer in dem Vertrag mit Latium sich verpflichteten, mit keiner latinischen Gemeinde ein Sonderbündnis einzugehen – eine Bestimmung, aus der die ohne Zweifel wohlbegründete Besorgnis der Eidgenossenschaft gegenüber der mächtigen leitenden Gemeinde sehr klar herausieht. Am deutlichsten zeigt sich die Stellung Roms nicht innerhalb, sondern neben Latium in dem Kriegswesen. Die Bundesstreitmacht ward, wie die spätere Weise des Aufgebots unwidersprechlich zeigt, gebildet aus zwei gleich starken Massen, einer römischen und einer latinischen. Das Oberkommando stand ein für allemal bei den römischen Feldherren; Jahr für Jahr hatte der latinische Zuzug vor den Toren Roms

sich einzufinden und begrüßte hier den erwählten Befehlshaber durch Zuruf als seinen Feldherrn, nachdem die vom latinischen Bundesrat dazu beauftragten Römer sich aus der Beobachtung des Vögelflugs der Zufriedenheit der Götter mit der getroffenen Wahl versichert hatten. Was im Bundeskrieg an Land und Gut gewonnen war, wurde nach dem Ermessen der Römer unter die Bundesglieder verteilt. Daß dem Ausland gegenüber die römisch-latinische Föderation nur durch Rom vertreten worden ist, läßt sich nicht mit Sicherheit behaupten. Der Bundesvertrag untersagte weder Rom noch Latium, auf eigene Hand einen Angriffskrieg zu beginnen; und wenn, sei es nach Bundeschluß, sei es infolge eines feindlichen Überfalls, ein Bundeskrieg geführt ward, so mag bei der Führung wie bei der Beendigung desselben auch der latinische Bundesrat rechtlich beteiligt gewesen sein. Tatsächlich freilich wird Rom damals schon die Hegemonie besessen haben, wie denn, wo immer ein einheitlicher Staat und ein Staatenbund in eine dauernde Verbindung zueinander treten, das Übergewicht auf die Seite von jenem zu fallen pflegt.

Wie nach Albas Fall Rom, jetzt sowohl die Herrin eines verhältnismäßig bedeutenden Gebietes als auch vermutlich die führende Macht innerhalb der latinischen Eidgenossenschaft, sein unmittelbares und mittelbares Gebiet weiter ausgedehnt hat, können wir nicht mehr verfolgen. Mit den Etruskern, zunächst den Veientern, hörten die Fehden namentlich um den Besitz von Fidenae nicht auf; es scheint aber nicht, daß es den Römern gelang, diesen auf dem latinischen Ufer des Flusses nur eine starke Meile von Rom gelegenen etruskischen Vorposten dauernd in ihre Gewalt zu bringen und die Veienter aus dieser gefährlichen Offensivbasis zu verdrängen. Dagegen behaupten sie sich, wie es scheint, unangefochten im Besitz des Ianiculum und der beiden Ufer der Tibermündung. Den Sabinern und Aequern gegenüber erscheint Rom in einer mehr überlegenen

Stellung; von der späterhin so engen Verbindung mit den entfernteren Hernikern werden wenigstens die Anfänge schon in der Königszeit bestanden und die vereinigten Latiner und Herniker ihre östlichen Nachbarn von zwei Seiten umfaßt und niedergehalten haben. Der beständige Kriegsschauplatz aber war die Südgrenze, das Gebiet der Rutuler und mehr noch das der Volsker. Nach dieser Richtung hat die latinische Landschaft sich am frühesten erweitert, und hier begegnen wir zuerst den von Rom und Latium in dem feindlichen Lande begründeten und als autonome Glieder der latinischen Eidgenossenschaft konstituierten Gemeinden, den sogenannten latinischen Kolonien, von denen die ältesten noch in die Königszeit hineinzureichen scheinen. Wie weit indes das römische Machtgebiet um das Ende der Königszeit sich erstreckte, läßt sich in keiner Weise bestimmen. Von Fehden mit den benachbarten latinischen und volskischen Gemeinden ist in den römischen Jahrbüchern der Königszeit genug und nur zuviel die Rede; aber kaum dürften wenige einzelne Meldungen, wie etwa die der Einnahme von Suessa in der pomptinischen Ebene, einen geschichtlichen Kern enthalten. Daß die Königszeit nicht bloß die staatlichen Grundlagen Roms gelegt, sondern auch nach außen hin Roms Macht begründet hat, läßt sich nicht bezweifeln; die Stellung der Stadt Rom mehr gegenüber als in dem latinischen Staatenbund ist bereits im Beginn der Republik entschieden gegeben und läßt erkennen, daß in Rom schon in der Königszeit eine energische Machtentfaltung nach außen hin stattgefunden haben muß. Gewiß sind große Taten, ungemeine Erfolge hier verschollen; aber der Glanz derselben ruht auf der Königszeit Roms, vor allem auf dem königlichen Hause der Tarquinier, wie ein fernes Abendrot, in dem die Umrisse verschwimmen.

So war der latinische Stamm im Zuge, sich unter der Führung Roms zu einigen und zugleich sein Gebiet nach Osten und Süden hin zu erwei-

tern; Rom selbst aber war durch die Gunst der Geschicke und die Kraft der Bürger aus einer regsamen Handels- und Landstadt der mächtige Mittelpunkt einer blühenden Landschaft geworden. Die Umgestaltung der römischen Kriegsverfassung und die darin im Keim enthaltene politische Reform, welche uns unter dem Namen der Servianischen Verfassung bekannt ist, steht im engsten Zusammenhang mit dieser innerlichen Umwandlung des römischen Gemeindewesens. Aber auch äußerlich mußte mit den reicher strömenden Mitteln, mit den steigenden Anforderungen, mit dem erweiterten politischen Horizont der Charakter der Stadt sich ändern. Die Verschmelzung der quirinalischen Nebengemeinde mit der palatinischen muß bereits vollzogen gewesen sein, als die sogenannte Servianische Reform stattfand; seit in dieser die Bürgerwehr sich in festen und einheitlichen Formen zusammengenommen hatte, konnte die Bürgerschaft nicht dabei beharren, die einzelnen Hügel, wie sie nacheinander mit Gebäuden sich gefüllt hatten, zu verschanzen und etwa noch zur Beherrschung des Tiberlaufes die Flußinsel und die Höhe am entgegengesetzten Ufer besetzt zu halten. Die Hauptstadt von Latium verlangte ein anderes und abgeschlossenes Verteidigungssystem: man schritt zu dem Bau der Servianischen Mauer. Der neue, zusammenhängende Stadtwall begann am Fluß unterhalb des Aventin und umschloß diesen Hügel, an dem neuerdings (1855) an zwei Stellen, teils am westlichen Abhang gegen den Fluß zu, teils an dem entgegengesetzten östlichen, die kolossalen Überreste dieser uralten Befestigungen zum Vorschein gekommen sind, Mauerstücke von der Höhe derjenigen von Alatri und Ferentino, aus mächtigen, viereckig behauenen Tuffblöcken unregelmäßig geschichtet, die wiedererstandenen Zeugen einer gewaltigen Epoche, deren Bauten in diesen Felswänden unvergänglich dastehen und deren geistige Taten unvergänglicher als diese in Ewigkeit fortwirken werden. Weiter umfaßte

der Mauerring den Caelius und den ganzen Raum des Esquilin, Viminal und Quirinal, wo ein ebenfalls erst vor kurzem (1862) wieder in größeren Resten zu Tage gekommener Bau, nach außen von Peperinblöcken aufgesetzt und durch einen vorgezogenen Graben geschützt, nach innen in einen mächtigen, gegen die Stadt zu abgeöschten und noch heute imponierenden Erddamm auslaufend, den Mangel der natürlichen Verteidigungsmittel ersetzte, lief von da zum Kapitol, dessen steile Senkung gegen das Marsfeld zu einen Teil des Stadtwalls ausmachte, und stieß oberhalb der Tiberinsel zum zweitenmal an den Fluß. Die Tiberinsel nebst der Pfahlbrücke und das Ianiculum gehörten nicht zur eigentlichen Stadt, wohl aber war die letztere Höhe ein befestigtes Vorwerk. Wenn ferner bisher der Palatin die Burg gewesen war, so wurde dieser Hügel jetzt dem freien städtischen Anbau überlassen und dagegen auf dem nach allen Seiten hin freistehenden und bei seinem mäßigen Umfang leicht zu verteidigenden tarpeischen Hügel die neue »Burg« (*arx, capitolium*) [Beide Namen, obwohl später auch als Lokalnamen und zwar *capitolium* von der nach dem Fluß, *arx* von der nach dem Quirinal zu liegenden Spitze des Burghügels gebraucht, sind ursprünglich, genau den griechischen *ἄκρᾱ* und *κορυφή* entsprechend, appellativ, wie denn jede latinische Stadt ihr *capitolium* ebenfalls hat. Der Lokalname des römischen Burghügels ist *mons Tarpeius*.] angelegt mit dem Burgbrunnen, dem sorgfältig gefaßten »Quellhaus« (*tullianum*), der Schatzkammer (*aerarium*), dem Gefängnis und dem ältesten Versammlungsplatz der Bürgerschaft (*area Capitolina*), auf dem auch später immer noch die regelmäßigen Abkündigungen der Mondzeiten stattgefunden haben. Privatwohnungen dauernder Art sind dagegen in früherer Zeit nicht auf dem Burghügel geduldet worden [Die Bestimmung, *ne quis patricius in arce aut capitolio habitaret*, untersagte wohl nur die Umwandlung des Bodens in Privateigentum, nicht die Anle-

gung der Wohnhäuser. Vgl. W. A. Becker Topographie der Stadt Rom (Becker, Handbuch, 1). Leipzig 1843, S. 386.] ; und der Raum zwischen den beiden Spitzen des Hügels, das Heiligtum des argen Gottes (*Ve-dio-vis*) oder, wie die spätere hellenisierende Epoche es nannte, das Asyl war mit Wald bedeckt und vermutlich bestimmt, die Bauern mit ihren Herden aufzunehmen, wenn Überschwemmung oder Krieg sie von der Ebene vertrieb. Das Kapitol war dem Namen wie der Sache nach die Akropole Roms, ein selbständiges, auch noch nach dem Fall der Stadt verteidigungsfähiges Kastell, dessen Tor wahrscheinlich nach dem späteren Markt zu gelegen hat [Denn von hier führte der Hauptweg, die »Heilige Straße«, auf die Burg hinauf und in der Wendung, die diese bei dem Severusbogen nach links macht, ist noch deutlich die Einbiegung auf das Tor zu erkennen. Dieses selbst wird in den großen Bauten, die später am Clivus stattfanden, untergegangen sein. Das sogenannte Tor an der steilsten Stelle des kapitolinischen Berges, das unter dem Namen des janualischen oder saturnischen oder auch des offenen vorkommt und in Kriegzeiten stets offenstehen mußte, hatte augenscheinlich nur religiöse Bedeutung und ist nie ein wirkliches Tor gewesen.]. In ähnlicher Weise, wenn auch schwächer, scheint der Aventin befestigt und der festen Ansiedelung entzogen worden zu sein. Es hängt damit zusammen, daß für eigentlich städtische Zwecke, zum Beispiel für die Verteilung des zugeleiteten Wassers, die römische Stadtbewohnerschaft sich teilte in die eigentlichen Stadtbewohner (*montani*) und in die innerhalb der allgemeinen Ringmauer gelegenen, aber doch nicht zu der eigentlichen Stadt gerechneten Bezirke (*pagani Aventinenses, Ianiculenses, collegia Capitolinorum et Mercurialium*) [Es kommen vier solcher Gilden vor: 1. die *Capitolini* (Cic. ad Q. fr. 2, 5, 2) mit eigenen *magistri* (Henzen 6010, 6011) und jährlichen Spielen (Liv. 5, 50); vgl. zu CIL I, 805; 2. die *Mercuriales* (Liv. S. 27;

Cic. a.a.O.; Preller, Römische Mythologie. Berlin 1858. Bd. 1, S. 597) ebenfalls mit *magistri* (Henzen 6010), die Gilde aus dem Circustal, wo der Mercurtempel sich befand; 3. die *pagani Aventinenses* ebenfalls mit *magistri* (Henzen 6010); 4. die *pagani pagi Ianiculensis* ebenfalls mit *magistri* (CIL I, 801, 802). Es ist gewiß nicht zufällig, daß diese vier Gilden, die einzigen derartigen, die in Rom vorkommen, eben den von den vier örtlichen Tribus aus-, aber von der Servianischen Mauer eingeschlossenen beiden Hügeln, dem Kapitol und dem Aventin, und dem zu derselben Befestigung gehörigen Ianiculum angehören; und damit steht weiter im Zusammenhang, daß als Bezeichnung der gesamten städtischen Eingesessenen Roms *montani paganive* gebraucht wird – vgl. außer der bekannten Stelle Cic. dom. 28; 74 besonders das Gesetz über die städtischen Wasserleitungen bei Festus unter *sifus* p. 340: [*mon*]tani paganive si[ffis] aquam dividunto]. Die *montani*, eigentlich die Bewohner der palatinischen drei Bezirke, scheinen hier *a potiori* für die ganze eigentliche Stadtbürgerschaft der vier Quartiere gesetzt zu sein; die *pagani* sind sicher die außerhalb der Tribus stehenden Genossenschaften von Aventin und Ianiculum und die analogen Kollegien vom Kapitol und dem Circustal.]. Der von der neuen Stadtmauer umschlossene Raum umfaßte also außer der bisherigen palatinischen und quirinalischen Stadt noch die beiden Bundesfestungen des Kapitol und des Aventin, ferner das Ianiculum [Die »Siebenhügelstadt« im eigentlichen und religiösen Sinn ist und bleibt das engere palatinische Altrom. Allerdings hat auch das Servianische Rom sich wenigstens schon in der ciceronischen Zeit (vgl. z. B. Cic. Att. 6, 5, 2; Plut. q. Rom. 69) als Siebenhügelstadt betrachtet, wahrscheinlich weil das auch in der Kaiserzeit eifrig gefeierte Fest des Septimontium anfang, als allgemeines Stadtfest zu gelten; aber schwerlich ist man je darüber zu fester Einigung gelangt, welche von den durch den

Servianischen Mauerring umfaßten Anhöhen zu den sieben zählen. Die uns geläufigen sieben Berge Palatinus, Aventinus, Caelius, Esquilinus, Viminalis, Quirinalis, Capitolinus zählt kein alter Schriftsteller auf. Sie sind zusammengestellt aus der traditionellen Erzählung von der allmählichen Entstehung der Stadt (Jordan, Topographie der Stadt Rom im Altertum. Bd. 2. Berlin 1885, S. 206f.), aber das Ianiculum ist dabei nur übergegangen, weil sonst acht herauskommen würden. Die älteste Quelle, welche die sieben Berge (*montes*) Roms aufzählt, die Stadtbeschreibung aus der Zeit Konstantins des Großen, nennt als solche Palatin, Aventin, Caelius, Esquilin, Tarpeius, Vaticanus und Ianiculum – wo also der Quirinal und Viminal, offenbar als *colles*, fehlen und dafür zwei »*montes*« vom rechten Tiberufer, darunter sogar der außerhalb der Servianischen Mauer liegende Vaticanus mit hineingezogen sind. Andere, noch spätere Listen geben Servius (Aen. 6, 783), die Berner Scholien zu Vergils Georgiken (S. 535) und Lydus (mens. p. 118 Bekker).] ; der Palatin als die eigentliche und älteste Stadt ward von den übrigen Anhöhen, an denen die Mauer entlang geführt war, wie im Kranz umschlossen und von den beiden Kastellen in die Mitte genommen. Aber das Werk war nicht vollständig, solange der mit schwerer Mühe vor dem auswärtigen Feinde geschirmte Boden nicht auch dem Wasser abgewonnen war, welches das Tal zwischen dem Palatin und dem Kapitol dauernd füllte, sodaß hier vielleicht sogar eine Fähre bestand, und das Tal zwischen dem Kapitol und der Velia sowie das zwischen Palatin und Aventin versumpfte. Die heute noch stehenden, aus prachtvollen Quadern zusammengefügt unterirdischen Abzugsgräben, welche die Späteren als ein Wunderwerk des königlichen Rom anstaunten, dürften eher der folgenden Epoche angehören, da Travertin dabei verwendet ist und vielfach von Neubauten daran in der republikanischen Zeit erzählt wird; allein die Anlage selbst gehört ohne Zwei-

fel in die Königszeit, wengleich vermutlich in eine spätere Epoche als die Anlage des Mauerrings und der kapitolinischen Burg. Durch sie wurden an den entsumpften oder trockengelegten Stellen öffentliche Plätze gewonnen, wie die neue Großstadt sie bedurfte. Der Versammlungsplatz der Gemeinde, bis dahin der kapitolinische Platz auf der Burg selbst, ward verlegt auf die Fläche, die von der Burg gegen die Stadt sich senkte (*comitium*), und dehnte von dort zwischen dem Palatin und den Carinen in der Richtung nach der Velia hin sich aus. An der der Burg zugekehrten Seite der Dingstätte erhielten auf der nach Art eines Altanes über die Dingstätte sich erhebenden Burgmauer die Ratsmitglieder und die Gäste der Stadt bei Festlichkeiten und Volksversammlungen den Ehrenplatz; und auf dem Versammlungsplatz selbst wurde das Rathaus errichtet, das später den Namen der hostileischen Kurie führte. Die Estrade für den Richterstuhl (*tribunal*) und die Bühne, von wo aus zur Bürgerschaft gesprochen ward (die späteren *rostra*), wurden ebenfalls auf der Dingstätte selbst errichtet. Ihre Verlängerung gegen die Velia ward der neue Markt (*forum Romanum*). Am Ende desselben, unter dem Palatin, erhob sich das Gemeindehaus, das die Amtswohnung des Königs (*regia*) und den gemeinsamen Herd der Stadt, die Rotunde des Vestatempels, einschloß; nicht weit davon, an der Südseite des Marktes, ward ein dazu gehöriges zweites Rundgebäude errichtet, die Kammer der Gemeinde oder der Tempel der Penaten, der heute noch steht als Vorhalle der Kirche Santi Cosma e Damiano. Es ist bezeichnend für die neu und in ganz anderer Art, als die Ansiedelung der »sieben Berge« es gewesen war, geeinigte Stadt, daß neben und über die dreißig Kurienherde, mit deren Vereinigung in einem Gebäude das palatinische Rom sich begnügt hatte, in dem Servianischen dieser allgemeine und einheitliche Stadtherd trat [Sowohl die Lage der beiden Tempel als das ausdrückliche Zeugnis des Dionysios (S. 25), daß

der Vestatempel außerhalb der Roma quadrata lag, bezeugen es, daß diese Anlagen nicht mit der palatinischen, sondern mit der zweiten (Servianischen) Stadtgründung im Zusammenhang stehen; und wenn den Späteren dieses Königshaus mit dem Vestatempel als Anlage Numas gilt, so ist die Ursache dieser Annahme zu offenbar, um darauf Gewicht zu legen.]. Längs der beiden Langseiten des Marktes reihten sich die Fleischbuden und andere Kaufläden. In dem Tal zwischen Aventin und Palatin ward für die Rennspiele der »Ring« abgesteckt; das ward der Circus. Unmittelbar am Flusse ward der Rindermarkt angelegt und bald entstand hier eines der am dichtesten bevölkerten Quartiere. Auf allen Spitzen erhoben sich Tempel und Heiligtümer, vor allem auf dem Aventin das Bundesheiligtum der Diana und auf der Höhe der Burg der weithin sichtbare Tempel des Vater Diovis, der seinem Volk all diese Herrlichkeit gewährt hatte und nun, wie die Römer über die umliegenden Nationen, so mit ihnen über die unterworfenen Götter der Besiegten triumphierte.

Die Namen der Männer, auf deren Geheiß diese städtischen Großbauten sich erhoben, sind nicht viel weniger verschollen, als die der Führer in den ältesten römischen Schlachten und Siegen. Die Sage freilich knüpft die verschiedenen Werke an verschiedene Könige an, das Rathaus an Tullus Hostilius, das Ianiculum und die Holzbrücke an Ancus Marcius, die große Kloake, den Circus, den Jupitertempel, an Tarquinius den Älteren, den Dianatempel und den Mauerring an Servius Tullius. Manche dieser Angaben mögen richtig sein, und es scheint nicht zufällig, daß der Bau des neuen Mauerrings mit der neuen Heeresordnung, die ja auf die stetige Verteidigung der Stadtwälle wesentliche Rücksicht nahm, auch der Zeit und dem Urheber nach zusammengestellt wird. Im ganzen aber wird man sich begnügen müssen, aus dieser Überlieferung zu entnehmen, was schon an sich einleuchtet, daß diese zweite Schöpfung Roms mit der An-

bahnung der Hegemonie über Latium und mit der Umschaffung des Bürgerheeres im engsten Zusammenhange stand; und daß sie zwar aus einem und demselben großen Gedanken hervorgegangen, übrigens aber weder eines Mannes noch eines Menschenalters Werk ist. Daß auch in diese Umgestaltung des römischen Gemeindewesens die hellenische Anregung mächtig eingegriffen hat, ist ebenso unzweifelhaft, als es unmöglich ist, die Art und den Grad dieser Einwirkung darzutun. Es wurde schon bemerkt, daß die Servianische Militärverfassung wesentlich hellenischer Art ist, und daß die Circusspiele nach hellenischem Muster geordnet wurden, wird später gezeigt werden. Auch das neue Königshaus mit dem Stadtherd ist vollständig ein griechisches Prytaneion und der runde, nach Osten schauende und nicht einmal von den Auguren eingeweihte Vestatempel in keinem Stück nach italischem, sondern durchaus nach hellenischem Ritus erbaut. Es scheint danach durchaus nicht unglaublich, was die Überlieferung meldet, daß der römisch-latinischen Eidgenossenschaft die ionische in Kleinasien gewissermaßen als Muster diene und darum auch das neue Bundesheiligtum auf dem Aventin dem ephesischen Artemision nachgebildet ward.

## **8. Kapitel – Die umbrisch-sabellischen Stämme. Anfänge der Samniten**

Später als die der Latiner scheint die Wanderung der umbrischen Stämme begonnen zu haben, die gleich der latinischen sich südwärts bewegte, jedoch mehr in der Mitte der Halbinsel und gegen die östliche Küste zu sich hielt. Es ist peinlich, davon zu reden, denn die Kunde davon kommt zu uns wie der Klang der Glocken aus der im Meer versunkenen Stadt. Das Volk der Umbrer dehnt noch Herodotos bis an die Alpen aus, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie in ältester Zeit ganz Norditalien innehatten, bis wo im Osten die illyrischen Stämme begannen, im Westen die Ligurer, von deren Kämpfen mit den Umbrern es Sagen gibt, und auf deren Ausdehnung in ältester Zeit gegen Süden zu einzelne Namen, zum Beispiel der der Insel Ilva (Elba), verglichen mit den ligurischen Ilvates, vielleicht einen Schluß gestatten. Dieser Epoche der umbrischen Größe mögen die offenbar italischen Namen der ältesten Ansiedlungen im Potal, Atria (Schwarzstadt) und Spina (Dornstadt), sowie die zahlreichen umbrischen Spuren in Südetrurien (Fluß Umbro, Camars alter Name von Clusium, Castrum Amerinum) ihren Ursprung verdanken. Ganz besonders begegnen dergleichen Anzeichen einer der etruskischen voraufgegangenen italischen Bevölkerung in dem südlichen Strich Etruriens zwischen dem Ciminischen Wald (unterhalb Viterbo) und dem Tiber. In Falerii, der Grenzstadt Etruriens gegen Umbrien und das Sabinerland, ward nach Strabons Zeugnis eine andere Sprache geredet als die etruskische, und

neuerdings sind daselbst derartige Inschriften zum Vorschein gekommen, deren Alphabet und Sprache zwar auch mit dem Etruskischen Berührungspunkte hat, aber doch im allgemeinen dem Lateinischen analog ist [In dem Alphabet ist besonders bemerkenswert, das *r* von der lateinischen (*R*), nicht von der etruskischen Form (*D*) und das *z* (); es kann nur aus dem primitiven lateinischen abgeleitet sein und wird dies sehr getreu darstellen. Die Sprache steht ebenfalls dem ältesten Latein nah; *Marci Acarcelini he cupa*, das ist *Marcius Acarcelinius heic cubat*; *Menerva A. Cotena La. f. .... zenatuo sentem .... dedet cuando ... cuncaptum*, das ist *Minnervae A(ulus?) Cotena La(rtis) f(ilius).. de senatus sententia dedit quando* (wohl = olim) *conceptum*. Zugleich mit diesen und ähnlichen haben sich einige andere Inschriften gefunden von abweichender und unzweifelhaft etruskischer Sprache und Schrift.]. Auch der Lokalkult zeigt sabellische Spuren; in denselben Kreis gehören die uralten, auch sakralen Beziehungen zwischen Caere und Rom. Wahrscheinlich haben die Etrusker diese südlichen Striche bedeutend später als die Landschaft nordwärts vom Ciminischen Wald den Umbrenn entrissen und hat sogar noch nach der tuskischen Eroberung umbrische Bevölkerung sich hier gehalten. Die später nach der römischen Eroberung im Vergleich mit dem zähen Festhalten etruskischer Sprache und Sitte im nördlichen Etrurien so auffallend schnell erfolgende Latinisierung der südlichen Landschaft findet vermutlich eben hierin ihren letzten Grund. Daß von Norden und Westen her die Umbren nach harten Kämpfen zurückgedrängt wurden in das enge Bergland zwischen den beiden Armen des Apennin, das sie später innehaben, bezeichnet schon ihre geographische Lage ebenso deutlich, wie heutzutage die der Bewohner Graubündens und die der Basken ihre ähnlichen Schicksale andeutet; auch die Sage weiß zu berichten, daß die Tusker den Umbrenn dreihundert Städte entrissen haben, und, was mehr ist, in den

Nationalgebeten der umbrischen Iguviner, die wir noch besitzen, werden nebst anderen Stämmen vor allem die Tusker als Landesfeinde erwünscht.

Vermutlich infolge dieses von Norden her auf sie geübten Druckes dringen die Umbrier vor gegen Süden, im allgemeinen sich haltend auf dem Gebirgszug, da sie die Ebenen schon von den latinischen Stämmen besetzt fanden, jedoch ohne Zweifel das Gebiet ihrer Stammverwandten oft betretend und beschränkend und mit ihnen sich um so leichter vermischend, als der Gegensatz in Sprache und Weise damals noch bei weitem nicht so scharf ausgeprägt sein konnten, wie wir später ihn finden. In diesen Kreis gehört, was die Sage zu erzählen weiß von dem Eindringen der Reatiner und Sabiner in Latium und ihren Kämpfen mit den Römern; ähnliche Erscheinungen mögen sich längs der ganzen Westküste wiederholt haben. Im ganzen behaupten die Sabiner sich in den Bergen, so in der von ihnen seitdem benannten Landschaft neben Latium und ebenso in dem Volskerland, vermutlich, weil die latinische Bevölkerung hier fehlte oder doch minder dicht war; während anderseits die wohlbevölkerten Ebenen besser Widerstand zu leisten vermochten, ohne indes das Eindringen einzelner Genossenschaften, wie der Titier und später der Claudier in Rom, ganz abwehren zu können oder zu wollen. So mischten sich hier die Stämme hüben und drüben, woraus sich auch erklärt, weshalb die Volsker mit den Latinern in zahlreichen Beziehungen stehen und nachher dieser Strich sowie die Sabina so früh und so schnell sich latinisieren konnten.

Der Hauptstock des umbrischen Stammes aber warf sich aus der Sabina östlich in die Gebirge der Abruzzen und das südlich an diese sich anschließende Hügelland: sie besetzten auch hier wie an der Westküste die bergigen Striche, deren dünne Bevölkerung den Einwanderern wich oder

sich unterwarf, während dagegen in dem ebenen apulischen Küstenland die alte einheimische Bevölkerung der Iapyger, zwar unter steten Fehden, namentlich an der Nordgrenze um Luceria und Arpi, doch im ganzen sich behauptete. Wann diese Wanderungen stattfanden, läßt sich natürlich nicht bestimmen; vermutlich aber doch um die Zeit, wo in Rom die Könige herrschten. Die Sage erzählt, daß die Sabiner, gedrängt von den Umbrenn, einen Lenz gelobten, das heißt schwuren, die in dem Kriegsjahre geborenen Söhne und Töchter, nachdem sie erwachsen wären, preiszugeben und über die Landesgrenze zu schaffen, damit die Götter sie nach ihrem Gefallen verderben oder auswärts ihnen neue Sitze bescheren möchten. Den einen Schwarm führte der Stier des Mars: das wurden die Saffiner oder Samniten, die zuerst sich festsetzten auf den Bergen am Sagrusfluß und in späterer Zeit von da aus die schöne Ebene östlich vom Mate-segebirg an den Quellen des Tifernus besetzten und im alten wie im neuen Gebiet ihre Dingstätte, dort bei Agnone, hier bei Bojano gelegen, von dem Stier, der sie leitete, Bovianum nannten. Einen zweiten Haufen führte der Specht des Mars: das wurden die Picenter, das Spechtvolk, das die heutige anconitanische Mark gewann; einen dritten der Wolf (*hirpus*) in die Gegend von Benevent: das wurden die Hirpiner. In ähnlicher Weise zweigten von dem gemeinschaftlichen Stamm sich die übrigen kleinen Völkerschaften ab: die Praetuttier bei Teramo, die Vestiner am Gran Sasso, die Marruciner bei Chieti, die Frentaner an der apulischen Grenze, die Paeligner am Majellagebirg, die Marsier endlich am Fuciner See, diese mit den Volskern und den Latinern sich berührend. In ihnen allen blieb das Gefühl der Verwandtschaft und der Herkunft aus dem Sabinerlande lebendig, wie es denn in jenen Sagen deutlich sich ausspricht. Während die Umbrier im ungleichen Kampf erlagen und die westlichen Ausläufer des gleichen Stammes mit der latinischen oder hellenischen Bevölkerung

verschmolzen, gediehen die sabellischen Stämme in der Abgeschlossenheit des fernen Gebirgslandes, gleich entrückt dem Anstoß der Etrusker, der Latiner und der Griechen. Städtisches Leben entwickelte bei ihnen sich nicht oder nur in geringem Grad; von dem Großverkehr schloß ihre geographische Lage sie beinahe völlig aus und dem Bedürfnis der Verteidigung genügten die Bergspitzen und die Schutzburgen, während die Bauern wohnen blieben in den offenen Weilern oder auch, wo Quell und Wald oder Wiese einem jeden gefiel. So blieb denn auch die Verfassung, wie sie war; ähnlich wie bei den ähnlich gelegenen Arkadern in Hellas kam es hier nicht zur Inkorporation der Gemeinden, und es bildeten höchstens mehr oder minder lockere Eidgenossenschaften sich aus. Vor allem in den Abruzzen scheint die scharfe Sonderung der Bergtäler eine strenge Abgeschlossenheit der einzelnen Kantone hervorgerufen zu haben, sowohl unter sich wie gegen das Ausland; woher es kommt, daß diese Bergkantone in geringem Zusammenhang unter sich und in völliger Isolierung gegen das übrige Italien verharrt und trotz der Tapferkeit ihrer Bewohner weniger als irgendein anderer Teil der italischen Nation in die Entwicklung der Geschichte der Halbinsel eingegriffen haben. Dagegen ist das Volk der Samniten in dem östlichen Stamm der Italiker ebenso entschieden der Höhepunkt der politischen Entwicklung wie in dem westlichen das latinische. Seit früherer Zeit, vielleicht von der ersten Einwanderung an, umschloß ein vergleichungsweise festes politisches Band die samnitische Nation und gab ihr die Kraft, später mit Rom um den ersten Platz in Italien in ebenbürtigem Kampf zu ringen. Wann und wie das Band geknüpft ward, wissen wir ebensowenig als wir die Bundesverfassung kennen; das aber ist klar, daß in Samnium keine einzelne Gemeinde überwog und noch weniger ein städtischer Mittelpunkt den samnitischen Stamm zusammenhielt wie Rom den latinischen, sondern daß die Kraft des Lan-

des in den einzelnen Bauernschaften, die Gewalt in der aus ihren Vertretern gebildeten Versammlung lag; sie war es, die erforderlichenfalls den Bundesfeldherrn ernannte. Damit hängt es zusammen, daß die Politik dieser Eidgenossenschaft nicht wie die römische aggressiv ist, sondern sich beschränkt auf die Verteidigung der Grenzen; nur im Einheitsstaat ist die Kraft so konzentriert, die Leidenschaft so mächtig, daß die Erweiterung des Gebiets planmäßig verfolgt wird. Darum ist denn auch die ganze Geschichte der beiden Völker vorgezeichnet in ihrem diametral auseinandergehenden Kolonisationssystem. Was die Römer gewannen, erwarb der Staat; was die Samniten besetzten, das eroberten freiwillige Scharen, die auf Landraub ausgingen und von der Heimat im Glück wie im Unglück preisgegeben waren. Doch gehören die Eroberungen, welche die Samniten an den Küsten des Tyrrhenischen und des Ionischen Meeres machten, erst einer späteren Periode an; während die Könige in Rom herrschten, scheinen sie selbst erst die Sitze sich gewonnen zu haben, in denen wir später sie finden. Als ein einzelnes Ereignis aus dem Kreise der durch diese samnitische Ansiedelung veranlaßten Völkerbewegungen ist der Überfall von Kyme durch Tyrrhener vom oberen Meer, Umbrer und Daunier im Jahre der Stadt 230 (524) zu erwähnen; es mögen sich, wenn man den allerdings sehr romantisch gefärbten Nachrichten trauen darf, hier, wie das bei solchen Zügen zu geschehen pflegt, die Drängenden und die Gedrängten zu einem Heer vereinigt haben, die Etrusker mit ihren umbrischen Feinden, mit diesen die von den umbrischen Ansiedlern südwärts gedrängten Iapyger. Indes das Unternehmen scheiterte; für diesmal gelang es noch der überlegenen hellenischen Kriegskunst und der Tapferkeit des Tyrannen Aristodemos, den Sturm der Barbaren von der schönen Seestadt abzuschlagen.

## 9. Kapitel – Die Etrusker

Im schärfsten Gegensatz zu den latinischen und den sabellischen Italikern wie zu den Griechen steht das Volk der Etrusker oder, wie sie sich selber nannten, der Rasen [*Ras-ennaë* mit der 1, 131 erwähnten gentilizischen Endung.]. Schon der Körperbau unterschied die beiden Nationen; statt des schlanken Ebenmaßes der Griechen und Italiker zeigen die Bildwerke der Etrusker nur kurze stämmige Figuren mit großem Kopf und dicken Armen. Was wir wissen von den Sitten und Gebräuchen dieser Nation, läßt gleichfalls auf eine tiefe und ursprüngliche Verschiedenheit von den griechisch-italischen Stämmen schließen, so namentlich die Religion, die bei den Tuskern einen trüben phantastischen Charakter trägt und im geheimnisvollen Zahlenspiel und wüsten und grausamen Anschauungen und Gebräuchen sich gefällt, gleich weit entfernt von dem klaren Rationalismus der Römer und dem menschlich heiteren hellenischen Bilderdienst. Was hierdurch angedeutet wird, das bestätigt das wichtigste Dokument der Nationalität, die Sprache, deren auf uns gekommene Reste, so zahlreich sie sind, und so manchen Anhalt sie für die Entzifferung darbieten, dennoch so vollkommen isoliert stehen, daß es bis jetzt nicht einmal gelungen ist, den Platz des Etruskischen in der Klassifizierung der Sprachen mit Sicherheit zu bestimmen, geschweige denn die Überreste zu deuten. Deutlich unterscheiden wir zwei Sprachperioden. In der älteren ist die Vokalisierung vollständig durchgeführt und das Zusammenstoßen zweier Konsonanten fast ohne Ausnahme vermieden [Dahin gehören z. B. Inschriften caeritischer Tongefäße wie: *minice θumamimaθumaramli-*

*siaeipurenaieθεeraisieepanamineθunastavhelefu* oder: *mi ramuθas kaiu-  
finaia*. ] Durch Abwerfen der vokalischen konsonantischen Endungen  
und durch Abschwächen oder Ausstoßen der Vokale ward dies weiche  
und klangvolle Idiom allmählich in eine unerträglich harte und rauhe  
Sprache verwandelt [Wie die Sprache jetzt klingen mochte, davon kann  
einen Begriff geben zum Beispiel der Anfang der großen Perusiner In-  
schrift: *eulat tanna larezu amevaxr lautn velθinase stlaafunas sleleθca-  
ru*. ] ; so machte man zum Beispiel *ram θa* aus *ramu θaf*, *Tarchnaf* aus  
*Tarquinius*, *Menrva* aus *Minerva*, *Menle*, *Pultuke*, *Elchsentre* aus *Mene-  
laos*, *Polydeukes*, *Alexandros*. Wie dumpf und rauh die Aussprache war,  
zeigt am deutlichsten, daß *o* und *u*, *b* und *p*, *c* und *g*, *d* und *t* den Etrus-  
kern schon in sehr früher Zeit zusammenfielen. Zugleich wurde wie im  
Lateinischen und in den rauheren griechischen Dialekten der Akzent  
durchaus auf die Anfangssilbe zurückgezogen. Ähnlich wurden die aspi-  
rierten Konsonanten behandelt; während die Italiker sie wegwarfen mit  
Ausnahme des aspirierten *b* oder des *f*, und die Griechen umgekehrt mit  
Ausnahme dieses Lautes die übrigen *θ φ χ* beibehielten, ließen die Etrus-  
ker den weichsten und lieblichsten, das *φ* gänzlich, außer in Lehnwörtern  
fallen und bedienten sich dagegen der übrigen drei in ungemeiner Aus-  
dehnung, selbst wo sie nicht hingehörten, wie zum Beispiel *Thetis* ihnen  
*Thethis*, *Telephus* *Thelaphe*, *Odysseus* *Utuze* oder *Uthuze* heißt. Von den  
wenigen Endungen und Wörtern, deren Bedeutung ermittelt ist, entfernen  
die meisten sich weit von allen griechisch-italischen Analogien; so die  
Zahlwörter alle; so die Endung *al* zur Bezeichnung der Abstammung,  
häufig als Metronymikon, wie zum Beispiel *Canial* auf einer zwiespra-  
chigen Inschrift von Chiusi übersetzt wird durch *Cainnia natus*; die En-  
dung *sa* bei Frauennamen zur Bezeichnung des Geschlechts, in das sie  
eingehiratet haben, so daß zum Beispiel die Gattin eines *Licinius Lecne-*

sa heißt. So ist *cela* oder *clan* mit dem Kasus *clensi* Sohn; *sex* Tochter; ril Jahr; der Gott Hermes wird Turms, Aphrodite Turan, Hephaestos Sethlans, Bakchos Fuflluns. Neben diesen fremdartigen Formen und Lauten finden sich allerdings einzelne Analogien zwischen dem Etruskischen und den italischen Sprachen. Die Eigennamen sind im wesentlichen nach dem allgemeinen italischen Schema gebildet: die häufige gentilizische Endung *enas* oder *ena* [So Maecenas, Porsena, Vivenna, Caecina, Spurrinna. Der Vokal in der vorletzten Silbe ist ursprünglich lang, wird aber infolge der Zurückziehung des Akzents auf die Anfangssilbe häufig verkürzt und sogar ausgestoßen. So finden wir neben Porsēna, auch Porsēna, neben Caecina Ceicne.] kehrt wieder in der auch in italischen, besonders sabellischen Geschlechtsnamen häufigen Endung *enus*, wie denn die etruskischen Namen *Maecenas* und *Spurrinna* den römischen *Maecius* und *Spurius* genau entsprechen. Eine Reihe von Götternamen, die auf etruskischen Denkmälern oder bei Schriftstellern als etruskische vorkommen, sind dem Stamme und zum Teil auch der Endung nach so durchaus lateinisch gebildet, daß, wenn diese Namen wirklich von Haus aus etruskisch sind, die beiden Sprachen eng verwandt gewesen sein müssen: so *Usil* (Sonne und Morgenröte, verwandt mit *ausum*, *aurum*, *aurora*, *sol*), *Minnerva* (*menervare*), *Lasa* (*lascivus*), *Neptunus*, *Voltumna*. Indes da diese Analogien erst aus den späteren politischen und religiösen Beziehungen zwischen Etruskern und Latinern und den dadurch veranlaßten Ausgleichungen und Entlehnungen herrühren können, so stoßen sie noch nicht das Ergebnis um, zu dem die übrigen Wahrnehmungen hinführen, daß die tuskische Sprache von den sämtlichen griechisch-italischen Idiomen mindestens so weit abstand wie die Sprache der Kelten und der Slaven. So wenigstens klang sie den Römern; »tuskisch und gallisch« sind Barbarensprachen, »oskisch und volskisch« Bauernmundarten. Wenn aber die

Etrusker dem griechisch-italischen Sprachstamm fernstanden, so ist es bis jetzt ebensowenig gelungen, sie einem andern bekannten Stamme anzuschließen. Auf die Stammesverwandtschaft mit dem etruskischen sind die verschiedenartigsten Idiome, bald mit der einfachen, bald mit der peinlichen Frage, aber alle ohne Ausnahme vergeblich befragt worden; selbst mit dem baskischen, an das den geographischen Verhältnissen nach noch am ersten gedacht werden könnte, haben entscheidende Analogien sich nicht herausgestellt. Ebensowenig deuten die geringen Reste, die von der liturgischen Sprache in Orts- und Personennamen auf uns gekommen sind, auf Zusammenhang mit den Tuskern. Nicht einmal die verschollene Nation, die auf den Inseln des tuskischen Meeres, namentlich auf Sardinien, jene rätselhaften Grabtürme, Nurhagen genannt, zu Tausenden aufgeführt hat, kann füglich mit der etruskischen in Verbindung gebracht werden, da im etruskischen Gebiet kein einziges gleichartiges Gebäude vorkommt. Höchstens deuten einzelne, wie es scheint, ziemlich zuverlässige Spuren darauf hin, daß die Etrusker im allgemeinen den Indogermanen beizuzählen sind. So ist namentlich *mi* im Anfang vieler älterer Inschriften sicher  $\epsilon\mu\acute{\iota}$ ,  $\epsilon\mu\acute{\iota}$  und findet die Genetivform konsonantischer Stämme *veneruf*, *rafuvuf* im Altlateinischen genau sich wieder, entsprechend der alten sanskritischen Endung *as*. Ebenso hängt der Name des etruskischen Zeus Tina oder Tinia wohl mit dem sanskritischen *dina* = Tag zusammen wie *Záv* mit dem gleichbedeutenden *diwan*. Aber selbst dies zugegeben erscheint das etruskische Volk darum kaum weniger isoliert. »Die Etrusker«, sagt schon Dionysios, »stehen keinem Volke gleich an Sprache und Sitte«; und weiter haben auch wir nichts zu sagen.

Ebensowenig läßt sich bestimmen, von wo die Etrusker nach Italien eingewandert sind; und hiermit ist nicht viel verloren, da diese Wanderung auf jeden Fall der Kinderzeit des Volkes angehört und dessen ge-

schichtliche Entwicklung in Italien beginnt und endet. Indes ist kaum eine Frage eifriger verhandelt worden als diese, nach jenem Grundsatz der Archäologen, vorzugsweise nach dem zu forschen, was weder wißbar noch wissenswert ist, »nach der Mutter der Hekabe«, wie Kaiser Tiberius meinte. Da die ältesten und bedeutendsten etruskischen Städte tief im Binnenlande liegen, ja unmittelbar am Meer keine einzige namhafte etruskische Stadt begegnet außer Populonia, von dem wir aber eben sicher wissen, daß es zu den alten Zwölf Städten nicht gehört hat; da ferner in geschichtlicher Zeit die Etrusker von Norden nach Süden sich bewegen, so sind sie wahrscheinlich zu Lande nach der Halbinsel gekommen; wie denn auch die niedere Kulturstufe, auf der wir sie zuerst finden, mit einer Einwanderung über das Meer sich schlecht vertragen würde. Eine Meerenge überschritten schon in frühester Zeit die Völker gleich einem Strom; aber eine Landung an der italischen Westküste setzt ganz andere Bedingungen voraus. Danach muß die ältere Heimat der Etrusker west- oder nordwärts von Italien gesucht werden. Es ist nicht ganz unwahrscheinlich, daß die Etrusker über die rätischen Alpen nach Italien gekommen sind, da die ältesten in Graubünden und Tirol nachweisbaren Ansiedler, die Räter, bis in die historische Zeit etruskisch redeten und auch ihr Name auf den der Rasen anklingt; sie können freilich Trümmer der etruskischen Ansiedlungen am Po, aber wenigstens ebenso gut auch ein in den älteren Sitzen zurückgebliebener Teil des Volks sein.

Mit dieser einfachen und naturgemäßen Auffassung aber tritt in grellen Widerspruch die Erzählung, daß die Etrusker aus Asien ausgewanderte Lyder seien. Sie ist sehr alt: schon bei Herodot findet sie sich und kehrt dann in zahllosen Wandlungen und Steigerungen bei den Späteren wieder, wenngleich einzelne verständige Forscher, wie zum Beispiel Dionysios, sich nachdrücklich dagegen erklärten und darauf hinwiesen, daß in

Religion, Gesetz, Sitte und Sprache zwischen Lydern und Etruskern auch nicht die mindeste Ähnlichkeit sich zeige. Es ist möglich, daß ein vereinzelter kleinasiatischer Piratenschwarm nach Etrurien gelangt ist und an dessen Abenteuer diese Märchen anknüpfen; wahrscheinlicher aber beruht die ganze Erzählung auf einem bloßen Quiproquo. Die italischen Etrusker oder die *Turs-ennae* – denn diese Form scheint die ursprüngliche und der griechischen Τυρ-σηνοί, Τυρρηνοί, der umbrischen *Turs-ci*, den beiden römischen *Tusci Etrusci* zu Grunde zu liegen – begegneten sich in dem Namen ungefähr mit dem lydischen Volke der Τορρηβοί oder auch wohl Τυρρ-ηνοί, so genannt von der Stadt Τύρρα; und diese offenbar zufällige Namensvetterschaft scheint in der Tat die einzige Grundlage jener durch ihr hohes Alter reicht besser gewordenen Hypothese und des ganzen babylonischen Turmes darauf aufgeführter Geschichtsklitterungen zu sein. Indem man mit dem lydischen Piratenwesen den alten etruskischen Seeverkehr verknüpfte und endlich noch – zuerst nachweislich tut es Thukydides – die torrheischen Seeräuber mit Recht oder Unrecht zusammenwarf mit dem auf allen Meeren plündernden und hausenden Flibustiervolk der Pelasger, entstand eine der heillosesten Verwirrungen geschichtlicher Überlieferung. Die Tyrrhener bezeichnen bald die lydischen Torrheber – so in den ältesten Quellen, wie in den Homerischen Hymnen; bald als Tyrrhener-Pelasger oder auch bloß Tyrrhener die pelasgische Nation; bald endlich die italischen Etrusker, ohne daß die letzteren mit den Pelasgern oder den Torrhebern je sich nachhaltig berührt oder gar die Abstammung mit ihnen gemein hätten.

Von geschichtlichem Interesse ist es dagegen zu bestimmen, was die nachweislich ältesten Sitze der Etrusker waren und wie sie von dort aus sich weiter bewegten. Daß sie vor der großen keltischen Invasion in der Landschaft nördlich vom Padus saßen, östlich an der Etsch grenzend mit

den Venetern illyrischen (albanesischen?) Stammes, westlich mit den Ligurern, ist vielfach beglaubigt; vornehmlich zeugt dafür der schon erwähnte rauhe etruskische Dialekt, den noch in Livius' Zeit die Bewohner der rätischen Alpen redeten, sowie das bis in späte Zeit tuskisch gebliebene Mantua. Südlich vom Padus und an den Mündungen dieses Flusses mischten sich Etrusker und Umbrer, jener als der herrschende Stamm, dieser als der ältere, der die alten Kaufstädte Atria und Spina gegründet hatte, während Felsina (Bologna) und Ravenna tuskische Anlagen scheinen. Es hat lange gewährt, ehe die Kelten den Padus überschritten; womit es zusammenhängt, daß auf dem rechten Ufer desselben das etruskische und umbrische Wesen weit tiefere Wurzeln geschlagen hat als auf dem früh aufgegebenen linken. Doch sind überhaupt die Landschaften nördlich vom Apennin zu rasch von einer Nation an die andere gelangt, als daß eine dauerhafte Volksentwicklung sich hier hätte gestalten können.

Weit wichtiger für die Geschichte wurde die große Ansiedelung der Tusker in dem Lande, das heute noch ihren Namen trägt. Mögen auch Ligurer oder Umbrer hier einstmals gewohnt haben, so sind doch ihre Spuren durch die etruskische Okkupation und Zivilisation so gut wie vollständig ausgelilgt worden. In diesem Gebiet, das am Meer von Pisae bis Tarquinii reicht und östlich vom Apennin abgeschlossen wird, hat die etruskische Nationalität ihre bleibende Stätte gefunden und mit großer Zähigkeit bis in die Kaiserzeit hinein sich behauptet. Die Nordgrenze des eigentlich tuskischen Gebietes machte der Arnus; das Gebiet von da nordwärts bis zur Mündung der Macra und dem Apennin war streitiges Grenzland, bald ligurisch, bald etruskisch, und größere Ansiedlungen gedeihen deshalb daselbst nicht. Die Südgrenze bildete anfangs wahrscheinlich der Ciminische Wald, eine Hügelkette südlich von Viterbo, späterhin der Tiberstrom; es ward schon oben angedeutet, daß das Gebiet zwischen

dem Ciminischen Gebirg und dem Tiber mit den Städten Sutrium, Nepete, Falerii, Veii, Caere erst geraume Zeit später als die nördlicheren Distrikte, möglicherweise erst im zweiten Jahrhundert Roms, von den Etruskern eingenommen zu sein scheint und daß die ursprüngliche italische Bevölkerung sich hier, namentlich in Falerii, wenn auch in abhängigem Verhältnis behauptet haben muß.

Seitdem der Tiberstrom die Markscheide Etruriens gegen Umbrien und Latium bildete, mag hier im ganzen ein friedliches Verhältnis eingetreten sein und eine wesentliche Grenzverschiebung nicht stattgefunden haben, am wenigsten gegen die Latiner. So lebendig in den Römern das Gefühl lebte, daß der Etrusker ihnen fremd, der Latiner ihr Landsmann war, so scheinen sie doch vom rechten Ufer her weit weniger Überfall und Gefahr befürchtet zu haben als zum Beispiel von den Stammesverwandten in Gabii und Alba; natürlich, denn dort schützte nicht bloß die Naturgrenze des breiten Stromes, sondern auch der für Roms merkantile und politische Entwicklung folgenreiche Umstand, daß keine der mächtigeren etruskischen Städte unmittelbar am Fluß lag wie am latinischen Ufer Rom. Dem Tiber am nächsten waren die Veienter, und sie waren es auch, mit denen Rom und Latium am häufigsten in ernste Konflikte gerieten, namentlich um den Besitz von Fidenae, welches den Veientern auf dem linken Tiberufer, ähnlich wie auf dem rechten den Römern das Janiculum, als eine Art Brückenkopf diente und bald in den Händen der Latiner, bald in denen der Etrusker sich befand. Dagegen mit dem etwas entfernteren Caere war das Verhältnis im ganzen weit friedlicher und freundlicher, als es sonst unter Nachbarn in solchen Zeiten vorzukommen pflegt. Es gibt wohl schwankende und in die graueste Fernzeit gerückte Sagen von Kämpfen zwischen Latium und Caere, wie denn der caeritische König Mezentius über die Latiner große Siege erfochten und densel-

ben einen Weinzins auferlegt haben soll; aber viel bestimmter als der einmalige Fehdstand erhellt aus der Tradition ein vorzugsweise enges Verhältnis zwischen den beiden uralten Mittelpunkten des Handels- und Seeverkehrs in Latium und in Etrurien. Sichere Spuren von einem Vordringen der Etrusker über den Tiber hinaus auf dem Landweg mangeln überhaupt. Zwar werden in dem großen Barbarenheer, das Aristodemos im Jahre 230 (524) der Stadt unter den Mauern von Kyme vernichtet, die Etrusker in erster Reihe genannt; indes selbst wenn man diese Nachricht als bis ins einzelne glaubwürdig betrachtet, folgt daraus nur, daß die Etrusker an einem großen Plünderzuge teilnahmen. Weit wichtiger ist es, daß südwärts vom Tiber keine auf dem Landweg gegründete etruskische Ansiedlung nachweisbar ist und daß namentlich von einer ernstlichen Bedrängung der latinischen Nation durch die Etrusker gar nichts wahrgenommen wird. Der Besitz des Ianiculum und der beiden Ufer der Tibermündung blieb den Römern, soviel wir sehen, unangefochten. Was die Übersiedlungen etruskischer Gemeinschaften nach Rom anlangt, so findet sich ein vereinzelter, aus tuskischen Annalen gezogener Bericht, daß eine tuskische Schar, welche Caelius Vivenna von Volsinii und nach dessen Untergang der treue Genosse desselben, Mastarna, angeführt habe, von dem letzteren nach Rom geführt worden sei. Es mag dies zuverlässig sein, wenngleich die Herleitung des Namens des caelischen Berges von diesem Caelius offenbar eine Philologenerfindung ist und nun gar der Zusatz, daß dieser Mastarna in Rom König geworden sei unter dem Namen Servius Tullius, gewiß nichts ist als eine unwahrscheinliche Vermutung solcher Archäologen, die mit dem Sagenparallelismus sich abgaben. Auf etruskische Ansiedlungen in Rom deutet weiter das »Tuskerquartier« unter dem Palatin.

Auch das kann schwerlich bezweifelt werden, daß das letzte Königsgeschlecht, das über die Römer geherrscht hat, das der Tarquinier, aus Etrurien entsprossen ist, sei es nun aus Tarquinii, wie die Sage will, sei es aus Caere, wo das Familiengrab der Tarchnas vor kurzem aufgefunden worden ist; auch der in die Sage verflochtene Frauenname Tanaquil oder Tanchvil ist unlateinisch, dagegen in Etrurien gemein. Allein die überlieferte Erzählung, wonach Tarquinius der Sohn eines aus Korinth nach Tarquinii übergesiedelten Griechen war und in Rom als Metöke einwanderte, ist weder Geschichte noch Sage und die geschichtliche Kette der Ereignisse offenbar hier nicht bloß verwirrt, sondern völlig zerrissen. Wenn aus dieser Überlieferung überhaupt etwas mehr entnommen werden kann als die nackte und im Grunde gleichgültige Tatsache, daß zuletzt ein Geschlecht tuskischer Abkunft das königliche Szepter in Rom geführt hat, so kann darin nur liegen, daß diese Herrschaft eines Mannes tuskischer Herkunft über Rom weder als eine Herrschaft der Tusker oder einer tuskischen Gemeinde über Rom, noch umgekehrt als die Herrschaft Roms über Südetrurien gefaßt werden darf. In der Tat ist weder für die eine noch für die andere Annahme irgendein ausreichender Grund vorhanden; die Geschichte der Tarquinier spielt in Latium, nicht in Etrurien, und soweit wir sehen, hat während der ganzen Königszeit Etrurien auf Rom weder in der Sprache noch in Gebräuchen einen wesentlichen Einfluß geübt oder gar die ebenmäßige Entwicklung des römischen Staats oder des latinischen Bundes unterbrochen.

Die Ursache dieser relativen Passivität Etruriens gegen das latinische Nachbarland ist wahrscheinlich teils zu suchen in den Kämpfen der Etrusker mit den Kelten am Padus, den diese vermutlich erst nach der Vertreibung der Könige in Rom überschritten, teils in der Richtung der etruskischen Nation auf Seefahrt und Meer- und Küstenherrschaft, womit

zum Beispiel die kampanischen Ansiedelungen entschieden zusammenhängen und wovon im folgenden Kapitel weiter die Rede sein wird.

Die tuskische Verfassung beruht gleich der griechischen und latini-schen auf der zur Stadt sich entwickelnden Gemeinde. Die frühe Rich-tung der Nation aber auf Schifffahrt, Handel und Industrie scheint rascher, als es sonst in Italien der Fall gewesen ist, hier eigentlich städtische Ge-meinwesen ins Leben gerufen zu haben; zuerst von allen italischen Städ-ten wird in den griechischen Berichten Caere genannt. Dagegen finden wir die Etrusker im ganzen minder kriegstüchtig und kriegslustig als die Römer und Sabeller; die unitalische Sitte, mit Söldnern zu fechten, be-gegnet hier sehr früh. Die älteste Verfassung der Gemeinden muß in den allgemeinen Grundzügen Ähnlichkeit mit der römischen gehabt haben; Könige oder Lucumonen herrschten, die ähnliche Insignien, also wohl auch ähnliche Machtfülle besaßen wie die römischen; Vornehme und Ge-ringe standen sich schroff gegenüber; für die Ähnlichkeit der Geschlech-terordnung bürgt die Analogie des Namensystems, nur daß bei den Etrus-kern die Abstammung von mütterlicher Seite weit mehr Beachtung findet als im römischen Recht. Die Bundesverfassung scheint sehr lose gewesen zu sein. Sie umschloß nicht die gesamte Nation, sondern es waren die nördlichen und die kampanischen Etrusker zu eigenen Eidgenossenschaf-ten vereinigt ebenso wie die Gemeinden des eigentlichen Etrurien; jeder dieser Bünde bestand aus zwölf Gemeinden, die zwar eine Metropole, na-mentlich für den Götterdienst, und ein Bundeshaupt oder vielmehr einen Oberpriester anerkannten, aber doch im wesentlichen gleichberechtigt ge-wesen zu sein scheinen und zum Teil wenigstens so mächtig, daß weder eine Hegemonie sich bilden noch die Zentralgewalt zur Konsolidierung gelangen konnte. Im eigentlichen Etrurien war die Metropole Volsinii; von den übrigen Zwölfstädten desselben kennen wir durch sichere Über-

lieferung nur Perusia, Vetulonium, Volci und Tarquinii. Es ist indes ebenso selten, daß die Etrusker wirklich gemeinschaftlich handeln, als das Umgekehrte selten ist bei der latinischen Eidgenossenschaft; die Kriege führt regelmäßig eine einzelne Gemeinde, die von ihren Nachbarn wenn sie kann ins Interesse zieht, und wenn ausnahmsweise der Bundeskrieg beschlossen wird, so schließen sich dennoch sehr häufig einzelne Städte aus – es scheint den etruskischen Konföderationen mehr noch als den ähnlichen italischen Stammbünden von Haus aus an einer festen und gebietenden Oberleitung gefehlt zu haben.

## **10. Kapitel – Die Hellenen in Italien. Seeherrschaft der Tusker und Karthager**

Nicht auf einmal wird es hell in der Völkergeschichte des Altertums; und auch hier beginnt der Tag im Osten. Während die italische Halbinsel noch in tiefes Werdegrauen eingehüllt liegt, ist in den Landschaften am östlichen Becken des Mittelmeers bereits eine nach allen Seiten hin reich entwickelte Kultur ans Licht getreten; und das Geschick der meisten Völker, in den ersten Stadien der Entwicklung an einem ebenbürtigen Bruder zunächst den Meister und Herrn zu finden, ist in hervorragendem Maße auch den Völkern Italiens zuteil geworden. Indes lag es in den geographischen Verhältnissen der Halbinsel, daß eine solche Einwirkung nicht zu Lande stattfinden konnte. Von der Benutzung des schwierigen Landwegs zwischen Italien und Griechenland in ältester Zeit findet sich nirgends eine Spur. In das transalpinische Land freilich mochten von Italien aus schon in unvordenklich ferner Zeit Handelsstraßen führen: die älteste Bernsteinstraße erreichte von der Ostsee aus das Mittelmeer an der Po-mündung – weshalb in der griechischen Sage das Delta des Po als Heimat des Bernsteins erscheint –, und an diese Straße schloß sich eine andere quer durch die Halbinsel über den Apennin nach Pisa führende an; aber Elemente der Zivilisation konnten von dort her den Italikern nicht zukommen. Es sind die seefahrenden Nationen des Ostens, die nach Italien gebracht haben, was überhaupt in früher Zeit von ausländischer Kultur dorthin gelangt ist.

Das älteste Kulturvolk am Mittelmeergestade, die Ägypter, fuhren noch nicht über Meer und haben daher auch auf Italien nicht eingewirkt. Ebenso wenig aber kann dies von den Phönikern behauptet werden. Allerdings waren sie es, die von ihrer engen Heimat am äußeren Ostrand des Mittelmeers aus zuerst unter allen bekannten Stämmen auf schwimmenden Häusern in dasselbe, anfangs des Fisch- und Muschelfangs, bald auch des Handels wegen, sich hinauswagten, die zuerst den Seeverkehr eröffneten und in unglaublich früher Zeit das Mittelmeer bis zu seinem äußersten westlichen Ende befuhren. Fast an allen Gestaden desselben erscheinen vor den hellenischen phönikische Seestationen: wie in Hellas selbst, auf Kreta und Kypros, in Ägypten, Libyen und Spanien, so auch im italienischen Westmeer. Um ganz Sizilien herum, erzählt Thukydides, hatten, ehe die Griechen dorthin kamen, oder wenigstens, ehe sie dort in größerer Anzahl sich festsetzten, die Phöniker auf den Landspitzen und Inselchen ihre Faktoreien gegründet, des Handels wegen mit den Eingeborenen, nicht um Land zu gewinnen. Allein anders verhält es sich mit dem italienischen Festland. Von phönikischen Niederlassungen daselbst ist bis jetzt nur eine einzige mit einiger Sicherheit nachgewiesen worden, eine punische Faktorei bei Caere, deren Andenken sich bewahrt hat teils in der Benennung der kleinen Ortschaft an der caeritischen Küste Punicum, teils in dem zweiten Namen der Stadt Caere selbst, Agylla, welcher nicht, wie man fabelt, von den Pelasgern herrührt, sondern phönikisch ist und die »Rundstadt« bezeichnet, wie eben vom Ufer aus gesehen Caere sich darstellt. Daß diese Station und was von ähnlichen Gründungen es an den Küsten Italiens noch sonst gegeben haben mag, auf jeden Fall weder bedeutend noch von langem Bestande gewesen ist, beweist ihr fast spurloses Verschwinden; aber es liegt auch nicht der mindeste Grund vor, sie für älter zu halten als die gleichartigen hellenischen Ansiedlungen an

denselben Gestaden. Ein unverächtliches Anzeichen davon, daß wenigstens Latium die kanaanitischen Männer erst durch Vermittlung der Hellenen kennengelernt hat, ist ihre latinische, der griechischen entlehnte Benennung der Pöner. Vielmehr führen alle ältesten Beziehungen der Italiker zu der Zivilisation des Ostens entschieden nach Griechenland; und es läßt sich das Entstehen der phönikischen Faktorei bei Caere, ohne auf die vorhellenische Periode zurückzugehen, sehr wohl aus den späteren wohlbekannteren Beziehungen des caeritischen Handelsstaats zu Karthago erklären. In der Tat lag, wenn man sich erinnert, daß die älteste Schifffahrt wesentlich Küstenfahrt war und blieb, den Phönikern kaum eine Landschaft am Mittelmeer so fern wie der italische Kontinent. Sie konnten ihn nur entweder von der griechischen Westküste oder von Sizilien aus erreichen; und es ist sehr glaublich, daß die hellenische Seefahrt früh genug aufblühte, um den Phönikern in der Befahrung der Adriatischen wie der Tyrrhenischen See zuvorzukommen. Ursprünglichen unmittelbaren Einfluß der Phöniker auf die Italiker anzunehmen, ist deshalb kein Grund vorhanden; auf die späteren Beziehungen der phönikischen Seeherrschaft im westlichen Mittelmeer zu den italischen Anwohnern der Tyrrhenischen See wird die Darstellung zurückkommen.

Allem Anschein nach sind es also die hellenischen Schiffer gewesen, die zuerst unter den Anwohnern des östlichen Beckens des Mittelmeers die italischen Küsten befuhren. Von den wichtigen Fragen indes, aus welcher Gegend und zu welcher Zeit die griechischen Seefahrer dorthin gelangt sind, läßt nur die erstere sich mit einiger Sicherheit und Vollständigkeit beantworten. Es war das äolische und ionische Gestade Kleinasiens, wo zuerst der hellenische Seeverkehr sich großartig entfaltete und von wo aus den Griechen wie das Innere des Schwarzen Meeres so auch die italischen Küsten sich erschlossen. Der Namen des Ionischen Meeres,

welcher den Gewässern zwischen Epirus und Sizilien geblieben ist, und der der Ionischen Bucht, mit welchem Namen die Griechen früher das Adriatische Meer bezeichneten, haben das Andenken an die einstmalige Entdeckung der Süd- und Ostküste Italiens durch ionische Seefahrer bewahrt. Die älteste griechische Ansiedlung in Italien, Kyme, ist dem Namen wie der Sage nach eine Gründung der gleichnamigen Stadt an der anatolischen Küste. Nach glaubwürdiger hellenischer Überlieferung waren es die kleinasiatischen Phokäer, die zuerst von den Hellenen die entferntere Westsee befuhren. Bald folgten auf den von den Kleinasiaten gefundenen Wegen andere Griechen nach: Ionier von Naxos und von Chalkis auf Euböa, Achäer, Lokrer, Rhodier, Korinther, Megarer, Messener, Spartaner. Wie nach der Entdeckung Amerikas die zivilisierten Nationen Europas wetteiferten, dorthin zu fahren und dort sich niederzulassen; wie die Solidarität der europäischen Zivilisation den neuen Ansiedlern inmitten der Barbaren deutlicher zum Bewußtsein kam als in ihrer alten Heimat, so war auch die Schifffahrt nach dem Westen und die Ansiedelung im Westland kein Sondergut einer einzelnen Landschaft oder eines einzelnen Stammes der Griechen, sondern Gemeingut der hellenischen Nation; und wie sich zu Nordamerikas Schöpfung englische und französische, holländische und deutsche Ansiedlungen gemischt und durchdrungen haben, so ist auch das griechische Sizilien und »Großgriechenland« aus den verschiedenartigsten hellenischen Stammschaften oft ununterscheidbar zusammengeschmolzen. Doch lassen sich, außer einigen mehr vereinzelt stehenden Ansiedlungen, wie die der Lokrer mit ihren Pflanzstädten Hipponion und Medama und die erst gegen Ende dieser Periode gegründete Niederlassung der Phokäer Hyele (Velia, Elea) sind, im ganzen drei Hauptgruppen unterscheiden: die unter dem Namen der chalkidischen Städte zusammengefaßte ursprünglich ionische, zu der in Italien Kyme

mit den übrigen griechischen Niederlassungen am Vesuv und Rhegion, in Sizilien Zankle (später Messina), Naxos, Katane, Leontini, Himera zählen; die achäische, wozu Sybaris und die Mehrzahl der großgriechischen Städte sich rechneten, und die dorische, welcher Syrakus, Gela, Akragas, überhaupt die Mehrzahl der sizilischen Kolonien, dagegen in Italien nur Taras (Tarentum) und dessen Pflanzstadt Herakleia angehören. Im ganzen überwiegt in der Einwanderung die ältere hellenische Schicht der Ionier und der vor der dorischen Einwanderung im Peloponnes ansässigen Stämme; von den Dorern haben sich vorzugsweise nur die Gemeinden gemischter Bevölkerung, wie Korinth und Megara, die rein dorischen Landschaften dagegen nur in untergeordnetem Grade beteiligt; natürlich, denn die Ionier waren ein altes Handels- und Schiffervolk, die dorischen Stämme aber sind erst verhältnismäßig spät von ihren binnenländischen Bergen in die Küstenlandschaften hinabgestiegen und zu allen Zeiten dem Seeverkehr ferner geblieben. Sehr bestimmt treten die verschiedenen Einwanderergruppen auseinander, besonders in ihrem Münzfuß. Die phokäischen Ansiedler prägen nach dem in Asien herrschenden babylonischen Fuß. Die chalkidischen Städte folgen in ältester Zeit dem aeginäischen, das heißt dem ursprünglich im ganzen europäischen Griechenland vorherrschenden und zwar zunächst derjenigen Modifikation desselben, die wir dort auf Euböa wiederfinden. Die achäischen Gemeinden münzen auf korinthische, die dorischen endlich auf diejenige Währung, die Solon im Jahre 160 Roms (594) in Attika eingeführt hatte, nur daß Taras und Herakleia sich in wesentlichen Stücken vielmehr nach der Währung ihrer achäischen Nachbarn richten als nach der der sizilischen Dorer.

Die Zeitbestimmung der früheren Fahrten und Ansiedlungen wird wohl für immer in tiefes Dunkel eingehüllt bleiben. Zwar eine gewisse Folge darin tritt auch für uns noch unverkennbar hervor. In der ältesten

Urkunde der Griechen, welche, wie der älteste Verkehr mit dem Westen, den kleinasiatischen Ioniern eignet, in den Homerischen Gesängen reicht der Horizont noch kaum über das östliche Becken des Mittelmeers hinaus. Vom Sturm in die westliche See verschlagene Schiffer mochten von der Existenz eines Westlandes und etwa noch von dessen Meeresstrudeln und feuerspeienden Inselbergen die Kunde nach Kleinasien heimgebracht haben; allein zu der Zeit der Homerischen Dichtung mangelte selbst in derjenigen griechischen Landschaft, welche am frühesten mit dem Westland in Verkehr trat, noch jede zuverlässige Kunde von Sizilien und Italien; und die Märchenerzähler und Dichter des Ostens konnten, wie seinerzeit die okzidentalischen den fabelhaften Orient, ungestört die leeren Räume des Westens mit ihren luftigen Gestalten erfüllen. Bestimmter treten schon in den Hesiodischen Gedichten die Umriss Italiens und Siziliens hervor; sie kennen aus beiden einheimische Namen von Völkerschaften, Bergen und Städten; doch ist ihnen Italien noch eine Inselgruppe. Dagegen in der gesamten nachhesiodischen Literatur erscheint Sizilien und selbst das gesamte Gestade Italiens als den Hellenen wenigstens im allgemeinen bekannt. Ebenso läßt die Reihenfolge der griechischen Ansiedlungen mit einiger Sicherheit sich bestimmen. Als die älteste namhafte Ansiedlung im Westland galt offenbar schon dem Thukydides Kyme; und gewiß hat er nicht geirrt. Allerdings lag dem griechischen Schiffer mancher Landungsplatz näher; allein vor den Stürmen wie vor den Barbaren war keiner so geschützt wie die Insel Ischia, auf der die Stadt ursprünglich lag; und daß solche Rücksichten vor allem bei dieser Ansiedlung leiteten, zeigt selbst die Stelle noch, die man später auf dem Festland dazu ausersah, die steile, aber geschützte Felsklippe, die noch heute den ehrwürdigen Namen der anatolischen Mutterstadt trägt. Nirgends in Italien sind denn auch die Örtlichkeiten der kleinasiatischen Märchen mit sol-

cher Festigkeit und Lebendigkeit lokalisiert wie in der kymäischen Landschaft, wo die frühesten Westfahrer, jener Sagen von den Wundern des Westens voll, zuerst das Fabelland betraten und die Spuren der Märchenwelt, in der sie zu wandeln meinten, in den Sirenenfelsen und dem zur Unterwelt führenden Aornossee zurückließen. Wenn ferner in Kyme zuerst die Griechen Nachbarn der Italiker wurden, so erklärt es sich sehr einfach, weshalb der Name desjenigen italischen Stammes, der zunächst um Kyme angesessen war, der Name der Opiker, von ihnen noch lange Jahrhunderte nachher für sämtliche Italiker gebraucht ward. Es ist ferner glaublich überliefert, daß die massenhafte hellenische Einwanderung in Unteritalien und Sizilien von der Niederlassung auf Kyme durch einen beträchtlichen Zwischenraum getrennt war und daß bei jener Einwanderung wieder die Ionier von Chalkis und von Naxos vorangingen und Naxos auf Sizilien die älteste aller durch eigentliche Kolonisierung in Italien und Sizilien gegründeten Griechenstädte ist, worauf dann die achäischen und dorischen Kolonisationen erst später erfolgt sind.

Allein es scheint völlig unmöglich, für diese Reihe von Tatsachen auch nur annähernd sichere Jahreszahlen festzustellen. Die Gründung der achäischen Stadt Sybaris im Jahre 33 (721) und die der dorischen Stadt Taras im Jahre 46 Roms (708) mögen die ältesten Daten der italischen Geschichte sein, deren wenigstens ungefähre Richtigkeit als ausgemacht angesehen werden kann. Um wieviel aber die Ausführung der älteren ionischen Kolonien jenseits dieser Epoche zurückliege, ist ebenso ungewiß wie das Zeitalter der Entstehung der Hesiodischen und gar der Homerischen Gedichte. Wenn Herodot das Zeitalter Homers richtig bestimmt hat, so war Italien den Griechen ein Jahrhundert vor der Gründung Roms (850) noch unbekannt; indes jene Ansetzung ist wie alle anderen der Lebenszeit Homers kein Zeugnis, sondern ein Schluß, und wer die Ge-

schichte der italischen Alphabete sowie die merkwürdige Tatsache erwägt, daß den Italikern das Griechenvolk bekannt ward, bevor der hellenische Stammname aufgekommen war, und die Italiker ihre Bezeichnung der Hellenen von dem in Hellas früh verschollenen Stamm der Grai oder Graeci entlehnten [Ob der Name der Graeker ursprünglich aus dem epirotischen Binnenland und der Gegend von Dodone haftet oder vielmehr den früher vielleicht bis an das Westmeer reichenden Ätolern eigen war, mag dahingestellt bleiben; er muß in ferner Zeit einem hervorragenden Stamm oder Komplex von Stämmen des eigentlichen Griechenlands eigen gewesen und von diesen auf die gesamte Nation übergegangen sein. In den Hesiodischen Eöen erscheint er als älterer Gesamtname der Nation, jedoch mit offener Absichtlichkeit beiseite geschoben und dem hellenischen untergeordnet, welcher letztere bei Homer noch nicht, wohl aber, außer bei Hesiod, schon bei Archilochos um das Jahr 50 Roms (704) auftritt und recht wohl noch bedeutend früher aufgekommen sein kann (M. L. Duncker, Geschichte des Altertums. Berlin 1852-57. Bd. 3, S. 18, 556). Also bereits vor dieser Zeit waren die Italiker mit den Griechen soweit bekannt, daß jener in Hellas früh verschollene Name bei ihnen als Gesamtname der griechischen Nation blieb, auch als diese selbst andere Wege ging. Es ist dabei nur in der Ordnung, daß den Ausländern die Zusammengehörigkeit der hellenischen Stämme früher und deutlicher zum Bewußtsein gekommen ist als diesen selbst, und daher die Gesamtbenennung hier schärfer sich fixierte als dort, nicht minder, daß dieselbe nicht gerade den wohlbekanntesten nächstwohnenden Hellenen entnommen ward. Wie man es damit vereinigen will, daß noch ein Jahrhundert vor der Gründung Roms Italien den kleinasiatischen Griechen völlig unbekannt war, ist schwer abzusehen. Von dem Alphabet wird unten die Rede sein; es ergibt dessen Geschichte vollkommen die gleichen Resultate. Man

wird es vielleicht verwegen nennen, auf solche Beobachtungen hin die Herodotische Angabe über das Zeitalter Homers zu verwerfen; aber ist es etwa keine Kühnheit, in Fragen dieser Art der Überlieferung zu folgen?], wird geneigt sein, den frühesten Verkehr der Italiker mit den Griechen um ein bedeutendes höher hinaufzurücken.

Die Geschichte der italischen und sizilischen Griechen ist zwar kein Teil der italischen; die hellenischen Kolonisten des Westens blieben stets im engsten Zusammenhang mit der Heimat und hatten teil an den Nationalfesten und Rechten der Hellenen. Doch ist es auch für Italien wichtig, den verschiedenen Charakter der griechischen Ansiedlungen daselbst zu bezeichnen und wenigstens gewisse Grundzüge hervorzuheben, durch die der verschiedenartige Einfluß der griechischen Kolonisierung auf Italien wesentlich bedingt worden ist.

Unter allen griechischen Ansiedlungen die intensivste und in sich am meisten geschlossene war diejenige, aus der der Achäische Städtebund hervorging, welchen die Städte Siris, Pandosia, Metabus oder Metapontion, Sybaris mit seinen Pflanzstädten Poseidonia und Laos, Kroton, Kaulonia, Temesa, Terina und Pyxus bildeten. Diese Kolonisten gehörten, im großen und ganzen genommen, einem griechischen Stamm an, der an seinem eigentümlichen, dem dorischen nächst verwandten Dialekt sowie nicht minder, anstatt des sonst allgemein in Gebrauch gekommenen jüngeren Alphabets, lange Zeit an der altnationalen hellenischen Schreibweise festhielt, und der seine besondere Nationalität den Barbaren wie den andern Griechen gegenüber in einer festen bündischen Verfassung bewahrte. Auch auf diese italischen Achäer läßt sich anwenden, was Polybios von der achäischen Symmachie im Peloponnes sagt: »nicht allein in eidgenössischer und freundschaftlicher Gemeinschaft leben sie, sondern

sie bedienen sich auch gleicher Gesetze, gleicher Gewichte, Maße und Münzen sowie derselben Vorsteher, Ratmänner und Richter«.

Dieser Achäische Städtebund war eine eigentliche Kolonisation. Die Städte waren ohne Häfen – nur Kroton hatte eine leidliche Reede – und ohne Eigenhandel; der Sybarite rühmte sich, zu ergrauen zwischen den Brücken seiner Lagunenstadt, und Kauf und Verkauf besorgten ihm Milesier und Etrusker. Dagegen besaßen die Griechen hier nicht bloß die Küstensäume, sondern herrschten von Meer zu Meer in dem »Wein« und »Rinderland« (Οινότρια, Ιταλία) oder der »großen Hellas«; die eingeborene ackerbauende Bevölkerung mußte in Klientel oder gar in Leibeigenschaft ihnen wirtschaften und zinsen. Sybaris – seiner Zeit die größte Stadt Italiens – gebot über vier barbarische Stämme und fünfundzwanzig Ortschaften und konnte am andern Meer Laos und Poseidonia gründen; die überschwenglich fruchtbaren Niederungen des Krathis und Bradanos warfen den Sybariten und Metapontinern überreichen Ertrag ab – vielleicht ist hier zuerst Getreide zur Ausfuhr gebaut worden. Von der hohen Blüte, zu welcher diese Staaten in unglaublich kurzer Zeit gediehen, zeugen am lebendigsten die einzigen auf uns gekommenen Kunstwerke dieser italischen Achäer: ihre Münzen von strenger, altertümlich schöner Arbeit – überhaupt die frühesten Denkmäler von Kunst und Schrift in Italien, deren Prägung erweislich im Jahre 174 der Stadt (580) bereits begonnen hatte. Diese Münzen zeigen, daß die Achäer des Westens nicht bloß teilnahmen an der eben um diese Zeit im Mutterlande herrlich sich entwickelnden Bildnerkunst, sondern in der Technik demselben wohl gar überlegen waren; denn statt der dicken, oft nur einseitig geprägten und regelmäßig schriftlosen Silberstücke, welche um diese Zeit in dem eigentlichen Griechenland wie bei den italischen Dorern üblich waren, schlugen die italischen Achäer mit großer und selbständiger Geschicklichkeit aus

zwei gleichartigen, teils erhaben teils vertieft geschnittenen Stempeln große dünne, stets mit Aufschrift versehene Silbermünzen, deren sorgfältig vor der Falschmünzerei jener Zeit – Plattierung geringen Metalls mit dünnen Silberblättern – sich schützende Prägweise den wohlgeordneten Kulturstaat verrät.

Dennoch trug diese schnelle Blüte keine Frucht. In der mühelosen, weder durch kräftige Gegenwehr der Eingeborenen noch durch eigene schwere Arbeit auf die Probe gestellten Existenz versagte sogar den Griechen früh die Spannkraft des Körpers und des Geistes. Keiner der glänzenden Namen der griechischen Kunst und Literatur verherrlicht die italienischen Achäer, während Sizilien deren unzählige, auch in Italien das chalkidische Rhegion den Ibykos, das dorische Tarent den Archytas nennen kann; bei diesem Volk, wo stets sich am Herde der Spieß drehte, gedieh nichts von Haus aus als der Faustkampf. Tyrannen ließ die strenge Aristokratie nicht aufkommen, die in den einzelnen Gemeinden früh ans Ruder gekommen war und im Notfall an der Bundesgewalt einen sicheren Rückhalt fand: wohl aber drohte die Verwandlung der Herrschaft der Besten in eine Herrschaft der Wenigen, vor allem, wenn die bevorrechteten Geschlechter in den verschiedenen Gemeinden sich untereinander verbündeten und gegenseitig sich aushalfen. Solche Tendenzen beherrschten die durch den Namen des Pythagoras bezeichnete solidarische Verbindung der »Freunde«, sie gebot, die herrschende Klasse »gleich den Göttern zu verehren«, die dienende »gleich den Tieren zu unterwerfen«, und rief durch solche Theorie und Praxis eine furchtbare Reaktion hervor, welche mit der Vernichtung der pythagoreischen »Freunde« und mit der Erneuerung der alten Bundesverfassung endigte. Allein rasende Parteifehden, Massenerhebungen der Sklaven, soziale Mißstände aller Art, praktische Anwendung unpraktischer Staatsphilosophie, kurz alle Übel

der entsittlichten Zivilisation hörten nicht auf, in den achäischen Gemeinden zu wüten, bis ihre politische Macht darüber zusammenbrach.

Es ist danach nicht zu verwundern, daß für die Zivilisation Italiens die daselbst angesiedelten Achäer minder einflußreich gewesen sind als die übrigen griechischen Niederlassungen. über die politischen Grenzen hinaus ihren Einfluß zu erstrecken, lag diesen Ackerbauern ferner als den Handelsstaaten; innerhalb ihres Gebiets verknechteten sie die Eingeborenen und zertraten die Keime einer nationalen Entwicklung, ohne doch den Italikern durch vollständige Hellenisierung eine neue Bahn zu eröffnen. So ist in Sybaris und Metapont, in Kroton und Poseidonia das griechische Wesen, das sonst allen politischen Mißgeschicken zum Trotz sich lebenskräftig zu behaupten wußte, schneller, spur- und ruhmloser verschwunden als in irgendeinem anderen Gebiet, und die zwiesprachigen Mischvölker, die späterhin aus den Trümmern der eingeborenen Italiker und der Achäer und den jüngeren Einwanderern sabellischer Herkunft hervorgingen, sind zu rechtem Gedeihen ebensowenig gelangt. Indes, diese Katastrophe gehört der Zeit nach in die folgende Periode.

Anderer Art und von anderer Wirkung auf Italien waren die Niederlassungen der übrigen Griechen. Auch sie verschmähten den Ackerbau und Landgewinn keineswegs; es war nicht die Weise der Hellenen, wenigstens seit sie zu ihrer Kraft gekommen waren, sich im Barbarenland nach phönikischer Art an einer befestigten Faktorei genügen zu lassen. Aber wohl waren alle diese Städte zunächst und vor allem des Handels wegen begründet und darum denn auch, ganz abweichend von den achäischen, durchgängig an den besten Häfen und Landungsplätzen angelegt. Die Herkunft, die Veranlassung und die Epoche dieser Gründungen waren mannigfach verschieden; dennoch bestand zwischen ihnen eine gewisse Gemeinschaft – so in dem allen jenen Städten gemeinsamen Ge-

brauch gewisser moderner Formen des Alphabets [So sind die drei altorientalischen Formen des i, l und r, für die als leicht zu verwechseln mit den Formen des s, g und p schon früh die Zeichen vorgeschlagen worden sind, in den achäischen Kolonien entweder ausschließlich oder doch sehr vorwiegend in Gebrauch geblieben, während die übrigen Griechen Italiens und Siziliens ohne Unterschied des Stammes sich ausschließlich oder doch sehr vorwiegend der jüngeren Formen bedient haben.] und selbst in dem Dorismus der Sprache, der auch in diejenigen Städte früh eindrang, die, wie zum Beispiel Kyme [So zum Beispiel heißt es auf einem kymäischen Tongefäß *Ταταίεζ ἐμὶ λέυqθoς. Φόσ δ' ἄν με κλέφσει θύφλοζ ἔσται.*], von Haus aus den weichen ionischen Dialekt sprachen. Für die Entwicklung Italiens sind diese Niederlassungen in sehr verschiedenem Grade wichtig geworden; es genügt hier, derjenigen zu gedenken, welche entscheidend in die Schicksale der Stämme Italiens eingegriffen haben, des dorischen Tarent und des ionischen Kyme.

Den Tarentinern ist unter allen hellenischen Ansiedlungen in Italien die glänzendste Rolle zugefallen. Der vortreffliche Hafen, der einzige gute an der ganzen Südküste, machte ihre Stadt zum natürlichen Entrepôt für den süditalienischen Handel, ja sogar für einen Teil des Verkehrs auf dem Adriatischen Meer. Der reiche Fischfang in dem Meerbusen, die Erzeugung und Verarbeitung der vortrefflichen Schafwolle sowie deren Färbung mit dem Saft der tarentinischen Purpurschnecke, die mit der tyrischen wetteifern konnte – beide Industrien hierher eingebürgert aus dem kleinasiatischen Miletos –, beschäftigten Tausende von Händen und fügten zu dem Zwischen- noch den Ausfuhrhandel hinzu. Die in größerer Menge als irgendwo sonst im griechischen Italien und ziemlich zahlreich selbst in Gold geschlagenen Münzen sind noch heute redende Beweise des ausgebreiteten und lebhaften tarentinischen Verkehrs. Schon in dieser

Epoche, wo Tarent noch mit Sybaris um den ersten Rang unter den unteritalischen Griechenstädten rang, müssen seine ausgedehnten Handelsverbindungen sich angeknüpft haben; indes auf eine wesentliche Erweiterung ihres Gebietes nach Art der achäischen Städte scheinen die Tarentiner nie mit dauerndem Erfolg ausgegangen zu sein.

Wenn also die östlichste der griechischen Ansiedlungen in Italien rasch und glänzend sich emporhob, so gediehen die nördlichsten derselben am Vesuv zu bescheidenerer Blüte. Hier waren von der fruchtbaren Insel Aenaria (Ischia) aus die Kymäer auf das Festland hinübergegangen und hatten auf einem Hügel hart am Meere eine zweite Heimat erbaut, von wo aus der Hafenplatz Dikäarchia (später Puteoli), und weiter die »Neustadt« Neapolis gegründet wurden. Sie lebten, wie überhaupt die chalkidischen Städte in Italien und Sizilien, nach den Gesetzen, welche Charondas von Katane (um 100 650) festgestellt hatte, in einer demokratischen, jedoch durch hohen Zensus gemäßigten Verfassung, welche die Macht in die Hände eines aus den Reichsten erlesenen Rates von Mitgliedern legte – eine Verfassung, die sich bewährte und im ganzen von diesen Städten Usurpatoren wie Pöbeltyrannei fern hielt. Wir wissen wenig von den äußeren Verhältnissen dieser kampanischen Griechen. Sie blieben, sei es aus Zwang oder aus freier Wahl, mehr noch als die Tarentiner beschränkt auf einen engen Bezirk; indem sie von diesem aus nicht oberherrlich und unterdrückend gegen die Eingeborenen auftraten, sondern friedlich mit ihnen handelten und verkehrten, erschufen sie sich selbst eine gedeihliche Existenz und nahmen zugleich den ersten Platz unter den Missionaren der griechischen Zivilisation in Italien ein.

Wenn zu beiden Seiten der rheginischen Meerenge teils auf dem Festlande die ganze südliche und die Westküste bis zum Vesuv, teils die größere östliche Hälfte der sizilischen Insel griechisches Land war, so gestal-

teten dagegen auf der italischen Westküste nordwärts vom Vesuv und auf der ganzen Ostküste die Verhältnisse sich wesentlich anders. An dem dem Adriatischen Meer zugewandten italischen Gestade entstanden griechische Ansiedlungen nirgends; womit die verhältnismäßig geringere Anzahl und untergeordnete Bedeutung der griechischen Pflanzstädte auf dem gegenüberliegenden illyrischen Ufer und den zahlreichen demselben vorliegenden Inseln augenscheinlich zusammenhängt. Zwar wurden auf dem Griechenland nächsten Teil dieser Küste zwei ansehnliche Kaufstädte, Epidamnos oder Dyrrhachion (jetzt Durazzo; 127 587) und Apollonia (bei Avlona; um 167 627) noch während der römischen Königsherrschaft gegründet; aber weiter nördlich ist, mit Ausnahme etwa der nicht bedeutenden Niederlassung auf Schwarzkerkyra (Curzola; um 174? 580) keine alte griechische Ansiedlung nachzuweisen. Es ist noch nicht hinreichend aufgeklärt, warum die griechische Kolonisierung so dürftig gerade nach dieser Seite hin auftrat, wohin doch die Natur selbst die Hellenen zu weisen schien und wohin in der Tat seit ältester Zeit von Korinth und mehr noch von der nicht lange nach Rom (um 44 710) gegründeten Ansiedlung auf Kerkyra (Korfu) aus ein Handelszug bestand, dessen Entrepôts auf der italischen Küste die Städte an der Pomündung, Spina und Atria, waren. Die Stürme der Adriatischen See, die Unwirtlichkeit wenigstens der illyrischen Küsten, die Wildheit der Eingeborenen reichen offenbar allein nicht aus, um diese Tatsache zu erklären. Aber für Italien ist es von den wichtigsten Folgen gewesen, daß die von Osten kommenden Elemente der Zivilisation nicht zunächst auf seine östlichen Landschaften einwirkten, sondern erst aus den westlichen in diese gelangten. Selbst in den Handelsverkehr teilte sich mit Korinth und Kerkyra die östlichste Kaufstadt Großgriechenlands, das dorische Tarent, das durch den Besitz von Hydrus (Otranto) den Eingang in das Adriatische Meer auf der itali-

schen Seite beherrschte. Da außer den Häfen an der Pomündung an der ganzen Ostküste nennenswerte Emporien in jener Zeit nicht bestanden – Ankons Aufblühen fällt in weit spätere Zeit und noch später das Emporkommen von Brundisium –, ist es wohl begreiflich, daß die Schiffer von Epidamnos und Apollonia häufig in Tarent löschten. Auch auf dem Landwege verkehrten die Tarentiner vielfach mit Apulien; auf sie geht zurück, was sich von griechischer Zivilisation im Südosten Italiens vorfindet. In des fallen in diese Zeit davon nur die ersten Anfänge; der Hellenismus Apuliens entwickelte sich erst in einer späteren Epoche.

Daß dagegen die Westküste Italiens auch nördlich vom Vesuv in ältester Zeit von den Hellenen befahren worden ist und auf den Inseln und Landspitzen hellenische Faktoreien bestanden, läßt sich nicht bezweifeln. Wohl das älteste Zeugnis dieser Fahrten ist die Lokalisierung der Odysseussage an den Küsten des Tyrrhenischen Meeres [Die ältesten griechischen Schriften, in denen uns diese tyrrhenische Odysseussage erscheint, sind die Hesiodische 'Theogonie' in einem ihrer jüngeren Abschnitte und sodann die Schriftsteller aus der Zeit kurz vor Alexander, Ephoros, aus dem der sogenannte Skymnos geflossen ist, und der sogenannte Skylax. Die erste dieser Quellen gehört einer Zeit an, wo Italien den Griechen noch als Inselgruppe galt, und ist also sicher sehr alt; und es kann danach die Entstehung dieser Sagen im ganzen mit Sicherheit in die römische Königszeit gesetzt werden.]. Wenn man in den Liparischen Inseln die des Äolos wiederfand, wenn man am Lacinischen Vorgebirge die Insel der Kalypso, am Misenischen die der Sirenen, am Circeischen die der Kirke wies, wenn man das ragende Grab des Elpenor in dem steilen Vorgebirge von Tarracina erkannte, wenn bei Caieta und Formiae die Lästrygonen hausen, wenn die beiden Söhne des Odysseus und der Kirke, Agrios, das heißt der Wilde, und Latinos, im »innersten Winkel der heiligen Inseln«

die Tyrrhener beherrschen oder in einer jüngeren Fassung Latinus der Sohn des Odysseus und der Kirke, Auson der Sohn des Odysseus und der Kalypso heißt, so sind das alte Schiffmärchen der ionischen Seefahrer, welche der lieben Heimat auf der Tyrrhenischen See gedachten, und dieselbe herrliche Lebendigkeit der Empfindung, wie sie in dem ionischen Gedicht von den Fahrten des Odysseus waltet, spricht auch noch aus der frischen Lokalisierung derselben Sage bei Kyme selbst und in dem ganzen Fahrbezirk der kymäischen Schiffer.

Andere Spuren dieser ältesten Fahrten sind die griechischen Namen der Insel Aethalia (Ilva, Elba), die nächst Aenaria zu den am frühesten von Griechen besetzten Plätzen zu gehören scheint, und vielleicht auch des Hafenplatzes Telamon in Etrurien; ferner die beiden Ortschaften an der caeritischen Küste Pyrgi (bei S. Severa) und Alsion (bei Palo), wo nicht bloß die Namen unverkennbar auf griechischen Ursprung deuten, sondern auch die eigentümliche, von den caeritischen und überhaupt den etruskischen Stadtmauern sich wesentlich unterscheidende Architektur der Mauern von Pyrgi. Aethalia, »die Feuerinsel«, mit ihren reichen Kupfer- und besonders Eisengruben mag in diesem Verkehr die erste Rolle gespielt und hier die Altsiedlung der Fremden wie ihr Verkehr mit den Eingeborenen seinen Mittelpunkt gehabt haben; um so mehr als das Schmelzen der Erze auf der kleinen und nicht waldreichen Insel ohne Verkehr mit dem Festland nicht geschehen konnte. Auch die Silbergruben von Populonia auf der Elba gegenüberliegenden Landspitze waren vielleicht schon den Griechen bekannt und von ihnen in Betrieb genommen.

Wenn die Fremden, wie in jenen Zeiten immer, neben dem Handel auch dem See- und Landraub obliegend, ohne Zweifel es nicht versäumten, wo die Gelegenheit sich bot, die Eingeborenen zu brandschatzen und

sie als Sklaven fortzuführen, so übten auch die Eingeborenen ihrerseits das Vergeltungsrecht aus; und daß die Latiner und Tyrrhener dies mit größerer Energie und besserem Glück getan haben als ihre süditalischen Nachbarn, zeigen nicht bloß jene Sagen an, sondern vor allem der Erfolg. In diesen Gegenden gelang es den Italikern, sich der Fremdlinge zu erwehren und nicht bloß Herren ihrer eigenen Kaufstädte und Kaufhäfen zu bleiben oder doch bald wieder zu werden, sondern auch Herren ihrer eigenen See. Dieselbe hellenische Invasion, welche die süditalischen Stämme erdrückte und denationalisierte, hat die Völker Mittelitaliens, freilich sehr wider den Willen der Lehrmeister, zur Seefahrt und zur Städtegründung angeleitet. Hier zuerst muß der Italiker das Floß und den Nachen mit der phönikischen und griechischen Rudergaleere vertauscht haben. Hier zuerst begegnen große Kaufstädte, vor allem Caere im südlichen Etrurien und Rom am Tiber, die, nach den italischen Namen wie nach der Lage in einiger Entfernung vom Meere zu schließen, eben wie die ganz gleichartigen Handelsstädte an der Pomündung, Spina und Atria, und weiter südlich Ariminum, sicher keine griechischen, sondern italische Gründungen sind. Den geschichtlichen Verlauf dieser ältesten Reaktion der italischen Nationalität gegen fremden Eingriff darzulegen sind wir begreiflicherweise nicht imstande; wohl aber läßt es noch sich erkennen, was für die weitere Entwicklung Italiens von der größten Bedeutung ist, daß diese Reaktion in Latium und im südlichen Etrurien einen andern Gang genommen hat als in der eigentlichen tuskischen und den sich daran anschließenden Landschaften.

Schon die Sage setzt in bezeichnender Weise dem »wilden Tyrrhener« den Latiner entgegen und dem unwirtlichen Strande der Volsker das friedliche Gestade an der Tibermündung. Aber nicht das kann hiermit gemeint sein, daß man die griechische Kolonisierung in einigen Landschaften

ten Mittelitaliens geduldet, in andern nicht zugelassen hätte. Nordwärts vom Vesuv hat überhaupt in geschichtlicher Zeit nirgends eine unabhängige griechische Gemeinde bestanden, und wenn Pyrgi dies einmal gewesen ist, so muß es doch schon vor dem Beginn unserer Überlieferung in die Hände der Italiker, das heißt der Caeriten zurückgekehrt sein. Aber wohl ward in Südetrurien, in Latium und ebenso an der Ostküste der friedliche Verkehr mit den fremden Kaufleuten geschützt und gefördert, was anderswo nicht geschah. Vor allem merkwürdig ist die Stellung von Caere. »Die Caeriten«, sagt Strabon, »galten viel bei den Hellenen wegen ihrer Tapferkeit und Gerechtigkeit, und weil sie, so mächtig sie waren, des Raubes sich enthielten.« Nicht der Seeraub ist gemeint, den der caeritische Kaufmann wie jeder andere sich gestattet haben wird; sondern Caere war eine Art von Freihafen für die Phöniker wie für die Griechen. Wir haben der phönikischen Station – später Punicum genannt – und der beiden von Pyrgi und Alsion bereits gedacht; diese Häfen waren es, die zu berauben die Caeriten sich enthielten, und ohne Zweifel war es eben dies, wodurch Caere, das nur eine schlechte Reede besitzt und keine Gruben in der Nähe hat, so früh zu hoher Blüte gelangt ist und für den ältesten griechischen Handel noch größere Bedeutung gewonnen hat als die von der Natur zu Emporien bestimmten Städte der Italiker an den Mündungen des Tiber und des Po. Die hier genannten Städte sind es, welche in uraltem religiösen Verkehr mit Griechenland erscheinen. Der erste unter allen Barbaren, der den olympischen Zeus beschenkte, war der tuskische König Arimnos, vielleicht ein Herr von Ariminum. Spina und Caere hatten in dem Tempel des delphischen Apollon wie andere mit dem Heiligtum in regelmäßigem Verkehr stehende Gemeinden ihre eigenen Schatzhäuser; und mit der ältesten caeritischen und römischen Überlieferung ist das delphische Heiligtum sowohl wie das kymäische Orakel ver-

flochten. Diese Städte, wo die Italiker friedlich schalteten und mit dem fremden Kaufmann freundlich verkehrten, wurden vor allen reich und mächtig und wie für die hellenischen Waren so auch für die Keime der hellenischen Zivilisation die rechten Stapelplätze.

Anders gestalteten sich die Verhältnisse bei den »wilden Tyrrenern«. Dieselben Ursachen, die in der latinischen und in den vielleicht mehr unter etruskischer Suprematie stehenden als eigentlich etruskischen Landschaften am rechten Tiberufer und am unteren Po zur Emanzipierung der Eingeborenen von der fremden Seegewalt geführt hatten, entwickelten in dem eigentlichen Etrurien, sei es aus anderen Ursachen, sei es infolge des verschiedenartigen, zu Gewalttat und Plünderung hinneigenden Nationalcharakters, den Seeraub und die eigene Seemacht. Man begnügte sich hier nicht, die Griechen aus Aethalia und Populonia zu verdrängen; auch der einzelne Kaufmann ward, wie es scheint, hier nicht geduldet, und bald durchstreiften sogar etruskische Kaper weithin die See und machten den Namen der Tyrrenener zum Schrecken der Griechen – nicht ohne Ursache galt diesen der Enterhaken als eine etruskische Erfindung und nannten die Griechen das italische Westmeer das Meer der Tusker. Wie rasch und ungestüm diese wilden Korsaren, namentlich im Tyrrenischen Meere, um sich griffen, zeigt am deutlichsten ihre Festsetzung an der latinischen und kampanischen Küste. Zwar behaupteten im eigentlichen Latium sich die Latiner und am Vesuv sich die Griechen; aber zwischen und neben ihnen geboten die Etrusker in Antium wie in Surrentum. Die Volsker traten in die Klientel der Etrusker ein; aus ihren Waldungen bezogen diese die Kiele ihrer Galeeren, und wenn dem Seeraub der Antiaten erst die römische Okkupation ein Ende gemacht hat, so begreift man es wohl, warum den griechischen Schiffern das Gestade der südlichen Volsker das laestrygonische hieß. Die hohe Landspitze von Sorrent,

mit dem noch steileren, aber hafenlosen Felsen von Capri eine rechte, inmitten der Buchten von Neapel und Salern in die Tyrrhenische See hinausschauende Korsarenwarte, wurde früh von den Etruskern in Besitz genommen. Sie sollen sogar in Kampanien einen eigenen Zwölfstädtebund gegründet haben und etruskisch redende Gemeinden haben hier noch in vollkommen historischer Zeit im Binnenlande bestanden; wahrscheinlich sind diese Ansiedlungen mittelbar ebenfalls aus der Seeherrschaft der Etrusker im kampanischen Meer und aus ihrer Rivalität mit den Kymäern am Vesuv hervorgegangen. Indes beschränkten die Etrusker sich keineswegs auf Raub und Plünderung. Von ihrem friedlichen Verkehr mit griechischen Städten zeugen namentlich die Gold- und Silbermünzen, die wenigstens vom Jahre 200 der Stadt (550) an die etruskischen Städte, besonders Populonia, nach griechischem Muster und auf griechischen Fuß geschlagen haben; daß dieselben nicht den großgriechischen, sondern vielmehr attischen, ja kleinasiatischen Stempeln nachgeprägt wurden, ist übrigens wohl auch ein Fingerzeig für die feindliche Stellung der Etrusker zu den italischen Griechen. In der Tat befanden sie sich für den Handel in der günstigsten Stellung und in einer weit vorteilhafteren als die Bewohner von Latium. Von Meer zu Meer wohnend geboten sie am westlichen über den großen italischen Freihafen, am östlichen über die Pomündung und das Venedig jener Zeit, ferner über die Landstraße, die seit alter Zeit von Pisa am Tyrrhenischen nach Spina am Adriatischen Meere führte, dazu in Süditalien über die reichen Ebenen von Capua und Nola. Sie besaßen die wichtigsten italischen Ausfuhrartikel, das Eisen von Aethalia, das volaterranische und kampanische Kupfer, das Silber von Populonia, ja den von der Ostsee ihnen zugeführten Bernstein. Unter dem Schutze ihrer Piraterie, gleichsam einer rohen Navigationsakte, mußte ihr eigener Handel emporkommen; und es kann ebensowenig befremden, daß in Sy-

baris der etruskische und milesische Kaufmann konkurrierten, als daß aus jener Verbindung von Kaperei und Großhandel der maß- und sinnlose Luxus entsprang, in welchem Etruriens Kraft früh sich selber verzehrt hat.

Wenn also in Italien die Etrusker und, obgleich in minderem Grade, die Latiner den Hellenen abwehrend und zum Teil feindlich gegenüberstanden, so griff dieser Gegensatz gewissermaßen mit Notwendigkeit in diejenige Rivalität ein, die damals Handel und Schiffahrt auf dem Mitteländischen Meere vor allem beherrschte: in die Rivalität der Phöniker und der Hellenen. Es ist nicht dieses Orts, im einzelnen darzulegen, wie während der römischen Königszeit diese beiden großen Nationen an allen Gestaden des Mittelmeeres, in Griechenland und Kleinasien selbst, auf Kreta und Kypros, an der afrikanischen, spanischen und keltischen Küste miteinander um die Oberherrschaft rangen; unmittelbar auf italischem Boden wurden diese Kämpfe nicht gekämpft, aber die Folgen derselben doch auch in Italien tief und nachhaltig empfunden. Die frische Energie und die universellere Begabung des jüngeren Nebenbuhlers war anfangs überall im Vorteil; die Hellenen entledigten sich nicht bloß der phönikischen Faktoreien in ihrer europäischen und asiatischen Heimat, sondern verdrängten die Phöniker auch von Kreta und Kypros, faßten Fuß in Ägypten und Kyrene und bemächtigten sich Unteritaliens und der größeren östlichen Hälfte der sizilischen Insel. Überall erlagen die kleinen phönikischen Handelsplätze der energischeren griechischen Kolonisation. Schon ward auch im westlichen Sizilien Selinus (126 628) und Akragas (174 580) gegründet, schon von den kühnen kleinasiatischen Phokäern die entferntere Westsee befahren, an dem keltischen Gestade Massalia erbaut (um 150 600) und die spanische Küste erkundet. Aber plötzlich, um die Mitte des zweiten Jahrhunderts, stockt der Fortschritt der hellenischen

Kolonisation: und es ist kein Zweifel, daß die Ursache dieses Stockens der Aufschwung war, den gleichzeitig, offenbar infolge der von den Hellenen dem gesamten phönikischen Stamme drohenden Gefahr, die mächtigste ihrer Städte in Libyen, Karthago nahm. War die Nation, die den Seeverkehr auf dem Mittelländischen Meere eröffnet hatte, durch den jüngeren Rivalen auch bereits verdrängt aus der Alleinherrschaft über die Westsee, dem Besitze beider Verbindungsstraßen zwischen dem östlichen und dem westlichen Becken des Mittelmeeres und dem Monopol der Handelsvermittlung zwischen Orient und Okzident, so konnte doch wenigstens die Herrschaft der Meere westlich von Sardinien und Sizilien noch für die Orientalen gerettet werden; und an deren Behauptung setzte Karthago die ganze, dem aramäischen Stamme eigentümliche zähe und umsichtige Energie. Die phönikische Kolonisierung wie der Widerstand der Phöniker nahmen einen völlig anderen Charakter an. Die älteren phönikischen Ansiedlungen, wie die sizilischen, welche Thukydides schildert, waren kaufmännische Faktoreien; Karthago unterwarf sich ausge dehnte Landschaften mit zahlreichen Untertanen und mächtigen Festungen. Hatten bisher die phönikischen Niederlassungen vereinzelt den Griechen gegenübergestanden, so zentralisierte jetzt die mächtige libysche Stadt in ihrem Bereiche die ganze Wehrkraft ihrer Stammverwandten mit einer Straffheit, der die griechische Geschichte nichts Ähnliches an die Seite zu stellen vermag. Vielleicht das wichtigste Moment aber dieser Reaktion für die Folgezeit ist die enge Beziehung, in welche die schwächeren Phöniker, um der Hellenen sich zu erwehren, zu den Eingeborenen Siziliens und Italiens traten. Als Knidier und Rhodier um das Jahr 175 (579) im Mittelpunkt der phönikischen Ansiedlungen auf Sizilien bei Lilybäon sich festzusetzen versuchten, wurden sie durch die Eingeborenen – Elymer von Segeste – und Phöniker wieder von dort vertrieben. Als die

Phokäer um 217 (537) sich in Alalia (Aleria) auf Korsika Caere gegenüber niederließen, erschien, um sie von dort zu vertreiben, die vereinigte Flotte der Etrusker und der Karthager, hundertundzwanzig Segel stark; und obwohl in dieser Seeschlacht – einer der ältesten, die die Geschichte kennt – die nur halb so starke Flotte der Phokäer sich den Sieg zuschrieb, so erreichten doch die Karthager und Etrusker, was sie durch den Angriff bezweckt hatten: die Phokäer gaben Korsika auf und ließen lieber an der weniger ausgesetzten lukanischen Küste in Hyele (Velia) sich nieder. Ein Traktat zwischen Etrurien und Karthago stellte nicht bloß die Regeln über Wareneinfuhr und Rechtsfolge fest, sondern schloß auch ein Waffenbündnis (συμμαχία) ein, von dessen ernstlicher Bedeutung eben jene Schlacht von Alalia zeugt. Charakteristisch ist es für die Stellung der Caeriten, daß sie die phokäischen Gefangenen auf dem Markt von Caere steinigten und alsdann, um den Frevel zu sühnen, den delphischen Apoll beschickten.

Latium hat dieser Fehde gegen die Hellenen sich nicht angeschlossen; vielmehr finden sich in sehr alter Zeit freundliche Beziehungen der Römer zu den Phokäern in Hyele wie in Massalia, und die Ardeaten sollen sogar gemeinschaftlich mit den Zakyntiern eine Pflanzstadt in Spanien, das spätere Saguntum gegründet haben. Doch haben die Latiner noch viel weniger sich auf die Seite der Hellenen gestellt; dafür bürgen sowohl die engen Beziehungen zwischen Rom und Caere als auch die Spuren alten Verkehrs zwischen den Latinern und den Karthagern. Der Stamm der Kanaaniten ist den Römern durch Vermittlung der Hellenen bekannt geworden, da sie, wie wir sahen, ihn stets mit dem griechischen Namen genannt haben; aber daß sie weder den Namen der Stadt Karthago [Phönikisch Karthada, griechisch Karchedon, römisch Cartago.] noch den Volksnamen der Afrer [Der Name Afri, schon Ennius und Cato geläufig – man

vergleiche Scipio Africanus –, ist gewiß ungriechisch, höchst wahrscheinlich stammverwandt mit dem der Hebräer.] von den Griechen entlehnt haben, daß tyrische Waren bei den älteren Römern mit dem ebenfalls die griechische Vermittlung ausschließenden Namen der sarranischen bezeichnet werden [Sarranisch heißen den Römern seit alter Zeit der tyrische Purpur und die tyrische Flöte, und auch als Beiname ist Sarranus wenigstens seit dem Hannibalischen Krieg in Gebrauch. Der bei Ennius und Plautus vorkommende Stadtname *Sarra* ist wohl aus *Sarranus*, nicht unmittelbar aus dem einheimischen Namen *Sor* gebildet. Die griechische Form *Tyros*, *Tyrius* möchte bei den Römern nicht vor Afranius (bei Festus p. 355 M.) vorkommen. Vgl. F. K. Movers, Die Phönicier. Bonn/Berlin 1840-56. Bd. 2, 1, S. 174.], beweist ebenso wie die späteren Verträge den alten und unmittelbaren Handelsverkehr zwischen Latium und Karthago.

Der vereinigten Macht der Italiker und Phöniker gelang es in der Tat, die westliche Hälfte des Mittelmeeres im wesentlichen zu behaupten. Der nordwestliche Teil von Sizilien mit den wichtigen Häfen Soloeis und Panormos an der Nordküste, Motye an der Afrika zugewandten Spitze blieb im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz der Karthager. Um die Zeit des Kyros und Kroesos, eben als der weise Bias die Ionier zu bestimmen suchte, insgesamt aus Kleinasien auswandernd in Sardinien sich niederzulassen (um 200 554), kam ihnen dort der karthagische Feldherr Malchus zuvor und bezwang einen bedeutenden Teil der wichtigen Insel mit Waffengewalt; ein halbes Jahrhundert später erscheint das ganze Gestade Sardiniens in unbestrittenem Besitz der karthagischen Gemeinde. Korsika dagegen mit den Städten Alalia und Nikäa fiel den Etruskern zu und die Eingeborenen zinsten an diese von den Produkten ihrer armen Insel, dem Pech, Wachs und Honig. Im Adriatischen Meer ferner sowie in den Ge-

wässern westlich von Sizilien und Sardinien herrschten die verbündeten Etrusker und Karthager. Zwar gaben die Griechen den Kampf nicht auf. Jene von Lilybäon vertriebenen Rhodier und Knidier setzten auf den Inseln zwischen Sizilien und Italien sich fest und gründeten hier die Stadt Lipara (175 579). Massalia gedieh trotz seiner Isolierung und monopolisierte bald den Handel von Nizza bis nach den Pyrenäen. An den Pyrenäen selbst ward von Lipara aus die Pflanzstadt Rhoda (jetzt Rosas) angelegt und auch in Saguntum sollen Zakynthier sich angesiedelt, ja selbst in Tingis (Tanger) in Mauretanien griechische Dynasten geherrscht haben. Aber mit dem Vorrücken war es denn doch für die Hellenen vorbei; nach Akragas' Gründung sind ihnen bedeutende Gebietserweiterungen am Adriatischen wie am westlichen Meer nicht mehr gelungen, und die spanischen Gewässer wie der Atlantische Ozean blieben ihnen verschlossen. Jahr aus Jahr ein fochten die Liparäer mit den tuskischen »Seeräubern«, die Karthager mit den Massalieten, den Kyrenäern, vor allem den griechischen Sikelioten; aber nach keiner Seite hin ward ein dauerndes Resultat erreicht und das Ergebnis der Jahrhunderte langen Kämpfe war im ganzen die Aufrechterhaltung des Status quo.

So hatte Italien, wenn auch nur mittelbar, den Phönikern es zu danken, daß wenigstens die mittleren und nördlichen Landschaften nicht kolonisiert wurden, sondern hier, namentlich in Etrurien, eine nationale Seemacht ins Leben trat. Es fehlt aber auch nicht an Spuren, daß die Phöniker es schon der Mühe wert fanden, wenn nicht gegen die latinischen, doch wenigstens gegen die seemächtigeren etruskischen Bundesgenossen diejenige Eifersucht zu entwickeln, die aller Seeherrschaft anzuhaften pflegt: der Bericht über die von den Karthagern verhinderte Aussendung einer etruskischen Kolonie nach den Kanarischen Inseln, wahr oder falsch, offenbart die hier obwaltenden rivalisierenden Interessen.

## 11. Kapitel – Recht und Gericht

Das Volksleben in seiner unendlichen Mannigfaltigkeit anschaulich zu machen, vermag die Geschichte nicht allein; es muß ihr genügen, die Entwicklung der Gesamtheit darzustellen. Das Schaffen und Handeln, das Denken und Dichten des einzelnen, wie sehr sie auch von dem Zuge des Volksgeistes beherrscht werden, sind kein Teil der Geschichte. Dennoch scheint der Versuch, diese Zustände, wenn auch nur in den allgemeinsten Umrissen, anzudeuten, eben für diese älteste, geschichtlich so gut wie verschollene Zeit deswegen notwendig, weil die tiefe Kluft, die unser Denken und Empfinden von dem der alten Kulturvölker trennt, sich auf diesem Gebiet allein einigermaßen zum Bewußtsein bringen läßt. Unsere Überlieferung mit ihren verwirrten Völkernamen und getrüben Sagen ist wie die dürren Blätter, von denen wir mühsam begreifen, daß sie einst grün gewesen sind; statt die unerquickliche Rede durch diese säuseln zu lassen und die Schnitzel der Menschheit, die Choner und Oenotrer, die Siculer und Pelasger zu klassifizieren, wird es sich besser schicken zu fragen, wie denn das reale Volksleben des alten Italien im Rechtsverkehr, das ideale in der Religion sich ausgeprägt, wie man gewirtschaftet und gehandelt hat, woher die Schrift den Völkern kam und die weiteren Elemente der Bildung. So dürftig auch hier unser Wissen ist, schon für das römische Volk, mehr noch für das der Sabeller und das etruskische, so wird doch selbst die geringe und lückenvolle Kunde dem Leser statt des Namens eine Anschauung oder doch eine Ahnung gewähren. Das Hauptergebnis einer solchen Betrachtung, um dies gleich hier vorwegzuneh-

men, läßt in dem Satze sich zusammenfassen, daß bei den Italikern und insbesondere bei den Römern von den urzeitlichen Zuständen verhältnismäßig weniger bewahrt worden ist als bei irgendeinem anderen indogermanischen Stamm. Pfeil und Bogen, Streitwagen, Eigentumunfähigkeit der Weiber, Kauf der Ehefrau, primitive Bestattungsform, Blutrache, mit der Gemeindegewalt ringende Geschlechtsverfassung, lebendiger Natur-symbolismus – alle diese und unzählige verwandte Erscheinungen müssen wohl auch als Grundlage der italischen Zivilisation vorausgesetzt werden; aber wo diese uns zuerst anschaulich entgegentritt, sind sie bereits spurlos verschwunden, und nur die Vergleichung der verwandten Stämme belehrt uns über ihr einstmaliges Vorhandensein. Insofern beginnt die italische Geschichte bei einem weit späteren Zivilisationsabschnitt als zum Beispiel die griechische und deutsche und trägt von Haus aus einen relativ modernen Charakter.

Die Rechtssatzungen der meisten italischen Stämme sind verschollen: nur von dem latinischen Landrecht ist in der römischen Überlieferung einige Kunde auf uns gekommen.

Alle Gerichtsbarkeit ist zusammengefaßt in der Gemeinde, das heißt in dem König, welcher Gericht oder »Gebot« (*ius*) hält an den Spruchtagen (*dies fasti*) auf der Richterbühne (*tribunal*) der Dingstätte, sitzend auf dem Wagenstuhl (*sella curulis*) [Dieser »Wagenstuhl« – eine andere Erklärung ist sprachlich nicht wohl möglich (vgl. auch Serv. Aen. 1, 16) – wird wohl am einfachsten in der Weise erklärt, daß der König in der Stadt allein zu fahren befugt war, woher das Recht später dem höchsten Beamten für feierliche Gelegenheiten blieb, und daß er ursprünglich, solange es noch kein erhöhtes Tribunal gab, auf dem Comitium oder wo er sonst wollte, vom Wagenstuhl herab Recht sprach.] ; ihm zur Seite stehen seine Boten (*lictiores*), vor ihm der Angeklagte oder die Parteien (*rei*). Zwar

entscheidet zunächst über die Knechte der Herr, über die Frauen der Vater, Ehemann oder nächste männliche Verwandte; aber Knechte und Frauen galten auch zunächst nicht als Glieder der Gemeinde. Auch über hausuntertänige Söhne und Enkel konkurrierte die hausväterliche Gewalt mit der königlichen Gerichtsbarkeit; aber eine eigentliche Gerichtsbarkeit war jene nicht, sondern lediglich ein Ausfluß des dem Vater an den Kindern zustehenden Eigentumsrechts. Von einer eigenen Gerichtsbarkeit der Geschlechter oder überhaupt von irgendeiner nicht aus der königlichen abgeleiteten Gerichtsherrlichkeit treffen wir nirgends eine Spur. Was die Selbsthilfe und namentlich die Blutrache anlangt, so findet sich vielleicht noch ein sagenhafter Nachklang der ursprünglichen Satzung, daß die Tötung des Mörders oder dessen, der ihn widerrechtlich beschützt, durch die Nächsten des Ermordeten gerechtfertigt sei; aber eben dieselben Sagen schon bezeichnen diese Satzung als verwerflich [Die Erzählung von dem Tode des Königs Tadius, wie Plutarch (Rom. 23, 24) sie gibt: daß Verwandte des Tadius laurentinische Gesandte ermordet hätten; daß Tadius den klagenden Verwandten der Erschlagenen das Recht geweigert habe; daß dann Tadius von diesen erschlagen worden sei; daß Romulus die Mörder des Tadius freigesprochen, weil Mord mit Mord gesühnt sei; daß aber infolge göttlicher über beide Städte zugleich ergangener Strafgerichte sowohl die ersten als die zweiten Mörder in Rom und in Laurentum nachträglich zur gerechten Strafe gezogen seien – diese Erzählung sieht ganz aus wie eine Historisierung der Abschaffung der Blutrache, ähnlich wie die Einführung der Provokation dem Horatiermythus zugrunde liegt. Die anderswo vorkommenden Fassungen dieser Erzählung weichen freilich bedeutend ab, scheinen aber auch verwirrt oder zurechtgemacht.] und es scheint demnach die Blutrache in Rom sehr früh durch das energische Auftreten der Gemeindegewalt unterdrückt worden zu sein. Ebenso ist

weder von dem Einfluß, der den Genossen und dem Umstand auf die Urteilsfällung nach ältestem deutschen Recht zukommt, in dem ältesten römischen etwas wahrzunehmen, noch findet sich in diesem, was in jenem so häufig ist, daß der Wille selbst und die Macht einen Anspruch mit den Waffen in der Hand zu vertreten als gerichtlich notwendig oder doch zulässig behandelt wird. Das Gerichtsverfahren ist Staats- oder Privatprozeß, je nachdem der König von sich aus oder erst auf Anrufen des Verletzten einschreitet. Zu jenem kommt es nur, wenn der gemeine Friede gebrochen ist, also vor allen Dingen im Falle des Landesverrats oder der Gemeinschaft mit dem Landesfeind (*proditio*) und der gewaltsamen Auflehnung gegen die Obrigkeit (*perduellio*). Aber auch der arge Mörder (*parricida*), der Knabenschänder, der Verletzer der jungfräulichen oder Frauenehre, der Brandstifter, der falsche Zeuge, ferner wer die Ernte durch bösen Zauber bespricht oder wer zur Nachtzeit auf dem der Hut der Götter und des Volkes überlassenen Acker unbefugt das Korn schneidet, auch sie brechen den gemeinen Frieden und werden deshalb dem Hochverräter gleich geachtet. Den Prozeß eröffnet und leitet der König und fällt das Urteil, nachdem er mit den zugezogenen Ratsmännern sich besprochen hat. Doch steht es ihm frei, nachdem er den Prozeß eingeleitet hat, die weitere Verhandlung und die Urteilsfällung an Stellvertreter zu übertragen, die regelmäßig aus dem Rat genommen werden; die späteren außerordentlichen Stellvertreter, die Zweimänner für Aburteilung der Empörung (*duoviri perduellionis*) und die späteren ständigen Stellvertreter, die »Mordspürer« (*quaestores parricidii*), denen zunächst die Aufspürung und Verhaftung der Mörder, also eine gewisse polizeiliche Tätigkeit oblag, gehören der Königszeit nicht an, mögen aber wohl an gewisse Einrichtungen derselben anknüpfen. Untersuchungshaft ist Regel, doch kann auch der Angeklagte gegen Bürgschaft entlassen werden. Folterung

zur Erzwingung des Geständnisses kommt nur vor für Sklaven. Wer überwiesen ist, den gemeinen Frieden gebrochen zu haben, büßt immer mit dem Leben; die Todesstrafen sind mannigfaltig: so wird der falsche Zeuge vom Burgfelsen gestürzt, der Erntedieb aufgeknüpft, der Brandstifter verbrannt. Begnadigen kann der König nicht, sondern nur die Gemeinde; der König aber kann dem Verurteilten die Betretung des Gnadenweges (*provocatio*) gestatten oder verweigern. Außerdem kennt das Recht auch eine Begnadigung des verurteilten Verbrechers durch die Götter; wer vor dem Priester des Jupiter einen Kniefall tut, darf an demselben Tag nicht mit Ruten gestrichen, wer gefesselt sein Haus betritt, muß der Bande entledigt werden; und das Leben ist dem Verbrecher geschenkt, welcher auf seinem Gang zum Tode einer der heiligen Jungfrauen der Vesta zufällig begegnet.

Bußen an den Staat wegen Ordnungswidrigkeit und Polizeivergehen verhängt der König nach Ermessen; sie bestehen in einer bestimmten Zahl (daher der Name *multa*) von Rindern oder Schafen. Auch Rutenhiebe zu erkennen steht in seiner Hand.

In allen übrigen Fällen, wo nur der einzelne, nicht der gemeine Friede verletzt war, schreitet der Staat nur ein auf Anrufen des Verletzten, welcher den Gegner veranlaßt, nötigenfalls mit handhafter Gewalt zwingt, sich mit ihm persönlich dem König zu stellen. Sind beide Parteien erschienen und hat der Kläger die Forderung mündlich vorgetragen, der Beklagte deren Erfüllung in gleicher Weise verweigert, so kann der König entweder die Sache untersuchen oder sie in seinem Namen durch einen Stellvertreter abmachen lassen. Als die regelmäßige Form der Sühnung eines solchen Unrechts galt der Vergleich zwischen dem Verletzer und dem Verletzten; der Staat trat nur ergänzend ein, wenn der Schädiger den Geschädigten nicht durch eine ausreichende Sühne (*poena*) zufrieden-

stellte, wenn jemand sein Eigentum vorenthalten oder seine gerechte Forderung nicht erfüllt ward.

Was in dieser Epoche der Bestohlene von dem Dieb zu fordern berechtigt war und wann der Diebstahl als überhaupt der Sühne fähig galt, läßt sich nicht bestimmen. Billig aber forderte der Verletzte von dem auf frischer Tat ergriffenen Diebe Schwereres als von dem später entdeckten, da die Erbitterung, welche eben zu sühnen ist, gegen jenen stärker ist als gegen diesen. Erschien der Diebstahl der Sühne unfähig oder war der Dieb nicht imstande, die von dem Beschädigten geforderte und von dem Richter gebilligte Schätzung zu erlegen, so ward er vom Richter dem Bestohlenen als eigener Mann zugesprochen.

Bei Schädigung (*iniuria*) des Körpers wie der Sachen mußte in den leichteren Fällen der Verletzte wohl unbedingt Sühne nehmen; ging dagegen durch dieselbe ein Glied verloren, so konnte der Verstümmelte Auge um Auge fordern und Zahn um Zahn.

Das Eigentum hat, da das Ackerland bei den Römern lange in Feldgemeinschaft benutzt und erst in verhältnismäßig später Zeit aufgeteilt worden ist, sich nicht an den Liegenschaften, sondern zunächst an dem »Sklassen- und Viehstand« (*familia pecuniaque*) entwickelt. Als Rechtsgrund desselben gilt nicht etwa das Recht des Stärkeren, sondern man betrachtet vielmehr alles Eigentum als dem einzelnen Bürger von der Gemeinde zu ausschließlichem Haben und Nutzen zugeteilt, weshalb auch nur der Bürger und wen die Gemeinde in dieser Beziehung dem Bürger gleich achtet, fähig ist, Eigentum zu haben. Alles Eigentum geht frei von Hand zu Hand; das römische Recht macht keinen wesentlichen Unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Gut, seit überhaupt der Begriff des Privateigentums auf das letztere erstreckt war, und kennt kein unbedingtes Anrecht der Kinder oder der sonstigen Verwandten auf

das väterliche oder Familienvermögen. Indes ist der Vater nicht imstande, die Kinder ihres Erbrechts willkürlich zu berauben, da er weder die väterliche Gewalt aufheben noch anders als mit Einwilligung der ganzen Gemeinde, die auch versagt werden konnte und in solchem Falle gewiß oft versagt ward, ein Testament errichten kann. Bei seinen Lebzeiten zwar konnte der Vater auch den Kindern nachteilige Verfügungen treffen; denn mit persönlichen Beschränkungen des Eigentümers war das Recht sparsam und gestattete im ganzen jedem erwachsenen Mann die freie Verfügung über sein Gut. Doch mag die Einrichtung, wonach derjenige, welcher sein Erbgut veräußerte und seine Kinder desselben beraubte, obrigkeitlich gleich dem Wahnsinnigen unter Vormundschaft gesetzt ward, wohl schon bis in die Zeit zurückreichen, wo das Ackerland zuerst aufgeteilt ward und damit das Privatvermögen überhaupt eine größere Bedeutung für das Gemeinwesen erhielt. Auf diesem Wege wurden die beiden Gegensätze, unbeschränktes Verfügungsrecht des Eigentümers und Zusammenhaltung des Familiengutes, soweit möglich, im römischen Recht miteinander vereinigt. Dingliche Beschränkungen des Eigentums wurden, mit Ausnahme der namentlich für die Landwirtschaft unentbehrlichen Gerechtigkeiten, durchaus nicht zugelassen. Erbpacht und dingliche Grundrente sind rechtlich unmöglich; anstatt der Verpfändung, die das Recht ebensowenig kennt, dient die sofortige Übertragung des Eigentums an dem Unterpfand auf den Gläubiger gleichsam als den Käufer desselben, wobei dieser sein Treuwort (*fiducia*) gibt, bis zum Verfall der Forderung die Sache nicht zu veräußern und sie nach Rückzahlung der vorgestreckten Summe dem Schuldner zurückzustellen.

Verträge, die der Staat mit einem Bürger abschließt, namentlich die Verpflichtung der für eine Leistung an den Staat eintretenden Garanten (*praevides, praedes*), sind ohne weitere Förmlichkeit gültig. Dagegen die

Verträge der Privaten untereinander geben in der Regel keinen Anspruch auf Rechtshilfe von Seiten des Staats; den Gläubiger schützt nur das nach kaufmännischer Art hochgehaltene Treuwort und etwa noch bei dem häufig hinzutretenden Eide die Scheu vor den den Meineid rächenden Göttern. Rechtlich klagbar sind nur das Verlöbniß, infolgedessen der Vater, wenn er die versprochene Braut nicht gibt, dafür Sühne und Ersatz zu leisten hat, ferner der Kauf (*mancipatio*) und das Darlehen (*nexum*). Der Kauf gilt als rechtlich abgeschlossen dann, wenn der Verkäufer dem Käufer die gekaufte Sache in die Hand gibt (*mancipare*) und gleichzeitig der Käufer dem Verkäufer den bedungenen Preis in Gegenwart von Zeugen entrichtet; was, seit das Kupfer anstatt der Schafe und Rinder der regelmäßige Wertmesser geworden war, geschah durch Zuwägen der bedungenen Quantität Kupfer auf der von einem Unparteiischen richtig gehaltenen Waage [Die Manzipation in ihrer entwickelten Gestalt ist notwendig jünger als die Servianische Reform, wie die auf die Feststellung des Bauern Eigentums gerichtete Auswahl der manzipablen Objekte beweist, und wie selbst die Tradition angenommen haben muß, da sie Servius zum Erfinder der Waage macht. Ihrem Ursprung nach muß aber die Manzipation weit älter sein, denn sie paßt zunächst nur auf Gegenstände, die durch Ergreifen mit der Hand erworben werden und muß also in ihrer ältesten Gestalt der Epoche angehören, wo das Vermögen wesentlich in Sklaven und Vieh (*familia pecuniaque*) bestand. Die Aufzählung derjenigen Gegenstände, die manzipiert werden mußten, wird demnach eine Servianische Neuerung sein; die Manzipation selbst und also auch der Gebrauch der Waage und des Kupfers sind älter. Ohne Zweifel ist die Manzipation ursprünglich allgemeine Kaufform und noch nach der Servianischen Reform bei allen Sachen vorgekommen; erst späteres Mißverständnis deutete die Vorschrift, daß gewisse Sachen manzipiert werden mußten, dahin

um, daß nur diese Sachen und keine anderen manzipiert werden könnten.]. Unter diesen Voraussetzungen muß der Verkäufer dafür einstehen, daß er Eigentümer sei, und überdies der Verkäufer wie der Käufer jede besonders eingegangene Beredung erfüllen; widrigenfalls büßt er dem andern Teil ähnlich, wie wenn er die Sache ihm entwendet hätte. Immer aber bewirkt der Kauf eine Klage nur dann, wenn er Zug um Zug beiderseits erfüllt war; Kauf auf Kredit gibt und nimmt kein Eigentum und begründet keine Klage. In ähnlicher Art wird das Darlehen eingegangen, indem der Gläubiger dem Schuldner vor Zeugen die bedungene Quantität Kupfer unter Verpflichtung (*nexum*) zur Rückgabe zuwägt. Der Schuldner hat außer dem Kapital noch den Zins zu entrichten, welcher unter gewöhnlichen Verhältnissen wohl für das Jahr zehn Prozent betrug [Nämlich für das zehnmonatliche Jahr den zwölften Teil des Kapitals (*uncia*), also für das zehnmonatliche Jahr  $8 \frac{1}{3}$ , für das zwölfmonatliche zehn vom Hundert.]. In der gleichen Form erfolgte seinerzeit auch die Rückzahlung des Darlehens. Erfüllte ein Schuldner dem Staat gegenüber seine Verbindlichkeit nicht, so wurde derselbe ohne weiteres mit allem, was er hatte, verkauft; daß der Staat forderte, genügte zur Konstatierung der Schuld. Ward dagegen von einem Privaten die Vergewaltigung seines Eigentums dem König angezeigt (*vindiciae*), oder erfolgte die Rückzahlung des empfangenen Darlehens nicht, so kam es darauf an, ob das Sachverhältnis der Feststellung bedurfte, was bei Eigentumsklagen regelmäßig der Fall war, oder schon klar vorlag, was bei Darlehensklagen nach den geltenden Rechtsnormen mittels der Zeugen leicht bewerkstelligt werden konnte. Die Feststellung des Sachverhältnisses geschah in Form einer Wette, wobei jede Partei für den Fall des Unterliegens einen Einsatz (*sacramentum*) machte: bei wichtigen Sachen von mehr als zehn Rindern Wert einen von fünf Rindern, bei geringeren einen von fünf Schafen. Der

Richter entschied sodann, wer recht gewettet habe, worauf der Einsatz der unterliegenden Partei den Priestern zum Behuf der öffentlichen Opfer zufiel. Wer also unrecht gewettet hatte, und, ohne den Gegner zu befriedigen, dreißig Tage hatte verstreichen lassen; ferner, wessen Leistungspflicht von Anfang an feststand, also regelmäßig der Darlehensschuldner, wofern er nicht Zeugen für die Rückzahlung hatte, unterlag dem Exekutionsverfahren »durch Handanlegung« (*manus iniectio*), indem ihn der Kläger packte, wo er ihn fand, und ihn vor Gericht stellte, lediglich um die anerkannte Schuld zu erfüllen. Verteidigen durfte der Ergriffene sich selber nicht; ein Dritter konnte zwar für ihn auftreten und diese Gewalttat als unbefugte bezeichnen (*vindex*), worauf dann das Verfahren eingestellt ward; allein diese Vertretung machte den Vertreter persönlich verantwortlich, weshalb auch für den steuerzahlenden Bürger der Proletarier nicht Vertreter sein konnte. Trat weder Erfüllung noch Vertretung ein, so sprach der König den Ergriffenen dem Gläubiger so zu, daß dieser ihn abführen und halten konnte gleich einem Sklaven. Waren alsdann sechzig Tage verstrichen, war während derselben der Schuldner dreimal auf dem Markt ausgestellt und dabei ausgerufen worden, ob jemand seiner sich erbarme, und dies alles ohne Erfolg geblieben, so hatten die Gläubiger das Recht, ihn zu töten und sich in seine Leiche zu teilen, oder auch ihn mit seinen Kindern und seiner Habe als Sklaven in die Fremde zu verkaufen, oder auch ihn bei sich an Sklaven Statt zu halten; denn freilich konnte er, so lange er im Kreis der römischen Gemeinde blieb, nach römischem Recht nicht vollständig Sklave werden. So ward Habe und Gut eines jeden von der römischen Gemeinde gegen den Dieb und Schädiger sowohl wie gegen den unbefugten Besitzer und den zahlungsunfähigen Schuldner mit unnachsichtlicher Strenge geschirmt.

Ebenso schirmte man das Gut der nicht wehrhaften, also auch nicht zur Schirmung des eigenen Vermögens fähigen Personen, der Unmündigen und der Wahnsinnigen und vor allem das der Weiber, indem man die nächsten Erben zu der Hut desselben berief.

Nach dem Tode fällt das Gut den nächsten Erben zu, wobei alle Gleichberechtigten, auch die Weiber gleiche Teile erhalten und die Witwe mit den Kindern auf einen Kopfteil zugelassen wird. Dispensieren von der gesetzlichen Erbfolge kann nur die Volksversammlung, wobei noch vorher wegen der an dem Erbgang haftenden Sakralpflichten das Gutachten der Priester einzuholen ist; indes scheinen solche Dispensationen früh sehr häufig geworden zu sein, und wo sie fehlte, konnte bei der vollkommen freien Disposition, die einem jeden über sein Vermögen bei seinen Lebzeiten zustand, diesem Mangel dadurch einigermaßen abgeholfen werden, daß man sein Gesamtvermögen einem Freund übertrug, der dasselbe nach dem Tode dem Willen des Verstorbenen gemäß verteilte.

Die Freilassung war dem ältesten Recht unbekannt. Der Eigentümer konnte freilich der Ausübung seines Eigentumsrechts sich enthalten; aber die zwischen dem Herrn und dem Sklaven bestehende Unmöglichkeit gegenseitiger Verbindlichmachung wurde hierdurch nicht aufgehoben, noch weniger dem letzteren der Gemeinde gegenüber das Gast- oder gar das Bürgerrecht erworben. Die Freilassung kann daher anfangs nur Tatsache, nicht Recht gewesen sein und dem Herrn nie die Möglichkeit abgeschnitten haben, den Freigelassenen wieder nach Gefallen als Sklaven zu behandeln. Indes ging man hiervon ab in den Fällen, wo sich der Herr nicht bloß dem Sklaven, sondern der Gemeinde gegenüber anheischig gemacht hatte, denselben im Besitze der Freiheit zu lassen. Eine eigene Rechtsform für eine solche Bindung des Herrn gab es jedoch nicht – der beste Beweis, daß es anfänglich eine Freilassung nicht gegeben haben kann –,

sondern es wurden dafür diejenigen Wege benutzt, welche das Recht sonst darbot: das Testament, der Prozeß, die Schatzung. Wenn der Herr entweder bei Errichtung seines letzten Willens in der Volksversammlung den Sklaven freigesprochen hatte oder wenn er dem Sklaven verstattet hatte, ihm gegenüber vor Gericht die Freiheit anzusprechen oder auch sich in die Schatzungsliste einzeichnen zu lassen, so galt der Freigelassene zwar nicht als Bürger, aber wohl als frei selbst dem früheren Herrn und dessen Erben gegenüber und demnach anfangs als Schutzverwandter, späterhin als Plebejer. Auf größere Schwierigkeiten als die Freilassung des Knechts stieß diejenige des Sohnes; denn wenn das Verhältnis des Herrn zum Knecht zufällig und darum willkürlich lösbar ist, so kann der Vater nie aufhören Vater zu sein. Darum mußte späterhin der Sohn, um von dem Vater sich zu lösen, erst in die Knechtschaft eintreten, um dann aus dieser entlassen zu werden; in der gegenwärtigen Periode aber kann es eine Emanzipation überhaupt noch nicht gegeben haben.

Nach diesem Rechte lebten in Rom die Bürger und die Schutzverwandten, zwischen denen, soweit wir sehen, von Anfang an vollständige privatrechtliche Gleichheit bestand. Der Fremde dagegen, sofern er sich nicht einem römischen Schutzherrn ergeben hat und also als Schutzverwandter lebt, ist rechtlos, er wie seine Habe. Was der römische Bürger ihm abnimmt, das ist ebenso recht erworben wie die am Meeresufer aufgelesene herrenlose Muschel; nur, das Grundstück, das außerhalb der römischen Grenze liegt, kann der römische Bürger wohl faktisch gewinnen, aber nicht im Rechtssinn als dessen Eigentümer gelten; denn die Grenze der Gemeinde vorzurücken, ist der einzelne Bürger nicht befugt. Anders ist es im Kriege; was der Soldat gewinnt, der unter dem Heerbann ficht, bewegliches wie unbewegliches Gut, fällt nicht ihm zu, sondern dem

Staat, und hier hängt es denn auch von diesem ab, die Grenze vorzuschieben oder zurückzunehmen.

Ausnahmen von diesen allgemeinen Regeln entstehen durch besondere Staatsverträge, die den Mitgliedern fremder Gemeinden innerhalb der römischen gewisse Rechte sichern. Vor allem erklärte das ewige Bündnis zwischen Rom und Latium alle Verträge zwischen Römern und Latinern für rechtsgültig und verordnete zugleich für diese einen beschleunigten Zivilprozeß vor geschworenen »Wiederschaffern« (*recipitatores*), welche, da sie, gegen den sonstigen römischen Gebrauch einem Einzelrichter die Entscheidung zu übertragen, immer in der Mehrheit und in ungerader Zahl sitzen, wohl als ein aus Richtern beider Nationen und einem Obmann zusammengesetztes Handels- und Meßgericht zu denken sind. Sie urteilen am Ort des abgeschlossenen Vertrages und müssen spätestens in zehn Tagen den Prozeß beendet haben. Die Formen, in denen der Verkehr zwischen Römern und Latinern sich bewegte, waren natürlich die allgemeinen, in denen auch Patrizier und Plebejer miteinander verkehrten; denn die Manzipation und das Nexum sind ursprünglich gar keine Formalakte, sondern der prägnante Ausdruck der Rechtsbegriffe, deren Herrschaft reichte wenigstens so weit man lateinisch sprach.

In anderer Weise und anderen Formen ward der Verkehr mit dem eigentlichen Ausland vermittelt. Schon in frühester Zeit müssen mit den Caeriten und anderen befreundeten Völkern Verträge über Verkehr und Rechtsfolge abgeschlossen und die Grundlage des internationalen Privatrechts (*ius gentium*) geworden sein, das sich in Rom allmählich neben dem Landrecht entwickelt hat. Eine Spur dieser Rechtsbildung ist das merkwürdige *mutuum*, der »Wandel« (von *mutare*; wie *dividuus*); eine Form des Darlehens, die nicht wie das Nexum auf einer ausdrücklich vor Zeugen abgegebenen bindenden Erklärung des Schuldners, sondern auf

dem bloßen Übergang des Geldes aus einer Hand in die andere beruht und die so offenbar dem Verkehr mit Fremden entsprungen ist wie das Nexum dem einheimischen Geschäftsverkehr. Es ist darum charakteristisch, daß das Wort als  $\mu\acute{o}\iota\tau\omicron\nu$  im sizilischen Griechisch wiederkehrt; womit zu verbinden ist das Wiedererscheinen des lateinischen *carcer* in dem sizilischen  $\kappa\acute{\alpha}\rho\kappa\alpha\rho\nu$ . Da es sprachlich feststeht, daß beide Wörter ursprünglich latinisch sind, so wird ihr Vorkommen in dem sizilischen Lokaldialekt ein wichtiges Zeugnis für den häufigen Verkehr der lateinischen Schiffer auf der Insel, welcher sie veranlaßte, dort Geld zu borgen und der Schuldhaft, die ja überall in den älteren Rechten die Folge des nicht bezahlten Darlehens ist, sich zu unterwerfen. Umgekehrt ward der Name des syrakusanischen Gefängnisses, »Steinbrüche« oder  $\lambda\alpha\tau\omicron\mu\acute{\iota}\alpha\iota$ , in alter Zeit auf das erweiterte römische Staatsgefängnis, die *lautumiae* übertragen.

Werfen wir noch einen Blick zurück auf die Gesamtheit dieser Institutionen, die im wesentlichen entnommen sind der ältesten, etwa ein halbes Jahrhundert nach der Abschaffung des Königtums veranstalteten Aufzeichnung des römischen Gewohnheitsrechts und deren Bestehen schon in der Königszeit sich wohl für einzelne Punkte, aber nicht im ganzen bezweifeln läßt, so erkennen wir darin das Recht einer weit vorgeschrittenen, ebenso liberalen als konsequenten Acker- und Kaufstadt. Hier ist die konventionelle Bildersprache, wie zum Beispiel die deutschen Rechtssatzungen sie aufzeigen, bereits völlig verschollen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine solche auch bei den Italikern einmal vorgekommen sein muß; merkwürdige Belege dafür sind zum Beispiel die Form der Haussuchung, wobei der Suchende nach römischer wie nach deutscher Sitte ohne Obergewand im bloßen Hemd erscheinen mußte, und vor allem die uralte lateinische Formel der Kriegserklärung, worin zwei, wenigstens auch bei

den Kelten und den Deutschen vorkommende Symbole begegnen: das »reine Kraut« (*herba pura*, fränkisch *chrene chruda*) als Symbol des heimischen Bodens und der angesengte blutige Stab als Zeichen der Kriegseröffnung. Mit wenigen Ausnahmen aber, in denen religiöse Rücksichten die altertümlichen Gebräuche schützten – dahin gehört außer der Kriegserklärung durch das Fetialenkollegium namentlich noch die Konfarreatio –, verwirft das römische Recht, das wir kennen, durchaus und prinzipiell das Symbol und fordert in allen Fällen nicht mehr und nicht weniger als den vollen und reinen Ausdruck des Willens. Die Übergabe der Sache, die Aufforderung zum Zeugnis, die Eingebung der Ehe sind vollzogen, so wie die Parteien die Absicht in verständlicher Weise erklärt haben; es ist zwar üblich, dem neuen Eigentümer die Sache in die Hand zu geben, den zum Zeugnis Geladenen am Ohre zu zupfen, der Braut das Haupt zu verhüllen und sie in feierlichem Zuge in das Haus des Mannes einzuführen; aber alle diese uralten Übungen sind schon nach ältestem römischem Landrecht rechtlich wertlose Gebräuche. Vollkommen analog wie aus der Religion alle Allegorie und damit alle Personifikation beseitigt ward, wurde auch aus dem Rechte jede Symbolik grundsätzlich ausgetrieben. Ebenso ist hier jener älteste Zustand, den die hellenischen wie die germanischen Institutionen uns darstellen, wo die Gemeindegewalt noch ringt mit der Autorität der kleineren, in die Gemeinde aufgegangenen Geschlechts- oder Gaugenosenschaften, gänzlich beseitigt; es gibt keine Rechtsallianz innerhalb des Staates zur Ergänzung der unvollkommenen Staatshilfe durch gegenseitigen Schutz und Trutz, keine ernstliche Spur der Blutrache oder des die Verfügung des einzelnen beschränkenden Familieneigentums. Auch dergleichen muß wohl einmal bei den Italikern bestanden haben; es mag in einzelnen Institutionen des Sakralrechts, zum Beispiel in dem Sühnbock, den der unfreiwillige Totschläger den näch-

sten Verwandten des Getöteten zu geben verpflichtet war, davon eine Spur sich finden; allein schon für die älteste Periode Roms, die wir in Gedanken erfassen können, ist dies ein längst überwundener Standpunkt. Zwar vernichtet ist das Geschlecht, die Familie in der römischen Gemeinde nicht; aber die ideelle wie die reale Allmacht des Staates auf dem staatlichen Gebiet ist durch sie ebensowenig beschränkt wie durch die Freiheit, die der Staat dem Bürger gewährt und gewährleistet. Der letzte Rechtsgrund ist überall der Staat: die Freiheit ist nur ein anderer Ausdruck für das Bürgerrecht im weitesten Sinn; alles Eigentum beruht auf ausdrücklicher oder stillschweigender Übertragung von der Gemeinde auf den einzelnen; der Vertrag gilt nur, insofern die Gemeinde in ihren Vertretern ihn bezeugt, das Testament nur, insofern die Gemeinde es bestätigt. Scharf und klar sind die Gebiete des öffentlichen und des Privatrechts voneinander geschieden: die Vergehen gegen den Staat, welche unmittelbar das Gericht des Staates herbeirufen und immer Lebensstrafe nach sich ziehen; die Vergehen gegen den Mitbürger oder den Gast, welche zunächst auf dem Wege des Vergleichs durch Sühne oder Befriedigung des Verletzten erledigt und niemals mit dem Leben gebüßt werden, sondern höchstens mit dem Verlust der Freiheit. Hand in Hand gehen die größte Liberalität in Gestattung des Verkehrs und das strengste Exekutionsverfahren; ganz wie heutzutage in Handelsstaaten die allgemeine Wechselfähigkeit und der strenge Wechselprozeß zusammen auftraten. Der Bürger und der Schutzgenosse stehen sich im Verkehr vollkommen gleich; Staatsverträge gestatten umfassende Rechtsgleichheit auch dem Gast; die Frauen sind in der Rechtsfähigkeit mit den Männern völlig auf eine Linie gestellt, obwohl sie im Handeln beschränkt sind; ja der kaum erwachsene Knabe bekommt sogleich das umfassendste Dispositionsrecht über sein Vermögen, und wer überhaupt verfügen kann, ist in seinem

Kreise so souverän, wie im öffentlichen Gebiet der Staat. Höchst charakteristisch ist das Kreditsystem: ein Bodenkredit existiert nicht, sondern anstatt der Hypothekarschuld tritt sofort ein, womit heutzutage das Hypothekarverfahren schließt, der Übergang des Eigentums vom Schuldner auf den Gläubiger; dagegen ist der persönliche Kredit in der umfassendsten, um nicht zu sagen ausschweifendsten Weise garantiert, indem der Gesetzgeber den Gläubiger befugt, den zahlungsunfähigen Schuldner dem Diebe gleich zu behandeln und ihm dasjenige, was Shylock sich von seinem Todfeind halb zum Spott ausbedingt, hier in vollkommen legislativem Ernste einräumt, ja den Punkt wegen des Zuvielabschneidens sorgfältiger verklausuliert, als es der Jude tat. Deutlicher konnte das Gesetz es nicht aussprechen, daß es zugleich unabhängige, nicht verschuldete Bauernwesen und kaufmännischen Kredit herzustellen, alles Scheineigentum aber wie alle Wortlosigkeit mit unerbittlicher Energie zu unterdrücken beabsichtige. Nimmt man dazu das früh anerkannte Niederlassungsrecht sämtlicher Latiner und die gleichfalls früh ausgesprochene Gültigkeit der Zivilehe, so wird man erkennen, daß dieser Staat, der das Höchste von seinen Bürgern verlangte und den Begriff der Untertänigkeit des einzelnen unter die Gesamtheit steigerte, wie keiner vor oder nach ihm, dies nur tat und nur tun konnte, weil er die Schranken des Verkehrs selber niederwarf und die Freiheit ebensosehr entfesselte, wie er sie beschränkte. Gestattend oder hemmend tritt das Recht stets unbedingt auf: wie der unvertretene Fremde dem gehetzten Wild, so steht der Gast dem Bürger gleich; der Vertrag gibt regelmäßig keine Klage, aber wo das Recht des Gläubigers anerkannt wird, da ist es so allmächtig, daß dem Armen nirgends eine Rettung, nirgends eine menschliche und billige Berücksichtigung sich zeigt; es ist, als fände das Recht eine Freude daran, überall die schärfsten Spitzen hervorzukehren, die äußersten Konsequenzen zu zie-

hen, das Tyrannische des Rechtsbegriffs gewaltsam dem blödesten Verstande aufzudrängen. Die poetische Form, die gemütliche Anschaulichkeit, die in den germanischen Rechtsordnungen anmutig walten, sind dem Römer fremd, in seinem Recht ist alles klar und knapp, kein Symbol angewandt, keine Institution zuviel. Es ist nicht grausam; alles Nötige wird vollzogen ohne Umstände, auch die Todesstrafe; daß der Freie nicht gefoltert werden kann, ist ein Ursatz des römischen Rechts, den zu gewinnen andere Völker Jahrtausende haben ringen müssen. Aber es ist schrecklich, dies Recht mit seiner unerbittlichen Strenge, die man sich nicht allzusehr gemildert denken darf durch eine humane Praxis, denn es ist ja Volksrecht – schrecklicher als die Bleidächer und die Marterkammern, jene Reihe lebendiger Begräbnisse, die der Arme in den Schuldtürmen der Vermögenden klaffen sah. Aber darin eben ist die Größe Roms beschlossen und begründet, daß das Volk sich selber ein Recht gesetzt und ein Recht ertragen hat, in dem die ewigen Grundsätze der Freiheit und der Botmäßigkeit, des Eigentums und der Rechtsfolge unverfälscht und ungemildert walteten und heute noch walten.

## 12. Kapitel – Religion

Die römische Götterwelt ist, wie schon früher angedeutet ward, hervorgegangen aus der Widerspiegelung des irdischen Rom in einem höheren und idealen Anschauungsgebiet, in dem sich mit peinlicher Genauigkeit das Kleine wie das Große wiederholte. Der Staat und das Geschlecht, das einzelne Naturereignis wie die einzelne geistige Tätigkeit, jeder Mensch, jeder Ort und Gegenstand, ja jede Handlung innerhalb des römischen Rechtskreises kehren in der römischen Götterwelt wieder; und wie der Bestand der irdischen Dinge flutet im ewigen Kommen und Gehen, so schwankt auch mit ihm der Götterkreis. Der Schutzgeist, der über der einzelnen Handlung waltet, dauert nicht länger als diese Handlung selbst, der Schutzgeist des einzelnen Menschen lebt und stirbt mit dem Menschen; und nur insofern kommt auch diesen Götterwesen ewige Dauer zu, als ähnliche Handlungen und gleichartige Menschen und damit auch gleichartige Geister immer aufs neue sich erzeugen. Wie die römischen über der römischen, walten über jeder auswärtigen Gemeinde deren eigene Gottheiten; wie schroff auch der Bürger dem Nichtbürger, der römische dem fremden Gott entgentreten mag, so können fremde Menschen wie fremde Gottheiten dennoch durch Gemeindebeschluß in Rom eingebürgert werden, und wenn aus der eroberten Stadt die Bürger nach Rom übersiedelten, wurden auch wohl die Stadtgötter eingeladen, in Rom eine neue Stätte sich zu bereiten.

Den ursprünglichen Götterkreis, wie er in Rom vor jeder Berührung mit den Griechen sich gestaltet hat, lernen wir kennen aus dem Verzeich-

nis der öffentlichen und benannten Festtage (*feriae publicae*) der römischen Gemeinde, das in dem Kalender derselben erhalten und ohne Frage die älteste aller aus dem römischen Altertum auf uns gekommenen Urkunden ist. Den Vorrang in demselben nehmen die Götter Jupiter und Mars nebst dem Doppelgänger des letzteren, dem Quirinus, ein. Dem Jupiter sind alle Vollmondstage (*idus*) heilig, außerdem die sämtlichen Weinfeste und verschiedene andere, später noch zu erwähnende Tage; seinem Widerspiel, dem »bösen Jovis« (*Vediovis*), ist der 21. Mai (*agonalia*) gewidmet. Dem Mars dagegen gehört das Neujahr des 1. März und überhaupt das große Kriegerfest in diesem, von dem Gotte selbst benannten Monat, das, eingeleitet durch das Pferderennen (*equirria*) am 27. Februar, im März selbst an den Tagen des Schildschmiedens (*equirria* öder *Mamuralia*, 14. März), des Waffentanzes auf der Dingstätte (*quinquatrus*, 19. März) und der Drommetenweihe (*tubilustrium*, 23. März) seine Hochtage hatte. Wie, wenn ein Krieg zu führen war, derselbe mit diesem Feste begann, so folgte nach Beendigung des Feldzuges im Herbst wiederum eine Marsfeier, das Fest der Waffenweihe (*armilustrium*, 19. Oktober). Dem zweiten Mars endlich, dem Quirinus, war der 17. Februar (*Quirinalia*) eigen. Unter den übrigen Festtagen nehmen die auf den Acker- und Weinbau bezüglichen die erste Stelle ein, wonen die Hirtenfeste eine untergeordnete Rolle spielen. Hierher gehört vor allem die große Reihe der Frühlingsfeste im April, wo am 15. der Tellus, das ist der nährenden Erde (*fordicidia*, Opfer der trächtigen Kuh), und am 19. der Ceres, das ist der Göttin des sprossenden Wachstums (*Cerialia*), dann am 21. der befruchtenden Herdengöttin Pales (*Parilia*), am 23. dem Jupiter als dem Schützer der Reben und der an diesem Tage zuerst sich öffnenden Fässer von der vorjährigen Lese (*Vinalia*), am 25. dem bösen Feinde der Saaten, dem Roste (*Robigus: Robigalia*) Opfer dargebracht werden.

Ebenso wird nach vollendeter Arbeit und glücklich eingebrachtem Fel-  
dersegen dem Gott und der Göttin des Einbringens und der Ernte, dem  
Consus (von *condere*) und der Ops ein Doppelfest gefeiert: zunächst un-  
mittelbar nach vollbrachtem Schnitt (21. August, *Consualia*; 25. August,  
*Opiconsiva*), sodann im Mittwinter, wo der Segen der Speicher vor allem  
offenbar wird (15. Dezember, *Consualia*; 19. Dezember, *Opalia*), zwi-  
schen welchen letzteren beiden Feiertagen die sinnige Anschauung der al-  
ten Festordner das Fest der Aussaat (*Saturnalia* von *Saëturnus* oder *Sa-  
turnus*, 17. Dezember), einschaltete. Gleichermaßen wird das Most- oder  
Heilefest (*meditrinalia*, 11. Oktober), so benannt, weil man dem jungen  
Most heilende Kraft beilegte, dem Jovis als dem Weingott nach vollende-  
ter Lese dargebracht, während die ursprüngliche Beziehung des dritten  
Weinfestes (*Vinalia*, 19. August) nicht klar ist. Zu diesen Festen kommen  
weiter am Jahresschluß das Wolfsfest (*Lupercalia*, 17. Februar) der Hir-  
ten zu Ehren des guten Gottes, des Faunus, und das Grenzsteinfest (*Ter-  
minalia*, 23. Februar) der Ackerbauer, ferner das zweitägige sommerliche  
Hainfest (*Lucaria*, 19., 21. Juli) das den Waldgöttern (*Silvani*) gegolten  
haben mag, die Quellfeier (*Fontinalia*, 13. Oktober) und das Fest des kür-  
zesten Tages, der die neue Sonne heraufführt (*An-geronalia*, *Divalia*, 21.  
Dezember).

Von nicht geringer Bedeutung sind ferner, wie das für die Hafenstadt  
Latiums sich nicht anders erwarten läßt, die Schifferfeste der Gottheiten  
der See (*Neptunalia*, 23. Juli), des Hafens (*Portunalia*, 17. August) und  
des Tiberstromes (*Volturnalia*, 27. August). Handwerk und Kunst dage-  
gen sind in diesem Götterkreis nur vertreten durch den Gott des Feuers  
und der Schmiedekunst, den Vulcanus, welchem außer dem nach seinem  
Namen benannten Tag (*Volcanalia*, 23. August) auch das zweite Fest der  
Drommetenweihe (*tubilustrium*, 23. Mai) gewidmet ist, und allenfalls

noch durch das Fest der Carmentis (*Carmentalia*, 11., 15. Januar), welche wohl ursprünglich als die Göttin der Zauberformel und des Liedes und nur folgeweise als Schützerin der Geburten verehrt ward.

Dem häuslichen und Familienleben überhaupt galten das Fest der Göttin des Hauses und der Geister der Vorratskammer, der Vesta und der Penaten (*Vestalia*, 9. Juni); das Fest der Geburtsgöttin [Das ist allem Anschein nach das ursprüngliche Wesen der »Morgenmutter« oder *Mater matuta*; wobei man sich wohl daran zu erinnern hat, daß, wie die Vornamen Lucius und besonders Manius beweisen, die Morgenstunde für die Geburt als glückbringend galt. Zur See- und Hafengöttin ist die *Mater matuta* wohl erst später unter dem Einfluß des Leukotheamythus geworden; schon daß die Göttin vorzugsweise von den Frauen verehrt ward, spricht dagegen, sie ursprünglich als Hafengöttin zu fassen.] (*Matralia*, 11. Juni), das Fest des Kindersegens, dem Liber und der Libera gewidmet (*Liberalia*, 17. März), das Fest der abgeschiedenen Geister (*Feralia*, 21. Februar) und die dreitägige Gespensterfeier (*Lemuria*, 9., 11., 13. Mai), während auf die bürgerlichen Verhältnisse sich die beiden übrigens für uns nicht klaren Festtage der Königsflucht (*Regifugium*, 24. Februar) und der Volksflucht (*Poplifugia*, 5. Juli), von denen wenigstens der letzte Tag dem Jupiter zugeeignet war, und das Fest der sieben Berge (*Agonia* oder *Septimontium*, 11. Dezember) bezogen. Auch dem Gott des Anfangs, dem Janus, war ein eigener Tag (*agonia*, 9. Januar) gewidmet. Einige andere Tage, der der Furrina (25. Juli) und der dem Jupiter und der Acca Larentia gewidmete der Larentalien, vielleicht ein Larenfest (23. Dezember), sind ihrem Wesen nach verschollen.

Diese Tafel ist vollständig für die unbeweglichen öffentlichen Feste; und wenn auch neben diesen stehenden Festtagen sicher seit ältester Zeit Wandel- und Gelegenheitsfeste vorgekommen sind, so öffnet doch diese

Urkunde, in dem, was sie sagt, wie in dem, was sie ausläßt, uns den Einblick in eine sonst für uns beinahe gänzlich verschollene Urzeit. Zwar die Vereinigung der altrömischen Gemeinde und der Hügelrömer war bereits erfolgt, als diese Festtafel entstand, da wir in ihr neben dem Mars den Quirinus finden; aber noch stand der kapitolinische Tempel nicht, als sie aufgesetzt ward, denn es fehlen Juno und Minerva; noch war das Dianaheiligtum auf dem Aventin nicht errichtet; noch war den Griechen kein Kultbegriff entlehnt. Der Mittelpunkt nicht bloß des römischen, sondern überhaupt des italischen Gottesdienstes in derjenigen Epoche, wo der Stamm noch sich selber überlassen auf der Halbinsel hauste, war allen Spuren zufolge der Gott Maurs oder Mars, der tötende Gott [*Aus Maurs*, was die älteste überlieferte Form ist, entwickeln sich durch verschiedene Behandlung des u *Mars, Mavors, mors*; der Übergang in ö (ähnlich wie *Paula, Pola* und dergleichen mehr) erscheint auch in der Doppelform *Mar-Mor* (vgl. *Ma-mūrius*) neben *Mar-Mar* und *Ma-Mers*.], vorwiegend gedacht als der speerschwingende, die Herde schirmende, den Feind niederwerfende göttliche Vorfechter der Bürgerschaft – natürlich in der Art, daß eine jede Gemeinde ihren eigenen Mars besaß und ihn für den stärksten und heiligsten unter allen achtete, demnach auch jeder zu neuer Gemeindebegründung auswandernde heilige Lenz unter dem Schutz seines eigenen Mars zog. Dem Mars ist sowohl in der – sonst götterlosen – römischen Monatstafel wie auch wahrscheinlich in den sämtlichen übrigen lateinischen und sabellischen der erste Monat geheiligt; unter den römischen Eigennamen, die sonst ebenfalls keiner Götter gedenken, erscheinen Marcus, Mamercus, Mamurius seit uralter Zeit in vorwiegendem Gebrauch; an den Mars und seinen heiligen Specht knüpft sich die älteste italische Weissagung; der Wolf, das heilige Tier des Mars, ist auch das Wahrzeichen der römischen Bürgerschaft, und was von heiligen Stamm-

sagen die römische Phantasie aufzubringen vermocht hat, geht ausschließlich zurück auf den Gott Mars und seinen Doppelgänger, den Quirinus. In dem Festverzeichnis nimmt allerdings der Vater Diovis, eine reinere und mehr bürgerliche als kriegerische Widerspiegelung des Wesens der römischen Gemeinde, einen größeren Raum ein als der Mars, ebenso wie der Priester des Jupiter an Rang den beiden Priestern des Kriegsgottes vorgeht; aber eine sehr hervorragende Rolle spielt doch auch der letztere in demselben, und es ist sogar ganz glaublich, daß, als diese Festordnung festgestellt wurde, Jovis neben Mars stand wie Ahuramazda neben Mithra und daß der wahrhafte Mittelpunkt der Gottesverehrung in der streitbaren römischen Gemeinde auch damals noch der kriegerische Todgott und dessen Märzfest war, wogegen gleichzeitig nicht der durch die Griechen später eingeführte »Sorgenbrecher«, sondern der Vater Jovis selbst als der Gott galt des herzerfreuenden Weines.

Es ist nicht die Aufgabe dieser Darstellung, die römischen Gottheiten im einzelnen zu betrachten; aber wohl ist es auch geschichtlich wichtig, ihren eigentümlichen, zugleich niedrigen und innigen Charakter hervorzuheben. Abstraktion und Personifikation sind das Wesen der römischen wie der hellenischen Götterlehre; auch der hellenische Gott ruht auf einer Naturscheinung oder einem Begriff, und daß dem Römer eben wie dem Griechen jede Gottheit als Person erscheint, dafür zeugt die Auffassung der einzelnen als männlicher oder weiblicher und die Anrufung an die unbekannte Gottheit: »bist du Gott oder Göttin, Mann oder auch Weib«; dafür der tiefhaftende Glaube, daß der Name des eigentlichen Schutzgeistes der Gemeinde unausgesprochen bleiben müsse, damit nicht ein Feind ihn erfahre und, den Gott bei seinem Namen rufend, ihn über die Grenzen hinüberlocke. Ein Überrest dieser mächtig sinnlichen Auffassung haftet namentlich der ältesten und nationalsten italischen Göttergestalt, dem

Mars, an. Aber wenn die Abstraktion, die jeder Religion zu Grunde liegt, anderswo zu weiten und immer weiteren Konzeptionen sich zu erheben, tief und immer tiefer in das Wesen der Dinge einzudringen versucht, so verhalten sich die römischen Glaubensbilder auf einer unglaublich niedrigen Stufe des Anschauens und des Begreifens. Wenn dem Griechen jedes bedeutsame Motiv sich rasch zur Gestaltengruppe, zum Sagen- und Ideenkreis erweitert, so bleibt dem Römer der Grundgedanke in seiner ursprünglichen nackten Starrheit stehen. Der apollinischen Religion irdisch sittlicher Verklärung, dem göttlichen dionysischen Rausche, den tiefsinnigen und geheimnisvollen chthonischen und Mysterienkulten hat die römische Religion nichts auch nur entfernt ähnliches entgegenzustellen, das ihr eigentlich wäre. Sie weiß wohl auch von einem »schlimmen Gott« (*Ve-diovis*), von Erscheinungen und Gespenstern (*lemures*), späterhin auch von Gottheiten der bösen Luft, des Fiebers, der Krankheiten, vielleicht sogar des Diebstahls (*laverna*); aber den geheimnisvollen Schauer, nach dem das Menschenherz doch auch sich sehnt, vermag sie nicht zu erregen, nicht sich zu durchdringen mit dem Unbegreiflichen und selbst dem Böartigen in der Natur und dem Menschen, welches der Religion nicht fehlen darf, wenn der ganze Mensch in ihr aufgehen soll. Es gab in der römischen Religion kaum etwas Geheimes als etwa die Namen der Stadtgötter, der Penaten; das Wesen übrigens auch dieser Götter war jedem offenbar.

Die nationalrömische Theologie sucht nach allen Seiten hin die wichtigen Erscheinungen und Eigenschaften begrifflich zu fassen, sie terminologisch auszuprägen und schematisch – zunächst nach der auch dem Privatrecht zu Grunde liegenden Einteilung von Personen und Sachen – zu klassifizieren, um darnach die Götter und Götterreihen selber richtig anzurufen und ihre richtige Anrufung der Menge zu weisen (*indigitare*).

In solchen äußerlich abgezogenen Begriffen von der einfältigsten, halb ehrwürdigen, halb lächerlichen Schlichtheit ging die römische Theologie wesentlich auf; Vorstellungen wie Saat (*saëturnus*) und Feldarbeit (*ops*), Erdboden (*tellus*) und Grenzstein (*terminus*) gehören zu den ältesten und heiligsten römischen Gottheiten. Vielleicht die eigentümlichste unter allen römischen Göttergestalten und wohl die einzige, für die ein eigentlich italisches Kultbild erfunden ward, ist der doppelköpfige Janus; und doch liegt in ihm eben nichts als die für die ängstliche römische Religiosität bezeichnende Idee, daß zur Eröffnung eines jeden Tuns zunächst der »Geist der Eröffnung« anzurufen sei, und vor allem das tiefe Gefühl davon, daß es ebenso unerläßlich war, die römischen Götterbegriffe in Reihen zusammenzufügen, wie die persönlicheren Götter der Hellenen notwendig jeder für sich standen [Daß Tor und Türe und der Morgen (*ianus matutinus*) dem Janus heilig ist und er stets vor jedem anderen Gott angerufen ja selbst in der Münzreihe noch vor dem Jupiter und den anderen Göttern aufgeführt wird, bezeichnet ihn unverkennbar als die Abstraktion der Öffnung und Eröffnung. Auch der nach zwei Seiten schauende Doppelkopf hängt mit dem nach zwei Seiten hin sich öffnenden Tore zusammen. Einen Sonnen- und Jahressgott darf man um so weniger aus ihm machen, als der von ihm benannte Monat ursprünglich der elfte, nicht der erste ist; vielmehr scheint dieser Monat seinen Namen davon zu führen, daß in dieser Zeit nach der Rast des Mittwinters der Kreislauf der Feldarbeiten wieder von vorn beginnt. Daß übrigens, namentlich seit der Januarius an der Spitze des Jahres stand, auch die Eröffnung des Jahres in den Bereich des Janus hineingezogen ward, versteht sich von selbst.]. Vielleicht der innigste unter allen römischen ist der Kult der in und über dem Hause und der Kammer waltenden Schutzgeister, im öffentlichen Gottesdienst der der Vesta und der Penaten, im Familienkult der der Wald- und Flur-

götter, der Silvane und vor allem der eigentlichen Hausgötter, der Lasen oder Laren, denen regelmäßig von der Familienmahlzeit ihr Teil gegeben ward, und vor denen seine Andacht zu verrichten noch zu des älteren Cato Zeit des heimkehrenden Hausvaters erstes Geschäft war. Aber in der Rangordnung der Götter nahmen diese Haus- und Feldgeister eher den letzten als den ersten Platz ein; es war, wie es bei einer auf Idealisierung verzichtenden Religion nicht anders sein konnte, nicht die weiteste und allgemeinste, sondern die einfachste und individuellste Abstraktion, in der das fromme Herz die meiste Nahrung fand.

Hand in Hand mit dieser Geringhaltigkeit der idealen Elemente ging die praktische und utilitarische Tendenz der römischen Religion, wie sie in der oben erörterten Festtafel deutlich genug sich darlegt. Vermögensmehrung und Gütersegen durch Feldbau und Herdengewinn, durch Schifffahrt und Handel – das ist es, was der Römer von seinen Göttern begehrt; es stimmt dazu recht wohl, daß der Gott des Worthaltens (*deus fidius*), die Zufalls- und Glücksgöttin (*fors fortuna*) und der Handelsgott (*mercurius*), alle aus dem täglichen Verkehr hervorgegangen, zwar noch nicht in jener uralten Festtafel, aber doch schon sehr früh weit und breit von den Römern verehrt auftreten. Strenge Wirtschaftlichkeit und kaufmännische Spekulation waren zu tief im römischen Wesen begründet, um nicht auch dessen göttliches Abbild bis in den innersten Kern zu durchdringen.

Von der Geisterwelt ist wenig zu sagen. Die abgeschiedenen Seelen der sterblichen Menschen, die »Guten« (*manes*) lebten schattenhaft weiter, gebannt an den Ort, wo der Körper ruhte (*dii inferi*), und nahmen von den Überlebenden Speise und Trank. Allein sie hausten in den Räumen der Tiefe und keine Brücke führte aus der unteren Welt weder zu den auf der Erde waltenden Menschen noch empor zu den oberen Göttern. Der griechische Heroenkult ist den Römern völlig fremd und wie jung und

schlecht die Gründungssage von Rom erfunden ist, zeigt schon die ganz unrömische Verwandlung des Königs Romulus in den Gott Quirinus. Numa, der älteste und ehrwürdigste Name in der römischen Sage, ist in Rom nie als Gott verehrt worden wie Theseus in Athen.

Die ältesten Gemeindepriestertümer beziehen sich auf den Mars: vor allem auf Lebenszeit ernannte Priester des Gemeindegottes, der »Zünder des Mars« (*flamen Martialis*), wie er vom Darbringen der Brandopfer benannt ward, und die zwölf »Springer« (*salii*), eine Schar junger Leute, die im März den Waffentanz zu Ehren des Mars aufführten und dazu sangen. Daß die Verschmelzung der Hügelgemeinde mit der palatinischen die Verdoppelung des römischen Mars und damit die Einführung eines zweiten Marspriesters – des *flamen Quirinalis* – und einer zweiten Tänzergilde – der *salii collini* – herbeiführte, ist bereits früher auseinandergesetzt worden.

Hierzu kamen andere öffentliche, zum Teil wohl ihrem Ursprung nach weit über Roms Entstehung hinaufreichende Verehrungen, für welche entweder Einzelpriester angestellt waren – solche gab es zum Beispiel der Carmentis, des Volcanus, des Hafen- und des Flußgottes – oder deren Begehung einzelnen Genossenschaften oder Geschlechtern im Namen des Volkes übertragen war. Eine derartige Genossenschaft war vermutlich die der zwölf »Ackerbrüder« (*fratres aruales*), welche die »schaffende Göttin« (*dea dia*) im Mai anriefen für das Gedeihen der Saaten; obwohl es sehr zweifelhaft ist, ob dieselbe bereits in dieser Epoche dasjenige besondere Ansehen genoß, welches wir ihr in der Kaiserzeit beigelegt finden. Ihnen schloß die titische Brüderschaft sich an, die den Sonderkult der römischen Sabiner zu bewahren und zu besorgen hatte, sowie die für die Herde der dreißig Kurien eingesetzten dreißig Kurienzünder (*flamines curiales*). Das schon erwähnte »Wolfsfest« (*lupercalia*)

wurde für die Beschirmung der Herden dem »günstigen Gotte« (*faunus*) von dem Quinctiergeschlecht und den nach dem Zutritt der Hügelrömer ihnen zugegebenen Fabiern im Monat Februar gefeiert – ein rechtes Hirtenkarneval, bei dem die »Wölfe« (*luperci*) nackt mit dem Bocksfell umgürtet herumsprangen und wen sie trafen mit Riemen klatschten. Ebenso mag noch bei andern gentilizischen Kulturen zugleich die Gemeinde gedacht sein als mitvertreten.

Zu diesem ältesten Gottesdienst der römischen Gemeinde traten allmählich neue Verehrungen hinzu. Die wichtigste darunter ist diejenige, welche auf die neu geeinigte und durch den großen Mauer- und Burgbau gleichsam zum zweitenmal gegründete Stadt sich bezieht: in ihr tritt der höchste beste Jovis vom Burghügel, das ist der Genius des römischen Volkes, an die Spitze der gesamten römischen Götterschaft, und sein fortan bestellter Zünder, der Flamen Dialis, bildet mit den beiden Marspriestern die heilige oberpriesterliche Dreiheit. Gleichzeitig beginnt der Kultus des neuen einigen Stadtherdes – der Vesta – und der dazu gehörige der Gemeindepätern. Sechs keusche Jungfrauen versahen, gleichsam als die Haustöchter des römischen Volkes, jenen frommen Dienst und hatten das heilsame Feuer des Gemeindeherdes den Bürgern zum Beispiel und zum Wahrzeichen stets lodern zu unterhalten. Es war dieser häuslich-öffentliche Gottesdienst der heiligste aller römischen, wie er denn auch von allem Heidentum am spätesten in Rom der christlichen Verfemung gewichen ist. Ferner wurde der Aventin der Diana angewiesen als der Repräsentantin der latinischen Eidgenossenschaft, aber eben darum eine besondere römische Priesterschaft für sie nicht bestellt; und zahlreichen anderen Götterbegriffen gewöhnte allmählich die Gemeinde sich in bestimmter Weise durch allgemeine Feier oder durch besonders zu ihrem Dienst bestimmte stellvertretende Priesterschaften zu huldigen, wobei sie

einzelnen – zum Beispiel der Blumen (*Flora*) und der Obstgöttin (*Pomona*) – auch wohl einen eigenen Zünder bestellte, sodaß deren zuletzt fünfzehn gezählt wurden. Aber sorgfältig unterschied man unter ihnen jene drei »großen Zünder« (*flamines maiores*), die bis in die späteste Zeit nur aus den Altbürgern genommen werden konnten, ebenso wie die alten Genossenschaften der palatinischen und quirinalischen Salier stets den Vorrang vor allen übrigen Priesterkollegien behaupteten. Also wurden die notwendigen und stehenden Leistungen an die Götter der Gemeinde bestimmten Genossenschaften oder ständigen Dienern vom Staat ein für allemal übertragen und zur Deckung der vermutlich nicht unbeträchtlichen Opferkosten teils den einzelnen Tempeln gewisse Ländereien, teils die Bußen angewiesen.

Daß der öffentliche Kult der übrigen latinischen und vermutlich auch der sabellischen Gemeinden im wesentlichen gleichartig war, ist nicht zu bezweifeln; nachweislich sind die Flamines, Sauer, Luperker und Vestalinnen nicht spezifisch römische, sondern allgemein latinische Institutionen gewesen und wenigstens die drei ersten Kollegien scheinen in den stammverwandten Gemeinden nicht erst nach römischem Muster gebildet zu sein.

Endlich kann, wie der Staat für den Götterkreis des Staats, so auch der einzelne Bürger innerhalb seines individuellen Kreises ähnliche Anordnungen treffen und seinen Göttern nicht bloß Opfer darbringen, sondern auch Stätten und Diener ihnen weihen.

Also gab es Priestertum und Priester in Rom genug; indes wer ein Anliegen an den Gott hat, wendet sich nicht an den Priester, sondern an den Gott. Jeder Flehende und Fragende redet selber zu der Gottheit, die Gemeinde natürlich durch den Mund des Königs wie die Kurie durch den Curio und die Ritterschaft durch ihre Obristen; und keine priesterliche

Vermittlung durfte das ursprüngliche und einfache Verhältnis verdecken oder verdunkeln. Allein es ist freilich nicht leicht, mit dem Gotte zu verkehren. Der Gott hat seine eigene Weise zu sprechen, die nur dem kundigen Manne verständlich ist; wer es aber recht versteht, der weiß den Willen des Gottes nicht bloß zu ermitteln, sondern auch zu lenken, sogar im Notfall ihn zu überlisten oder zu zwingen. Darum ist es natürlich, daß der Verehrer des Gottes regelmäßig kundige Leute zuzieht und deren Rat vernimmt; und hieraus sind die religiösen Sachverständigenvereine hervorgegangen, eine durchaus national-italische Institution, die auf die politische Entwicklung weit bedeutender eingewirkt hat als die Einzelpriester und die Priesterschaften. Mit diesen sind sie oft verwechselt worden, allein mit Unrecht. Den Priesterschaften liegt die Verehrung einer bestimmten Gottheit ob, diesen Genossenschaften aber die Bewahrung der Tradition für diejenigen allgemeineren gottesdienstlichen Verrichtungen, deren richtige Vollziehung eine gewisse Kunde voraussetzte und für deren treue Überlieferung zu sorgen im Interesse des Staates lag. Diese geschlossenen und sich selbst, natürlich aus den Bürgern, ergänzenden Genossenschaften sind dadurch die Depositare der Kunstfertigkeiten und Wissenschaften geworden. In der römischen und überhaupt der latinischen Gemeindeverfassung gibt es solcher Kollegien ursprünglich nur zwei: das der Augurn und das der Pontifices [Am deutlichsten zeigt sich dies darin, daß in den nach dem latinischen Schema geordneten Gemeinden Augurn und Pontifices überall vorkommen (z. B. Cic. leg. agr. 2, 35, 96 und zahlreiche Inschriften), ebenso der *pater patratus* der Fetialen in Laurentum (Orelli 2276), die übrigen Kollegien aber nicht. Jene also stehen auf einer Linie mit der Zehnkurienverfassung, den Flamines, Saliern, Luperkern als ältestes latinisches Stammgut; wogegen die Duovirn *sacris faciundis* und die anderen Kollegien, wie die dreißig Kurien und die Ser-

vianischen Tribus und Zenturien, in Rom entstanden und darum auch auf Rom beschränkt geblieben sind. Nur der Name des zweiten Kollegiums, der Pontifices, ist wohl entweder durch römischen Einfluß in das allgemein latinische Schema anstatt älterer, vielleicht mannigfaltiger Namen eingedrungen, oder es bedeutete ursprünglich, was sprachlich manches für sich hat, *pōns* nicht Brücke, sondern Weg überhaupt, *pontifex* also den Wegebauer.

Die Angaben über die ursprüngliche Zahl namentlich der Augurn schwanken. Daß die Zahl derselben ungerade sein mußte, widerlegt Cicero (leg. agr. S. 35, 96); und auch Livius (10, 6) sagt wohl nicht dies, sondern nur, daß die Zahl der römischen Augurn durch drei teilbar sein und insofern auf eine ungerade Grundzahl zurückgehen müsse. Nach Livius (a.a.O.) war die Zahl bis zum Ogulnischen Gesetz sechs, und eben das sagt wohl auch Cicero (rep. 2, 9 14), indem er Romulus vier, Numa zwei Augurstellen einrichten läßt. Über die Zahl der Pontifices vgl. Römisches Staatsrecht, Bd. 2, S. 20.]. Die sechs »Vögelführer« (*augures*) verstanden die Sprache der Götter aus dem Flug der Vögel zu deuten, welche Auslegungskunst sehr ernstlich betrieben und in ein gleichsam wissenschaftliches System gebracht ward. Die sechs »Brückenbauer« (*pontifices*) führten ihren Namen von dem ebenso heiligen wie politisch wichtigen Geschäft, den Bau und das Abbrechen der Tiberbrücke zu leiten. Es waren die römischen Ingenieure, die das Geheimnis der Maße und Zahlen verstanden; woher ihnen auch die Pflicht zukam, den Kalender des Staats zu führen, dem Volke Neu- und Vollmond und die Festtage abzurufen und dafür zu sorgen, daß jede gottesdienstliche wie jede Gerichtshandlung am rechten Tage vor sich gehe. Da sie also vor allen andern den Überblick über den ganzen Gottesdienst hatten, ging auch, wo es nötig war, bei Ehe, Testament und Arrogation an sie die Vorfrage, ob das beabsichtigte Ge-

schäft nicht gegen das göttliche Recht irgendwie verstoße, und ging von ihnen die Feststellung und Bekanntmachung der allgemeinen exoterischen Sakralvorschriften aus, die unter dem Namen der Königsgesetze bekannt sind. So gewannen sie, wenn auch in voller Ausdehnung vermutlich erst nach Abschaffung des Königtums, die allgemeine Oberaufsicht über den römischen Gottesdienst und was damit zusammenhing – und was hing nicht damit zusammen? Sie selbst bezeichneten als den Inbegriff ihres Wissens »die Kunde göttlicher und menschlicher Dinge«. In der Tat sind die Anfänge der geistlichen und weltlichen Rechtswissenschaft wie die der Geschichtsaufzeichnung aus dem Schoß dieser Genossenschaft hervorgegangen. Denn wie alle Geschichtsschreibung an den Kalender und das Jahrzeitbuch anknüpft, mußte auch die Kunde des Prozesses und der Rechtssätze, da nach der Errichtung der römischen Gerichte in diesen selbst die Überlieferung nicht entstehen konnte, in dem Kollegium der Pontifices traditionell werden, das über Gerichtstage und religiöse Rechtsfragen ein Gutachten zu geben allein kompetent war.

Gewissermaßen läßt diesen beiden ältesten und ansehnlichsten Genossenschaften geistlicher Sachverständigen das Kollegium der zwanzig Staatsboten (*fētiales*, ungewisser Ableitung) sich anreihen, bestimmt als lebendiges Archiv das Andenken an die Verträge mit den benachbarten Gemeinden durch Überlieferung zu bewahren, über angebliche Verletzungen des vertragenen Rechts gutachtlich zu entscheiden und nötigenfalls den Sühneversuch und die Kriegserklärung zu bewirken. Sie waren durchaus für das Völkerrecht, was die Pontifices für das Götterrecht, und hatten daher auch wie diese die Befugnis, Recht zwar nicht zu sprechen, aber doch zu weisen.

Aber wie hochansehnlich immer diese Genossenschaften waren und wie wichtige und umfassende Befugnisse sie zugeteilt erhielten, nie ver-

gaß man, und am wenigsten bei den am höchsten gestellten, daß sie nicht zu befehlen, sondern sachverständigen Rat zu erteilen, die Antwort der Götter nicht unmittelbar zu erbitten, sondern die erteilte dem Frager auszulegen hatten. So steht auch der vornehmste Priester nicht bloß im Rang dem König nach, sondern er darf ungefragt nicht einmal ihn beraten. Dem König steht es zu, zu bestimmen, ob und wann er die Vögel beobachten will; der Vogelschauer steht nur dabei und verdolmetscht ihm, wenn es nötig ist, die Sprache der Himmelsboten. Ebenso kann der Fetialis und der Pontifex in das Staats- und das Landrecht nicht anders eingreifen als wenn die Beikommenden es von ihm begehren, und mit unerbittlicher Strenge hat man trotz aller Frömmigkeit festgehalten an dem Grundsatz, daß in dem Staat der Priester in vollkommener Machtlosigkeit zu verbleiben und, von allen Befehlen ausgeschlossen, gleich jedem anderen Bürger dem geringsten Beamten Gehorsam zu leisten hat. Die latinische Gottesverehrung beruht wesentlich auf dem Behagen des Menschen am Irdischen und nur in untergeordneter Weise auf der Furcht vor den wilden Naturkräften; sie bewegt sich darum auch vorwiegend in Äußerungen der Freude, in Liedern und Gesängen, in Spielen und Tänzen, vor allem aber in Schmäusen. Wie überall bei den ackerbauenden, regelmäßig von Vegetabilien sich nährenden Völkerschaften war auch in Italien das Viehschlachten zugleich Hausfest und Gottesdienst; das Schwein ist den Göttern das wohlgefälligste Opfer nur darum, weil es der gewöhnliche Festbraten ist. Aber alle Verschwendung wie alle Überschwenglichkeit des Jubels ist dem gehaltenen römischen Wesen zuwider. Die Sparsamkeit gegen die Götter ist einer der hervortretendsten Züge des ältesten latinischen Kultes; und auch das freie Walten der Phantasie wird durch die sittliche Zucht, in der die Nation sich selber hält, mit eiserner Strenge niedergedrückt. Infolgedessen sind die Auswüchse, die von solcher Maßblo-

sigkeit unzertrennlich sind, den Latinern ferngeblieben. Wohl liegt der tief sittliche Zug des Menschen, irdische Schuld und irdische Strafe auf die Götterwelt zu beziehen und jene als ein Verbrechen gegen die Gottheit, diese als deren Sühnung aufzufassen, im innersten Wesen auch der lateinischen Religion. Die Hinrichtung des zum Tode verurteilten Verbrechers ist ebenso ein der Gottheit dargebrachtes Sühnopfer wie die im gerechten Krieg vollzogene Tötung des Feindes; der nächtliche Dieb der Feldfrüchte büßt der Ceres am Galgen wie der böse Feind auf dem Schlachtfeld der Mutter Erde und den guten Geistern. Auch der tiefe und furchtbare Gedanke der Stellvertretung begegnet hierbei: wenn die Götter der Gemeinde zürnen, ohne daß auf einen bestimmten Schuldigen gegriffen werden kann, so mag sie versöhnen, wer sich freiwillig hingibt (*devo-vere se*), wie denn giftige Erdspalten sich schließen, halbverlorene Schlachten sich in Siege wandeln, wenn ein braver Bürger sich als Sühnopfer in den Schlund oder in die Feinde stürzt. Auf ähnlicher Anschauung beruht der heilige Lenz, indem den Göttern dargebracht wird, was der bestimmte Zeitraum an Vieh und Menschen geboren werden läßt. Will man dies Menschenopfer nennen, so gehört solches freilich zum Kern des lateinischen Glaubens; aber man muß hinzufügen, daß, soweit unser Blick in die Ferne irgend zurückträgt, diese Opferung, insofern sie das Leben fordert, sich beschränkt auf den Schuldigen, der vor dem bürgerlichen Gericht überwiesen ist, und den Unschuldigen, der freiwillig den Tod wählt. Menschenopfer anderer Art laufen dem Grundgedanken der Opferhandlung zuwider und beruhen wenigstens bei den indogermanischen Stämmen überall, wo sie vorkommen, auf späterer Ausartung und Verwilderung. Bei den Römern haben sie nie Eingang gefunden; kaum daß einmal in Zeiten höchster Not auch hier Aberglaube und Verzweiflung außerordentlichweise im Greuel Rettung suchten. Von Gespenster-

glauben, Zauberehrfurcht und Mysterienwesen finden sich bei den Römern verhältnismäßig sehr geringe Spuren. Das Orakel- und Prophetentum hat in Italien niemals die Bedeutung erlangt wie in Griechenland und nie vermocht, das private und öffentliche Leben ernstlich zu beherrschen. Aber auf der andern Seite ist dafür auch die latinische Religion in eine unglaubliche Nüchternheit und Trockenheit verfallen und früh eingegangen auf einen peinlichen und geistlosen Zeremonialdienst. Der Gott des Italikers ist, wie schon gesagt ward, vor allen Dingen ein Hilfsinstrument zur Erreichung sehr konkreter irdischer Zwecke; wie denn den religiösen Anschauungen des Italikers durch seine Richtung auf das Faßliche und Reelle diese Wendung überhaupt gegeben wird und nicht minder scharf noch in dem heutigen Heiligenkult der Italiener hervortritt. Die Götter stehen dem Menschen völlig gegenüber wie der Gläubiger dem Schuldner; jeder von ihnen hat ein wohl erworbenes Recht auf gewisse Verrichtungen und Leistungen, und da die Zahl der Götter so groß war wie die Zahl der Momente des irdischen Lebens und die Vernachlässigung oder verkehrte Verehrung eines jeden Gottes in dem entsprechenden Moment sich rächte, so war es eine mühsame und bedenkliche Aufgabe, seiner religiösen Verpflichtungen auch nur sich bewußt zu werden, und so mußten wohl die des göttlichen Rechtes kundigen und dasselbe weisenden Priester, die Pontifices, zu ungemeinem Einfluß gelangen. Denn der rechtliche Mann erfüllt die Vorschriften des heiligen Rituals mit derselben kaufmännischen Pünktlichkeit, womit er seinen irdischen Verpflichtungen nachkommt und tut auch wohl ein Übriges, wenn der Gott es seinerseits getan hat. Auch auf Spekulation läßt man mit dem Gotte sich ein: das Gelübde ist der Sache wie dem Namen nach ein förmlicher Kontrakt zwischen dem Gotte und dem Menschen, wodurch dieser jenem für eine gewisse Leitung eine gewisse Gegenleistung zusichert, und der römische Rechts-

satz, daß kein Kontrakt durch Stellvertretung abgeschlossen werden kann, ist nicht der letzte Grund, weshalb in Latium bei den religiösen Anliegen der Menschen alle Priestervermittlung ausgeschlossen blieb. Ja wie der römische Kaufmann, seiner konventionellen Rechtlichkeit unbeschadet, den Vertrag bloß dem Buchstaben nach zu erfüllen befugt ist, so ward auch, wie die römischen Theologen lehren, im Verkehr mit den Göttern das Abbild statt der Sache gegeben und genommen. Dem Herrn des Himmelsgewölbes brachte man Zwiebel- und Mohnköpfe dar, um auf deren statt auf der Menschen Häupter seine Blitze zu lenken; dem Vater Tiberis wurden zur Lösung der jährlich von ihm erheischten Opfer jährlich dreißig von Binsen geflochtene Puppen in die Wellen geworfen [Hierin konnte nur unüberlegte Auffassung Überreste alter Menschenopfer finden.]. Die Ideen göttlicher Gnade und Versöhnbarkeit sind hier ununterscheidbar gemischt mit der frommen Schlaugigkeit, welche es versucht, den gefährlichen Herrn durch scheinhafte Befriedigung zu berücken und abzufinden. So ist die römische Gottesfurcht wohl von gewaltiger Macht über die Gemüter der Menge, aber keineswegs jenes Bangen vor der allwaltenden Natur oder der allmächtigen Gottheit, das den pantheistischen und monotheistischen Anschauungen zu Grunde liegt, sondern sehr irdischer Art und kaum wesentlich verschieden von demjenigen Zagen, mit dem der römische Schuldner seinem gerechten, aber sehr genauen und sehr mächtigen Gläubiger sich naht. Es ist einleuchtend, daß eine solche Religion die künstlerische und die spekulative Auffassung viel mehr zu erdrücken als zu zeitigen geeignet war. Indem der Grieche die naiven Gedanken der Urzeit mit menschlichem Fleisch und Blut umhüllte, wurden diese Götterideen nicht bloß die Elemente der bildenden und der dichten Kunst, sondern sie erlangten auch die Universalität und die Elastizität, welche die tiefste Eigentümlichkeit der Menschennatur und eben dar-

um der Kern aller Weltreligion ist. Durch sie konnte die einfache Naturanschauung zu kosmogonischen, der schlichte Moralbegriff zu allgemein humanistischen Anschauungen sich vertiefen; und lange Zeit hindurch vermochte die griechische Religion die physischen und metaphysischen Vorstellungen, die ganze ideale Entwicklung der Nation in sich zu fassen und mit dem wachsenden Inhalt in Tiefe und Weite sich auszudehnen, bevor die Phantasie und die Spekulation das Gefäß, das sie gehegt hatte, zersprengten. Aber in Latium blieb die Verkörperung der Gottheitsbegriffe so vollkommen durchsichtig, daß weder der Künstler noch der Dichter daran sich heranzubilden vermochte und die latinische Religion der Kunst stets fremd, ja feindlich gegenüberstand. Da der Gott nichts war und nichts sein durfte als die Vergeistigung einer irdischen Erscheinung, so fand er eben in diesem irdischen Gegenbild seine Stätte (*templum*) und sein Abbild; Wände und Idole, von Menschenhand gemacht, schienen die geistigen Vorstellungen nur zu trüben und zu befangen. Darum war der ursprüngliche römische Gottesdienst ohne Gottesbilder und Gotteshäuser; und wengleich auch in Latium, vermutlich nach griechischem Vorbild, schon in früher Zeit der Gott im Bilde verehrt und ihm ein Häuschen (*aedicula*) gebaut ward, so galt doch diese bildliche Darstellung als den Gesetzen Numas zuwiderlaufend und überhaupt als unrein und fremdländisch. Mit Ausnahme etwa des doppelköpfigen Janus hat die römische Religion kein ihr eigentümliches Götterbild aufzuweisen und noch Varro spottete über die nach Puppen und Bilderchen verlangende Menge. Der Mangel aller zeugenden Kraft in der römischen Religion ist gleichfalls die letzte Ursache, warum die römische Poesie und noch mehr die römische Spekulation so vollständig nicht waren und blieben.

Aber auch auf dem praktischen Gebiet offenbart sich derselbe Unterschied. Der praktische Gewinn, welcher der römischen Gemeinde aus ih-

rer Religion erwuchs, war ein von den Priestern, namentlich den Pontifices entwickeltes, formuliertes Moralgesez, welches teils in dieser – der polizeilichen Bevormundung des Bürgers durch den Staat noch fernstehenden – Zeit die Stelle der Polizeiordnung vertrat, teils die sittlichen Verpflichtungen vor das Gericht der Götter zog und sie mit göttlicher Strafe belegte. Zu den Bestimmungen der ersteren Art gehörte außer der religiösen Einschärfung der Heiligung des Feiertags und eines kunstmäßigen Acker- und Rebenbaus, die wir unten kennenlernen werden, zum Beispiel der auch mit gesundheitspolizeilichen Rücksichten zusammenhängende Herd- oder Larenkult und vor allem die bei den Römern ungewein früh, weit früher als bei den Griechen, durchgeführte Leichenverbrennung, welche eine rationelle Auffassung des Lebens und Sterbens voraussetzt, wie sie der Urzeit und selbst unserer Gegenwart noch fremd ist. Man wird es nicht gering anschlagen dürfen, daß die latinische Landesreligion diese und ähnliche Neuerungen durchzusetzen vermocht hat. Wichtiger aber noch war ihre sittlichende Wirkung. Wenn der Mann die Ehefrau, der Vater den verheirateten Sohn verkaufte; wenn das Kind oder die Schnur den Vater oder den Schwiegervater schlug; wenn der Schutzwater gegen den Gast oder den zugewandten Mann die Treupflicht verletzte; wenn der ungerechte Nachbar den Grenzstein verrückte oder der Dieb sich bei nächtlicher Weile an der dem Gemeinfrieden anvertrauten Halmfrucht vergriff, so lastete fortan der göttliche Fluch auf dem Haupt des Frevlers. Nicht als wäre der also Verwünschte (*sacer*) vogelfrei gewesen; eine solche, aller bürgerlichen Ordnung zuwiderlaufende Acht ist nur ausnahmsweise als Schärfung des religiösen Bannfluchs in Rom während des ständischen Haders vorgekommen. Nicht dem einzelnen Bürger oder gar dem völlig machtlosen Priester kommt die Vollstreckung solchen göttlichen Fluches zu. Zunächst ist der also Gebannte dem göttli-

chen Strafgericht anheim gefallen, nicht der menschlichen Willkür, und schon der fromme Volksglaube, auf dem dieser Bannfluch fußt, wird selbst über leichtsinnige und böartige Naturen Macht gehabt haben. Aber die Bannung beschränkt darauf sich nicht; vielmehr ist der König befugt und verpflichtet, den Bann zu vollstrecken und, nachdem die Tatsache, auf welche das Recht die Bannung setzt, nach seiner gewissenhaften Überzeugung festgestellt worden ist, den Gebannten der verletzten Gottheit gleichwie ein Opfertier zu schlachten (*supplicium*) und also die Gemeinde von dem Verbrechen des einzelnen zu reinigen. Ist das Vergehen geringerer Art, so tritt an die Stelle der Tötung des Schuldigen die Lösung durch Darbringung eines Opfertiers oder ähnlicher Gaben. So ruht das ganze Kriminalrecht in seinem letzten Grunde auf der religiösen Idee der Sühnung.

Weitere Leistungen aber als dergleichen Förderungen bürgerlicher Ordnung und Sittlichkeit hat die Religion in Latium auch nicht verrichtet. Unsäglich viel hat hier Hellas vor Latium voraus gehabt – dankt es doch seiner Religion nicht bloß seine ganze geistige Entwicklung, sondern auch seine nationale Einigung, soweit sie überhaupt erreicht ward; um Götterorakel und Götterfeste, um Delphi und Olympia, um die Töchter des Glaubens, die Musen, bewegt sich alles, was im hellenischen Leben groß, und alles, was darin nationales Gemeingut ist. Und dennoch knüpfen eben hier auch Latiums Vorzüge vor Hellas an. Die latinische Religion, herabgedrückt wie sie ist auf das Maß der gewöhnlichen Anschauung, ist jedem vollkommen verständlich und allen insgemein zugänglich; und darum bewahrte die römische Gemeinde ihre bürgerliche Gleichheit, während Hellas, wo die Religion auf der Höhe des Denkens der Besten stand, von frühester Zeit an unter allem Segen und Unsegnen der Geistesaristokratie gestanden hat. Auch die latinische Religion ist wie jede andere

ursprünglich hervorgegangen aus der unendlichen Glaubensvertiefung; nur der oberflächlichen Betrachtung, die über die Tiefe des Stromes sich täuscht, weil er klar ist, kann ihre durchsichtige Geisterwelt flach erscheinen. Dieser innige Glaube verschwindet freilich im Laufe der Zeiten so notwendig wie der Morgentau vor der höher steigenden Sonne und auch die latinische Religion ist also späterhin verdorrt; aber länger als die meisten Völker haben die Latiner die naive Gläubigkeit sich bewahrt, und vor allem länger als die Griechen. Wie die Farben die Wirkungen, aber auch die Trübungen des Lichtes sind, so sind Kunst und Wissenschaft nicht bloß die Geschöpfe, sondern auch die Zerstörer des Glaubens; und so sehr in dieser zugleich Entwicklung und Vernichtung die Notwendigkeit waltet, so sind doch durch das gleiche Naturgesetz auch der naiven Epoche gewisse Erfolge vorbehalten, die man später vergeblich sich bemüht zu erringen. Eben die gewaltige geistige Entwicklung der Hellenen, welche jene immer unvollkommene religiöse und literarische Einheit erschuf, machte es ihnen unmöglich, zu der echten politischen Einigung zu gelangen; sie büßten damit die Einfalt, die Lenksamkeit, die Hingebung, die Verschmelzbarkeit ein, welche die Bedingung aller staatlichen Einigung ist. Es wäre darum wohl an der Zeit, einmal abzulassen von jener kinderhaften Geschichtsbetrachtung, welche die Griechen nur auf Kosten der Römer oder die Römer nur auf Kosten der Griechen preisen zu können meint und, wie man die Eiche neben der Rose gelten läßt, so auch die beiden großartigen Organismen, die das Altertum hervorgebracht hat, nicht zu loben oder zu tadeln, sondern es zu begreifen, daß ihre Vorzüge gegenseitig durch ihre Mangelhaftigkeit bedingt sind. Der tiefste und letzte Grund der Verschiedenheit beider Nationen liegt ohne Zweifel darin, daß Latium nicht, wohl aber Hellas in seiner Werdezeit mit dem Orient sich berührt hat. Kein Volksstamm der Erde für sich allein war groß

genug, weder das Wunder der hellenischen noch späterhin das Wunder der christlichen Kultur zu erschaffen; diese Silberblicke hat die Geschichte da erzeugt, wo aramäische Religionsideen in den indogermanischen Boden sich eingesenkt haben. Aber wenn eben darum Hellas der Prototyp der rein humanen, so ist Latium nicht minder für alle Zeiten der Prototyp der nationalen Entwicklung; und wir Nachfahren haben beides zu verehren und von beiden zu lernen.

Also war und wirkte die römische Religion in ihrer reinen und ungehemmten durchaus volkstümlichen Entwicklung. Es tut ihrem nationalen Charakter keinen Eintrag, daß seit ältester Zeit Weise und Wesen der Gottesverehrung aus dem Auslande herübergenommen wurden; so wenig als die Schenkung des Bürgerrechts an einzelne Fremde den römischen Staat denationalisiert hat. Daß man von alters her mit den Latinern die Götter tauschte wie die Waren, versteht sich; bemerkenswerter ist die Übersiedlung von nicht stammverwandten Göttern und Gottesverehrungen. Von dem sabinischen Sonderkult der Titier ist bereits gesprochen worden. Ob auch aus Etrurien Götterbegriffe entlehnt worden sind, ist zweifelhafter; denn die *Lasen*, die ältere Bezeichnung der Genien (von *lascivus*), und die *Minerva*, die Göttin des Gedächtnisses (*mens, mēnervare*), welche man wohl als ursprünglich etruskisch zu bezeichnen pflegt, sind nach sprachlichen Gründen vielmehr in Latium heimisch. Sicher ist es auf jeden Fall, und paßt auch wohl zu allem, was wir sonst vom römischen Verkehr wissen, daß früher und ausgedehnter als irgendein anderer ausländischer der griechische Kult im Rom Berücksichtigung fand. Den ältesten Anlaß gaben die griechischen Orakel. Die Sprache der römischen Götter beschränkte sich im ganzen auf Ja und Nein und höchstens auf die Verkündigung ihres Willens durch das – wie es scheint, ursprünglich italische – Werfen der Lose [*Sors*, von *serere*, reihen. Es waren wahrschein-

lich an einer Schnur gereihte Holztäfelchen, die geworfen verschiedenartige Figuren bildeten; was an die Runen erinnert.] ; während seit sehr alter Zeit, wenngleich dennoch wohl erst infolge der aus dem Osten empfangenen Anregung, die redseligeren Griechengötter wirkliche Wahrsprüche erteilten. Solche Ratschläge in Vorrat zu haben waren die Römer gar früh bemüht, und Abschriften der Blätter der weissagenden Priesterin Apollons, der kymäischen Sibylle, deshalb eine hochgehaltene Gabe der griechischen Gastfreunde aus Kampanien. Zur Lesung und Ausdeutung des Zauberbuches wurde in frühester Zeit ein eigenes, nur den Augurn und Pontifices im Range nachstehendes Kollegium von zwei Sachverständigen (*duoviri sacris faciundis*) bestellt, auch für dasselbe zwei der griechischen Sprache kundige Sklaven von Gemeinde wegen angeschafft; diese Orakelbewahrer ging man in zweifelhaften Fällen an, wenn es, um ein drohendes Unheil abzuwenden, eines gottesdienstlichen Aktes bedurfte und man doch nicht wußte, welchem Gott und wie er zu beschaffen sei. Aber auch an den delphischen Apollon selbst wandten schon früh sich ratsuchende Römer; außer den schon erwähnten Sagen über diesen Verkehr zeugt davon noch teils die Aufnahme des mit dem delphischen Orakel eng zusammenhängenden Wortes *thesaurus* in alle uns bekannte italiische Sprachen, teils die älteste römische Form des Namens Apollon *Aperta*, der Eröffner, eine etymologisierende Entstellung des dorischen Apellon, deren Alter eben ihre Barbarei verrät. Auch der griechische Herakles ist früh als Herclus, Hercoles, Hercules in Italien einheimisch und dort in eigentümlicher Weise aufgefaßt worden, wie es scheint zunächst als Gott des gewagten Gewinns und der außerordentlichen Vermögensmehrung; weshalb sowohl von dem Feldherrn der Zehnte der gemachten Beute wie auch von dem Kaufmann der Zehnte des errungenen Guts ihm an dem Hauptaltar (*ara maxima*) auf dem Rindermarkt dargebracht zu

werden pflegte. Er wurde darum überhaupt der Gott der kaufmännischen Verträge, die in älterer Zeit häufig an diesem Altar geschlossen und mit Eidschwur bekräftigt wurden, und fiel insofern mit dem alten lateinischen Gott des Worthaltens (*deus fidius*) zusammen. Die Verehrung des Hercules ist früh eine der weitverbreitetsten geworden; er wurde, mit einem alten Schriftsteller zu reden, an jedem Fleck Italiens verehrt und in den Gassen der Städte wie an den Landstraßen standen überall seine Altäre. Die Schiffgötter ferner, Kastor und Polydeukes oder römisch Pollux, ferner der Gott des Handels, Hermes, der römische Mercurius, und der Heilgott Asklapios oder Aesculapius, wurden den Römern früh bekannt, wenngleich deren öffentliche Verehrung erst später begann. Der Name des Festes der »guten Göttin« (*bona dea*) damium, entsprechend dem griechischen δάμιον oder δήμιον, mag gleichfalls schon bis in diese Epoche zurückreichen. Auf alter Entlehnung muß es auch beruhen, daß der alte *Liber pater* der Römer später als »Vater Befreier« gefaßt ward und mit dem Weingott der Griechen, dem »Löser« (Lyäos) zusammenfloß, und daß der römische Gott der Tiefe der »Reichtumspender« (Pluton – *Dis pater*) hieß, dessen Gemahlin Persephone aber, zugleich durch Anlautung und durch Begriffsübertragung, überging in die römische Proserpina, daß heißt Aufkeimerin. Selbst die Göttin des römisch-lateinischen Bundes, die aventinische Diana scheint der Bundesgöttin der kleinasiatischen Ionier, der ephesischen Artemis nachgebildet zu sein; wenigstens war das Schnitzbild in dem römischen Tempel nach dem ephesischen Typus gefertigt. Nur auf diesem Wege, durch die früh mit orientalischen Vorstellungen durchdrungenen apollinischen, dionysischen, plutonischen, herakleischen und Artemismythen, hat in dieser Epoche die aramäische Religion eine entfernte und mittelbare Einwirkung auf Italien geübt. Deutlich erkennt man dabei, wie das Eindringen der griechischen Religi-

on vor allen Dingen auf den Handelsbeziehungen beruht und wie zunächst Kaufleute und Schiffer die griechischen Götter nach Italien gebracht haben.

Indessen sind die einzelnen Entlehnungen aus dem Ausland nur von sekundärer Bedeutung, die Trümmer des Natursymbolismus der Urzeit aber, wie etwa die Sage von den Rindern des Cacus eines sein mag, so gut wie ganz verschollen; im großen und ganzen ist die römische Religion eine organische Schöpfung des Volkes, bei dem wir sie finden.

Die sabellische und umbrische Gottesverehrung beruht, nach dem wenigen zu schließen, was wir davon wissen, auf ganz gleichen Grundanschauungen wie die latinische mit lokal verschiedener Färbung und Gestaltung. Daß sie abwich von der latinischen, zeigt am bestimmtesten die Gründung einer eigenen Genossenschaft in Rom zur Bewahrung der sabinischen Gebräuche; aber eben sie gibt ein belehrendes Beispiel, worin der Unterschied bestand. Die Vogelschau war beiden Stämmen die regelmäßige Weise der Götterbefragung; aber die Titier schauten nach anderen Vögeln als die ramnischen Augurn. Überall, wo wir vergleichen können, zeigen sich ähnliche Verhältnisse; die Fassung der Götter als Abstraktion des Irdischen und ihre unpersönliche Natur sind beiden Stämmen gemein, Ausdruck und Ritual verschieden. Daß dem damaligen Kultus diese Abweichungen gewichtig erschienen, ist begreiflich; wir vermögen den charakteristischen Unterschied, wenn einer bestand, nicht mehr zu erfassen.

Aber aus den Trümmern, die vom etruskischen Sakralwesen auf uns gekommen sind, redet ein anderer Geist. Es herrscht in ihnen eine düstere und dennoch langweilige Mystik, Zahlenspiel und Zeichendeuterei und jene feierliche Inthronisierung des reinen Aberwitzes, die zu allen Zeiten ihr Publikum findet. Wir kennen zwar den etruskischen Kult bei weitem nicht in solcher Vollständigkeit und Reinheit wie den latinischen; aber

mag die spätere Grübelelei auch manches erst hineingetragen haben, und mögen auch gerade die düsteren und phantastischen, von dem latinischen Kult am meisten sich entfernenden Sätze uns vorzugsweise überliefert sein, was beides in der Tat nicht wohl zu bezweifeln ist, so bleibt immer noch genug übrig, um die Mystik und Barbarei dieses Kultes zu bezeichnen als im innersten Wesen des etruskischen Volkes begründet.

Ein innerlicher Gegensatz des sehr ungenügend bekannten etruskischen Gottheitsbegriffs zu dem italischen läßt sich nicht erfassen; aber bestimmt treten unter den etruskischen Göttern die bösen und schadenfrohen in den Vordergrund, wie denn auch der Kult grausam ist und namentlich das Opfern der Gefangenen einschließt – so schlachtete man in Caere die gefangenen Phokäer, in Tarquinii die gefangenen Römer. Statt der stillen, in den Räumen der Tiefe friedlich schaltenden Welt der abgeschiedenen »guten Geister«, wie die Latiner sie sich dachten, erscheint hier eine wahre Hölle, in die die armen Seelen zur Peinigung durch Schlägel und Schlangen abgeholt werden von dem Totenführer; einer wilden, halb tierischen Greisengestalt mit Flügeln und einem großen Hammer; einer Gestalt, die man später in Rom bei den Kampfspielen verwandte, um den Mann zu kostümieren, der die Leichen der Erschlagenen vom Kampfplatz wegschaffte. So fest ist mit diesem Zustand der Schatten die Pein verbunden, daß es sogar eine Erlösung daraus gibt, die nach gewissen geheimnisvollen Opfern die arme Seele versetzt unter die oberen Götter. Es ist merkwürdig, daß, um ihre Unterwelt zu bevölkern, die Etrusker früh von den Griechen deren finstere Vorstellungen entlehnten, wie denn die acherontische Lehre und der Charon eine große Rolle in der etruskischen Weisheit spielen.

Aber vor allen Dingen beschäftigt den Etrusker die Deutung der Zeichen und Wunder. Die Römer vernahmen wohl auch in der Natur die

Stimme der Götter; allein ihr Vogelschauer verstand nur die einfachen Zeichen und erkannte nur im allgemeinen, ob die Handlung Glück oder Unglück bringen werde. Störungen im Laufe der Natur galten ihm als unglückbringend und hemmten die Handlung, wie zum Beispiel bei Blitz und Donner die Volksversammlung auseinanderging, und man suchte auch wohl, sie zu beseitigen, wie zum Beispiel die Mißgeburt schleunigst getötet ward. Aber jenseits des Tiber begnügte man sich damit nicht. Der tief sinnige Etrusker las aus den Blitzen und aus den Eingeweiden der Opfertiere dem gläubigen Mann seine Zukunft bis ins einzelne heraus, und je seltsamer die Göttersprache, je auffallender das Zeichen und Wunder, desto sicherer gab er an, was er verkünde und wie man das Unheil etwa abwenden könne. So entstanden die Blitzlehre, die Haruspizes, die Wunderdeutung, alle ausgesponnen mit der ganzen Haarspalterei des im Absurden lustwandelnden Verstandes, vor allem die Blitzwissenschaft. Ein Zwerg von Kindergestalt mit grauen Haaren, der von einem Ackersmann bei Tarquinii war ausgepflügt worden, Tages genannt – man sollte meinen, daß das zugleich kindische und altersschwache Treiben in ihm sich selber habe verspotten wollen –, also Tages hatte sie zuerst den Etruskern verraten und war dann sogleich gestorben. Seine Schüler und Nachfolger lehrten, welche Götter Blitze zu schleudern pfliegen; wie man am Quartier des Himmels und an der Farbe den Blitz eines jeden Gottes erkenne; ob der Blitz einen dauernden Zustand andeute oder ein einzelnes Ereignis und wenn dieses, ob dasselbe ein unabänderlich datiertes sei oder durch Kunst sich verschieben lasse bis zu einer gewissen Grenze; wie man den eingeschlagenen Blitz bestatte oder den drohenden einzuschlagen zwingen, und dergleichen wundersame Künste mehr, denen man gelegentlich die Sportulierungsgelüste anmerkt. Wie tief dies Gaukelspiel dem römischen Wesen widerstand, zeigt, daß, selbst als man später in Rom es benutzte,

doch nie ein Versuch gemacht ward, es einzubürgern; in dieser Epoche genügten den Römern wohl noch die einheimischen und die griechischen Orakel.

Höher als die römische Religion steht die etruskische insofern, als sie von dem, was den Römern völlig mangelt, einer in religiöse Formen gehüllten Spekulation, wenigstens einen Anfang entwickelt hat. Über der Welt mit ihren Göttern walten die verhüllten Götter, die der etruskische Jupiter selber befragt; jene Welt aber ist endlich und wird, wie sie entstanden ist, so auch wieder vergehen nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums, dessen Abschnitte die Saecula sind. Über den geistigen Gehalt, den diese etruskische Kosmogonie und Philosophie einmal gehabt haben mag, ist schwer zu urteilen; doch scheint auch ihnen ein geistloser Fatalismus und ein plattes Zahlenspiel von Haus aus eigen gewesen zu sein.

### 13. Kapitel – Ackerbau, Gewerbe und Verkehr

Ackerbau und Verkehr sind so innig verwachsen mit der Verfassung und der äußeren Geschichte der Staaten, daß schon bei deren Schilderung vielfach auf dieselben Rücksicht genommen werden mußte. Hier soll es versucht werden, anknüpfend an jene einzelnen Betrachtungen, die itali-sche, namentlich die römische Ökonomie zusammenfassend und ergänzend zu schildern.

Daß der Übergang von der Weide- zur Ackerwirtschaft jenseits der Einwanderung der Italiker in die Halbinsel fällt, ward schon bemerkt. Der Feldbau blieb der Grundpfeiler aller italischen Gemeinden, der sabelli-schen und der etruskischen nicht minder als der latinischen; eigentliche Hirtenstämme hat es in Italien in geschichtlicher Zeit nicht gegeben, obwohl natürlich die Stämme überall, je nach der Art der Örtlichkeit in geringerem oder stärkerem Maße, neben dem Ackerbau die Weidewirtschaft betrieben. Wie innig man es empfand, daß jedes Gemeinwesen auf dem Ackerbau beruhe, zeigt die schöne Sitte, die Anlage neuer Städte damit zu beginnen, daß man dort, wo der künftige Mauerring sich erheben sollte, mit dem Pflug eine Furche vorzeichnete. Daß namentlich in Rom, über dessen agrarische Verhältnisse sich allein mit einiger Bestimmtheit sprechen läßt, nicht bloß der Schwerpunkt des Staates ursprünglich in der Bauernschaft lag, sondern auch dahin gearbeitet ward, die Gesamtheit der Ansässigen immer festzuhalten als den Kern der Gemeinde, zeigt am klarsten die Servianische Reform. Nachdem im Laufe der Zeit ein großer Teil des römischen Grundbesitzes in die Hände von Nichtbürgern gelangt

war und also die Rechte und Pflichten der Bürgerschaft nicht mehr auf der Ansässigkeit ruhten, beseitigte die reformierte Verfassung dies Mißverhältnis und die daraus drohenden Gefahren nicht bloß für einmal, sondern für alle Folgezeit, indem sie die Gemeindeglieder ohne Rücksicht auf ihre politische Stellung ein für allemal nach der Ansässigkeit heranzog und die gemeine Last der Wehrpflicht auf die Ansässigen legte, denen die gemeinen Rechte im natürlichen Lauf der Entwicklung nachfolgen mußten. Auch die ganze Kriegs- und Eroberungspolitik der Römer war ebenso wie die Verfassung basirt auf die Ansässigkeit; wie im Staat der ansässige Mann allein galt, so hatte der Krieg den Zweck, die Zahl der ansässigen Gemeindeglieder zu vermehren. Die überwundene Gemeinde ward entweder genötigt, ganz in der römischen Bauernschaft aufzugehen, oder, wenn es zu diesem Äußersten nicht kam, wurde ihr doch nicht Kriegskontribution oder fester Zins auferlegt, sondern die Abtretung eines Theils, gewöhnlich eines Drittels ihrer Feldmark, wo dann regelmäßig römische Bauernhöfe entstanden. Viele Völker haben gesiegt und erobert wie die Römer; aber keines hat gleich dem römischen den erkämpften Boden also im Schweiße seines Angesichts sich zu eigen gemacht und was die Lanze gewonnen hatte, mit der Pflugschar zum zweitenmal erworben. Was der Krieg gewinnt, kann der Krieg wieder entreißen, aber nicht also die Eroberung, die der Pflüger macht; wenn die Römer viele Schlachten verloren, aber kaum je bei dem Frieden römischen Boden abgetreten haben, so verdanken sie dies dem zähen Festhalten der Bauern an ihrem Acker und Eigen. In der Beherrschung der Erde liegt die Kraft des Mannes und des Staates; die Größe Roms ist gebaut auf die ausgehnteste und unmittelbarste Herrschaft der Bürger über den Boden und auf die geschlossene Einheit dieser also festgegründeten Bauernschaft.

Daß in ältester Zeit das Ackerland gemeinschaftlich, wahrscheinlich nach den einzelnen Geschlechtsgenossenschaften, bestellt und erst der Ertrag unter die einzelnen, dem Geschlecht angehörigen Häuser verteilt ward, ist bereits angedeutet worden; wie denn Feldgemeinschaft und Geschlechtergemeinde innerlich zusammenhängen und auch späterhin in Rom noch das Zusammenwohnen und Wirtschaften der Mitbesitzer sehr häufig vorkam [Die bei der deutschen Feldgemeinschaft vorkommende Verbindung geteilten Eigentums der Genossen und gemeinschaftlicher Bestellung durch die Genossenschaft hat in Italien schwerlich je bestanden. Wäre hier, wie bei den Deutschen, jeder Genosse als Eigentümer eines Einzelfleckes in jedem wirtschaftlich abgegrenzten Teile der Gesamtmark betrachtet worden, so würde doch wohl die spätere Sonderwirtschaft von zerstückelten Hufen ausgehen. Allein es ist vielmehr das Gegenteil der Fall; die Individualnamen der römischen Hufen (*fundus Cornelianus*) zeigen deutlich, daß der älteste römische Individualgrundbesitz faktisch geschlossen war.]. Selbst die römische Rechtsüberlieferung weiß noch zu berichten, daß das Vermögen anfänglich in Vieh und Bodenbenutzung bestand und erst später das Land unter die Bürger zu Sondereigentum aufgeteilt ward [Cicero (rep. 2, 9, 14; vgl. Plut. q. Rom. 15) berichtet: *Tunc (zur Zeit des Romulus) erat res in pecore et locorum possessionibus, ex quo pecuniosi et locupletes vocabantur. – (Numa) primum agros, quos bello Romulus ceperat, divisit viritim civibus*. Ebenso läßt Dionys den Romulus das Land in dreißig Kuriendistrikte teilen, den Numa die Grenzsteine setzen und das Terminalienfest einführen (1, 7; 2, 74; daraus Plut. Num. 16).]. Besseres Zeugnis dafür gewährt die älteste Bezeichnung des Vermögens als »Viehstand« (*pecunia*) oder »Sklaven- und Viehstand« (*familia pecuniaque*) und des Sonderguts der Hauskinder und Sklaven als »Schäfchen« (*peculium*); ferner die älteste Form des Ei-

gentumserwerbs durch Handangreifen (*mancipatio*), was nur für bewegliche Sachen angemessen ist, und vor allem das älteste Maß des »Eigenlandes« (*heredium* von *herus*, Herr) von zwei Iugeren oder preußischen Morgen, das nur Gartenland, nicht Hufe, gewesen sein kann [Da dieser Behauptung fortwährend noch widersprochen wird, so mögen die Zahlen reden. Die römischen Landwirte der späteren Republik und der Kaiserzeit rechnen durchschnittlich für das Iugerum als Aussaat fünf römische Scheffel Weizen, als Ertrag das fünffache Korn; der Ertrag eines Heredium ist demnach, selbst wenn man, von dem Haus- und Hofraum absehend, es lediglich als Ackerland betrachtet und auf Brachjahre keine Rücksicht nimmt, 50 oder nach Abzug des Saatkorns 40 Scheffel. Auf den erwachsenen, schwer arbeitenden Sklaven rechnet Cato (*agr. c. 56*) für das Jahr 51 Scheffel Weizen. Die Frage, ob eine römische Familie von dem Heredium leben konnte oder nicht, mag danach sich jeder selber beantworten. Der versuchte Gegenbeweis stützt sich darauf, daß der Sklave der späteren Zeit ausschließlicher als der freie Bauer der älteren von Getreide gelebt hat und daß für die ältere Zeit die Annahme des fünffachen Kornes eine zu niedrige ist; beides ist wohl richtig, aber für beides gibt es eine Grenze. Ohne Zweifel sind die Nebennutzungen, welche das Ackerland selbst und die Gemeinweide an Feigen, Gemüse, Milch, Fleisch (besonders durch die alte und intensive Schweinezucht) und dergleichen abwirft, besonders für die ältere Zeit in Anschlag zu bringen; aber die ältere römische Weidewirtschaft war, wenn auch nicht unbedeutend, so doch von untergeordneter Bedeutung und die Hauptnahrung des Volkes immer notorisch das Getreide. Man mag ferner wegen der Intensität der älteren Kultur zu einer sehr ansehnlichen Steigerung besonders des Bruttoertrags gelangen – und ohne Frage haben die Bauern dieser Zeit ihren Ackern einen größeren Ertrag abgewonnen, als die Plantagenbesitzer

der späteren Republik und der Kaiserzeit ihn erzielen; aber Maß wird auch hier zu halten sein, da es ja um Durchschnittssätze sich handelt und um eine weder rationell noch mit großem Kapital betriebene Bauernbewirtschaftung. Die Annahme des zehnten Korns statt des fünften wird die äußerste Grenze sein, und sie genügt doch weitaus nicht. Auf keinen Fall läßt das enorme Defizit, welches auch nach diesen Ansätzen zwischen dem Ertrag des Heredium und dem Bedarf des Hauswesens bleibt, durch bloße Kultursteigerung sich decken. In der Tat wird der Gegenbeweis erst dann als geführt zu betrachten sein, wenn eine rationelle landwirtschaftliche Berechnung aufgestellt sein wird, wonach bei einer überwiegend von Vegetabilien sich nährenden Bevölkerung der Ertrag eines Grundstückes von zwei Morgen sich als durchschnittlich für die Ernährung einer Familie ausreichend herausstellt.

Man behauptet nun zwar, daß selbst in geschichtlicher Zeit Koloniegründungen mit Ackerlosen von zwei Morgen vorkommen; aber das einzige Beispiel der Art (Liv. 4, 47), die Kolonie Labici vom Jahr 336, wird von denjenigen Gelehrten, gegen welche es überhaupt der Mühe sich verlohnt, Argumente zu gebrauchen, sicherlich nicht zu der im geschichtlichen Detail zuverlässigen Überlieferung gezählt werden und unterliegt auch noch anderen sehr ernsten Bedenken. Das allerdings ist richtig, daß bei der nichtkolonialen Ackeranweisung an die gesamte Bürgerschaft (*adsignatio viritana*) zuweilen nur wenige Morgen gegeben worden sind (so z. B. Liv. 8, 11, 21); aber hier sollten auch keineswegs in den Losen neue Bauernwesen geschaffen, sondern vielmehr in der Regel zu den bestehenden vom eroberten Lande neue Parzellen hinzugefügt werden (vgl. CIL I, p. 88). Auf alle Fälle wird jede andere Annahme besser sein als eine Hypothese, welche mit den fünf Broten und zwei Fischen des Evangeliums ziemlich auf einer Linie steht. Die römischen Bauern waren bei

weitem weniger bescheiden als ihre Historiographen; sie meinten selbst auf Grundstücken von sieben Morgen oder 140 römischen Scheffeln Ertrag nicht auskommen zu können.]. Wann und wie die Aufteilung des Ackerlandes stattgefunden hat, läßt sich nicht mehr bestimmen. Geschichtlich steht nur so viel fest, daß die älteste Verfassung die Ansässigkeit nicht, sondern als Surrogat dafür die Geschlechtsgenossenschaft, dagegen schon die Servianische den aufgeteilten Acker voraussetzt. Aus derselben Verfassung geht hervor, daß die große Masse des Grundbesitzes aus mittleren Bauernstellen bestand, welche einer Familie zu tun und zu leben gaben und das Halten von Ackervieh sowie die Anwendung des Pfluges gestatteten; das gewöhnliche Flächenmaß dieser römischen Vollhufe ist nicht mit Sicherheit ermittelt, kann aber, wie schon gesagt ward, schwerlich geringer als zu 20 Morgen angenommen werden.

Die Landwirtschaft ging wesentlich auf den Getreidebau, das gewöhnliche Korn war der Spelt (*far*) [Vielleicht der jüngste, obwohl schwerlich der letzte Versuch, den Nachweis zu führen, daß die latinische Bauernfamilie von zwei Morgen Landes hat leben können, ist hauptsächlich darauf gestützt worden, daß Varro (tust. 1, 44, 1) als Aussaat auf den Morgen fünf Scheffel Weizen, dagegen zehn Scheffel Spelt rechnet und diesem entsprechend den Ertrag ansetzt, woraus denn gefolgert wird, daß der Speltbau wo nicht den doppelten, doch einen beträchtlich höheren Ertrag liefert als der Weizenbau. Es ist aber vielmehr das Umgekehrte richtig und jene nominell höhere Aussaat und Ernte einfach zu erklären aus dem Umstand, daß die Römer den Weizen ausgehülst lagerten und säten, den Spelt aber in den Hülsen (Plin. nat. 18, 7, 61), die sich hier durch das Dreschen nicht von der Frucht trennen. Aus demselben Grunde wird der Spelt auch heutzutage noch doppelt so stark gesät als der Weizen und liefert nach Scheffelmaß doppelt höheren Ertrag, nach Abzug der Hülsen

aber geringeren. Nach württembergischen Angaben, die mir G. Hanssen mitteilt, rechnet man dort als Durchschnittsertrag für den württembergischen Morgen an Weizen (bei einer Aussaat von  $\frac{1}{4}$ - $\frac{1}{2}$  Scheffel) drei Scheffel zum mittleren Gewicht von 275 Pfund (= 825 Pfund), an Spelt (bei einer Aussaat von  $\frac{1}{2}$ - $1\frac{1}{2}$  Scheffel) mindestens sieben Scheffel zum mittleren Gewicht von 150 Pfund (= 1050 Pfund), welche durch die Schälung sich auf etwa vier Scheffel reduzieren. Also liefert der Spelt, verglichen mit dem Weizen, im Bruttoertrag mehr als doppelte, bei gleich gutem Boden vielleicht dreifache Ernte, dem spezifischen Gewicht nach aber vor der Enthülsung nicht viel über, nach der Enthülsung (als Kern«) weniger als die Hälfte. Nicht aus Versehen, wie behauptet worden ist, sondern weil es zweckmäßig ist, bei Überschlügen dieser Art von überlieferten und gleichartigen Ansetzungen auszugehen, ist die oben aufgestellte Berechnung auf Weizen gestellt worden; sie durfte es, weil sie, auf Spelt übertragen, nicht wesentlich abweicht und der Ertrag eher fällt als steigt. Der Spelt ist genügsamer in bezug auf Boden und Klima und weniger Gefahren ausgesetzt als der Weizen; aber der letztere liefert im ganzen, namentlich wenn man die nicht unbedeutlichen Enthülsungskosten in Anschlag bringt, einen höheren Reinertrag (nach fünfzigjährigem Durchschnitt stellt in der Gegend von Frankenthal in Rheinbayern sich der Malter Weizen auf 11 Gulden 3 Kreuzer, der Malter Spelt auf 4 Gulden 30 Kreuzer), und wie in Süddeutschland, wo der Boden ihn zuläßt, der Weizenbau vorgezogen wird, und überhaupt bei vorschreitender Kultur dieser den Spelbau zu verdrängen pflegt, so ist auch der gleichartige Übergang der italischen Landwirtschaft vom Spelt- zum Weizenbau unleugbar ein Fortschritt gewesen.] ; doch wurden auch Hülsenfrüchte, Rüben und Gemüse fleißig gezogen.

Daß die Pflege des Weinstocks nicht erst durch die griechischen Ansiedler nach Italien kam, beweist das in die vorgriechische Zeit hinaufreichende Festverzeichnis der römischen Gemeinde, das drei Weinfeste kennt und diese dem Vater Iovis, nicht dem jüngeren, erst von den Griechen entlehnten Weingott, dem Vater Befreier, feiern heißt. Wenn nach einer recht alten Sage der König Mezentius von Caere von den Latinern oder den Rutulern einen Weinzins fordert, wenn als die Ursache, welche die Kelten veranlaßte, die Alpen zu überschreiten, in einer weit verbreiteten und sehr verschiedenartig gewendeten italischen Erzählung die Bekanntschaft mit den edlen Früchten Italiens und vor allem mit der Traube und dem Wein genannt wird, so spricht daraus der Stolz der Latiner auf ihre herrliche, von den Nachbarn vielbenedete Rebe. Früh und allgemein wurde von den latinischen Priestern auf eine sorgfältige Rebenzucht hingewirkt. In Rom begann die Lese erst, wenn der höchste Priester der Gemeinde, der Flamen des Jupiter sie gestattet und selbst damit begonnen hatte; in gleicher Weise verbot eine tusculanische Ordnung das Feilbieten des neuen Weines, bevor der Priester das Fest der Faßöffnung abgerufen hatte. Ebenso gehört hierher nicht bloß die allgemeine Aufnahme der Weinspende in das Opferritual, sondern auch die als Gesetz des Königs Numa bekannt gemachte Vorschrift der römischen Priester, den Göttern keinen von unbeschnittenen Reben gewonnenen Wein zum Trankopfer auszugießen; eben wie sie, um das nützliche Dörren des Getreides einzuführen, die Opferung ungedörrten Getreides untersagten.

Jünger ist der Ölbaum und sicher erst durch die Griechen nach Italien gekommen [Oleum, oliva sind aus *έλαιον*, *έλαια*, amurca (Ölhefe) aus *αμόργη* entstanden.]. Die Olive soll zuerst gegen das Ende des zweiten Jahrhunderts der Stadt am westlichen Mittelmeer gepflanzt worden sein; es stimmt dazu, daß der Ölweig und die Olive im römischen Ritual eine

weit untergeordnetere Rolle spielen als der Saft der Rebe. Wie wert übrigens der Römer beide edle Bäume hielt, beweisen der Rebstock und Ölbaum, die mitten auf dem Markte der Stadt unweit des Curtischen Teiches gepflanzt wurden.

Von den Fruchtbäumen ward vor allem die nahrhafte und wahrscheinlich in Italien einheimische Feige gepflanzt; um die alten Feigenbäume, deren ebenfalls mehrere auf und an dem römischen Markte standen [Aber daß der vor dem Saturnustempel stehende im Jahr 260 (494) umgehauen ward (Plin. nat. 15, 18, 77), ist nicht überliefert; die Ziffer CCLX fehlt in allen guten Handschriften und ist, wohl mit Anlehnung an Liv. 2, 21, interpoliert.], hat die römische Ursprungssage ihre dichtesten Fäden gesponnen.

Es waren der Bauer und dessen Söhne, welche den Pflug führten und überhaupt die landwirtschaftlichen Arbeiten verrichteten; daß auf den gewöhnlichen Bauernwirtschaften Sklaven oder freie Tagelöhner regelmäßig mit verwandt worden sind, ist nicht wahrscheinlich. Den Pflug zog der Stier, auch die Kuh; zum Tragen der Lasten dienten Pferde, Esel und Maultiere. Eine selbständige Viehwirtschaft zur Gewinnung des Fleisches oder der Milch bestand wenigstens auf dem in Geschlechtseigentum stehenden Land nicht oder nur in sehr beschränktem Umfang; wohl aber wurden außer dem Kleinvieh, das man auf die gemeine Weide mit auftrieb, auf dem Bauernhof Schweine und Geflügel, besonders Gänse gehalten. Im allgemeinen ward man nicht müde zu pflügen und wieder zu pflügen – der Acker galt als mangelhaft bestellt, bei dem die Furchen nicht so dicht gezogen waren, daß das Eggen entbehrt werden konnte; aber der Betrieb war mehr intensiv als intelligent, und der mangelhafte Pflug, das unvollkommene Ernte- und Dreschverfahren, blieben unverändert. Mehr als das hartnäckige Festhalten der Bauern an dem Hergebrach-

ten wirkte hierzu wahrscheinlich die geringe Entwicklung der rationellen Mechanik; denn dem praktischen Italiener war die gemüthliche Anhänglichkeit an die mit der ererbten Scholle überkommene Bestellungsweise fremd, und einleuchtende Verbesserungen der Landwirtschaft, wie zum Beispiel der Anbau von Futterkräutern und das Berieselungssystem der Wiesen, mögen schon früh von den Nachbarvölkern übernommen oder selbständig entwickelt worden sein; begann doch die römische Literatur selbst mit der theoretischen Behandlung des Ackerbaus. Der fleißigen und verständigen Arbeit folgte die erfreuliche Rast; und auch hier machte die Religion ihr Recht geltend, die Mühsal des Lebens auch dem Niedrigen durch Pausen der Erholung und der freieren menschlichen Bewegung zu mildern. Jeden achten Tag (*nonae*), also durchschnittlich viermal im Monat, geht der Bauer in die Stadt, um zu verkaufen und zu kaufen und seine übrigen Geschäfte zu besorgen. Eigentliche Arbeitsruhe bringen aber nur die einzelnen Festtage und vor allem der Feiermonat nach vollbrachter Wintersaat (*feriae sementivae*); während dieser Fristen rastete nach dem Gebote der Götter der Pflug und es ruhten in Feiertagsmuße nicht bloß der Bauer, sondern auch der Knecht und der Stier.

In solcher Weise etwa ward die gewöhnliche römische Bauernstelle in ältester Zeit bewirtschaftet. Gegen schlechte Verwaltung gab es für die Anerben keinen anderen Schutz, als das Recht, den leichtsinnigen Verschleuderer ererbten Vermögens gleichsam als einen Wahnsinnigen unter Vormundschaft stellen zu lassen. Den Frauen war überdies das eigene Verfügungsrecht wesentlich entzogen, und wenn sie sich verheirateten, gab man ihnen regelmäßig einen Geschlechtsgenossen zum Mann, um das Gut in dem Geschlecht zusammenzuhalten. Der Überschuldung des Grundbesitzes suchte das Recht zu steuern theils dadurch, daß es bei der Hypothekenschuld den vorläufigen Übergang des Eigentums an der ver-

pfändeten Liegenschaft vom Schuldner auf den Gläubiger verordnete, theils durch das strenge und rasch zum faktischen Konkurs führende Exekutivverfahren bei dem einfachen Darlehen; doch erreichte, wie die Folge zeigt, das letztere Mittel seinen Zweck sehr unvollkommen. Die freie Teilbarkeit des Eigentums blieb gesetzlich unbeschränkt. So wünschenswert es auch sein mochte, daß die Miterben im ungetheilten Besitz des Erbguts blieben, so sorgte doch schon das älteste Recht dafür die Auflösung einer solchen Gemeinschaft zu jeder Zeit jedem Teilnehmer offenzuhalten; es ist gut, wenn Brüder friedlich zusammenwohnen, aber sie dazu zu nötigen, ist dem liberalen Geiste des römischen Rechts fremd. Die Servianische Verfassung zeigt denn auch, daß es schon in der Königszeit in Rom an Insten und Gartenbesitzern nicht gefehlt hat, bei denen an die Stelle des Pfluges der Karst trat. Die Verhinderung der übermäßigen Zerstückelung des Bodens blieb der Gewohnheit und dem gesunden Sinn der Bevölkerung überlassen; und daß man sich hierin nicht getäuscht hat und die Landgüter in der Regel zusammengeblieben sind, beweist schon die allgemeine römische Sitte, sie mit feststehenden Individualnamen zu bezeichnen. Die Gemeinde griff nur indirekt hier ein durch die Ausführung von Kolonien, welche regelmäßig die Gründung einer Anzahl neuer Vollhufen, und häufig wohl auch, indem man kleine Grundbesitzer als Kolonisten ausführte, die Einziehung einer Anzahl Instenstellen herbeiführte. Bei weitem schwieriger ist es, die Verhältnisse des größeren Grundbesitzes zu erkennen. Daß es einen solchen in nicht unbedeutender Ausdehnung gab, ist nach der frühen Entwicklung der Ritterschaft nicht zu bezweifeln und erklärt sich auch leicht theils aus der Aufteilung der Geschlechtsmarken, welche bei der notwendig ungleichen Kopfzahl der in den einzelnen Geschlechtern daran Teilnehmenden von selbst einen Stand von größeren Grundbesitzern ins Leben rufen mußte,

teils aus der Menge der in Rom zusammenströmenden kaufmännischen Kapitalien. Aber eine eigentliche Großwirtschaft, gestützt auf einen ansehnlichen Sklavenstand, wie wir sie später in Rom finden, kann für diese Zeit nicht angenommen werden; vielmehr ist die alte Definition, wonach die Senatoren Väter genannt worden sind von den Äckern, die sie an geringe Leute austeilten wie der Vater an die Kinder, hierher zu ziehen und wird ursprünglich der Gutsbesitzer den Teil seines Grundstückes, den er nicht selber zu bewirtschaften vermochte, oder auch das ganze Gut in kleinen Parzellen unter abhängige Leute zur Bestellung verteilt haben, wie dies noch jetzt in Italien allgemein geschieht. Der Empfänger konnte Hauskind oder Sklave des Verleihers sein; wenn er ein freier Mann war, so war sein Verhältnis dasjenige, welches später unter dem Namen des »Bittbesitzes« (*precarium*) erscheint. Der Empfänger behielt diesen, solange es dem Verleiher beliebte, und hatte kein gesetzliches Mittel, um sich gegen denselben im Besitz zu schützen; vielmehr konnte dieser ihn jederzeit nach Gefallen ausweisen. Eine Gegenleistung des Bodennutzers an den Bodeneigentümer lag in dem Verhältnis nicht notwendig; ohne Zweifel aber fand sie häufig statt und mag wohl in der Regel in der Abgabe eines Teils vom Fruchtertrag bestanden haben, wo dann das Verhältnis der späteren Pacht sich nähert, immer aber von ihr unterschieden bleibt teils durch den Mangel eines festen Endtermins, teils durch den Mangel an Klagbarkeit auf beiden Seiten und den lediglich durch das Ausweisungsrecht des Verpächters vermittelten Rechtsschutz der Pachtforderung. Offenbar war dies wesentlich ein Treueverhältnis und konnte ohne das Hinzutreten eines mächtigen, religiös geheiligten Herkommens nicht bestehen; aber dieses fehlte auch nicht. Das durchaus sittlich-religiöse Institut der Klientel ruhte ohne Zweifel im letzten Grunde auf dieser Zuweisung der Bodennutzungen. Dieselbe wurde auch keineswegs erst durch

die Aufhebung der Feldgemeinschaft möglich; denn wie nach dieser der einzelne, konnte vorher das Geschlecht die Mitnutzung seiner Mark abhängigen Leuten gestatten, und eben damit hängt ohne Zweifel zusammen, daß die römische Klientel nicht persönlich war, sondern von Haus aus der Klient mit seinem Geschlecht sich dem Patron und seinem Geschlecht zu Schutz und Treue anbefahl. Aus dieser ältesten Gestalt der römischen Gutswirtschaft erklärt es sich, weshalb aus den großen Grundbesitzern in Rom ein Land-, kein Stadtadel hervorging. Da die verderbliche Institution der Mittelmänner den Römern fremd blieb, fand sich der römische Gutsherr nicht viel weniger an den Grundbesitz gefesselt als der Pächter und der Bauer; er sah überall selbst zu und griff selber ein, und auch dem reichen Römer galt es als das höchste Lob, ein guter Landwirt zu heißen. Sein Haus war auf dem Lande; in der Stadt hatte er nur ein Quartier, um seine Geschäfte dort zu besorgen und etwa während der heißen Zeit dort die reinere Luft zu atmen. Vor allem aber wurde durch diese Ordnungen eine sittliche Grundlage für das Verhältnis der Vornehmen zu den Geringeren hergestellt und dadurch dessen Gefährlichkeit wesentlich gemindert. Die freien Bittpächter, hervorgegangen aus heruntergekommenen Bauernfamilien, zugewandten Leuten und Freigelassenen, machten die große Masse des Proletariats aus und waren von dem Grundherrn nicht viel abhängiger, als es der kleine Zeitpächter dem großen Gutsbesitzer gegenüber unvermeidlich ist. Die für den Herrn den Acker bauenden Knechte waren ohne Zweifel bei weitem weniger zahlreich als die freien Pächter. Überall wo die einwandernde Nation nicht sogleich eine Bevölkerung in Masse geknechtet hat, scheinen Sklaven anfänglich nur in sehr beschränktem Umfang vorhanden gewesen zu sein und infolgedessen die freien Arbeiter eine ganz andere Rolle im Staate gehabt zu haben, als in der wir später sie finden. Auch in Griechenland erscheinen in der älteren

Epoche die »Tagelöhner« (θήτες) vielfach an der Stelle der späteren Sklaven und hat in einzelnen Gemeinden, zum Beispiel bei den Lokrern, es bis in die historische Zeit keine Sklaverei gegeben. Selbst der Knecht aber war doch regelmäßig italischer Abkunft; der volskische, sabinische, etruskische Kriegsgefangene mußte seinem Herrn anders gegenüberstehen als in späterer Zeit der Syrer und der Kelte. Dazu hatte er als Parzelleninhaber zwar nicht rechtlich, aber doch tatsächlich Land und Vieh, Weib und Kind wie der Gutsherr, und seit es eine Freilassung gab, lag die Möglichkeit, sich frei zu arbeiten, ihm nicht fern. Wenn es mit dem großen Grundbesitz der ältesten Zeit sich also verhielt, so war er keineswegs eine offene Wunde des Gemeinwesens, sondern für dasselbe vom wesentlichsten Nutzen. Nicht bloß verschaffte er nach Verhältnis ebenso vielen Familien eine wenn auch im ganzen geringere Existenz wie der mittlere und kleine; sondern es erwachsen auch in den verhältnismäßig hoch und frei gestellten Grundherren die natürlichen Leiter und Regierer der Gemeinde, in den ackerbauenden und eigentumslosen Bittpächtern aber das rechte Material für die römische Kolonisationspolitik, welche ohne ein solches nimmermehr gelingen konnte; denn der Staat kann wohl dem Vermögenlosen Land, aber nicht demjenigen, der kein Ackerbauer ist, den Mut und die Kraft geben, um die Pflugschar zu führen.

Das Weideland ward von der Landaufteilung nicht betroffen. Es ist der Staat, nicht die Geschlechtsgenossenschaft, der als Eigentümer der Gemeinweide betrachtet wird, und teils dieselbe für seine eigenen, für die Opfer und zu anderen Zwecken bestimmten und durch die Viehbußen stets in ansehnlichem Stande gehaltenen Herden benutzt, teils den Viehbesitzern das Auftreiben auf dieselbe gegen eine mäßige Abgabe (*scriptura*) gestattet. Das Triftrecht am Gemeindeanger mag ursprünglich tatsächlich in einem gewissen Verhältnis zum Grundbesitz gestanden haben.

Allein eine rechtliche Verknüpfung der einzelnen Ackerhufe mit einer bestimmten Teilnutzung der Gemeinweide kann in Rom schon deshalb nie stattgefunden haben, weil das Eigentum auch von dem Insassen erworben werden konnte, das Nutzungsrecht aber dem Insassen wohl nur ausnahmsweise durch königliche Gnade gewährt ward. In dieser Epoche indes scheint das Gemeindeland in der Volkswirtschaft überhaupt nur eine untergeordnete Rolle gespielt zu haben, da die ursprüngliche Gemeinweide wohl nicht sehr ausgedehnt war, das eroberte Land aber wohl größtenteils sogleich unter die Geschlechter oder später unter die einzelnen als Ackerland verteilt ward.

Daß der Ackerbau in Rom wohl das erste und ausgedehnteste Gewerbe war, daneben aber andere Zweige der Industrie nicht gefehlt haben, folgt schon aus der frühen Entwicklung des städtischen Lebens in diesem Emporium der Latiner, und in der Tat werden unter den Institutionen des Königs Numa, das heißt unter den seit unvordenklicher Zeit in Rom bestehenden Einrichtungen, acht Handwerkerzünfte aufgezählt: der Flötenbläser, der Goldschmiede, der Kupferschmiede, der Zimmerleute, der Walker, der Färber, der Töpfer, der Schuster – womit für die älteste Zeit, wo man das Brotbacken und die gewerbmäßige Arzneikunst noch nicht kannte und die Frauen des Hauses die Wolle zu den Kleidern selber spannen, der Kreis der auf Bestellung für fremde Rechnung arbeitenden Gewerke wohl im wesentlichen erschöpft sein wird. Merkwürdig ist es, daß keine eigene Zunft der Eisenarbeiter erscheint. Es bestätigt dies aufs neue, daß man in Latium erst verhältnismäßig spät mit der Bearbeitung des Eisens begonnen hat; weshalb denn auch im Ritual zum Beispiel für den heiligen Pflug und das priesterliche Schermesser bis in die späteste Zeit durchgängig nur Kupfer verwandt werden durfte. Für das städtische Leben Roms und seine Stellung zu der latinischen Landschaft müssen

diese Gewerkschaften in der ältesten Periode von großer Bedeutung gewesen sein, die nicht abgemessen werden darf nach den späteren, durch die Masse der für den Herrn oder auf seine Rechnung arbeitenden Handwerkersklaven und die steigende Einfuhr von Luxuswaren gedrückten Verhältnissen des römischen Handwerks. Die ältesten Lieder Roms feierten nicht bloß den gewaltigen Streitgott Mamers, sondern auch den kundigen Waffenschmied Mamurius, der nach dem göttlichen vom Himmel gefallenen Musterschild seinen Mitbürgern gleiche Schilde zu schmieden verstanden hatte; der Gott des Feuers und der Esse Vulcanus erscheint bereits in dem uralten römischen Festverzeichnis. Auch in dem ältesten Rom sind also wie allerorten die Kunst, die Pflugschar und das Schwert zu schmieden und sie zu führen, Hand in Hand gegangen und fand sich nichts von jener hoffärtigen Verachtung der Gewerke, die später daselbst begegnet. Seit indes die Servianische Ordnung den Heerdienst ausschließlich auf die Ansässigen legte, waren die Industriellen zwar nicht gesetzlich, aber doch wohl infolge ihrer durchgängigen Nichtansässigkeit tatsächlich vom Waffenrecht ausgeschlossen, außer insofern aus den Zimmerleuten, den Kupferschmieden und gewissen Klassen der Spielleute eigene militärisch organisierte Abteilungen dem Heer beigegeben wurden; und es mag dies wohl der Anfang sein zu der späteren sittlichen Geringschätzung und politischen Zurücksetzung der Gewerke. Die Einrichtung der Zünfte hatte ohne Zweifel denselben Zweck wie die der auch im Namen ihnen gleichenden Priestergemeinschaften: die Sachverständigen taten sich zusammen, um die Tradition fester und sicherer zu bewahren. Daß unkundige Leute in irgendeiner Weise ferngehalten wurden, ist wahrscheinlich; doch finden sich keine Spuren weder von Monopol Tendenzen noch von Schutzmitteln gegen schlechte Fabrikation – freilich

sind auch über keine Seite des römischen Volkslebens die Nachrichten so völlig versiegt wie über die Gewerke.

Daß der italische Handel sich in der ältesten Epoche auf den Verkehr der Italiker untereinander beschränkt hat, versteht sich von selbst. Die Messen (*mercatus*), die wohl zu unterscheiden sind von den gewöhnlichen Wochenmärkten (*nundinae*), sind in Latium sehr alt. Sie mögen sich zunächst an die internationalen Zusammenkünfte und Feste angereicht, vielleicht also in Rom mit der Festfeier in dem Bundestempel auf dem Aventin in Verbindung gestanden haben; die Latiner, die hierzu jedes Jahr am 13. August nach Rom kamen, mochten diese Gelegenheit zugleich benutzen, um ihre Angelegenheiten in Rom zu erledigen und ihren Bedarf daselbst einzukaufen. Ähnliche und vielleicht noch größere Bedeutung hatte für Etrurien die jährliche Landesversammlung am Tempel der Voltumna (vielleicht bei Montefiascone) im Gebiet von Volsinii, welche zugleich als Messe diente und auch von römischen Kaufleuten regelmäßig besucht ward. Aber die bedeutendste unter allen italischen Messen war die, welche am Soracte im Hain der Feronia abgehalten ward, in einer Lage, wie sie nicht günstiger zu finden war für den Warentausch unter den drei großen Nationen. Der hohe, einzeln stehende Berg, der mitten in die Tiberebene wie von der Natur selbst den Wanderern zum Ziel hingestellt erscheint, liegt an der Grenzscheide der etruskischen und sabinschen Landschaft, zu welcher letzteren er meistens gehört zu haben scheint, und ist auch von Latium und Umbrien aus mit Leichtigkeit zu erreichen; regelmäßig erschienen hier die römischen Kaufleute, und Verletzungen derselben führten manchen Hader mit den Sabinern herbei.

Ohne Zweifel handelte und tauschte man auf diesen Messen, lange bevor das erste griechische oder phönikische Schiff in die Westsee eingefahren war. Hier halfen bei vorkommenden Mißernten die Landschaften

einander mit Getreide aus; hier tauschte man ferner Vieh, Sklaven, Metalle und was sonst in jenen ältesten Zeiten notwendig oder wünschenswert erschien. Das älteste Tauschmittel waren Rinder und Schafe, so daß auf ein Rind zehn Schafe gingen; sowohl die Feststellung dieser Gegenstände als gesetzlich allgemein stellvertretender oder als Geld, als auch der Verhältnissatz zwischen Groß- und Kleinvieh reichen, wie die Wiederkehr von beiden besonders bei den Deutschen zeigt, nicht bloß in die graecoitalische, sondern noch darüber hinaus in die Zeit der reinen Herdenwirtschaft zurück [Der gesetzliche Verhältnisswert der Schafe und Rinder geht bekanntlich daraus hervor, daß, als man die Vieh- in Geldbußen umsetzte, das Schaf zu zehn, das Rind zu hundert Assen angesetzt wurde (Fest. v. *peculatus* p. 237, vgl. p. 34, 144; Gell. 11, 1; Plut. Publ. 11). Es ist dieselbe Bestimmung, wenn nach isländischem Recht der Kuh zwölf Widder gleich gelten; nur daß hier, wie auch sonst, das deutsche Recht dem älteren dezimalen das Duodezimalsystem substituiert hat.

Daß die Bezeichnung des Viehs bei den Latinern (*pecunia*) wie bei den Deutschen (englisch *fee*) in die des Geldes übergeht, ist bekannt.]. Daneben kam in Italien, wo man besonders für die Ackerbestellung und die Rüstung allgemein des Metalls in ansehnlicher Menge bedurfte, nur wenige Landschaften aber selbst die nötigen Metalle erzeugten, sehr früh als zweites Tauschmittel das Kupfer (*aes*) auf, wie denn den kupferarmen Latinern die Schätzung selbst die »Kupferung« (*aestimatio*) hieß. In dieser Feststellung des Kupfers als allgemeinen, auf der ganzen Halbinsel gültigen Äquivalents, sowie in den später noch genauer zu erwägenden einfachsten Zahlzeichen italischer Erfindung und in dem italischen Duodezimalsystem dürften Spuren dieses ältesten sich noch selbst überlassenen Internationalverkehrs der italischen Völker vorliegen.

In welcher Art der überseeische Verkehr auf die unabhängig gebliebenen Italiker einwirkte, wurde im allgemeinen schon früher bezeichnet. Fast ganz unberührt von ihm blieben die sabellischen Stämme, die nur einen geringen und unwirtschaftlichen Küstensaum innehatten, und was ihnen von den fremden Nationen zukam, wie zum Beispiel das Alphabet, nur durch tuskische oder latinische Vermittlung empfangen; woher denn auch der Mangel städtischer Entwicklung rührt. Auch Tarents Verkehr mit den Apulern und Messapiern scheint in dieser Epoche noch gering gewesen zu sein. Anders an der Westküste, wo in Kampanien Griechen und Italiker friedlich nebeneinander wohnten, in Latium und mehr noch in Etrurien ein ausgedehnter und regelmäßiger Warentausch stattfand. Was die ältesten Einfuhrartikel waren, läßt sich teils aus den Fundstücken schließen, die uralte, namentlich caeritische Gräber ergeben haben, teils aus Spuren, die in der Sprache und den Institutionen der Römer bewahrt sind, teils und vorzugsweise aus den Anregungen, die das italische Gewerbe empfing; denn natürlich kaufte man längere Zeit die fremden Manufakturen, ehe man sie nachzuahmen begann. Wir können zwar nicht bestimmen, wie weit die Entwicklung der Handwerke vor der Scheidung der Stämme und dann wieder in derjenigen Periode gediehen ist, wo Italien sich selbst überlassen blieb; es mag dahingestellt werden, inwieweit die italischen Walker, Färber, Gerber und Töpfer von Griechenland oder von Phönicien aus den Anstoß empfangen oder selbständig sich entwickelt haben. Aber sicher kann das Gewerk der Goldschmiede, das seit unvordenklicher Zeit in Rom bestand, erst aufgekommen sein, nachdem der überseeische Handel begonnen und in einiger Ausdehnung unter den Bewohnern der Halbinsel Goldschmuck vertrieben hatte. So finden wir denn auch in den ältesten Grabkammern von Caere und Vulci in Etrurien und Praeneste in Latium Goldplatten mit eingestempelten geflügelten Löwen und ähnlichen

Ornamenten babylonischer Fabrik. Es mag über das einzelne Fundstück gestritten werden, ob es vom Ausland eingeführt oder einheimische Nachahmung ist; im ganzen leidet es keinen Zweifel, daß die ganze itali- sche Westküste in ältester Zeit Metallwaren aus dem Osten bezogen hat. Es wird sich später, wo von der Kunstübung die Rede ist, noch deutlicher zeigen, daß die Architektur wie die Plastik in Ton und Metall daselbst in sehr früher Zeit durch griechischen Einfluß eine mächtige Anregung empfangen haben, das heißt, daß die ältesten Werkzeuge und die ältesten Muster aus Griechenland gekommen sind. In die eben erwähnten Grab- kammern waren außer dem Goldschmuck noch mit eingelegt Gefäße von bläulichem Schmelzglas oder grünlichem Ton, nach Material und Stil wie nach den eingedrückten Hieroglyphen zu schließen, ägyptischen Ur- sprungs [Vor kurzem ist in Praeneste ein silberner Mischkrug mit einer phönikischen und einer Hieroglypheninschrift gefunden worden (Mon. Inst. X., Taf. 32), welcher unmittelbar beweist, daß, was Ägyptisches in Italien zum Vorschein kommt, durch phönikische Vermittlung dorthin ge- langt ist.] ; Salbgefäße von orientalischem Alabaster, darunter mehrere als Isis geformt; Straußeneier mit gemalten oder eingeschnitzten Sphin- xen und Greifen; Glas- und Bernsteinperlen. Die letzten können aus dem Norden auf dem Landweg gekommen sein; die übrigen Gegenstände aber beweisen die Einfuhr von Salben und Schmucksachen aller Art aus dem Orient. Eben daher kamen Linnen und Purpur, Elfenbein und Weihrauch, was ebenso der frühe Gebrauch der linnenen Binden, des purpurnen Kö- nigsgewandes, des elfenbeinernen Königsszepters und des Weihrauchs beim Opfer beweist wie die uralten Lehnnamen (*λίνον līnum*; πορφύρα *purpura*; σκίπτρον σκίπων *scipio*, auch wohl *ἐλέφας ebur*; *θύος thus*). Eben dahin gehört die Entlehnung einer Anzahl auf Eß- und Trinkwaren bezüglicher Wörter, namentlich die Benennung des Öls (vgl. 1, 200), der

Krüge (αμφορεύς *amp[h]ora* ampulla; κρατήρ *cratera*), des Schmausens (κωμάζω *comissari*), des Leckergerichts (οψώνιον *opsonium*), des Teiges (μάζα *massa*) und verschiedener Kuchennamen (γλυκούς *lucuns*; πλακούς *placenta*; τυρούς *turunda*), wogegen umgekehrt die lateinischen Namen der Schüssel (*patina* πατάνη) und des Specks (*arvina* αρβίνη) in das sizilische Griechisch Eingang gefunden haben. Die spätere Sitte, den Toten attisches, kerkyräisches und kampanisches Luxusgeschirr ins Grab zu stellen, beweist eben wie diese sprachlichen Zeugnisse den frühen Vertrieb der griechischen Töpferwaren nach Italien. Daß die griechische Lederarbeit in Latium wenigstens bei der Armatur Eingang fand, zeigt die Verwendung des griechischen Wortes für Leder (σκότος) bei den Latiniern für den Schild (*scutum*; wie *lorica* von *lorum*). Endlich gehören hierher die zahlreichen aus dem Griechischen entlehnten Schifferausdrücke, obwohl die Hauptschlagwörter für die Segelschiffahrt: Segel, Mast und Rahe doch merkwürdigerweise rein lateinisch gebildet sind [*Velum* ist sicher lateinischen Ursprungs; ebenso *malus*, zumal da dies nicht bloß den Mast-, sondern überhaupt den Baum bezeichnet; auch *antenna* kann von ανά (*anhelare*, *antestari*) und *tendere* = *supertensa* herkommen. Dagegen sind griechisch *gubernare* steuern κυβερνάω, *ancora* Anker άγκυρα, *prora* Vorderteil πρόρα, *aplustre* Schiffshinterteil άπλαστον, *anquina* der die Rahen festhaltende Strick άγκυοια, *nausea* Seekrankheit ναυσία. Die alten vier Hauptwinde – *aquilo* der Adlerwind, die nordöstliche Tramontana; *volturnus* (unsichere Ableitung, vielleicht der Geierwind), der Südost; *auster*, der ausdörrende Südwestwind, der Scirocco; *favonius*, der günstige, vom Tyrrhenischen Meer herwehende Nordwestwind – haben einheimische nicht auf Schiffahrt bezügliche Namen; alle übrigen lateinischen Windnamen aber sind griechisch (wie *eurus*, *notus*) oder aus griechischen übersetzt (z. B. *solanus* = απηλιώτης,

*Africus* = λίψ).] ; ferner die griechische Benennung des Briefes (επιστολή *epistula*), der Marke (*tessera*, von τέσσαρα [Zunächst sind die Marken im Lagerdienst gemeint, die ξυλήφια κατά φυλακὴν βραχέα τελέως ἔχοντα χαρακτήρα (Polyb. 6, 35, 7); die vier *vigiliae* des Nachtdienstes haben den Marken überhaupt den Namen gegeben. Die Vierteilung der Nacht für den Wachtdienst ist griechisch wie römisch; die Kriegswissenschaft der Griechen mag wohl, etwa durch Pyrrhos (Liv. 35, 14), auf die Organisation des Sicherheitsdienstes im römischen Lager eingewirkt haben. Die Verwendung der nicht dorischen Form spricht für verhältnismäßig späte Übernahme des Wortes.] ), der Waage (στατήρ *statera*) und des Aufgeldes (αρραβίων *arrabo*, *arra*) im Lateinischen und umgekehrt die Aufnahme italischer Rechtsausdrücke in das sizilische Griechisch, sowie der nachher zu erwähnende Austausch der Münz-, Maß- und Gewichtsverhältnisse und Namen. Namentlich der barbarische Charakter, den alle diese Entlehnungen an der Stirne tragen, vor allem die charakteristische Bildung des Nominativs aus dem Akkusativ (*placenta* = πλακούντα; *ampora* = ἀμφορέα; *statera* = στατήρα), ist der klarste Beweis ihres hohen Alters. Auch die Verehrung des Handelsgottes (Mercurius) erscheint von Haus aus durch griechische Vorstellungen bedingt und selbst sein Jahrfest darum auf die Iden des Mai gelegt zu sein, weil die hellenischen Dichter ihn feierten als den Sohn der schönen Maia.

Sonach bezog das älteste Italien so gut wie das kaiserliche Rom seine Luxuswaren aus dem Osten, bevor es nach den von dort empfangenen Mustern selbst zu fabrizieren versuchte; zum Austausch aber hatte es nichts zu bieten als seine Rohprodukte, also vor allen Dingen sein Kupfer, Silber und Eisen, dann Sklaven und Schiffsbauholz, den Bernstein von der Ostsee und, wenn etwa im Ausland Mißernte eingetreten war, sein Getreide.

Aus diesem Stande des Warenbedarfs und der dagegen anzubietenden Äquivalente ist schon früher erklärt worden, warum sich der italische Handel in Latium und in Etrurien so verschiedenartig gestaltete. Die Latiner, denen alle hauptsächlichen Ausfuhrartikel mangelten, konnten nur einen Passivhandel führen und mußten schon in ältester Zeit das Kupfer, dessen sie notwendig bedurften, von den Etruskern gegen Vieh oder Sklaven eintauschen, wie denn der uralte Vertrieb der letzteren auf das rechte Tiberufer schon erwähnt ward; dagegen mußte die tuskische Handelsbilanz in Caere wie in Populonia, in Capua wie in Spina sich notwendig günstig stellen. Daher der schnell entwickelte Wohlstand dieser Gegenden und ihre mächtige Handelsstellung, während Latium vorwiegend eine ackerbauende Landschaft bleibt. Es wiederholt sich dies in allen einzelnen Beziehungen: die ältesten nach griechischer Art, nur mit ungrischer Verschwendung gebauten und ausgestatteten Gräber finden sich in Caere, während mit Ausnahme von Praeneste, das eine Sonderstellung gehabt zu haben und mit Falerii und dem südlichen Etrurien in besonders enger Verbindung gewesen zu sein scheint, die latinische Landschaft nur geringen Totenschmuck ausländischer Herkunft und kein einziges eigentliches Luxusgrab aus älterer Zeit aufweist, vielmehr hier wie bei den Sabellern in der Regel ein einfacher Rasen die Leiche deckte. Die ältesten Münzen, den großgriechischen der Zeit nach wenig nachstehend, gehören Etrurien, namentlich Populonia an; Latium hat in der ganzen Königszeit mit Kupfer nach dem Gewicht sich beholfen und selbst die fremden Münzen nicht eingeführt, denn nur äußerst selten haben dergleichen, wie zum Beispiel eine von Poseidonia, dort sich gefunden. In Architektur, Plastik und Toreutik wirkten dieselben Anregungen auf Etrurien und auf Latium, aber nur dort kommt ihnen überall das Kapital entgegen und erzeugt ausgedehnten Betrieb und gesteigerte Technik. Es waren wohl im ganzen

dieselben Waren, die man in Latium und Etrurien kaufte, verkaufte und fabrizierte; aber in der Intensität des Verkehrs stand die südliche Landschaft weit zurück hinter den nördlichen Nachbarn. Eben damit hängt es zusammen, daß die nach griechischem Muster in Etrurien angefertigten Luxuswaren auch in Latium, namentlich in Praeneste, ja in Griechenland selbst Absatz fanden, während Latium schwerlich jemals dergleichen ausgeführt hat.

Ein nicht minder bemerkenswerter Unterschied des Verkehrs der Latiner und Etrusker liegt in dem verschiedenen Handelszug. Über den ältesten Handel der Etrusker im Adriatischen Meere können wir kaum etwas aussprechen als die Vermutung, daß er von Spina und Hatria vorzugsweise nach Kerkyra gegangen ist. Daß die westlichen Etrusker sich dreist in die östlichen Meere wagten und nicht bloß mit Sizilien, sondern auch mit dem eigentlichen Griechenland verkehrten, ward schon gesagt. Auf alten Verkehr mit Attika deuten nicht bloß die attischen Tongefäße, die in den jüngeren etruskischen Gräbern so zahlreich vorkommen und zu anderen Zwecken als zum Gräberschmuck, wie bemerkt, wohl schon in dieser Epoche eingeführt worden sind, während umgekehrt die tyrrenischen Erzleuchter und Goldschalen früh in Attika ein gesuchter Artikel wurden, sondern bestimmter noch die Münzen. Die Silberstücke von Populonia sind nachgeprägt einem uralten, einerseits mit dem Gorgoneion gestempelten, anderseits bloß mit einem eingeschlagenen Quadrat versehenen Silberstück, das sich in Athen und an der alten Bernsteinstraße in der Gegend von Posen gefunden hat und das höchst wahrscheinlich eben die in Athen auf Solons Geheiß geschlagene Münze ist. Daß außerdem, und seit der Entwicklung der karthagisch-etruskischen Seeallianz vielleicht vorzugsweise, die Etrusker mit den Karthagern verkehrten, ward gleichfalls schon erwähnt; es ist beachtenswert, daß in den ältesten Gräbern von

Caere außer einheimischem Bronze- und Silbergerät vorwiegend orientalische Waren sich gefunden haben, welche allerdings auch von griechischen Kaufleuten herrühren können, wahrscheinlicher aber doch von phönikischen Handelsmännern eingeführt wurden. Indes darf diesem phönikischen Verkehr nicht zu viel Bedeutung beigelegt und namentlich nicht übersehen werden, daß das Alphabet wie alle sonstigen Anregungen und Befruchtungen der einheimischen Kultur von den Griechen, nicht von den Phönikern nach Etrurien gebracht sind.

Nach einer anderen Richtung weist der latinische Verkehr. So selten wir auch Gelegenheit haben, Vergleichen der römischen und der etruskischen Aufnahme hellenischer Elemente anzustellen, so zeigen sie doch, wo sie möglich sind, eine vollständige Unabhängigkeit beider Völkerschaften voneinander. Am deutlichsten tritt dies hervor im Alphabet: das von den chalkidisch-dorischen Kolonien in Sizilien oder Kampanien den Etruskern zugebrachte griechische weicht nicht unwesentlich ab von dem den Latinern ebendaher mitgeteilten, und beide Völker haben also hier zwar aus derselben Quelle, aber doch jedes zu anderer Zeit und an einem anderen Ort geschöpft. Auch in einzelnen Wörtern wiederholt sich dieselbe Erscheinung: der römische Pollux, der tuskische Pultuke sind jedes eine selbständige Korruption des griechischen Polydeukes; der tuskische Utuze oder Uthuze ist aus Odysseus gebildet, der römische Ulixes gibt genau die in Sizilien übliche Namensform wieder; ebenso entspricht der tuskische Aivas der altgriechischen Form dieses Namens, der römische Aias einer wohl auch sikelischen Nebenform; der römische Aperta oder Apello, der samnitische Appellun sind entstanden aus dem dorischen Apellon, der tuskische Apulu a us Apollon. So deuten Sprache und Schrift Latiums ausschließlich auf den Zug des latinischen Handels zu den Kymäern und Sikelioten; und eben dahin führt jede andere Spur, die

aus so ferner Zeit uns geblieben ist: die in Latium gefundene Münze von Poseidonia; der Getreidekauf bei Mißernten in Rom bei den Volskern, Kymäern und Sikelioten, daneben freilich auch wie begreiflich bei den Etruskern; vor allen Dingen aber das Verhältnis des lateinischen Geldwesens zu dem sizilischen. Wie die lokale dorisch-chalkidische Bezeichnung der Silbermünze νόμος, das sizilische Maß ημίνα als *nummus* und *hemina* in gleicher Bedeutung nach Latium übergangen, so waren umgekehrt die italischen Gewichtsbezeichnungen *libra*, *triens*, *quadrans*, *sextans*, *uncia*, die zur Abmessung des nach dem Gewichte an Geldes Statt dienenden Kupfers in Latium aufgekommen sind, in den korrupten und hybriden Formen λίτρα, τριάς, τετράς, εζάς, ουγκία schon im dritten Jahrhundert der Stadt in Sizilien in den gemeinen Sprachgebrauch eingedrungen. Ja es ist sogar das sizilische Gewicht- und Geldsystem allein unter allen griechischen zu dem italischen Kupfersystem in ein festes Verhältnis gesetzt worden, indem nicht bloß dem Silber der zweihundertfünzigfache Wert des Kupfers konventionell und vielleicht gesetzlich beigelegt, sondern auch das hiernach bemessene Äquivalent eines sizilischen Pfundes Kupfer (1/120 des attischen Talents, 1/3 des römischen Pfundes) als Silbermünze (λίτρα αργυρίου, das ist »Kupferpfund in Silber«) schon in frühester Zeit namentlich in Syrakus geschlagen ward. Es kann danach nicht bezweifelt werden, daß die italischen Kupferbarren auch in Sizilien an Geldes Statt umliefen; und es stimmt dies auf das beste damit zusammen, daß der Handel der Latiner nach Sizilien ein Passivhandel war und also das lateinische Geld nach Sizilien abfloß. Noch andere Beweise des alten Verkehrs zwischen Sizilien und Italien, namentlich die Aufnahme der italischen Benennungen des Handelsdarlehens, des Gefängnisses, der Schlüssel in den sizilischen Dialekt und umgekehrt, sind bereits früher erwähnt worden. Auch von dem alten Verkehr der Latiner mit den chalkidi-

schen Städten in Unteritalien, Kyme und Neapolis, und mit den Phokäern in Elea und Massalia begegnen einzelne, wenn auch minder bestimmte Spuren. Daß er indes bei weitem weniger intensiv war als der mit den Sikelioten, beweist schon die bekannte Tatsache, daß alle in älterer Zeit nach Latium gelangten griechischen Wörter – es genügt an *Aesculapius*, *Latona*, *Aperta*, *machina* zu erinnern – dorische Formen zeigen. Wenn der Verkehr mit den ursprünglich ionischen Städten, wie Kyme und die phokäischen Ansiedlungen waren, dem mit den sikelischen Dorern auch nur gleichgestanden hätte, so würden ionische Formen wenigstens daneben erscheinen; obwohl allerdings auch in diese ionischen Kolonien selbst der Dorismus früh eingedrungen ist und der Dialekt hier sehr geschwankt hat. Während also alles sich vereinigt, um den regen Handel der Latiner mit den Griechen der Westsee überhaupt und vor allem mit den sizilischen zu belegen, hat mit den asiatischen Phönikern schwerlich ein unmittelbarer Verkehr stattgefunden und kann der Verkehr mit den afrikanischen, den Schriftstellen und Fundstücke hinreichend belegen, in seiner Einwirkung auf den Kulturstand Latiums doch nur in zweiter Reihe gestanden haben; namentlich ist dafür beweisend, daß – von einigen Lokalnamen abgesehen – es für den alten Verkehr der Latiner mit den Völkern aramäischer Zunge an jedem sprachlichen Zeugnis gebricht [Das Latein scheint, abgesehen von *Sarranus*, *Afer* und anderen örtlichen Benennungen, nicht ein einziges, in älterer Zeit unmittelbar aus dem Phönikischen entlehntes Wort zu besitzen. Die sehr wenigen in demselben vorkommenden, wurzelhaft phönikischen Wörter, wie namentlich *arrabo* oder *arra* und etwa noch *murra*, *nardus* und dergleichen mehr, sind offenbar zunächst Lehnwörter aus dem Griechischen, das in solchen orientalischen Lehnwörtern eine ziemliche Anzahl von Zeugnissen seines ältesten Verkehrs mit den Aramäern aufzuweisen hat. Daß ἐλέφας und *ebur*

von dem gleichen phönikischen Original mit oder ohne Hinzufügung des Artikels, also jedes selbständig gebildet seien, ist sprachlich unmöglich, da der phönikische Artikel vielmehr *ha* ist, auch so nicht verwendet wird; überdies ist das orientalische Urwort bis jetzt noch nicht gefunden. Dasselbe gilt von dem rätselhaften Worte *thesaurus*; mag dasselbe nun ursprünglich griechisch oder von den Griechen aus dem Phönikischen oder Persischen entlehnt sein, im Lateinischen ist es, wie schon die Festhaltung der Aspiration beweist, auf jeden Fall griechisches Lehnwort.].

Fragen wir weiter, wie dieser Handel vorzugsweise geführt ward, ob von italischen Kaufleuten in der Fremde oder von fremden Kaufleuten in Italien, so hat, wenigstens was Latium anlangt, die erstere Annahme alle Wahrscheinlichkeit für sich: es ist kaum denkbar, daß jene latinischen Bezeichnungen des Geldsurrogats und des Handelsdarlehens in den gemeinen Sprachgebrauch der Bewohner der sizilischen Insel dadurch hätten eindringen können, daß sizilische Kaufleute nach Ostia gingen und Kupfer gegen Schmuck einhandelten.

Was endlich die Personen und Stände anlangt, durch die dieser Handel in Italien geführt ward, so hat sich in Rom kein eigener, dem Gutsbesitzerstand selbständig gegenüberstehender höherer Kaufmannsstand entwickelt. Der Grund dieser auffallenden Erscheinung ist, daß der Großhandel von Latium von Anfang an sich in den Händen der großen Grundbesitzer befunden hat – eine Annahme, die nicht so seltsam ist, wie sie scheint. Daß in einer von mehreren schiffbaren Flüssen durchschnittenen Landschaft der große Grundbesitzer, der von seinen Pächtern in Fruchtquoten bezahlt wird, früh zu dem Besitz von Barken gelangte, ist natürlich und beglaubigt; der überseeische Eigenhandel mußte also um so mehr dem Gutsbesitzer zufallen, als er allein die Schiffe und in den Früchten die Ausfuhrartikel besaß. In der Tat ist der Gegensatz zwischen

Land- und Geldaristokratie den Römern der älteren Zeit nicht bekannt; die großen Grundbesitzer sind immer zugleich die Spekulanten und die Kapitalisten. Bei einem sehr intensiven Handel wäre allerdings diese Vereinigung nicht durchzuführen gewesen; allein wie die bisherige Darstellung zeigt, fand ein solcher in Rom wohl relativ statt, insofern der Handel der latinischen Landschaft sich hier konzentrierte, allein im wesentlichen ward Rom keineswegs eine Handelsstadt wie Caere oder Tarent, sondern war und blieb der Mittelpunkt einer ackerbauenden Gemeinde.

## 14. Kapitel – Maß und Schrift

Die Kunst des Messens unterwirft dem Menschen die Welt; durch die Kunst des Schreibens hört seine Erkenntnis auf, so vergänglich zu sein, wie er selbst ist; sie beide geben dem Menschen, was die Natur ihm versagte, Allmacht und Ewigkeit. Es ist der Geschichte Recht und Pflicht, den Völkern auch auf diesen Bahnen zu folgen.

Um messen zu können, müssen vor allen Dingen die Begriffe der zeitlichen, räumlichen und Gewichtseinheit und des aus gleichen Teilen bestehenden Ganzen, das heißt die Zahl und das Zahlensystem entwickelt werden. Dazu bietet die Natur als nächste Anhaltspunkte für die Zeit die Wiederkehr der Sonne und des Mondes oder Tag und Monat, für den Raum die Länge des Mannesfußes, der leichter mißt als der Arm, für die Schwere diejenige Last, welche der Mann mit ausgestrecktem Arm schwebend auf der Hand zu wiegen (*librare*) vermag oder das »Gewicht« (*libra*). Als Anhalt für die Vorstellung eines aus gleichen Teilen bestehenden Ganzen liegt nichts so nahe als die Hand mit ihren fünf oder die Hände mit ihren zehn Fingern, und hierauf beruht das Dezimalsystem. Es ist schon bemerkt worden, daß diese Elemente alles Zählens und Messens nicht bloß über die Trennung des griechischen und lateinischen Stammes, sondern bis in die fernste Urzeit zurückreichen. Wie alt namentlich die Messung der Zeit nach dem Monde ist, beweist die Sprache; selbst die Weise, die zwischen den einzelnen Mondphasen verfließenden Tage nicht von der zuletzt eingetretenen vorwärts, sondern von der zunächst zu erwartenden rückwärts zu zählen, ist wenigstens älter als die Trennung der

Griechen und Lateiner. Das bestimmteste Zeugnis für das Alter und die ursprüngliche Ausschließlichkeit des Dezimalsystems bei den Indogermanen gewährt die bekannte Übereinstimmung aller indogermanischen Sprachen in den Zahlwörtern bis hundert einschließlich. Was Italien anlangt, so sind hier alle ältesten Verhältnisse vom Dezimalsystem durchdrungen: es genügt, an die so gewöhnliche Zehnzahl der Zeugen, Bürgen, Gesandten, Magistrate, an die gesetzliche Gleichsetzung von einem Rind und zehn Schafen, an die Teilung des Gauces in zehn Kurien und überhaupt die durchstehende Dekuriierung, an die Limitation, den Opfer- und Ackerzehnten, das Dezimieren, den Vornamen *Decimus* zu erinnern. Dem Gebiet von Maß und Schrift angehörige Anwendungen dieses ältesten Dezimalsystems sind zunächst die merkwürdigen italischen Ziffern. Konventionelle Zahlzeichen hat es noch bei der Scheidung der Griechen und Italiker offenbar nicht gegeben. Dagegen finden wir für die drei ältesten und unentbehrlichsten Ziffern, für ein, fünf, zehn, drei Zeichen, I, V oder A, X, offenbar Nachbildungen des ausgestreckten Fingers, der offenen und der Doppelhand, welche weder den Hellenen noch den Phönikern entlehnt, dagegen den Römern, Sabellern und Etruskern gemeinschaftlich sind. Es sind die Ansätze zur Bildung einer national italischen Schrift und zugleich Zeugnisse von der Regsamkeit des ältesten, dem überseeischen vorausgehenden binnenländischen Verkehrs der Italiker; welcher aber der italischen Stämme diese Zeichen erfunden und wer von wem sie entlehnt hat, ist natürlich nicht auszumachen. Andere Spuren des rein dezimalen Systems sind auf diesem Gebiet sparsam; es gehören dahin der Vorsus, das Flächenmaß der Sabeller von 100 Fuß ins Gevierte und das römische zehnmonatliche Jahr. Sonst ist im allgemeinen in denjenigen italischen Maßen, die nicht an griechische Festsetzungen anknüpfen und wahrscheinlich von den Italikern vor Berührung mit den Griechen entwickelt

worden sind, die Teilung des »Ganzen« (*as*) in zwölf »Einheiten« (*unciae*) vorherrschend. Nach der Zwölfzahl sind eben die ältesten latini- schen Priesterschaften, die Kollegien der Salier und Arvalen sowie auch die etruskischen Städtebünde geordnet. Die Zwölfzahl herrscht im römi- schen Gewichtssystem, wo das Pfund (*libra*), und im Längenmaß, wo der Fuß (*pes*) in zwölf Teile zerlegt zu werden pflegen; die Einheit des römi- schen Flächenmaßes ist der aus dem Dezimal- und Duodezimalsystem zusammengesetzte »Trieb« (*actus*) von 120 Fuß ins Gevierte [Ursprüng- lich sind sowohl »actus« Trieb, wie auch das noch häufiger vorkommen- de Doppelte davon, »iugerum«, Joch, wie unser »Morgen« nicht Flä- chen-, sondern Arbeitsmaße und bezeichnen dieser das Tage-, jener das halbe Tagewerk, mit Rücksicht auf die namentlich in Italien scharf ein- schneidende Mittagsruhe des Pflügers.]. Im Körpermaß mögen ähnliche Bestimmungen verschollen sein.

Wenn man erwägt, worauf das Duodezimalsystem beruhen, wie es gekommen sein mag, daß aus der gleichen Reihe der Zahlen so früh und allgemein neben der Zehn die Zwölf hervorgetreten ist, so wird die Ver- anlassung wohl nur gefunden werden können in der Vergleichung des Sonnen- und Mondlaufs. Mehr noch als an der Doppelhand von zehn Fingern ist an dem Sonnenkreislauf von ungefähr zwölf Mondkreisläufen zuerst dem Menschen die tief sinnige Vorstellung einer aus gleichen Ein- heiten zusammengesetzten Einheit aufgegangen und damit der Begriff ei- nes Zahlensystems, der erste Ansatz mathematischen Denkens. Die feste duodezimale Entwicklung dieses Gedankens scheint national italisch zu sein und vor die erste Berührung mit den Hellenen zu fallen.

Als nun aber der hellenische Handelsmann sich den Weg an die itali- sche Westküste eröffnet hatte, empfanden zwar nicht das Flächen-, aber wohl das Längenmaß, das Gewicht und vor allem das Körpermaß, das

heißt diejenigen Bestimmungen, ohne welche Handel und Wandel unmöglich ist, die Folgen des neuen internationalen Verkehrs. Der älteste römische Fuß ist verschollen; der, den wir kennen und der in frühester Zeit bei den Römern in Gebrauch war, ist aus Griechenland entlehnt und wurde neben seiner neuen römischen Einteilung in Zwölftel auch nach griechischer Art in vier Hand- (*palmus*) und sechzehn Fingerbreiten (*digitus*) geteilt. Ferner wurde das römische Gewicht in ein festes Verhältnis zu dem attischen gesetzt, welches in ganz Sizilien herrschte, nicht aber in Kyme – wieder ein bedeutsamer Beweis, daß der latinische Verkehr vorzugsweise nach der Insel sich zog; vier römische Pfund wurden gleich drei attischen Minen oder vielmehr das römische Pfund gleich anderthalb sizilischen Litren oder Halbminen gesetzt. Das seltsamste und bunt-scheckigste Bild aber bieten die römischen Körpermaße teils in den Namen, die aus den griechischen entweder durch Verderbnis (*amphora*, *modius* nach μέδιμνος *congius* aus χοεύς, *hemina*, *cyathus*) oder durch Übersetzung (*acetabulum* von οξύβαρον) entstanden sind, während umgekehrt ξέστης Korruption von *sextarius* ist; teils in den Verhältnissen. Nicht alle, aber die gewöhnlichen Maße sind identisch: für Flüssigkeiten der Congius oder Chus, der Sextarius, der Cyathus, die beiden letzteren auch für trockene Waren, die römische Amphora ist im Wassergewicht dem attischen Talent gleichgesetzt und steht zugleich im festen Verhältnisse zu dem griechischen Metretes von 3 : 2, zu dem griechischen Medimnos von 2 : 1. Für den, der solche Schrift zu lesen versteht, steht in diesen Namen und Zahlen die ganze Regsamkeit und Bedeutung jenes sizilisch-latini-schen Verkehrs geschrieben.

Die griechischen Zahlzeichen nahm man nicht auf; wohl aber benutzte der Römer das griechische Alphabet, als ihm dies zukam, um aus den ihm unnützen Zeichen der drei Hauchbuchstaben die Ziffern 50 und

1000, vielleicht auch die Ziffer 100 zu gestalten. In Etrurien scheint man auf ähnlichem Wege wenigstens das Zeichen für 100 gewonnen zu haben. Später setzte sich wie gewöhnlich das Ziffersystem der beiden benachbarten Völker ins gleiche, indem das römische im wesentlichen in Etrurien angenommen ward.

In gleicher Weise ist der römische und wahrscheinlich überhaupt der italische Kalender, nachdem er sich selbständig zu entwickeln begonnen hatte, später unter griechischen Einfluß gekommen. In der Zeiteinteilung drängt sich die Wiederkehr des Sonnenauf- und -unterganges und des Neu- und Vollmondes am unmittelbarsten dem Menschen auf; demnach haben Tag und Monat, nicht nach zyklischer Vorberechnung, sondern nach unmittelbarer Beobachtung bestimmt, lange Zeit ausschließlich die Zeit gemessen. Sonnenauf- und -untergang wurden auf dem römischen Markte durch den öffentlichen Ausrufer bis in späte Zeit hinab verkündigt, ähnlich vermutlich einstmals an jedem der vier Mondphasentage die von da bis zum nächstfolgenden verfließende Tagzahl durch die Priester abgerufen. Man rechnete also in Latium und vermutlich ähnlich nicht bloß bei den Sabellern, sondern auch bei den Etruskern nach Tagen, welche, wie schon gesagt, nicht von dem letztverflossenen Phasentag vorwärts, sondern von dem nächstwarteten rückwärts gezählt wurden; nach Mondwochen, die bei der mittleren Dauer von  $7\frac{3}{8}$  Tagen zwischen sieben- und achttägiger Dauer wechselten; und nach Mondmonaten, die gleichfalls bei der mittleren Dauer des synodischen Monats von 29 Tagen 12 Stunden 44 Minuten bald neunundzwanzig-, bald dreißigtägig waren. Eine gewisse Zeit hindurch ist den Italikern der Tag die kleinste, der Mond die größte Zeiteinteilung geblieben. Erst späterhin begann man Tag und Nacht in je vier Teile zu zerlegen, noch viel später der Stundenteilung sich zu bedienen; damit hängt auch zusammen, daß in der Bestim-

mung des Tagesanfangs selbst die sonst nächstverwandten Stämme auseinandergehen, die Römer denselben auf die Mitternacht, die Sabeller und die Etrusker auf den Mittag setzen. Auch das Jahr ist, wenigstens als die Griechen von den Italikern sich schieden, noch nicht kalendarisch geordnet gewesen, da die Benennungen des Jahres und der Jahresteile bei den Griechen und den Italikern völlig selbständig gebildet sind. Doch scheinen die Italiker schon in der vorhellenischen Zeit wenn nicht zu einer festen kalendarischen Ordnung, doch zur Aufstellung sogar einer doppelten größeren Zeiteinheit fortgeschritten zu sein. Die bei den Römern übliche Vereinfachung der Rechnung nach Mondmonaten durch Anwendung des Dezimalsystems, die Bezeichnung einer Frist von zehn Monaten als eines »Ringes« (*annus*) oder eines Jahrganges trägt alle Spuren des höchsten Altertums an sich. Später, aber auch noch in einer sehr frühen und unzweifelhaft ebenfalls jenseits der griechischen Einwirkung liegenden Zeit ist, wie schon gesagt wurde, das Duodezimalsystem in Italien entwickelt und, da es eben aus der Beobachtung des Sonnenlaufs als des Zwölffachen des Mondlaufs hervorgegangen ist, sicher zuerst und zunächst auf die Zeitrechnung bezogen worden; damit wird es zusammenhängen, daß in den Individualnamen der Monate – welche erst entstanden sein können, seit der Monat als Teil eines Sonnenjahres aufgefaßt wurde –, namentlich in den Namen des März und des Mai, nicht Italiker und Griechen, aber wohl die Italiker unter sich übereinstimmen. Es mag also das Problem, einen zugleich dem Mond und der Sonne entsprechenden praktischen Kalender herzustellen – diese in gewissem Sinne der Quadratur des Zirkels vergleichbare Aufgabe, die als unlösbar zu erkennen und zu beseitigen es vieler Jahrhunderte bedurft hat –, in Italien bereits vor der Epoche, wo die Berührungen mit den Griechen begannen, die Gemüter beschäftigt haben; indes diese rein nationalen Lösungsversuche sind

verschollen. Was wir von dem ältesten Kalender Roms und einiger andern latinischen Städte wissen – über die sabellische und etruskische Zeitmessung ist überall nichts überliefert –, beruht entschieden auf der ältesten griechischen Jahresordnung, die der Absicht nach zugleich den Phasen des Mondes und den Sonnenfahrzeiten folgte und aufgebaut war auf der Annahme eines Mondumlaufs von  $29\frac{1}{2}$  Tagen, eines Sonnenumlaufs von  $12\frac{1}{2}$  Mondmonaten oder  $368\frac{3}{4}$  Tagen und dem stetigen Wechsel der vollen oder dreißigtägigen und der hohlen oder neunundzwanzigtägigen Monate sowie der zwölf- und der dreizehmonatlichen Jahre, daneben aber durch willkürliche Aus- und Einschaltungen in einiger Harmonie mit den wirklichen Himmelserscheinungen gehalten ward. Es ist möglich, daß diese griechische Jahrordnung zunächst unverändert bei den Latinern in Gebrauch gekommen ist; die älteste römische Jahrform aber, die sich geschichtlich erkennen läßt, weicht zwar nicht im zyklischen Ergebnis und ebenso wenig in dem Wechsel der zwölf- und der dreizehmonatlichen Jahre, wohl aber wesentlich in der Benennung wie in der Abmessung der einzelnen Monate von ihrem Muster ab. Dies römische Jahr beginnt mit Frühlingsanfang; der erste Monat desselben und der einzige, der von einem Gott den Namen trägt, heißt nach dem Mars (*Martius*), die drei folgenden vom Sprossen (*aprilis*), Wachsen (*maius*) und Gedeihen (*iunius*), der fünfte bis zehnte von ihren Ordnungszahlen (*quinctilis*, *sextilis*, *september*, *october*, *november*, *december*), der elfte vom Anfangen (*ianuarius*, 1, 178), wobei vermutlich an den nach dem Mittwinter und der Arbeitsruhe folgenden Wiederbeginn der Ackerbestellung gedacht ist, der zwölfte und im gewöhnlichen Jahr der letzte vom Reinigen (*februarius*). Zu dieser im stetigen Kreislauf wiederkehrenden Reihe tritt im Schaltjahr noch ein namenloser »Arbeitsmonat« (*mercedonius*) am Jahresschluß, also hinter dem Februar hinzu. Ebenso wie in den wahr-

scheinlich aus dem altnationalen herübergenommenen Namen der Monate ist der römische Kalender in der Dauer derselben selbständig: für die vier aus je sechs dreißig- und sechs neunundzwanzigtägigen Monaten und einem jedes zweite Jahr eintretenden, abwechselnd dreißig- und neunundzwanzigtägigen Schaltmonat zusammengesetzten Jahre des griechischen Zyklus ( $354 + 384 + 354 + 383 = 1475$  Tage) sind in ihm gesetzt worden vier Jahre von je vier – dem ersten, dritten, fünften und achten – einunddreißig- und je sieben neunundzwanzigtägigen Monaten, ferner einem in drei Jahren acht-, in dem vierten neunundzwanzigtägigen Februar und einem jedes andere Jahr eingelegten siebenundzwanzigtägigen Schaltmonat ( $355 + 383 + 355 + 382 = 1475$  Tage). Ebenso ging dieser Kalender ab von der ursprünglichen Einteilung des Monats in vier, bald sieben-, bald achttägige Wochen; er ließ die achttägige Woche ohne Rücksicht auf die sonstigen Kalenderverhältnisse durch die Jahre laufen, wie unsere Sonntage es tun, und setzte auf deren Anfangstage (*noundinae*) den Wochenmarkt. Er setzte daneben ein für allemal das erste Viertel in den einunddreißigtägigen Monaten auf den siebenten, in den neunundzwanzigtägigen auf den fünften, Vollmond in jenen auf den fünfzehnten, in diesen auf den dreizehnten Tag. Bei dem also fest geordneten Verlauf der Monate brauchte von jetzt ab allein die Zahl der zwischen dem Neumond und dem ersten Viertel liegenden Tage angekündigt zu werden; davon empfing der Tag des Neumonds den Namen des Rufetages (*kalendae*). Der Anfangstag des zweiten, immer achttägigen Zeitabschnitts des Monats wurde – der römischen Sitte gemäß, den Zieltag der Frist mit in dieselbe einzuzählen – bezeichnet als Neuntag (*nonae*). Der Tag des Vollmonds behielt den alten Namen *idus* (vielleicht Scheidetag). Das dieser seltsamen Neugestaltung des Kalenders zu Grunde liegende Motiv scheint hauptsächlich der Glaube an die heilbringende Kraft der ungeraden Zahl

gewesen zu sein [Aus derselben Ursache sind sämtliche Festtage ungerade, sowohl die in jedem Monat wiederkehrenden (*kalendae* am 1., *nonae* am 5. oder 7., *idus* am 13. oder 15.) als auch, mit nur zwei Ausnahmen, die Tage der oben erwähnten 45 Jahresfeste. Dies geht so weit, daß bei mehrtägigen Festen dazwischen die geraden Tage ausfallen, also z. B. das der Carmentis am 11., 15. Januar, das Hainfest am 19., 21. Juli, die Gespensterfeier am 9., 11., 13. Mai begangen wird.], und wenn er im allgemeinen an die älteste griechische Jahrform sich anlehnt, so tritt in seinen Abweichungen von dieser bestimmt der Einfluß der damals in Unteritalien übermächtigen, namentlich in Zahlenmystik sich bewegenden Lehren des Pythagoras hervor. Die Folge aber war, daß dieser römische Kalender, so deutlich er auch die Spur an sich trägt, sowohl mit dem Mond- wie mit dem Sonnenlauf harmonieren zu wollen, doch in der Tat mit dem Mondlauf keineswegs so übereinkam, wie wenigstens im ganzen sein griechisches Vorbild, den Sonnenfahrzeiten aber, eben wie der älteste griechische, nicht anders als mittels häufiger willkürlicher Ausschaltungen folgen konnte, und da man den Kalender schwerlich mit größerem Verstande gehandhabt als eingerichtet hat, höchst wahrscheinlich nur sehr unvollkommen folgte. Auch liegt in der Festhaltung der Rechnung nach Monaten oder, was dasselbe ist, nach zehnmonatlichen Jahren ein stummes, aber nicht mißzuverstehendes Eingeständnis der Unregelmäßigkeit und Unzuverlässigkeit des ältesten römischen Sonnenjahres. Seinem wesentlichen Schema nach wird dieser römische Kalender mindestens als allgemein latinisch angesehen werden können. Bei der allgemeinen Wandelbarkeit des Jahresanfangs und der Monatsnamen sind kleinere Abweichungen in der Bezifferung und den Benennungen mit der Annahme einer gemeinschaftlichen Grundlage wohl vereinbar; ebenso konnten bei jenem Kalenderschema, das tatsächlich von dem Mondumlauf absieht, die

Latiner leicht zu ihren willkürlichen, etwa nach Jahrfesten abgegrenzten Monatlängen kommen, wie denn beispielsweise in den albanischen die Monate zwischen 16 und 36 Tagen schwanken. Wahrscheinlich also ist die griechische Trieteris von Unteritalien aus frühzeitig wenigstens nach Latium, vielleicht auch zu anderen italischen Stämmen gelangt und hat dann in den einzelnen Stadtkalendern weitere untergeordnete Umgestaltungen erfahren.

Zur Messung mehrjähriger Zeiträume konnte man sich der Regierungsjahre der Könige bedienen; doch ist es zweifelhaft, ob diese dem Orient geläufige Datierung in Griechenland und Italien in ältester Zeit vorgekommen ist. Dagegen scheint an die vierjährige Schaltperiode und die damit verbundene Schatzung und Sühnung der Gemeinde eine der griechischen Olympiadenzählung der Anlage nach gleiche Zählung der Lustren angeknüpft zu haben, die indes infolge der bald in der Abhaltung der Schatzungen einreißenden Unregelmäßigkeit ihre chronologische Bedeutung früh wieder eingebüßt hat.

Jünger als die Meßkunst ist die Kunst der Lautschrift. Die Italiker haben sowenig wie die Hellenen von sich aus eine solche entwickelt, obwohl in den italischen Zahlzeichen, etwa auch in dem uralt italischen und nicht aus hellenischem Einfluß hervorgegangenen Gebrauch des Losziehens mit Holztäfelchen, die Ansätze zu einer solchen Entwicklung gefunden werden können. Wie schwierig die erste Individualisierung der in so mannigfaltigen Verbindungen auftretenden Laute gewesen sein muß, beweist am besten die Tatsache, daß für die gesamte aramäische, indische, griechisch-römische und heutige Zivilisation ein einziges, von Volk zu Volk und von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanztes Alphabet ausgereicht hat und heute noch ausreicht; und auch dieses bedeutsame Erzeugnis des Menschengenies ist gemeinsame Schöpfung der Aramäer und der

Indogermanen. Der semitische Sprachstamm, in dem der Vokal untergeordneter Natur ist und nie ein Wort beginnen kann, erleichtert eben deshalb die Individualisierung des Konsonanten; weshalb denn auch hier das erste, der Vokale aber noch entbehrende Alphabet erfunden worden ist. Erst die Inder und die Griechen haben, jedes Volk selbständig und in höchst abweichender Weise, aus der durch den Handel ihnen zugeführten aramäischen Konsonantenschrift das vollständige Alphabet erschaffen durch Hinzufügung der Vokale, welche erfolgte durch die Verwendung von vier für die Griechen als Konsonantenzeichen unbrauchbarer Buchstaben für die vier Vokale a e i o und durch Neubildung des Zeichens für u, also durch Einführung der Silbe in die Schrift statt des bloßen Konsonanten, oder wie Palamedes bei Euripides sagt:

*Heilmittel also ordnend der Vergessenheit  
 Fügt ich lautlos' und lautende in Silben ein  
 Und fand des Schreibens Wissenschaft den Sterblichen.*

Dies aramäisch-hellenische Alphabet ist denn auch den Italikern zugebracht worden und zwar durch die italischen Hellenen, nicht aber durch die Ackerkolonien Großgriechenlands, sondern durch die Kaufleute etwa von Kyme oder Tarent, von denen es zunächst nach den uralten Vermittlungsstätten des internationalen Verkehrs in Latium und Etrurien, nach Rom und Caere gelangt sein wird. Das Alphabet, das die Italiker empfangen, ist keineswegs das älteste hellenische: es hatte schon mehrfache Modifikationen erfahren, namentlich den Zusatz der drei Buchstaben ξ φ χ und die Abänderung der Zeichen für υ γ λ [Die Geschichte des Alphabets bei den Hellenen besteht im wesentlichen darin, daß gegenüber dem Uralphabet von 23 Buchstaben, das heißt dem vokalisiertem und mit dem u vermehrten phönikischen, die verschiedenartigsten Vorschläge zur Ergänzung und Verbesserung desselben gemacht worden sind und daß jeder

dieser Vorschläge seine eigene Geschichte gehabt hat. Die wichtigsten dieser Vorschläge, die auch für die Geschichte der italischen Schrift im Auge zu behalten vor. Interesse ist, sind die folgenden.

1. Einführung eigener Zeichen für die Laute  $\xi$   $\phi$   $\chi$ . Dieser Vorschlag ist so alt, daß mit einziger Ausnahme desjenigen der Inseln Thera, Melos und Kreta alle griechischen und schlechterdings alle aus dem griechischen abgeleiteten Alphabete unter dem Einfluß desselben stehen. Ursprünglich ging er wohl dahin, die Zeichen X  $\xi$ ,  $\Phi$   $\phi$ ,  $\Psi$   $\chi$  dem Alphabet am Schluß anzufügen, und in dieser Gestalt hat er auf dem Festland von Hellas mit Ausnahme von Athen und Korinth und ebenso bei den sizilischen und italischen Griechen Annahme gefunden. Die kleinasiatischen Griechen dagegen und die der Inseln des Archipels, ferner auf dem Festland die Korinther scheinen, als dieser Vorschlag zu ihnen gelangte, für den Laut  $\sim i$  bereits das fünfzehnte Zeichen des phönikischen Alphabets (Samech)  $\Xi$  im Gebrauch gehabt zu haben; sie verwendeten deshalb von den drei neuen Zeichen zwar das  $\Phi$  auch für  $\phi$ , aber das X nicht für  $\xi$  sondern für  $\chi$ . Das dritte, ursprünglich für  $\chi$  erfundene Zeichen ließ man wohl meistens fallen; nur im kleinasiatischen Festland hielt man es fest, gab ihm aber den Wert  $\psi$ . Der kleinasiatischen Schreibweise folgte auch Athen, nur daß hier nicht bloß das  $\psi$ , sondern auch das  $\xi$  nicht angenommen, sondern dafür wie früher der Doppelkonsonant geschrieben ward.
2. Ebenso früh, wenn nicht noch früher, hat man sich bemüht, die naheliegende Verwechslung der Formen für i und s zu verhüten; denn sämtliche uns bekannte griechische Alphabete tragen die Spuren des Bestrebens, beide Zeichen anders und schärfer zu unterscheiden. Aber schon in ältester Zeit müssen zwei Änderungs-

vorschläge gemacht sein, deren jeder seinen eigenen Verbreitungskreis gefunden hat: entweder man verwendete für den Sibilanten, wofür das phönikische Alphabet zwei Zeichen, das vierzehnte (M) für sch und das achtzehnte ( $\Sigma$ ) für s, darbot, statt des letzteren, lautlich angemesseneren vielmehr jenes – und so schrieb man in älterer Zeit auf den östlichen Inseln, in Korinth und Kerkyra und bei den italischen Achäern – oder man ersetzte das Zeichen des i durch einfachen Strich I, was bei weitem das Gewöhnlichere war und in nicht allzu später Zeit wenigstens insofern allgemein ward, als das gebrochene i 5 überall verschwand, wengleich einzelne Gemeinden das s in der Form M auch neben dem I festhielten.

3. Jünger ist die Ersetzung des leicht mit  $\Gamma$   $\gamma$  zu verwechselnden  $\lambda$   $\Lambda$  durch V, der wir in Athen und Bötien begegnen, während Korinth und die von Korinth abhängigen Gemeinden denselben Zweck dadurch erreichten, daß sie dem  $\gamma$  statt der haken- die halbkreisförmige Gestalt C gaben.
4. Die ebenfalls der Verwechslung sehr ausgesetzten Formen für p P p p und r P wurden unterschieden durch Umgestaltung des letzteren in R; welche jüngere Form nur den kleinasiatischen Griechen, den Kretern, den italischen Achäern und wenigen anderen Landschaften fremd geblieben ist, dagegen sowohl in dem eigentlichen wie in Großgriechenland und Sizilien weit überwiegt. Doch ist die ältere Form des r p hier nicht so früh und so völlig verschwunden wie die ältere Form des l; diese Neuerung fällt daher ohne Zweifel später.

Die Differenzierung des langen und kurzen e und des langen und kurzen o ist in älterer Zeit beschränkt geblieben auf die Griechen Kleinasiens und der Inseln des Ägäischen Meeres.

Alle diese technischen Verbesserungen sind insofern gleicher Art und geschichtlich von gleichem Wert, als eine jede derselben zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Orte aufgekommen ist und so dann ihren eigenen Verbreitungsweg genommen und ihre besondere Entwicklung gefunden hat. Die vortreffliche Untersuchung A. Kirchhoffs (Studien zur Geschichte des griechischen Alphabets. Gütersloh 1863), welche auf die bisher so dunkle Geschichte des hellenischen Alphabets ein helles Licht geworfen und auch für die ältesten Beziehungen zwischen Hellenen und Italikern wesentliche Daten ergeben, namentlich die bisher ungewisse Heimat des etruskischen Alphabets unwiderleglich festgestellt hat, leidet insofern an einer gewissen Einseitigkeit, als sie auf einen einzelnen dieser Vorschläge verhältnismäßig zu großes Gewicht legt. Wenn überhaupt hier Systeme geschieden werden sollen, darf man die Alphabete nicht nach der Geltung des X als  $\xi$  oder als  $\chi$  in zwei Klassen teilen, sondern wird man das Alphabet von 23 und das von 25 oder 26 Buchstaben und etwa in dem letzteren noch das kleinasiatisch-ionische, aus dem das spätere Gemeinalphabet hervorgegangen ist, und das gemeingriechische der älteren Zeit zu unterscheiden haben. Es haben aber vielmehr im Alphabet die einzelnen Landschaften sich den verschiedenen Modifikationsvorschlägen gegenüber wesentlich eklektisch verhalten und ist der eine hier, der andere dort rezipiert worden. Eben insofern ist die Geschichte des griechischen Alphabets so lehrreich, als sie zeigt, wie in Handwerk und Kunst einzelne Gruppen der griechischen Landschaften die Neuerungen austauschten, andere in keinem solchen Wechselverhältnis standen. Was insbesondere Italien betrifft, so ist schon auf den merk-

würdigen Gegensatz der achäischen Ackerstädte zu den chalkidischen und dorischen mehr kaufmännischen Kolonien aufmerksam gemacht worden; in jenen sind durchgängig die primitiven Formen festgehalten, in diesen die verbesserten Formen angenommen, selbst solche, die von verschiedenen Seiten kommend sich gewissermaßen widersprechen, wie das C Y neben dem V I. Die italischen Alphabete stammen, wie Kirchoff gezeigt hat, durchaus von dem Alphabet der italischen Griechen und zwar von dem chalkidisch-dorischen her; daß aber die Etrusker und die Latiner nicht die einen von den andern, sondern beide unmittelbar von den Griechen das Alphabet empfangen, setzt besonders die verschiedene Form des r außer Zweifel. Denn während von den vier oben bezeichneten Modifikationen des Alphabets, die die italischen Griechen überhaupt angehen (die fünfte blieb auf Kleinasien beschränkt), die drei ersten bereits durchgeführt waren, bevor dasselbe auf die Etrusker und Latiner überging, war die Differenzierung von p und r noch nicht geschehen, als dasselbe nach Etrurien kam, dagegen wenigstens begonnen, als die Latiner es empfingen, weshalb für r die Etrusker die Form R gar nicht kennen, dagegen bei den Faliskern und den Latinern mit der einzigen Ausnahme des Dreselschen Tongefäßes ausschließlich die jüngere Form begegnet.]. Auch das ist schon bemerkt worden, daß das etruskische und das latinische Alphabet nicht eines aus dem anderen, sondern beide unmittelbar aus dem griechischen abgeleitet sind; ja es ist sogar dies Alphabet nach Etrurien und nach Latium in wesentlich abweichender Form gelangt. Das etruskische Alphabet kennt ein doppeltes s (Sigma s und San sch) und nur ein einfaches k [Daß das Koppa den Etruskern von jeher gefehlt hat, scheint nicht zweifelhaft: denn nicht bloß begegnet sonst nirgends eine sichere Spur desselben, sondern es fehlt auch in dem Musteralphabet des galassischen Gefäßes. Der Versuch, es in dem Syllabarium desselben nachzu-

weisen, ist auf jeden Fall verfehlt, da dieses nur auf die auch späterhin gemein gebräuchlichen etruskischen Buchstaben Rücksicht nimmt und nehmen kann zu diesen aber das Koppa notorisch nicht gehört; überdies kann das am Schluß stehende Zeichen seiner Stellung nach nicht wohl einen anderen Wert haben als den des f, das im etruskischen Alphabet eben das letzte ist und das in dem, die Abweichungen des etruskischen Alphabets von seinem Muster darlegenden Syllabarium nicht fehlen durfte. Auffallend bleibt es freilich, daß in dem nach Etrurien gelangten griechischen Alphabet das Koppa mangelte da es sonst in dem chalkidisch-dorischen sich lange behauptet hat; aber es kann dies füglich eine lokale Eigentümlichkeit derjenigen Stadt gewesen sein, deren Alphabet zunächst nach Etrurien gekommen ist. Darin, ob ein als überflüssig werdendes Zeichen im Alphabet stehenbleibt oder ausfällt, hat zu allen Zeiten Willkür und Zufall gewaltet; so hat das attische Alphabet das achtzehnte phönikische Zeichen eingebüßt, die übrigen aus der Lautschrift verschwundenen im Alphabet festgehalten.] und vom r nur die ältere Form P; das launische kennt, soviel wir wissen, nur ein einziges s, dagegen ein doppeltes k (Kappa k und Koppa q) und vom r fast nur die jüngere Form R. Die älteste etruskische Schrift kennt noch die Zeile nicht und windet sich wie die Schlange sich ringelt, die jüngere schreibt in abgesetzten Parallelzeilen von rechts nach links; die latinische Schrift kennt, soweit unsere Denkmäler zurückreichen, nur die letztere Schreibung in gleichgerichteten Zeilen, die ursprünglich wohl beliebig von links nach rechts oder von rechts nach links laufen konnten, späterhin bei den Römern in jener, bei den Faliskern in dieser Richtung liefen. Das nach Etrurien gebrachte Musteralphabet muß trotz seines relativ geneuerten Charakters dennoch in eine sehr alte, wenn auch nicht positiv zu bestimmende Zeit hinaufreichen: denn da die beiden Sibilanten Sigma und San von den Etruskern stets als

verschiedene Laute nebeneinander gebraucht worden sind, so muß das griechische Alphabet, das nach Etrurien kam, sie wohl auch noch in dieser Weise beide als lebendige Lautzeichen besessen haben; unter allen uns bekannten Denkmälern der griechischen Sprache aber zeigt auch nicht eines Sigma und San nebeneinander im Gebrauch. Das lateinische Alphabet trägt allerdings, wie wir es kennen, im ganzen einen jüngeren Charakter; doch ist es nicht unwahrscheinlich, daß in Latium nicht, wie in Etrurien, bloß eine einmalige Rezeption stattgefunden hat, sondern die Latiner infolge ihres lebhaften Verkehrs mit den griechischen Nachbarn längere Zeit sich mit dem dort üblichen Alphabet im Gleichgewicht hielten und den Schwankungen desselben folgten. So finden wir zum Beispiel, daß die Formen /W, P [Die vor kurzem bekannt gewordene goldene Spange von Praeneste (RM S. 1887), unter den verständlichen Denkmälern lateinischer Sprache und lateinischer Schrift das weitaus älteste zeigt die ältere Form des m, das rätselhafte Tongefäß vom Quirinal (herausgegeben von A. Dressel in den Ad I 52, 1880) die ältere Form des r.] und E den Römern nicht unbekannt waren, aber die jüngeren AA, R und ›, dieselben im gemeinen Gebrauch ersetzten; was sich nur erklären läßt, wenn die Latiner längere Zeit für ihre griechischen Aufzeichnungen wie für die in der Muttersprache sich des griechischen Alphabets als solchen bedienten. Deshalb ist es auch bedenklich, aus dem verhältnismäßig jüngeren Charakter desjenigen griechischen Alphabets, das wir in Rom finden, und dem älteren des nach Etrurien gebrachten den Schluß zu ziehen, daß in Etrurien früher geschrieben worden ist als in Rom.

Welchen gewaltigen Eindruck die Erwerbung des Buchstabenschatzes auf die Empfänger machte und wie lebhaft sie die in diesen unscheinbaren Zeichen schlummernde Macht ahnten, beweist ein merkwürdiges Gefäß aus einer vor Erfindung des Bogens gebauten Grabkammer von Cae-

re, worauf das altgriechische Musteralphabet, wie es nach Etrurien kam, und daneben ein daraus gebildetes etruskisches Syllabarium, jenem des Palamedes vergleichbar, verzeichnet ist – offenbar eine heilige Reliquie der Einführung und der Akklimatisierung der Buchstabenschrift in Etrurien.

Nicht minder wichtig als die Entlehnung des Alphabets ist für die Geschichte dessen weitere Entwicklung auf italischem Boden, ja vielleicht noch wichtiger; denn hierdurch fällt ein Lichtstrahl auf den italienischen Binnenverkehr, der noch weit mehr im Dunkeln liegt als der Verkehr an den Küsten mit den Fremden. In der ältesten Epoche der etruskischen Schrift, in der man sich im wesentlichen des eingeführten Alphabets unverändert bediente, scheint der Gebrauch desselben sich auf die Etrusker am Po und in der heutigen Toskana beschränkt zu haben; dieses Alphabet ist alsdann, offenbar von Atria und Spina aus, südlich an der Ostküste hinab bis in die Abruzzen, nördlich zu den Venetern und später sogar zu den Kelten an und in den Alpen, ja jenseits derselben gelangt, sodaß die letzten Ausläufer desselben bis nach Tirol und Steiermark reichen. Die jüngere Epoche geht aus von einer Reform des Alphabets, welche sich hauptsächlich erstreckt auf die Einführung abgesetzter Zeilenschrift, auf die Unterdrückung des *o*, das man im Sprechen vom *u* nicht mehr zu unterscheiden wußte, und auf die Einführung eines neuen Buchstabens *f*, wofür dem überlieferten Alphabet das entsprechende Zeichen mangelte. Diese Reform ist offenbar bei den westlichen Etruskern entstanden und hat, während sie jenseits des Apennin keinen Eingang fand, dagegen bei sämtlichen sabellischen Stämmen, zunächst bei den Umbrern sich eingebürgert; im weiteren Verlaufe sodann hat das Alphabet bei jedem einzelnen Stamm, den Etruskern am Arno und um Capua, den Umbrern und Samniten seine besonderen Schicksale erfahren, häufig die Mediae ganz

oder zum Teil verloren, anderswo wieder neue Vokale und Konsonanten entwickelt. Jene westetruskische Reform des Alphabets aber ist nicht bloß so alt wie die ältesten in Etrurien gefundenen Gräber, sondern beträchtlich älter, da das erwähnte, wahrscheinlich in einem derselben gefundene Syllabarium das reformierte Alphabet bereits in einer wesentlich modifizierten und modernisierten Gestalt gibt; und da das reformierte selbst wieder, gegen das primitive gehalten, relativ jung ist, so versagt sich fast der Gedanke dem Zurückgehen in jene Zeit, wo dies Alphabet nach Italien gelangte.

Erscheinen sonach die Etrusker als die Verbreiter des Alphabets im Norden, Osten und Süden der Halbinsel, so hat sich dagegen das latini-sche Alphabet auf Latium beschränkt und hier im ganzen mit geringen Veränderungen sich behauptet; nur fielen  $\gamma$   $\kappa$  und  $\zeta$   $\varsigma$  allmählich lautlich zusammen, wovon die Folge war, daß je eins der homophonen Zeichen ( $\kappa$   $\zeta$ ) aus der Schrift verschwand. In Rom waren diese nachweislich schon vor dem Ende des vierten Jahrhunderts der Stadt beseitigt [In diese Zeit wird diejenige Aufzeichnung der Zwölf Tafeln zu setzen sein, welche späterhin den römischen Philologen vorlag und von der wir Trümmer besitzen. Ohne Zweifel ist das Gesetzbuch gleich bei seiner Entstehung niedergeschrieben worden; aber daß jene Gelehrten selber ihren Text nicht auf das Urexemplar zurückführten, sondern auf eine nach dem gallischen Brande vorgenommene offizielle Niederschrift, beweist die Erzählung von der damals erfolgten Wiederherstellung der Tafeln, und erklärt sich leicht eben daraus, daß ihr Text keineswegs die ihnen nicht unbekannteste älteste Orthographie aufwies, auch abgesehen davon, daß bei einem derartigen, überdies noch zum Auswendiglernen für die Jugend verwendeten Schriftstück philologisch genaue Überlieferung unmöglich angenommen werden kann.], und unsere gesamte monumentale und literarische Über-

lieferung mit einer einzigen Ausnahme [Dies ist die 1, 227 angeführte Inschrift der Spange von Praeneste. Dagegen hat selbst schon auf der fico-nischen Kiste c den späteren Wert von κ.] kennt sie nicht. Wer nun erwägt, daß in den ältesten Abkürzungen der Unterschied von γ c und κ k noch regelmäßig durchgeführt wird [So ist C *Gaius*, CN *Gnaeus*, aber K *Kaeso*. Für die jüngeren Abkürzungen gilt dieses natürlich nicht; hier wird γ nicht durch c, sondern durch G (GAL *Galeria*), κ in der Regel durch C (C *centum*, Cos *consul*, COL *Collina*), vor a durch K (KAR *karmenalia*, MERK *merkatus*) bezeichnet. Denn eine Zeitlang hat man den Laut K vor den Vokalen e i o und vor allen Konsonanten durch C ausgedrückt, dagegen vor a durch K, vor u durch das alte Zeichen des Koppa Q.], daß also der Zeitraum, wo die Laute in der Aussprache zusammenfielen, und vor diesem wieder der Zeitraum, in dem die Abkürzungen sich fixierten, weit jenseits des Beginns der Samnitenkriege liegt; daß endlich zwischen der Einführung der Schrift und der Feststellung eines konventionellen Abkürzungssystems notwendig eine bedeutende Frist verstrichen sein muß, der wird wie für Etrurien so für Latium den Anfang der Schreibkunst in eine Epoche hinaufrücken, die dem ersten Eintritt der ägyptischen Siriusperiode in historische Zeit, dem Jahre 1321 vor Christi Geburt, näher liegt als dem Jahre 776, mit dem in Griechenland die Olympiadenchronologie beginnt [Wenn dies richtig ist, so muß die Entstehung der Homerischen Gedichte, wenn auch natürlich nicht gerade die der uns vorliegenden Redaktion, weit vor die Zeit fallen, in welche Herodot die Blüte des Homeros setzt (100 vor Rom 850); denn die Einführung des hellenischen Alphabets in Italien gehört wie der Beginn des Verkehrs zwischen Hellas und Italien selbst erst der nachhomerischen Zeit an.]. Für das hohe Alter der Schreibkunst in Rom sprechen auch sonst zahlreiche und deutliche Spuren. Die Existenz von Urkunden aus der Königszeit ist

hinreichend beglaubigt: so des Sondervertrags zwischen Gabii und Rom, den ein König Tarquinius, und schwerlich der letzte dieses Namens, abschloß, und der, geschrieben auf das Fell des dabei geopfertem Stiers, in dem an Altertümern reichen, wahrscheinlich dem gallischen Brande entgangenen Tempel des Sancus auf dem Quirinal aufbewahrt ward; des Bündnisses, das König Servius Tullius mit Latium abschloß und das noch Dionysios auf einer kupfernen Tafel im Dianatempel auf dem Aventin sah – freilich wohl in einer nach dem Brand mit Hilfe eines lateinischen Exemplars hergestellten Kopie, denn daß man in der Königszeit schon in Metall grub, ist nicht wahrscheinlich. Auf den Stiftungsbrief dieses Tempels beziehen sich noch die Stiftungsbriefe der Kaiserzeit als auf die älteste derartige römische Urkunde und das gemeinschaftliche Muster für alle. Aber schon damals ritzte man (*exarare, scribere* verwandt mit *scrobes* [Ebenso altsächsisch *writan* eigentlich reißen, dann schreiben.] ) oder malte (*linere*, daher *littera*) auf Blätter (*folium*), Bast (*liber*) oder Holztafeln (*tabula, albuni*), später auch auf Leder und Leinen. Auf leinene Rollen waren die heiligen Urkunden der Samniten wie der anagninischen Priesterschaft geschrieben, ebenso die ältesten, im Tempel der Göttin der Erinnerung (*Iuno moneta*) auf dem Kapitol bewahrten Verzeichnisse der römischen Magistrate. Es wird kaum noch nötig sein, zu erinnern an das uralte Marken des Hutviehs (*scriptura*), an die Anrede im Senat »Väter und Eingeschriebene« (*patres conscripti*), an das hohe Alter der Orakelbücher, der Geschlechtsregister, des albanischen und des römischen Kalenders. Wenn die römische Sage schon in der frühesten Zeit der Republik von Hallen am Markte spricht, in denen die Knaben und Mädchen der Vornehmen lesen und schreiben lernten, so kann das, aber muß nicht notwendig erfunden sein. Nicht die Unkunde der Schrift, vielleicht nicht einmal der Mangel an Dokumenten hat uns die Kunde der ältesten römi-

schen Geschichte entzogen, sondern die Unfähigkeit der Historiker derjenigen Zeit, die zur Geschichtsforschung berufen war, die archivalischen Nachrichten zu verarbeiten, und ihre Verkehrtheit, für die älteste Epoche Schilderung von Motiven und Charakteren, Schlachtberichte und Revolutionserzählungen zu begehren und über deren Erfindung zu vernachlässigen, was die vorhandene schriftliche Überlieferung dem ernstesten und entschuldigenden Forscher nicht verweigert haben würde.

Die Geschichte der italischen Schrift bestätigt also zunächst die schwache und mittelbare Einwirkung des hellenischen Wesens auf die Sabeller im Gegensatz zu den westlicheren Völkern. Daß jene das Alphabet von den Etruskern, nicht von den Römern empfangen, erklärt sich wahrscheinlich daraus, daß sie das Alphabet schon besaßen, als sie den Zug auf den Rücken des Apennin antraten, die Sabiner wie die Samniten also dasselbe schon vor ihrer Entlassung aus dem Mutterlande in ihre neuen Sitze mitbrachten. Andererseits enthält diese Geschichte der Schrift eine heilsame Warnung gegen die Annahme, welche die spätere, der etruskischen Mystik und Altertumströdelei ergebene römische Bildung aufgebracht hat und welche die neuere und neueste Forschung geduldig wiederholt, daß die römische Zivilisation ihren Keim und ihren Kern aus Etrurien entlehnt habe. Wäre dies wahr, so müßte hier vor allem eine Spur sich davon zeigen; aber gerade umgekehrt ist der Keim der lateinischen Schreibkunst griechisch, ihre Entwicklung so national, daß sie nicht einmal das so wünschenswerte etruskische Zeichen für *f* sich angeeignet hat [Das Rätsel, wie die Latiner dazu gekommen sind, das griechische dem *v* entsprechende Zeichen für das lautlich ganz verschiedene *f* zu verwenden, hat die Spange von Praeneste gelöst mit ihrem *fhefhaked* für *fecit* und damit zugleich die Herleitung des lateinischen Alphabets von den chalkidischen Kolonien Unteritaliens bestätigt. Denn in einer, dem-

selben Alphabet angehörigen böotischen Inschrift findet sich in dem Worte *fhekadamoe* (Gustav Meyer, Griechische Grammatik, § 244 a. E.) dieselbe Lautverbindung, und ein aspiriertes *v* mochte allerdings dem lateinischen *f* lautlich sich nähern.]. Ja wo Entlehnung sich zeigt, in den Zahlzeichen, sind es vielmehr die Etrusker, die von den Römern wenigstens das Zeichen für 50 übernommen haben.

Endlich ist es charakteristisch, daß in allen italischen Stämmen die Entwicklung des griechischen Alphabets zunächst in einer Verderbung desselben besteht. So sind die *Mediae* in den sämtlichen etruskischen Dialekten untergegangen, während die Umbrier  $\gamma$  *d*, die Samniten *d*, die Römer  $\gamma$  einbüßten und diesen auch *d* mit *r* zu verschmelzen drohte. Ebenso fielen den Etruskern schon früh *o* und *u* zusammen, und auch bei den Lateinern finden sich Ansätze derselben Verderbnis. Fast das Umgekehrte zeigt sich bei den Sibilanten; denn während der Etrusker die drei Zeichen *z s sch* festhält, der Umbrier zwar das letzte wegwirft, aber dafür zwei neue Sibilanten entwickelt, beschränkt sich der Samnite und der Falisker auf *s* und *z* gleich dem Griechen, der spätere Römer sogar auf *s* allein. Man sieht, die feineren Lautverschiedenheiten wurden von den Einführern des Alphabets, gebildeten und zweier Sprachen mächtigen Leuten, wohl empfunden; aber nach der völligen Lösung der nationalen Schrift von dem hellenischen Mutteralphabet fielen allmählich die *Mediae* und ihre *Tenues* zusammen und wurden die Sibilanten und Vokale zerrüttet, von welchen Lautverschiebungen oder vielmehr Lautzerstörungen namentlich die erste ganz ungriechisch ist. Die Zerstörung der Flexions- und Derivationsformen geht mit dieser Lautzerrüttung Hand in Hand. Die Ursache dieser Barbarisierung ist also im allgemeinen keine andere als die notwendige Verderbnis, welche an jeder Sprache fortwährend zehrt, wo ihr nicht literarisch und rationell ein Damm entgegenge-

setzt wird; nur daß von dem, was sonst spurlos vorübergeht, hier in der Lautschrift sich Spuren bewahrten. Daß diese Barbarisierung die Etrusker in stärkerem Maße erfaßte als irgendeinen der italischen Stämme, stellt sich zu den zahlreichen Beweisen ihrer minderen Kulturfähigkeit; wenn dagegen, wie es scheint, unter den Italikern am stärksten die Umbrer, weniger die Römer, am wenigsten die südlichen Sabeller von der gleichen Sprachverderbnis ergriffen wurden, so wird der regere Verkehr dort mit den Etruskern, hier mit den Griechen wenigstens mit zu dieser Erscheinung beigetragen haben.

## 15. Kapitel – Die Kunst

Dichtung ist leidenschaftliche Rede, deren bewegter Klang die Weise; insofern ist kein Volk ohne Poesie und Musik. Allein zu den poetisch vorzugsweise begabten Nationen gehörte und gehört die italienische nicht; es fehlt dem Italiener die Leidenschaft des Herzens, die Sehnsucht, das Menschliche zu idealisieren und das Leblose zu vermenschlichen, und damit das Allerheiligste der Dichtkunst. Seinem scharfen Blick, seiner anmutigen Gewandtheit gelangen vortrefflich die Ironie und der Novelenton, wie wir sie bei Horaz und bei Boccaccio finden, der launige Liebes- und Liederschmerz, wie Catullus und die guten neapolitanischen Volkslieder ihn zeigen, vor allem die niedere Komödie und die Posse. Auf italischem Boden entstand in alter Zeit die parodische Tragödie, in neuer das parodische Heldengedicht. In der Rhetorik und Schauspielkunst vor allem tat und tut es den Italienern keine andere Nation gleich. Aber in den vollkommenen Kunstgattungen haben sie es nicht leicht über Fertigkeiten gebracht, und keine ihrer Literaturepochen hat ein wahres Epos und ein echtes Drama erzeugt. Auch die höchsten in Italien gelungenen literarischen Leistungen, göttliche Gedichte wie Dantes *Commedia* und Geschichtsbücher wie Sallustius und Macchiavelli, Tacitus und Colletta sind doch von einer mehr rhetorischen als naiven Leidenschaft getragen. Selbst in der Musik ist in alter wie in neuer Zeit das eigentlich schöpferische Talent weit weniger hervorgetreten als die Fertigkeit, die rasch zur Virtuosität sich steigert und an der Stelle der echten und innigen Kunst ein hohles und herzvertrocknendes Idol auf den Thron hebt. Es ist nicht

das innerliche Gebiet, insoweit in der Kunst überhaupt ein Innerliches und ein Äußerliches unterschieden werden kann, das dem Italiener als eigene Provinz anheimgefallen ist; die Macht der Schönheit muß, um voll auf ihn zu wirken, nicht im Ideal vor seine Seele, sondern sinnlich ihm vor die Augen gerückt werden. Darum ist er denn auch in den bauenden und bildenden Künsten recht eigentlich zu Hause und darin in der alten Kulturepoche der beste Schüler des Hellenen, in der neuen der Meister aller Nationen geworden.

Es ist bei der Lückenhaftigkeit unserer Überlieferung nicht möglich, die Entwicklung der künstlerischen Ideen bei den einzelnen Völkergruppen Italiens zu verfolgen; und namentlich läßt sich nicht mehr von der italischen Poesie reden, sondern nur von der Poesie Latiums. Die latini-sche Dichtkunst ist wie jede andere ausgegangen von der Lyrik oder vielmehr von dem ursprünglichen Festjubiläum, in welchem Tanz, Spiel und Lied noch in ungetrennter Einheit sich durchdringen. Es ist dabei bemerkenswert, daß in den ältesten Religionsgebräuchen der Tanz und dem-nächst das Spiel weit entschiedener hervortreten als das Lied. In dem großen Feiertag, mit dem das römische Siegesfest eröffnet ward, spielten nächst den Götterbildern und den Kämpfern die vornehmste Rolle die ernstesten und die lustigsten Tänzer: jene geordnet in drei Gruppen, der Männer, der Jünglinge und der Knaben, alle in roten Röcken mit kupfernem Leibgurt, mit Schwertern und kurzen Lanzen, die Männer überdies behelmt, überhaupt in vollem Waffenschmuck; diese in zwei Scharen geteilt, der Schafe in Schafpelzen mit buntem Überwurf, der Böcke nackt bis auf den Schurz mit einem Ziegenfell als Umwurf. Ebenso waren vielleicht die älteste und heiligste von allen Priesterschaften die »Springer« und durften die Tänzer (*ludii, ludiones*) überhaupt bei keinem öffentlichen Aufzug und namentlich bei keiner Leichenfeier fehlen, weshalb

denn der Tanz schon in alter Zeit ein gewöhnliches Gewerbe ward. Wo aber die Tänzer erscheinen, da stellen auch die Spielleute oder, was in ältester Zeit dasselbe ist, die Flötenbläser sich ein. Auch sie fehlen bei keinem Opfer, bei keiner Hochzeit und bei keinem Begräbnis, und neben der uralten öffentlichen Priesterschaft der Springer steht gleich alt, obwohl im Range bei weitem niedriger, die Pfeifergilde (*collegium tibicinum*, 1, 205), deren echte Musikantenart bezeugt wird durch das alte und selbst der strengen römischen Polizei zum Trotz behauptete Vorrecht, an ihrem Jahresfest maskiert und süßen Weines voll auf den Straßen sich herumzutreiben. Wenn also der Tanz als ehrenvolle Verrichtung, das Spiel als untergeordnete, aber notwendige Tätigkeit auftritt und darum öffentliche Genossenschaften für beide bestellt sind, so erscheint die Dichtung mehr als ein Zufälliges und gewissermaßen Gleichgültiges, mochte sie nun für sich entstehen oder dem Tänzer zur Begleitung seiner Sprünge dienen.

Den Römern galt als das älteste dasjenige Lied, das in der grünen Waldeseinsamkeit die Blätter sich selber singen. Was der »günstige Geist« (*faunus*, von *favere*) im Haine flüstert und flötet, das verkünden die, denen es gegeben ist, ihm zu lauschen, den Menschen wieder in rhythmisch gemessener Rede (*casmen*, später *carmen*, von *canere*). Diesen weissagenden Gesängen der vom Gott ergriffenen Männer und Frauen (*vates*) verwandt sind die eigentlichen Zaubersprüche, die Besprechungsformeln gegen Krankheiten und anderes Ungemach und die bösen Lieder, durch welche man dem Regen wehrt und den Blitz herabrufft oder auch die Saat von einem Feld auf das andere lockt; nur daß in diesen wohl von Haus aus neben den Wort- auch reine Klangformeln erscheinen [So gibt der ältere Cato (agr. 160) als kräftig gegen Verrenkungen den Spruch: *hauat hauat hauat ista pista sista damia bodannaustra*, der vermutlich seinem Erfinder ebenso dunkel war, wie er es uns ist. Natürlich

finden sich daneben auch Wortformeln; so z. B. hilft es gegen Gicht, wenn man nüchtern eines andern gedenkt und dreimal neunmal, die Erde berührend und ausspuckend, die Worte spricht: »Ich denke dein, hilf meinen Füßen. Die Erde empfang das Unheil, Gesundheit sei mein Teil« (*terra pestem teneto, salus hic maneto*. Varro rust. 1, S. 27).]. Fester überliefert und gleich uralte sind die religiösen Litaneien, wie die Springer und andere Priesterschaften sie sangen und tanzten und von denen die einzige bis auf uns gekommene, ein wahrscheinlich als Wechselgesang gedichtetes Tanzlied der Ackerbrüder zum Preise des Mars, wohl auch hier eine Stelle verdient:

*Enos, Lases, iuvate!*  
*Ne velue rue, Marmar, sins incurrere in pleores!*  
*Satur fu, fere Mars! Timen sali! sta! berber!*  
*Semunis alternei advocapit conctos!*  
*Enos, Marmar, invato!*  
*Triumpe! [Nos, Lares, iuvate! Ne veluem (= malam luem) ruem (=*  
*ruinam), Mamers, sinas incurrere in plures! Satur esto, fere Mars! In*  
*limen insili! sta! verbera (limen?)! Semones alterni advocate cunc-*  
*tos! Nos, Mamers, invato! Tripudia! Die ersten fünf Zeilen werden je*  
*dreimal, der Schlußruf fünfmal wiederholt. Die Übersetzung ist viel-*  
*fach unsicher, besonders der dritten Zeile.*

Die drei Inschriften des Tongefäßes vom Quirinal lauten: *ioue sat deiuosqoi med mitat nei ted endo gosmis uirgo sied – asted noisi ope toitiesiai pakariuois – duenos med feked (= onus me fecit) enmanom einom dze noine (wahrscheinlich = die noni) med malo statod*. Sicher verständlich sind nur einzelne Wörter; bemerkenswert vor allem, daß Formen, die wir bisher nur als umbrische und oskische kannten, wie das Adjektiv

*pacet* und die Partikel *einom* im Wert von *et*, hier wahrscheinlich doch *als* altlateinische *uns* entgegentreten.]

Uns, Laren, helfet!

an die Götter

Nicht Sterben und Verderben, Mars,  
Mars,

laß einstürmen auf mehrere.

Satt sei, grauser Mars!

an die einzelnen

Auf die Schwelle springe! stehe! tritt sie!

Brüder

an alle

Brüder

Den Semonen, erst ihr, dann ihr, rufet zu,  
allen

an den Gott

Uns, Mars, Mars, hilf!

an die einzelnen

Springe!

Brüder

Das Latein dieses Liedes und der verwandten Bruchstücke der Balia-  
rischen Gesänge, welche schon den Philologen der augustischen Zeit als

die ältesten Urkunden ihrer Muttersprache galten, verhält sich zu dem Latein der Zwölf Tafeln etwa wie die Sprache der Nibelungen zu der Sprache Luthers; und wohl dürfen wir der Sprache wie dem Inhalt nach diese ehrwürdigen Litaneien den indischen Veden vergleichen.

Schon einer jüngerer Epoche gehören die Lob- und Schimpflieder an. Daß es in Latium der Spottlieder schon in alten Zeiten im Überfluß gab, würde sich aus dem Volkscharakter der Italiener abnehmen lassen, auch wenn nicht die sehr alten polizeilichen Maßnahmen dagegen es ausdrücklich bezeugten. Wichtiger aber wurden die Lobgesänge. Wenn ein Bürger zur Bestattung weggetragen ward, so folgte der Bahre eine ihm anverwandte oder befreundete Frau und sang ihm unter Begleitung eines Flötenspielers das Leichenlied (*nenia*). Desgleichen wurden bei dem Gastmahl von den Knaben, die nach der damaligen Sitte die Väter auch zum Schmaus außer dem eigenen Hause begleiteten, Lieder zum Lobe der Ahnen abwechselnd bald ebenfalls zur Flöte gesungen, bald auch ohne Begleitung bloß gesagt (*assa voce canere*). Daß auch die Männer bei dem Gastmahl der Reihe nach sangen, ist wohl erst spätere vermutlich den Griechen entlehnte Sitte. Genaueres wissen wir von diesen Ahnenliedern nicht; aber es versteht sich, daß sie schilderten und erzählten und insofern neben und aus dem lyrischen Moment der Poesie das epische entwickelten.

Andere Elemente der Poesie waren tätig in dem uralten, ohne Zweifel über die Scheidung der Stämme zurückreichenden Volkskarneval, dem lustigen Tanz oder der Satura (I, 44). Der Gesang wird dabei nie gefehlt haben; es lag aber in den Verhältnissen, daß bei diesen vorzugsweise an Gemeindefesten und den Hochzeiten aufgeführten und gewiß vorwiegend praktischen Späßen leicht mehrere Tänzer oder auch mehrere Tänzerscharen ineinander griffen und der Gesang eine gewisse Handlung in sich auf-

nahm, welche natürlich überwiegend einen scherzhaften und oft einen ausgelassenen Charakter trug. So entstanden hier nicht bloß die Wechsellieder, wie sie später unter dem Namen der fescenninischen Gesänge auftreten, sondern auch die Elemente einer volkstümlichen Komödie, die bei dem scharfen Sinn der Italiener für das Äußerliche und das Komische und bei ihrem Behagen an Gestenspiel und Verkleidung auf einen vortrefflich geeigneten Boden gepflanzt war.

Erhalten ist nichts von diesen Inkunabeln des römischen Epos und Drama. Daß die Ahnenlieder traditionell waren, versteht sich von selbst und wird zum Überfluß dadurch bewiesen, daß sie regelmäßig von Kindern vorgetragen wurden; aber schon zu des älteren Cato Zeit waren dieselben vollständig verschollen. Die Komödien aber, wenn man den Namen gestatten will, sind in dieser Epoche und noch lange nachher durchaus improvisiert worden. Somit konnte von dieser Volkspoesie und Volksmelodie nichts fortgepflanzt werden als das Maß, die musikalische und chorische Begleitung und vielleicht die Masken.

Ob es in ältester Zeit das gab, was wir Versmaß nennen, ist zweifelhaft; die Litanei der Arvalbrüder fügt sich schwerlich einem äußerlich fixierten metrischen Schema und erscheint uns mehr als eine bewegte Rezitation. Dagegen begegnet in späterer Zeit eine uralte Weise, das sogenannte saturnische [Der Name bezeichnet wohl nichts als das »Liedermaß«, insofern die *satura* ursprünglich das beim Karneval gesungene Lied ist. Von demselben Stamm ist auch der Säegott *Saeturnus* oder *Saiturnus*, später *Sāturnus* benannt; sein Fest, die Saturnalien, ist allerdings eine Art Karneval, und es ist möglich, daß die Possen ursprünglich vorzugsweise an diesem aufgeführt wurden. Aber Beweise einer Beziehung der Satura zu den Saturnalien fehlen, und vermutlich gehört die unmittelbare Verknüpfung des *versus sāturnius* mit dem Gott Saturnus und die

damit zusammenhängende Dehnung der ersten Silbe erst der späteren Zeit an.] oder faunische Maß, welches den Griechen fremd ist und vermutlich gleichzeitig mit der ältesten latinischen Volkspoesie entstand. Das folgende, freilich einer weit späteren Zeit angehörende Gedicht mag von demselben eine Vorstellung geben.

*Quod ré suê difeidens – êsperé afleicta  
 Paréns timéns heíc vóvit – vóto hóc soúto  
 Decumê factê poloúcta – leíbereís lubéntes  
 Donú danúnt – Hércolei – m êxsumé – méreto  
 Semól te orént se vóti – crébro cóndémnes*

*Was, Mißgeschick befürchtend – schwer betroffenem Wohlstand,  
 Sorgvoll der Ahn gelobt hier, – des Gelöbnis eintraf,  
 Zu Weih' und Schmaus den Zehnten – bringen gern die Kinder  
 Dem Hercoles zur Gabe – dar, dem hochverdienten;  
 Sie flehn zugleich dich an, daß – oft du sie erhörest.*

In saturnischer Weise scheinen die Lob- wie die Scherzlieder gleichmäßig gesungen worden zu sein, zur Flöte natürlich und vermutlich so, daß namentlich der Einschnitt in jeder Zeile scharf angegeben ward, bei Wechselliedern hier auch wohl der zweite Sänger den Vers aufnahm. Es ist die saturnische Messung, wie jede andere im römischen und griechischen Altertum vorkommende, quantitativer Art, aber wohl unter allen antiken Versmaßen sowohl das am mindesten durchgebildete, da es außer anderen mannigfaltigen Lizenzen sich die Weglassung der Senkungen im weitesten Umfang gestattet, als auch das der Anlage nach unvollkommenste, indem diese einander entgegengesetzten iambischen und trochäischen Halbzeilen wenig geeignet sind, einen für höhere poetische Leistungen genügenden rhythmischen Bau zu entwickeln.

Die Grundelemente der volkstümlichen Musik und Choreutik Latiums, die ebenfalls in dieser Zeit sich festgestellt haben müssen, sind für uns verschollen; außer daß uns von der latinischen Flöte berichtet wird als einem kurzen und dünnen, nur mit vier Löchern versehenen, ursprünglich, wie der Name zeigt, aus einem leichten Tierschenkelknochen verfertigten musikalischen Instrument.

Daß endlich die späteren stehenden Charaktermasken der latinischen Volkskomödie oder der sogenannten Atellane: Maccus der Harlekin, Bucco der Vielfraß, Pappus der gute Papa, der weise Dossennus – Masken, die man so artig wie schlagend mit den beiden Bedienten, dem Pantalón und dem Dottore der italienischen Pulcinellkomödie verglichen hat –, daß diese Masken bereits der ältesten latinischen Volkskunst angehören, läßt sich natürlich nicht eigentlich beweisen; da aber der Gebrauch der Gesichtsmasken in Latium für die Volksbühne von unvordenklichem Alter ist, während die griechische Bühne in Rom erst ein Jahrhundert nach ihrer Begründung dergleichen Masken annahm, da jene Atellanenmasken ferner entschieden italischen Ursprungs sind und da endlich die Entstehung wie die Durchführung improvisierter Kunstspiele ohne feste, dem Spieler seine Stellung im Stück ein für allemal zuweisende Masken nicht wohl denkbar ist, so wird man die festen Masken an die Anfänge des römischen Schauspiels anknüpfen oder vielmehr sie als diese Anfänge selbst betrachten dürfen.

Wenn unsere Kunde über die älteste einheimische Bildung und Kunst von Latium spärlich fließt, so ist es begreiflich, daß wir noch weniger wissen über die frühesten Anregungen, die hier den Römern von außen her zuteil wurden. In gewissem Sinn kann schon die Kunde der ausländischen, namentlich der griechischen Sprache hierher gezählt werden, welche letztere den Latinern natürlich im allgemeinen fremd war, wie dies

schon die Anordnung hinsichtlich der Sibyllinischen Orakel beweist, aber doch unter den Kaufleuten nicht gerade selten gewesen sein kann; und dasselbe wird zu sagen sein von der eng mit der Kunde des Griechischen zusammenhängenden Kenntnis des Lesens und Schreibens. Indes die Bildung der antiken Welt ruhte weder auf der Kunde fremder Sprachen noch auf elementaren technischen Fertigkeiten; wichtiger als jene Mitteilungen wurden für die Entwicklung Latiums die musischen Elemente, die sie bereits in frühester Zeit von den Hellenen empfangen. Denn lediglich die Hellenen und weder Phöniker noch Etrusker sind es gewesen, welche in dieser Beziehung eine Einwirkung auf die Italiker übten; nirgends begegnet bei den letzteren eine musische Anregung, die auf Karthago oder Caere zurückwies, und es darf wohl überhaupt die phönikische wie die etruskische den Bastard- und darum auch nicht weiterzeugenden Formen der Zivilisation zugezählt werden [Die Erzählung, daß ehemals die römischen Knaben etruskische wie späterhin griechische Bildung empfangen hätten (Liv. 9, 36), ist mit dem ursprünglichen Wesen der römischen Jugendbildung ebenso unvereinbar, wie es nicht abzusehen ist, was denn die römischen Knaben in Etrurien lernten. Daß das Studium der etruskischen Sprache damals in Rom die Rolle gespielt habe wie etwa jetzt bei uns das Französischlernen, werden doch selbst die eifrigsten heutigen Bekenner des Tages-Kultus nicht behaupten; und von der etruskischen Haruspizin etwas zu verstehen, galt selbst bei denen, die sich ihrer bedienten, einem Nichtetrusker für schimpflich oder vielmehr für unmöglich (K. O. Müller, Die Etrusker. Breslau 1828. Bd. 2, S. 4). Vielleicht ist die Angabe von den etruskisierenden Archäologen der letzten Zeit der Republik herausgesponnen aus pragmatisierenden Erzählungen der älteren Annalen, welche zum Beispiel den Mucius Scaevola seiner Unterhaltung mit Porsena zuliebe als Kind etruskisch lernen lassen (Dion. Hal. 5, 28; Plut.

Publ. 17; vgl. Dion. Hal. 3, 70). Aber es gab allerdings eine Epoche, wo die Herrschaft Roms über Italien eine gewisse Kenntnis der Landessprache bei den vornehmen Römern erforderte.]. Griechische Befruchtung aber blieb nicht aus. Die griechische siebenaitige Lyra, die »Saiten« (*fides*, von σφίδη Darm; auch *barbitus βάρβυτος*) ist nicht, wie die Flöte, in Latium einheimisch und hat dort stets als fremdländisches Instrument gegolten; aber wie früh sie daselbst Aufnahme gefunden hat, beweist teils die barbarische Verstümmelung des griechischen Namens, teils ihre Anwendung selbst im Ritual [Den Gebrauch der Leier im Ritual bezeugen Cic. De orat. 3, 51, 197; Cic. Tusc. 4, 2, 4; Dion. Hal. 7, 72; App. Pun. 66 und die Inschrift Orelli 2448, vgl. 1803. Ebenso ward sie bei den Nenen angewandt (Varro bei Nonius unter *nenia* und *praeficae*). Aber das Leierspiel blieb darum nicht weniger unschicklich (Scipio bei Macr. Sat. 2, 10 und sonst); von dem Verbot der Musik im Jahre 639 wurden nur der »latinische Flötenspieler samt dem Sängern, nicht der Saitenspieler ausgenommen, und die Gäste bei dem Mahle sangen nur zur Flöte (Cato bei Cic. Tusc. 1, 2, 3; 4, 2, 3; Varro bei Nonius unter *assa voce*; Hor. carm. 4, 15, 30). Quintilian, der das Gegenteil sagt (inst. 1, 10, 20), hat, was Cicero (De orat. 3, 51) von den Götterschmäusen erzählt, ungenau auf Privatgastmähler übertragen.]. Daß von dem Sagenschatz der Griechen bereits in dieser Zeit nach Latium floß, zeigt schon die bereitwillige Aufnahme der griechischen Bildwerke mit ihren durchaus auf dem poetischen Schauge der Nation ruhenden Darstellungen; und auch die altlatinischen Barbarisierungen der Persephone in Prosepna, des Bellerophon in Melerpanta, des Kyklops in Codes, des Laomedon in Alumentus, des Ganymedes in Catamitus, des Neilos in Melus, der Semele in Stimula lassen erkennen, in wie ferner Zeit schon solche Erzählungen von Latinern vernommen und wiederholt worden sind. Endlich aber und vor allem kann

das römische Haupt- und Stadtfest (*ludi maximi, Romani*) wo nicht seine Entstehung, doch seine spätere Einrichtung nicht wohl anders als unter griechischem Einfluß erhalten haben. Es ward als außerordentliche Dankfeier, regelmäßig auf Grund eines von dem Feldherrn vor der Schlacht getanen Gelübdes und darum gewöhnlich bei der Heimkehr der Bürgerwehr im Herbst, dem kapitolinischen Jupiter und den mit ihm zusammen hausenden Göttern ausgerichtet. Im Festzuge begab man sich nach dem zwischen Palatin und Aventin abgesteckten und mit einer Arena und Zuschauerplätzen versehenen Rennplatz: voran die ganze Knabenschaft Roms, geordnet nach den Abteilungen der Bürgerwehr zu Pferde und zu Fuß; sodann die Kämpfer und die früher beschriebenen Tänzergruppen, jede mit der ihr eigenen Musik; hierauf die Diener der Götter mit den Weihrauchfässern und dem anderen heiligen Gerät; endlich die Bahren mit den Götterbildern selbst. Das Schaufest selbst war das Abbild des Krieges, wie er in ältester Zeit gewesen, der Kampf zu Wagen, zu Roß und zu Fuß. Zuerst liefen die Streitwagen, deren jeder nach homerischer Art einen Wagenlenker und einen Kämpfer trug, darauf die abgesprungenen Kämpfer, alsdann die Reiter, deren jeder nach römischer Fechtart mit einem Reit- und einem Handpferd erschien (*desultor*); endlich maßen die Kämpfer zu Fuß, nackt bis auf einen Gürtel um die Hüften, sich miteinander im Wettlauf, im Ringen und im Faustkampf. In jeder Gattung der Wettkämpfe ward nur einmal und zwischen nicht mehr als zwei Kämpfern gestritten. Den Sieger lohnte der Kranz, und wie man den schlichten Zweig in Ehren hielt, beweist die gesetzliche Gestattung, ihm denselben, wenn er starb, auf die Bahre zu legen. Das Fest dauerte also nur einen Tag, und wahrscheinlich ließen die Wettkämpfe an diesem selbst noch Zeit genug für den eigentlichen Karneval, wobei denn die Tänzergruppen ihre Kunst und vor allem ihre Possen entfaltet haben mögen und wohl

auch andere Darstellungen, zum Beispiel Kampfspiele der Knabenreiterei, ihren Platz fanden [Das Stadtfest kann ursprünglich nur einen Tag gewährt haben, da es noch im sechsten Jahrhundert aus vier Tagen szenischer und einem Tag circensischer Spiele bestand (F. W. Ritschl, Parerga zu Plautus und Terentius. Leipzig 1845. Bd. 1, S. 313) und notorisch die szenischen Spiele erst später hinzugekommen sind. Daß in jeder Kampfart ursprünglich nur einmal gestritten ward, folgt aus Liv. 44, 9; wenn später an einem Spieltag bis zu fünfundzwanzig Wagenpaare nacheinander liefen (Varro bei Serv. georg. 3, 18), so ist das Neuerung. Daß nur zwei Wagen und ebenso ohne Zweifel nur zwei Reiter und zwei Ringer um den Preis stritten, folgt daraus, daß zu allen Zeiten in den römischen Wagenrennen nur so viel Wagen zugleich liefen, als es sogenannte Faktionen gab und dieser ursprünglich nur zwei waren, die weiße und die rote. Das zu den circensischen gehörende Reiterspiel der patrizischen Epheben, die sogenannte Troia, ward bekanntlich von Caesar wieder ins Leben gerufen; ohne Zweifel knüpfte es an den Aufzug der Knabenbürgerwehr zu Pferde, dessen Dionys (7, 72) gedenkt.]. Auch die im ersten Kriege gewonnenen Ehren spielten bei diesem Feste eine Rolle; der tapfere Streiter stellte an diesem Tage die Rüstungen der erschlagenen Gegner aus und trug ebenso wie der Sieger im Wettspiel den Kranz, mit dem die dankbare Gemeinde ihn geschmückt hatte.

Solcher Art war das römische Sieges- oder Stadtfest, und auch die übrigen öffentlichen Festlichkeiten Roms werden wir uns ähnlich, wenn auch in den Mitteln beschränkter vorzustellen haben. Bei der öffentlichen Leichenfeier traten regelmäßig Tänzer und daneben, wenn mehr geschehen sollte, noch Wettreiter auf, wo dann die Bürgerschaft durch den öffentlichen Ausrufer vorher besonders zu dem Begräbnis eingeladen ward.

Aber dieses mit den Sitten und den Übungen Roms so eng verwachsene Stadtfest trifft mit den hellenischen Volksfesten wesentlich zusammen: so vor allem in dem Grundgedanken der Vereinigung einer religiösen Feier und eines kriegerischen Wettkampfs; in der Auswahl der einzelnen Übungen, die bei dem Fest von Olympia nach Pindaros' Zeugnis von Haus aus im Laufen, Ringen, Faustkampf, Wagenrennen, Speer- und Steinwerfen bestanden; in der Beschaffenheit des Siegespreises, der in Rom so gut wie bei den griechischen Nationalfesten ein Kranz ist und dort wie hier nicht dem Lenker, sondern dem Besitzer des Gespannes zuteil wird; endlich in dem Hineinziehen allgemein patriotischer Taten und Belohnungen in das allgemeine Volksfest. Zufällig kann diese Übereinstimmung nicht sein, sondern nur entweder ein Rest uralter Volksgemeinschaft oder eine Folge des ältesten internationalen Verkehrs; für die letztere Annahme spricht die überwiegende Wahrscheinlichkeit. Das Stadtfest in der Gestalt, wie wir es kennen, ist keine der ältesten Einrichtungen Roms, da der Spielplatz selbst erst zu den Anlagen der späteren Königszeit gehört (I, 123); und so gut wie die Verfassungsreform damals unter griechischem Einfluß erfolgt ist (I, 109), kann gleichzeitig im Stadtfest eine ältere Belustigungsweise – der »Sprung« (*trumpus*, I, 44) und etwa das in Italien uralte und bei dem Fest auf dem Albaner Berg noch lange in Übung gebliebene Schaukeln – mit den griechischen Rennen verbunden und bis zu einem gewissen Grade durch dieselben verdrängt worden sein. Es ist ferner von dem ernstlichen Gebrauch der Streitwagen wohl in Hellas, aber nicht in Latium eine Spur vorhanden. Endlich ist das griechische Stadion (dorisch σπᾶδιον) als *spatium* mit der gleichen Bedeutung in sehr früher Zeit in die lateinische Sprache übergegangen und liegt sogar ein ausdrückliches Zeugnis dafür vor, daß die Römer die Pferde- und Wagenrennen von den Thuriern entlehnten, wogegen freilich eine andere Anga-

be sie aus Etrurien herleitet. Demnach scheinen die Römer außer den musikalischen und poetischen Anregungen auch den fruchtbaren Gedanken des gymnastischen Wettstreits den Hellenen zu verdanken.

Es waren also in Latium nicht bloß dieselben Grundlagen vorhanden, aus denen die hellenische Bildung und Kunst erwuchs, sondern es hat auch diese selbst in frühester Zeit mächtig auf Latium gewirkt. Die Elemente der Gymnastik besaßen die Latiner nicht bloß insofern, als der römische Knabe wie jeder Bauernsohn Pferde und Wagen regieren und den Jagdspieß führen lernte und als in Rom jeder Gemeindegänger zugleich Soldat war; sondern es genoß die Tanzkunst von jeher öffentlicher Pflege, und früh trat mit den hellenischen Wettkämpfen eine gewaltige Anregung hinzu. In der Poesie war die hellenische Lyrik und Tragödie aus ähnlichen Gesängen erwachsen, wie das römische Festlied sie darbot, enthielt das Ahnenlied die Keime des Epos, die Maskenposse die Keime der Komödie; und auch hier mangelte griechische Einwirkung nicht.

Um so merkwürdiger ist es, daß alle diese Samenkörner nicht aufgingen oder verkümmerten. Die körperliche Erziehung der latinischen Jugend blieb derb und tüchtig, aber fern von dem Gedanken einer künstlerischen Ausbildung des Körpers, wie die hellenische Gymnastik sie verfolgte. Die öffentlichen Wettkämpfe der Hellenen veränderten in Italien nicht gerade ihre Satzungen, aber ihr Wesen. Während sie Wettkämpfe der Bürger sein sollten und ohne Zweifel anfangs auch in Rom waren, wurden sie Wettkämpfe von Kunstreitern und Kunstfechtern; und wenn der Beweis freier und hellenischer Abstammung die erste Bedingung der Teilnahme an den griechischen Festspielen war, so kamen die römischen bald in die Hände von freigelassenen und fremden, ja selbst von unfreien Leuten. Folgeweise verwandelte sich der Umstand der Mitstreiter in ein Zuschauerpublikum, und von dem Kranz des Wetsiegers, den man mit

Recht das Wahrzeichen von Hellas genannt hat, ist in Latium späterhin kaum die Rede.

Ähnlich erging es der Poesie und ihren Schwestern. Nur die Griechen und die Deutschen besitzen den freiwillig hervorsprudelnden Liederquell; aus der goldenen Schale der Musen sind auf Italiens grünen Boden eben nur wenige Tropfen gefallen. Zur eigentlichen Sagenbildung kam es nicht. Die italischen Götter sind Abstraktionen gewesen und geblieben und haben nie zu rechter persönlicher Gestaltung sich gesteigert oder, wenn man will, verdunkelt. Ebenso sind die Menschen, auch die größten und herrlichsten, dem Italiker ohne Ausnahme Sterbliche geblieben und wurden nicht wie in Griechenland in sehnüchtiger Erinnerung und liebevoll gepflegter Überlieferung in der Vorstellung der Menge zu göttergleichen Heroen erhoben. Vor allem aber kam es in Latium nicht zur Entwicklung einer Nationalpoesie. Es ist die tiefste und herrlichste Wirkung der musischen Künste und vor allem der Poesie, daß sie die Schranken der bürgerlichen Gemeinden sprengen und aus den Stämmen ein Volk, aus den Völkern eine Welt erschaffen. Wie heutzutage in unserer und durch unsere Weltliteratur die Gegensätze der zivilisierten Nationen aufgehoben sind, so hat die griechische Dichtkunst das dürftige und egoistische Stammgefühl zum hellenischen Volksbewußtsein und dieses zum Humanismus umgewandelt. Aber in Latium trat nichts Ähnliches ein; es mochte Dichter in Alba und in Rom geben, aber es entstand kein latinisches Epos, nicht einmal, was eher noch denkbar wäre, ein latinischer Bauernkatechismus von der Art wie die Hesiodischen 'Werke und Tage'. Es konnte wohl das latinische Bundesfest ein musikalisches Nationalfest werden wie die Olympien und Isthmien der Griechen. Es konnte wohl an Albas Fall ein Sagenkreis anknüpfen, wie er um Ilions Eroberung sich spann, und jede Gemeinde und jedes edle Geschlecht Latiums seine eige-

nen Anfänge darin wiederfinden oder hineinlegen. Aber weder das eine noch das andere geschah und Italien blieb ohne nationale Poesie und Kunst.

Was hieraus mit Notwendigkeit folgt, daß die Entwicklung der musischen Künste in Latium mehr ein Eintrocknen als ein Aufblühen war, das bestätigt, auch für uns noch unverkennbar, die Überlieferung. Die Anfänge der Poesie eignen wohl überall mehr den Frauen als den Männern; Zaubergesang und Totenlied gehören vorzugsweise jenen und nicht ohne Grund sind die Liedesgeister, die Casmenen oder Camenen und die Carmentis Latiums, wie die Musen von Hellas weiblich gefaßt worden. Aber in Hellas kam die Zeit, wo der Dichter die Sangfrau ablöste und Apollon an die Spitze der Musen trat; Latium hat keinen nationalen Gott des Gesanges und die ältere lateinische Sprache keine Bezeichnung für den Dichter [*Vates* ist wohl zunächst der Vorsänger (denn so wird der *vates* der Salier zu fassen sein) und nähert sich dann im älteren Sprachgebrauch dem griechischen *προφήτης*; es ist ein dem religiösen Ritual angehörendes Wort und hat, auch als es später vom Dichter gebraucht ward, immer den Nebenbegriff des gotterfüllten Sängers, des Musenpriesters, behalten.]. Die Liedesmacht ist hier unverhältnismäßig schwächer aufgetreten und rasch verkümmert. Die Übung musischer Künste hat sich hier früh teils auf Frauen und Kinder, teils auf zünftige und unzünftige Handwerker beschränkt. Daß die Klagelieder von den Frauen, die Tischlieder von den Knaben gesungen wurden, ist schon erwähnt worden; auch die religiösen Litaneien wurden vorzugsweise von Kindern ausgeführt. Die Spielleute bildeten ein zünftiges, die Tänzer und die Klagefrauen (*praeficae*) unzünftige Gewerbe. Wenn Tanz, Spiel und Gesang in Hellas stets blieben, was sie auch in Latium ursprünglich gewesen waren, ehrenvolle und dem Bürger wie seiner Gemeinde zur Zier reichende Beschäftigungen,

so zog sich in Latium der bessere Teil der Bürgerschaft mehr und mehr von diesen eitlen Künsten zurück, und um so entschiedener, je mehr die Kunst sich öffentlich darstellte und je mehr sie von den belebenden Anregungen des Auslandes durchdrungen war. Die einheimische Flöte ließ man sich gefallen, aber die Lyra blieb geächtet; und wenn das nationale Maskenspiel zugelassen ward, so schien das ausländische Ringspiel nicht bloß gleichgültig, sondern schändlich. Während die musischen Künste in Griechenland immer mehr Gemeingut eines jeden einzelnen und aller Hellenen zusammen werden und damit aus ihnen eine allgemeine Bildung sich entwickelt, schwinden sie in Latium allgemach aus dem allgemeinen Volksbewußtsein, und indem sie zu in jeder Beziehung geringen Handwerken herabsinken, kommt hier nicht einmal die Idee einer der Jugend mitzuteilenden, allgemein nationalen Bildung auf. Die Jugenderziehung blieb durchaus befangen in den Schranken der engsten Häuslichkeit. Der Knabe wich dem Vater nicht von der Seite und begleitete ihn nicht bloß mit dem Pfluge und der Sichel auf das Feld, sondern auch in das Haus des Freundes und in den Sitzungssaal, wenn der Vater zu Gaste oder in den Rat geladen war. Diese häusliche Erziehung war wohl geeignet, den Menschen ganz dem Hause und ganz dem Staate zu bewahren; auf der dauernden Lebensgemeinschaft zwischen Vater und Sohn und auf der gegenseitigen Scheu des werdenden Menschen vor dem fertigen und des reifen Mannes vor der Unschuld der Jugend beruhte die Festigkeit der häuslichen und staatlichen Tradition, die Innigkeit des Familienbandes, überhaupt der gewichtige Ernst (*gravitas*) und der sittliche und würdige Charakter des römischen Lebens. Wohl war auch diese Jugenderziehung eine jener Institutionen schlichter und ihrer selbst kaum bewußter Weisheit, die ebenso einfach sind wie tief; aber über der Bewunderung, die sie erweckt, darf es nicht übersehen werden, daß sie nur durchgeführt werden

konnte und nur durchgeführt ward durch die Aufopferung der eigentlichen individuellen Bildung und durch völligen Verzicht auf die so reizenden wie gefährlichen Gaben der Musen.

Über die Entwicklung der musischen Künste bei den Etruskern und Sabellern mangelt uns so gut wie jede Kunde [Daß die Atellanen und Fescenninen nicht der kampanischen und etruskischen, sondern der latini-schen Kunst angehören, wird seiner Zeit gezeigt werden.]. Es kann höchstens erwähnt werden, daß auch in Etrurien die Tänzer (*histri, histriones*) und die Flötenspieler (*subulones*) früh und wahrscheinlich noch früher als in Rom aus ihrer Kunst ein Gewerbe machten und nicht bloß in der Heimat, sondern auch in Rom um geringen Lohn und keine Ehre sich öffentlich produzierten. Bemerkenswerter ist es, daß an dem etruskischen Nationalfest, welches die sämtlichen Zwölfstädte durch einen Bundespriester ausrichteten, Spiele wie die des römischen Stadtfestes gegeben wurden; indes die dadurch nahegelegte Frage, inwieweit die Etrusker mehr als die Latiner zu einer nationalen, über den einzelnen Gemeinden stehenden musischen Kunst gelangt sind, sind wir zu beantworten nicht mehr imstande. Andererseits mag wohl in Etrurien schon in früherer Zeit der Grund gelegt sein zu der geistlosen Ansammlung gelehrten, namentlich theologischen und astrologischen Plunders, durch den die Tusker späterhin, als in dem allgemeinen Verfall die Zopfgelehrsamkeit zur Blüte kam, mit den Juden, Chaldäern und Ägyptern die Ehre teilten, als Urquell göttlicher Weisheit angestaunt zu werden.

Womöglich noch weniger wissen wir von sabellischer Kunst; woraus natürlich noch keineswegs folgt, daß sie der der Nachbarstämme nachgestanden hat. Vielmehr läßt sich nach dem sonst bekannten Charakter der drei Hauptstämme vermuten, daß an künstlerischer Begabung die Samniten den Hellenen am nächsten, die Etrusker ihnen am fernsten gestanden

haben mögen; und eine gewisse Bestätigung dieser Annahme gewährt die Tatsache, daß die bedeutendsten und eigenartigsten unter den römischen Poeten, wie Naevius, Ennius, Lucilius, Horatius, den samnitischen Landschaften angehören, wogegen Etrurien in der römischen Literatur fast keine anderen Vertreter hat als den Arretiner Maecenas, den unleidlichsten aller herzvertrockneten und worteverkräuselnden Hofpoeten, und den Volaterraner Persius, das rechte Ideal eines hoffärtigen und mattherzigen, der Poesie beflissenen Jungen.

Die Elemente der Baukunst sind, wie dies schon angedeutet ward, uraltes Gemeingut der Stämme. Den Anfang aller Tektonik macht das Wohnhaus; es ist dasselbe bei Griechen und Italikern. Von Holz gebaut und mit einem spitzen Stroh- oder Schindeldach bedeckt, bildet es einen viereckigen Wohnraum, welcher durch die mit dem Regenloch im Boden korrespondierende Deckenöffnung (*cavum aedium*) den Rauch entläßt und das Licht einführt. Unter *dieser* »schwarzen Decke« (*atrium*) werden die Speisen bereitet und verzehrt; hier werden die Hausgötter verehrt und das Ehebett wie die Bahre aufgestellt; hier empfängt der Mann die Gäste und sitzt die Frau spinnend im Kreise ihrer Mägde. Das Haus hatte keinen Flur, insofern man nicht den unbedeckten Raum zwischen der Haustür und der Straße dafür nehmen will, welcher seinen Namen *vestibulum*, das ist der Ankleideplatz, davon erhielt, daß man im Hause im Untergewand zu gehen pflegte und nur, wenn man hinaustrat, die Toga umwarf. Auch eine Zimmereinteilung mangelte, außer daß um den Wohnraum herum Schlaf- und Vorratskammern angebracht werden konnten; und an Treppen und aufgesetzte Stockwerke ist noch weniger zu denken.

Ob und wie weit aus diesen Anfängen eine national-italische Tektonik hervorging, ist kaum zu entscheiden, da die griechische Einwirkung schon in der frühesten Zeit hier übermächtig eingegriffen und die etwa

vorhandenen volkstümlichen Anfänge fast ganz überwuchert hat. Schon die älteste italische Baukunst, welche uns bekannt ist, steht nicht viel weniger unter dem Einfluß der griechischen als die Tektonik der augustischen Zeit. Die uralten Gräber von Caere und Alsium sowie wahrscheinlich auch das älteste unter den kürzlich aufgedeckten praenestischen sind ganz wie die Thesauern von Orchomenos und Mykenae durch übereinandergeschobene, allmählich einspringende und mit einem großen Deckstein geschlossene Steinlagen überdacht gewesen. In derselben Weise ist ein sehr altertümliches Gebäude an der Stadtmauer von Tusculum gedeckt, und ebenso gedeckt war ursprünglich das Quellhaus (*tullianum*) am Fuße des Kapitols, bis des darauf gesetzten Gebäudes wegen die Spitze abgetragen ward. Die nach demselben System angelegten Tore gleichen sich völlig in Arpinum und in Mykenae. Der Emissar des Albaner Sees hat die größte Ähnlichkeit mit dem des Kopaischen. Die sogenannten kyklopischen Ringmauern kommen in Italien, vorzugsweise in Etrurien, Umbrien, Latium und der Sabina häufig vor und gehören der Anlage nach entschieden zu den ältesten Bauwerken Italiens, obwohl der größte Teil der jetzt vorhandenen wahrscheinlich erst viel später, einzelne sicher erst im siebenten Jahrhundert der Stadt aufgeführt worden sind. Sie sind, eben wie die griechischen, bald ganz roh aus großen unbearbeiteten Felsblöcken mit dazwischen eingeschobenen kleineren Steinen, bald quadratisch in horizontalen Lagen [Dieser Art sind die Servianischen Mauern gewesen. Sie bestehen teils aus einer Verstärkung der Hügelabhänge durch vorgelegte bis zu vier Metern starke Futtermauern, teils in den Zwischenräumen, vor allem am Viminal und Quirinal, wo vom Esquilinischen bis zum Collinischen Tore die natürliche Verteidigung fehlte, aus einem Erdwall, welcher nach außen durch eine ähnliche Futtermauer abgeschlossen wird. Auf diesen Futtermauern ruhte die Brustwehr. Ein Gra-

ben, nach zuverlässigen Berichten der Alten 30 Fuß tief und 100 Fuß breit, zog sich vor dem Wall hin, zu dem die Erde aus eben diesem Graben genommen war. Die Brustwehr hat sich nirgends erhalten; von den Futtermauern sind in neuerer Zeit ausgedehnte Überreste zum Vorschein gekommen. Die Tuffblöcke derselben sind im länglichen Rechteck behauen, durchschnittlich 60 Zentimeter (= 2 röm. Fuß) hoch und breit, während die Länge von 70 Zentimetern bis zu drei Metern wechselt, und ohne Anwendung von Mörtel, abwechselnd mit den Lang- und mit den Schmalseiten nach außen, in mehreren Reihen nebeneinander geschichtet.

Der im Jahre 1862 in der Villa Negroni aufgedeckte Teil des Servianischen Walls am Viminalischen Tor ruht auf einem Fundament gewaltiger Tuffblöcke von drei bis vier Metern Höhe und Breite, auf welchem dann aus Blöcken von demselben Material und derselben Größe, wie sie bei der Mauer sonst verwandt waren, die Außenmauer sich erhob. Der dahinter aufgeschüttete Erdwall scheint auf der oberen Fläche eine Breite bis zu etwa dreizehn Metern oder reichlich 40 röm. Fuß, die ganze Mauerwehr mit Einrechnung der Außenmauer von Quadern eine Breite bis zu fünfzehn Metern oder 50 röm. Fuß gehabt zu haben. Die Stücke aus Peperinblöcken, welche mit eisernen Klammern verbunden sind, sind erst bei späteren Ausbesserungsarbeiten hinzugekommen.

Den Servianischen wesentlich gleichartig sind die in der Vigna Nussiner am Abhang des Palatins nach der Kapitelseite und an anderen Punkten des Palatin aufgefundenen Mauern, die von Jordan (Topographie der Stadt Rom im Altertum. Bd. 2. Berlin 1885, S. 173) wahrscheinlich mit Recht für Überreste der Burgmauer des palatinischen Rom erklärt worden sind.], bald aus vieleckig zugehauenen, ineinandergreifenden Blöcken geschichtet; über die Wahl des einen oder des anderen dieser Systeme entschied in der Regel wohl das Material, wie denn in Rom, wo man in älte-

ster Zeit nur aus Tuff baute, deswegen der Polygonalbau nicht vorkommt. Die Analogie der beiden ersten einfacheren Arten mag man auf die des Baustoffs und des Bauzwecks zurückführen; aber es kann schwerlich für zufällig gehalten werden, daß auch der künstliche polygone Mauerbau und das Tor mit dem durchgängig links einbiegenden und die unbeschil-dete rechte Seite des Angreifers den Verteidigern bloßlegenden Torweg den italischen Festungen ebensowohl wie den griechischen eignet. Bedeutsame Winke liegen auch darin, daß in demjenigen Teil Italiens, der von den Hellenen zwar nicht unterworfen, aber doch mit ihnen in lebhaftem Verkehr war, der eigentliche polygone Mauerbau landüblich war und er in Etrurien nur in Pyrgi und in den nicht sehr weit davon entfernten Städten Cosa und Saturnia begegnet; da die Anlage der Mauer von Pyrgi, zumal bei dem bedeutsamen Namen (»Türme«), wohl ebenso sicher den Griechen zugeschrieben werden kann wie die der Mauern von Tirynth, so steht höchst wahrscheinlich in ihnen noch uns eines der Muster vor Augen, an denen die Italiker den Mauerbau lernten. Der Tempel endlich, der in der Kaiserzeit der tuscanische hieß und als eine den verschiedenen griechischen Tempelbauten koordinierte Stilgattung betrachtet ward, ist sowohl im ganzen eben wie der griechische ein gewöhnlich viereckiger ummauerter Raum (*cella*), über welchem Wände und Säulen das schräge Dach schwebend emportragen, als auch im einzelnen, vor allem in der Säule selbst und ihrem architektonischen Detail, völlig abhängig von dem griechischen Schema. Es ist nach allem diesem wahrscheinlich wie auch an sich glaublich, daß die italische Baukunst vor der Berührung mit den Hellenen sich auf Holzhütten, Verhacke und Erd- und Steinaufschüttungen beschränkte und daß die Steinkonstruktion erst in Aufnahme kam durch das Beispiel und die besseren Werkzeuge der Griechen. Kaum zu bezweifeln ist es, daß die Italiker erst von diesen den Gebrauch des Ei-

sens kennenlernten und von ihnen die Mörtelbereitung (*cal[ex], calecare*, von *χαλίξ*), die Maschine (*machina μηχανή*), das Richtmaß (*groma*, verdorben aus *γνώμων γνώμα*) und den künstlichen Verschuß (*clatri κλήθρον*) überkamen. Demnach kann von einer eigentümlich italischen Architektur kaum gesprochen werden. Doch mag in dem Holzbau des italischen Wohnhauses neben den durch griechischen Einfluß hervorgerufenen Abänderungen manches Eigentümliche festgehalten oder auch erst entwickelt worden sein und dies dann wieder auf den Bau der italischen Götterhäuser zurückgewirkt haben. Die architektonische Entwicklung des Hauses aber ging in Italien aus von den Etruskern. Der Latiner und selbst der Sabeller hielten noch fest an der ererbten Holzhütte und der guten alten Sitte, dem Gotte wie dem Geist nicht eine geweihte Wohnung, sondern nur einen geweihten Raum anzuweisen, als der Etrusker schon begonnen hatte, das Wohnhaus künstlerisch umzubilden und nach dem Muster des menschlichen Wohnhauses auch dem Gotte einen Tempel und dem Geist ein Grabgemach zu errichten. Daß man in Latium zu solchen Luxusbauten erst unter etruskischem Einfluß vorschritt, beweist die Bezeichnung des ältesten Tempelbau- und des ältesten Hausbaustils als tuscanischer [*Ratio Tuscanica; cavum aedium Tuscanicum.*]. Was den Charakter dieser Übertragung anlangt, so ahmt der griechische Tempel wohl auch die allgemeinen Umrisse des Zeltens oder des Wohnhauses nach; aber er ist wesentlich von Quadern gebaut und mit Ziegeln gedeckt, und in dem durch den Stein und den gebrannten Ton bestimmten Verhältnissen haben sich für ihn die Gesetze der Notwendigkeit und der Schönheit entwickelt. Dem Etrusker dagegen blieb der scharfe griechische Gegensatz zwischen der von Holz hergerichteten Menschen- und der steinernen Götterwohnung fremd; die Eigentümlichkeiten des tuscanischen Tempels: der mehr dem Quadrat sich nähernde Grundriß, der höhere Giebel,

die größere Weite der Zwischenräume zwischen den Säulen, vor allem die gesteigerte Schrägung und das auffallende Vortreten der Dachbalkenköpfe über die tragenden Säulen gehen sämtlich aus der größeren Annäherung des Tempels an das Wohnhaus und aus den Eigentümlichkeiten des Holzbaues hervor.

Die bildenden und zeichnenden Künste sind jünger als die Architektur; das Haus muß erst gebaut sein, ehe man daran geht, Giebel und Wände zu schmücken. Es ist nicht wahrscheinlich, daß diese Künste in Italien schon während der römischen Königszeit recht in Aufnahme gekommen sind; nur in Etrurien, wo Handel und Seeraub früh große Reichtümer konzentrierten, wird die Kunst oder, wenn man lieber will, das Handwerk in frühester Zeit Fuß gefaßt haben. Die griechische Kunst, wie sie auf Etrurien gewirkt hat, stand, wie ihr Abbild beweist, noch auf einer sehr primitiven Stufe und es mögen wohl die Etrusker in nicht viel späterer Zeit von den Griechen gelernt haben, in Ton und Metall zu arbeiten, als diejenige war, in der sie das Alphabet von ihnen entlehnten. Von etruskischer Kunstfertigkeit dieser Epoche geben die Silbermünzen von Populonia, fast die einzigen mit einiger Sicherheit dieser Epoche zuzuweisenden Arbeiten, nicht gerade einen hohen Begriff; doch mögen von den etruskischen Bronzewerken, welche die späteren Kunstkenner so hoch stellten, die besten eben dieser Urzeit angehört haben, und auch die etruskischen Terrakotten können nicht ganz gering gewesen sein, da die ältesten in den römischen Tempeln aufgestellten Werke aus gebrannter Erde, die Bildsäule des kapitolinischen Jupiter und das Viergespann auf seinem Dache, in Veii bestellt worden waren und die großen derartigen Aufsätze auf den Tempeldächern überhaupt bei den späteren Römern als »tuscanische Werke« gingen.

Dagegen war bei den Italikern, nicht bloß bei den sabellischen Stämmen, sondern selbst bei den Latinern, das eigene Bilden und Zeichnen in dieser Zeit noch erst im Entstehen. Die bedeutendsten Kunstwerke scheinen im Auslande gearbeitet worden zu sein. Der angeblich in Veii verfertigten Tonbilder wurde schon gedacht; daß in Etrurien verfertigte und mit etruskischen Inschriften versehene Bronzearbeiten wenn nicht in Latium überhaupt, doch mindestens in Praeneste gangbar waren, haben die neuesten Ausgrabungen bewiesen. Das Bild der Diana in dem römisch-latini-schen Bundestempel auf dem Aventin, welches als das älteste Götterbild in Rom galt [Wenn Varro (bei Aug. civ. 4, 31, vgl. Plut. Num. 8) sagt, daß die Römer mehr als 170 Jahre die Götter ohne Bilder verehrt hätten, so denkt er offenbar an dies uralte Schnitzbild, welches nach der konventionellen Chronologie zwischen 176 und 219 (578 und 535) der Stadt dediziert und ohne Zweifel das erste Götterbild war, dessen Weihung die dem Varro vorliegenden Quellen erwähnten. Vgl. oben I, 230.], glich genau dem massaliotischen der ephesischen Artetuis und war vielleicht in Elea oder Massalia gearbeitet. Es sind fast allein die seit alter Zeit in Rom vorhandenen Zünfte der Töpfer, Kupfer- und Goldschmiede, welche das Vorhandensein eigenen Bildens und Zeichnens daselbst beweisen; von ihrem Kunststandpunkt aber ist es nicht mehr möglich, eine konkrete Vorstellung zu gewinnen.

Versuchen wir aus den Archiven ältester Kunstüberlieferung und Kunstübung geschichtliche Resultate zu gewinnen, so ist zunächst offenbar, daß die italische Kunst ebenso wie italisches Maß und italische Schrift nicht unter phönikischem, sondern ausschließlich unter hellenischem Einfluß sich entwickelt hat. Es ist nicht eine einzige unter den italischen Kunstrichtungen, die nicht in der altgriechischen Kunst ihr bestimmtes Musterbild fände, und insofern hat die Sage ganz recht, wenn

sie die Verfertigung der bemalten Tonbilder, ohne Zweifel der ältesten Kunstart, in Italien zurückführt auf die drei griechischen Künstler: den »Bildner«, »Ordner« und »Zeichner«, Eucheir, Diopos und Eugrammos, obwohl es mehr als zweifelhaft ist, daß diese Kunst zunächst von Korinth und zunächst nach Tarquinii kam. Von unmittelbarer Nachahmung orientalischer Muster findet sich ebensowenig eine Spur als von einer selbständig entwickelten Kunstform; wenn die etruskischen Steinschneider an der ursprünglich ägyptischen Käfer- oder Skarabäenform festhielten, so sind doch auch die Skarabäen in Griechenland in sehr früher Zeit nachgeschnitten worden, wie denn ein solcher Käferstein mit sehr alter griechischer Inschrift sich in Aegina gefunden hat, und können also den Etruskern recht wohl durch die Griechen zugekommen sein. Von dem Phöniker mochte man kaufen; man lernte nur von dem Griechen.

Auf die weitere Frage, von welchem griechischen Stamm den Etruskern die Kunstmuster zunächst zugekommen sind, läßt sich eine kategorische Antwort nicht geben; doch bestehen bemerkenswerte Beziehungen zwischen der etruskischen und der ältesten attischen Kunst. Die drei Kunstformen, die in Etrurien wenigstens späterhin in großer, in Griechenland nur in sehr beschränkter Ausdehnung geübt worden sind, die Grabmalerei, die Spiegelzeichnung und die Steinschneidekunst, sind bis jetzt auf griechischem Boden einzig in Athen und Aegina beobachtet worden. Der tuskische Tempel entspricht genau weder dem dorischen noch dem ionischen; aber in den wichtigsten Unterscheidungsmomenten, in dem um die Cella herumgeführten Säulengang sowie in der Unterlegung eines besonderen Postaments unter jede einzelne Säule, folgt der etruskische Stil dem jüngeren ionischen; und eben der noch vom dorischen Element durchdrungene ionisch-attische Baustil steht in der allgemeinen Anlage unter allen griechischen dem tuskischen am nächsten. Für Latium man-

gelt es so gut wie ganz an sicheren kunstgeschichtlichen Verkehrsspuren; wenn aber, wie sich dies ja genau genommen von selbst versteht, die allgemeinen Handels- und Verkehrsbeziehungen auch für die Kunstmuster entscheidend gewesen sind, so kann mit Sicherheit angenommen werden, daß die kampanischen und sizilischen Hellenen wie im Alphabet so auch in der Kunst die Lehrmeister Latiums gewesen sind; und die Analogie der aventinischen Diana mit der ephesischen Artemis widerspricht dem wenigstens nicht. Daneben war denn natürlich die ältere etruskische Kunst auch für Latium Muster. Den sabellischen Stämmen ist wie das griechische Alphabet so auch die griechische Bau- und Bildkunst wenn überhaupt doch nur durch Vermittlung der westlicheren italischen Stämme nahegetreten.

Wenn aber endlich über die Kunstbegabung der verschiedenen italienischen Nationen ein Urteil gefällt werden soll, so ist schon hier ersichtlich, was freilich in den späteren Stadien der Kunstgeschichte noch bei weitem deutlicher hervortritt, daß die Etrusker wohl früher zur Kunstübung gelangt sind und massenhafter und reicher gearbeitet haben, dagegen ihre Werke hinter den latinischen und sabellischen an Zweckrichtigkeit und Nützlichkeit nicht minder wie an Geist und Schönheit zurückstehen. Es zeigt sich dies allerdings für jetzt nur noch in der Architektur. Der ebenso zweckmäßige wie schöne polygone Mauerbau ist in Latium und dem dahinterliegenden Binnenland häufig, in Etrurien selten und nicht einmal Caeres Mauern sind aus vieleckigen Blöcken geschichtet. Selbst in der auch kunstgeschichtlich merkwürdigen religiösen Hervorhebung des Bogens und der Brücke in Latium ist es wohl erlaubt, die Anfänge der späteren römischen Aquädukte und römischen Konsularstraßen zu erkennen. Dagegen haben die Etrusker den hellenischen Prachtbau wiederholt, aber auch verdorben, indem sie die für den Steinbau festgestellten Gesetze

nicht durchaus geschickt auf den Holzbau übertragen und durch das tief hinabgehende Dach und die weiten Säulenzwischenräume ihrem Gotteshaus, mit einem alten Baumeister zu reden, »ein breites, niedriges, sperriges und schwerfälliges Ansehen« gegeben haben. Die Latiner haben aus der reichen Fülle der griechischen Kunst nur sehr wenig ihres energisch realistischen Sinne kongenial gefunden, aber was sie annahmen, der Idee nach und innerlich sich angeeignet und in der Entwicklung des polygonen Mauerbaus vielleicht ihre Lehrmeister übertroffen; die etruskische Kunst ist ein merkwürdiges Zeugnis handwerksmäßig angeeigneter und handwerksmäßig festgehaltener Fertigkeiten, aber so wenig wie die chinesische ein Zeugnis auch nur genialer Rezeptivität. Wie man sich auch sträuben mag, so gut wie man längst aufgehört hat, die griechische Kunst aus der etruskischen abzuleiten, wird man sich auch noch entschließen müssen, in der Geschichte der italischen Kunst die Etrusker aus der ersten in die letzte Stelle zu versetzen.

**Zweites Buch – Von der Abschaffung des  
römischen Königtums bis zur Einigung Italiens**

# 1. Kapitel – Änderung der Verfassung. Beschränkung der

## Magistratsgewalt

Der strenge Begriff der Einheit und Allgewalt der Gemeinde in allen Gemeindeangelegenheiten, dieser Schwerpunkt der italischen Verfassungen, legte in die Hände des einzigen, auf Lebenszeit ernannten Vorstehers eine furchtbare Gewalt, die wohl der Landesfeind empfand, aber nicht minder schwer der Bürger. Mißbrauch und Druck konnte nicht ausbleiben, und hiervon die notwendige Folge waren Bestrebungen, jene Gewalt zu mindern. Aber das ist das Großartige in diesen römischen Reformversuchen und Revolutionen, daß man nie unternimmt, weder die Gemeinde als solche zu beschränken noch auch nur sie entsprechender Organe zu berauben, daß nie die sogenannten natürlichen Rechte des einzelnen gegen die Gemeinde geltend gemacht werden, sondern daß der ganze Sturm sich richtet gegen die Form der Gemeindevertretung. Nicht Begrenzung der Staats-, sondern Begrenzung der Beamtenmacht ist der Ruf der römischen Fortschrittspartei von den Zeiten der Tarquinier bis auf die der Gracchen; und auch dabei vergißt man nie, daß das Volk nicht regieren, sondern regiert werden soll.

Dieser Kampf bewegt sich innerhalb der Bürgerschaft. Ihm zur Seite entwickelt sich eine andere Bewegung: der Ruf der Nichtbürger um politische Gleichberechtigung. Dahin gehören die Agitationen der Plebejer, der Latiner, der Italiker, der Freigelassenen, welche alle, mochten sie Bürger genannt werden, wie die Plebejer und die Freigelassenen, oder

nicht, wie die Latiner und die Italiker, politische Gleichheit entbehrten und beehrten.

Ein dritter Gegensatz ist noch allgemeinerer Art: der der Vermögenden und der Armen, insbesondere der aus dem Besitz gedrängten oder in demselben gefährdeten Besitzer. Die rechtlichen und politischen Verhältnisse Roms veranlaßten die Entstehung zahlreicher Bauernwirtschaften teils kleiner Eigentümer, die von der Gnade des Kapital-, teils kleiner Zeitpächter, die von der Gnade des Grundherrn abhingen, und beraubten vielfach einzelne wie ganze Gemeinden des Grundbesitzes, ohne die persönliche Freiheit anzugreifen. Dadurch ward das ackerbauende Proletariat schon so früh mächtig, daß es wesentlich in die Schicksale der Gemeinde eingreifen konnte. Das städtische Proletariat gewann erst in weit späterer Zeit politische Bedeutung.

In diesen Gegensätzen bewegte sich die innere Geschichte Roms und vermutlich nicht minder die uns gänzlich verlorene der übrigen italischen Gemeinden. Die politische Bewegung innerhalb der vollberechtigten Bürgerschaft, der Krieg der Ausgeschlossenen und der Ausschließenden, die sozialen Konflikte der Besitzenden und der Besitzlosen, so mannigfaltig sie sich durchkreuzen und ineinanderschlingen und oft seltsame Allianzen herbeiführen, sind dennoch wesentlich und von Grund aus verschieden.

Da die Servianische Reform, welche den Insassen in militärischer Hinsicht dem Bürger gleichstellte, mehr aus administrativen Rücksichten als aus einer politischen Parteitendenz hervorgegangen zu sein scheint, so darf als der erste dieser Gegensätze, der zu inneren Krisen und Verfassungsänderungen führte, derjenige betrachtet werden, der auf die Beschränkung der Magistratur hinarbeitet. Der früheste Erfolg dieser ältesten römischen Opposition besteht in der Abschaffung der Lebensläng-

lichkeit der Gemeindevorsteherchaft, das heißt in der Abschaffung des Königtums. Wie notwendig diese in der natürlichen Entwicklung der Dinge lag, dafür ist der schlagendste Beweis, daß dieselbe Verfassungsänderung in dem ganzen Kreise der italisch-griechischen Welt in analoger Weise vor sich gegangen ist. Nicht bloß in Rom, sondern gerade ebenso bei den übrigen Latinern sowie bei den Sabellern, Etruskern und Apulern, überhaupt in sämtlichen italischen Gemeinden finden wir, wie in den griechischen, in späterer Zeit die alten lebenslänglichen durch Jahresherrscher ersetzt. Für den lucanischen Gau ist es bezeugt, daß er im Frieden sich demokratisch regierte und nur für den Krieg die Magistrate einen König, das heißt einen dem römischen Diktator ähnlichen Beamten bestellten; die sabellischen Stadtgemeinden, zum Beispiel die von Capua und Pompeii, gehorchten gleichfalls späterhin einem jährlich wechselnden »Gemeindebesorger« (*medix tuticus*), und ähnliche Institutionen mögen wir auch bei den übrigen Volks- und Stadtgemeinden Italiens voraussetzen. Es bedarf hiernach keiner Erklärung, aus welchen Gründen in Rom die Konsuln an die Stelle der Könige getreten sind; der Organismus der alten griechischen und italischen Politie entwickelt vielmehr die Beschränkung der lebenslänglichen Gemeindevorstandtschaft auf eine kürzere, meistens jährige Frist mit einer gewissen Naturnotwendigkeit aus sich selber. So einfach indes die Ursache dieser Veränderung ist, so mannigfaltig konnten die Anlässe sein; man mochte nach dem Tode des lebenslänglichen Herrn beschließen keinen solchen wieder zu erwählen, wie nach Romulus' Tode der römische Senat versucht haben soll; oder der Herr mochte freiwillig abdanken, was angeblich König Servius Tullius beabsichtigt hat; oder das Volk mochte gegen einen tyrannischen Regenten aufstehen und ihn vertreiben, wie dies das Ende des römischen Königtums war. Denn mag die Geschichte der Vertreibung des letzten

Tarquinius, »des Übermütigen«, auch noch so sehr in Anekdoten ein- und zur Novelle ausgesponnen sein, so ist doch an den Grundzügen nicht zu zweifeln. Daß der König es unterließ den Senat zu befragen und zu ergänzen, daß er Todesurteile und Konfiskationen ohne Zuziehung von Ratmännern aussprach, daß er in seinen Speichern ungeheure Kornvorräte aufhäufte und den Bürgern Kriegsarbeit und Handdienste über die Gebühr ansann, bezeichnet die Überlieferung in glaublicher Weise als die Ursachen der Empörung; von der Erbitterung des Volkes zeugt das förmliche Gelöbnis, das dasselbe Mann für Mann für sich und seine Nachkommen ablegte, fortan keinen König mehr zu dulden, und der blinde Haß, der seitdem an den Namen des Königs sich anknüpfte, vor allem aber die Verfügung, daß der »Opferkönig«, den man kreieren zu müssen glaubte, damit nicht die Götter den gewohnten Vermittler vermißten, kein weiteres Amt solle bekleiden können und also dieser zwar der erste, aber auch der ohnmächtigste Mann im römischen Gemeindewesen ward. Mit dem letzten König wurde sein ganzes Geschlecht verbannt – ein Beweis, welche Geschlossenheit damals noch die gentilizischen Verbindungen hatten. Die Tarquinier siedelten darauf über nach Caere, vielleicht ihrer alten Heimat, wo ihr Geschlechtsgrab kürzlich aufgedeckt worden ist. An die Stelle aber des einen lebenslänglichen traten zwei jährige Herrscher an die Spitze der römischen Gemeinde.

Dies ist alles, was historisch über dies wichtige Ereignis als sicher angesehen werden kann [Die bekannte Fabel richtet größtenteils sich selbst; zum guten Teil ist sie aus Beinamenerklärung (*Brutus*, *Poplicola*, *Scaevola*) herausgesponnen. Aber sogar die scheinbar geschichtlichen Bestandteile derselben zeigen bei genauerer Erwägung sich als erfunden. Dahin gehört, daß Brutus Reiterhauptmann (*tribunus celerum*) gewesen und als solcher den Volksschluß über die Vertreibung der Tarquinier be-

antragt haben soll; denn es ist nach der römischen Verfassung ganz unmöglich, daß ein bloßer Offizier das Recht gehabt habe, die Kurien zu berufen. Offenbar ist diese ganze Angabe zum Zweck der Herstellung eines Rechtsbodens für die römische Republik ersonnen, und recht schlecht ersonnen, indem dabei der *tribunus celerum* mit dem ganz verschiedenen *magister equitum* verwechselt und dann das dem letzteren kraft seines prätorischen Ranges zustehende Recht, die Zenturien zu berufen, auf die Kurienversammlung bezogen ward.]. Daß in einer großen weitherrschenden Gemeinde, wie die römische war, die königliche Gewalt, namentlich wenn sie durch mehrere Generationen bei demselben Geschlechte gewesen, widerstandsfähiger und der Kampf also lebhafter war als in den kleineren Staaten, ist begreiflich; aber auf eine Einmischung auswärtiger Staaten in denselben deutet keine sichere Spur. Der große Krieg mit Etrurien, der übrigens wohl nur durch chronologische Verwirrung in den römischen Jahrbüchern so nahe an die Vertreibung der Tarquinier gerückt ist, kann nicht als eine Intervention Etruriens zu Gunsten eines in Rom beeinträchtigten Landsmannes angesehen werden, aus dem sehr zureichenden Grunde, daß die Etrusker trotz des vollständigen Sieges doch weder das römische Königtum wiederhergestellt noch auch nur die Tarquinier zurückgeführt haben.

Sind wir über den historischen Zusammenhang dieses wichtigen Ereignisses im Dunkeln, so liegt dagegen zum Glück klar vor, worin die Verfassungsänderung bestand. Die Königsgewalt ward keineswegs abgeschafft, wie schon das beweist, daß in der Vakanz nach wie vor der »Zwischenkönig« eintrat; es traten nur an die Stelle des einen lebenslänglichen zwei Jahreskönige, die sich Feldherren (*praetores*) oder Richter (*iudices*) oder auch bloß Kollegen (*consules*) [*Consules* sind die zusammen Springenden oder Tanzenden, wie *praesul* der Vorspringen *exul* der Aussprin-

ger (ο εκπεσών), *insula* der Einsprung, zunächst der ins Meer gefallene Felsblock.] nannten. Es sind die Prinzipien der Kollegialität und der Anuität, die die Republik und das Königtum unterscheiden und die hier zuerst uns entgegentreten.

Dasjenige der Kollegialität, dem der dritte späterhin gangbarste Name der Jahreskönige entlehnt war, erscheint hier in einer ganz eigentümlichen Gestalt. Nicht den beiden Beamten zusammen ward die höchste Macht übertragen, sondern es hatte und übte sie jeder Konsul für sich so voll und ganz, wie der König sie gehabt und geübt hatte. Es geht dies so weit, daß von den beiden Kollegen nicht etwa der eine die Rechtspflege, der andere den Heerbefehl übernahm, sondern sie ebenso gleichzeitig in der Stadt Recht sprachen wie zusammen zum Heere abgingen; im Falle der Kollision entschied ein nach Monaten oder Tagen bemessener Turnus. Allerdings konnte daneben, wenigstens im militärischen Oberbefehl, eine gewisse Kompetenzteilung wohl von Anfang an stattfinden, beispielsweise der eine Konsul gegen die Aequer, der andere gegen die Volsker ausrücken; aber sie hatte in keiner Weise bindende Kraft und jedem der Kollegen stand es rechtlich frei, in den Amtskreis des andern zu jeder Zeit überzugreifen. Wo also die höchste Gewalt der höchsten Gewalt entgegentrat und der eine Kollege das verbot, was der andere befahl, hoben die konsularischen Machtworte einander auf. Diese eigentümlich wenn nicht römische, so doch latinische Institution konkurrierender höchster Gewalt, die im römischen Gemeinwesen sich im ganzen genommen praktisch bewährt hat, zu der es aber schwer sein wird, in einem andern größeren Staat eine Parallele zu finden, ist offenbar hervorgegangen aus dem Bestreben, die königliche Macht in rechtlich ungeschmälerter Fülle festzuhalten und darum das Königsamt nicht etwa zu teilen oder von einem Individuum auf ein Kollegium zu übertragen, sondern lediglich es zu

verdoppeln und damit, wo es nötig war, es durch sich selber zu vernichten.

Für die Befristung gab das ältere fünfjährige Zwischenkönigtum einen rechtlichen Anhalt. Die ordentlichen Gemeindevorsteher wurden verpflichtet, nicht länger als ein Jahr, von dem Tage ihres Amtsantritts an gerechnet [Der Antrittstag fiel mit dem Jahresanfang (1. März) nicht zusammen und war überhaupt nicht fest. Nach diesem richtete sich der Rücktrittstag, ausgenommen, wenn ein Konsul ausdrücklich anstatt eines ausgefallenen gewählt war (*consul suffectus*), wo er in die Rechte und also auch in die Frist des Ausgefallenen eintrat. Doch sind diese Ersatzkonsuln in älterer Zeit nur vorgekommen, wenn bloß der eine der Consuln weggefallen war; Kollegien von Ersatzkonsuln begegnen erst in der späteren Republik. Regelmäßig bestand also das Amtsjahr eines Konsuls aus den ungleichen Hälften zweier bürgerlicher Jahre.], im Amte zu bleiben und hörten, wie der Interrex mit Ablauf der fünf Tage, so mit Ablauf des Jahres vor. Rechts wegen auf, Beamte zu sein. Durch diese Befristung des höchsten Amtes ging die tatsächliche Unverantwortlichkeit des Königs für den Konsul verloren. Zwar hatte auch der König von jeher in dem römischen Gemeinwesen unter, nicht über dem Gesetz gestanden; allein da nach römischer Auffassung der höchste Richter nicht bei sich selbst belangt werden durfte, hatte er wohl ein Verbrechen begehen können, aber ein Gericht und eine Strafe gab es für ihn nicht. Den Konsul dagegen schützte, wenn er Mord oder Landesverrat beging, sein Amt auch, aber nur, solange es währte; nach seinem Rücktritt unterlag er dem gewöhnlichen Strafgericht wie jeder andere Bürger.

Zu diesen hauptsächlich und prinzipiellen Änderungen kamen andere untergeordnete und mehr äußerliche, aber doch auch teilweise tief eingreifende Beschränkungen hinzu. Das Recht des Königs, seine Äcker

durch Bürgerfronden zu bestellen, und das besondere Schutzverhältnis, in welchem die Insassenschaft zu dem König gestanden haben muß, fielen mit der Lebenslänglichkeit des Amtes von selber.

Hatte ferner im Kriminalprozeß sowie bei Bußen und Leibesstrafen bisher dem König nicht bloß Untersuchung und Entscheidung der Sache zugestanden, sondern auch die Entscheidung darüber, ob der Verurteilte den Gnadenweg betreten dürfe oder nicht, so bestimmte jetzt das Valerische Gesetz (Jahr 245 Roms 500), daß der Konsul der Provokation des Verurteilten stattgeben müsse, wenn auf Todes- oder Leibesstrafe nicht nach Kriebsrecht erkannt war; was durch ein späteres Gesetz (unbestimmter Zeit, aber vor dem Jahre 303 451 erlassen) auf schwere Vermögensbußen ausgedehnt ward. Zum Zeichen dessen legten die konsularischen Likatoren, wo der Konsul als Richter, nicht als Feldherr auftrat, die Beile ab, die sie bisher kraft des ihrem Herrn zustehenden Blutbannes geführt hatten. Indes drohte dem Beamten, der der Provokation nicht ihren Lauf ließ, das Gesetz nichts anderes als die Infamie, die nach damaligen Verhältnissen im wesentlichen nichts war als ein sittlicher Makel und höchstens zur Folge hatte, daß das Zeugnis des Ehrlosen nicht mehr galt. Auch hier liegt dieselbe Anschauung zu Grunde, daß es rechtlich unmöglich ist, die alte Königsgewalt zu schmälern und die infolge der Revolution dem Inhaber der höchsten Gemeindegewalt gesetzten Schranken streng genommen nur einen tatsächlichen und sittlichen Wert haben. Wenn also der Konsul innerhalb der alten königlichen Kompetenz handelt, so kann er damit wohl ein Unrecht, aber kein Verbrechen begehen und unterliegt also deswegen dem Strafrichter nicht.

Eine in der Tendenz ähnliche Beschränkung fand statt in der Zivilgerichtsbarkeit; denn wahrscheinlich wurde den Konsuln gleich mit ihrem

Eintritt das Recht genommen, einen Rechtshandel unter Privaten nach ihrem Ermessen zu entscheiden.

Die Umgestaltung des Kriminal- wie des Zivilprozesses stand in Verbindung mit einer allgemeinen Anordnung hinsichtlich der Übertragung der Amtsgewalt auf Stellvertreter oder Nachfolger. Hatte dem König die Ernennung von Stellvertretern unbeschränkt frei, aber nie für ihn ein Zwang dazu bestanden, so haben die Konsuln das Recht der Gewaltübertragung in wesentlich anderer Weise geübt. Zwar die Regel, daß wenn der höchste Beamte die Stadt verließ, er für die Rechtspflege daselbst einen Vogt zu bestellen habe, blieb auch für die Konsuln in Kraft, und nicht einmal die Kollegialität ward auf die Stellvertretung erstreckt, vielmehr diese Bestellung demjenigen Konsul auferlegt, welcher zuletzt die Stadt verließ. Aber das Mandierungsrecht für die Zeit, wo die Konsuln in der Stadt verweilten, wurde wahrscheinlich gleich bei der Einführung dieses Amtes dadurch beschränkt, daß dem Konsul das Mandieren für bestimmte Fälle vorgeschrieben, für alle Fälle dagegen, wo dies nicht geschehen war, untersagt ward. Nach diesem Grundsatz ward, wie gesagt, das gesamte Gerichtswesen geordnet. Der Konsul konnte allerdings die Kriminalgerichtsbarkeit auch im Kapitalprozeß in der Weise ausüben, daß er seinen Spruch der Gemeinde vorlegte und diese ihn dann bestätigte oder verwarf; aber er hat dies Recht, soviel wir sehen, nie geübt, vielleicht bald nicht mehr üben dürfen und vielleicht nur da ein Kriminalurteil gefällt, wo aus irgendeinem Grunde die Berufung an die Gemeinde ausgeschlossen war. Man vermied den unmittelbaren Konflikt zwischen dem höchsten Gemeindebeamten und der Gemeinde selbst und ordnete den Kriminalprozeß vielmehr in der Weise, daß das höchste Gemeindeamt nur der Idee nach kompetent blieb, aber immer handelte durch notwendige, wenn auch von ihm bestellte Vertreter. Es sind dies die beiden nicht

ständigen Urteilsprecher für Empörung und Hochverrat (*duoviri perduellionis*) und die zwei ständigen Mordspürer, die *quaestores parricidii*. Ähnliches mag vielleicht in der Königszeit da vorgekommen sein, wo der König sich in solchen Prozessen vertreten ließ; aber die Ständigkeit der letzteren Institution und das in beiden durchgeführte Kollegialitätsprinzip gehören auf jeden Fall der Republik an. Die letztere Einrichtung ist auch insofern von großer Wichtigkeit geworden, als damit zum erstenmal neben die zwei ständigen Oberbeamten zwei Gehilfen traten, die jeder Oberbeamte bei seinem Amtsantritt ernannte und die folgerecht auch bei seinem Rücktritt mit ihm abtraten, deren Stellung also wie das Oberamt selbst nach den Prinzipien der Ständigkeit, der Kollegialität und der Anuität geordnet war. Es ist das zwar noch nicht die niedere Magistratur selbst, wenigstens nicht in dem Sinne, den die Republik mit der magistratischen Stellung verbindet, insofern die Kommissarien nicht aus der Wahl der Gemeinde hervorgehen; wohl aber ist dies der Ausgangspunkt der später so mannigfaltig entwickelten Institution der Unterbeamten geworden.

In ähnlichem Sinne wurde die Entscheidung im Zivilprozeß dem Oberamt entzogen, indem das Recht des Königs, einen einzelnen Prozeß zur Entscheidung einem Stellvertreter zu übertragen, umgewandelt ward in die Pflicht des Konsuls, nach Feststellung der Parteilegitimation und des Gegenstandes der Klage dieselbe zur Erledigung an einen von ihm auszuwählenden und von ihm zu instruierenden Privatmann zu verweisen.

In gleicher Weise wurde den Konsuln die wichtige Verwaltung des Staatsschatzes und des Staatsarchivs zwar gelassen, aber doch wahrscheinlich sofort, mindestens sehr früh, ihnen dabei ständige Gehilfen und zwar eben jene Quästoren zugeordnet, welche ihnen freilich in dieser

Tätigkeit unbedingt zu gehorchen hatten, ohne deren Vorwissen und Mitwirkung aber doch die Konsuln nicht handeln konnten. Wo dagegen solche Vorschriften nicht bestanden, mußte der Gemeindevorstand in der Hauptstadt persönlich eingreifen; wie denn zum Beispiel bei der Einleitung des Prozesses er sich unter keinen Umständen vertreten lassen kann.

Diese zwiefache Fesselung des konsularischen Mandierungsrechts bestand für das städtische Regiment, zunächst für die Rechtspflege und die Kassenverwaltung. Als Oberfeldherr behielt der Konsul dagegen das Übertragungsrecht aller oder einzelner ihm obliegender Geschäfte. Diese verschiedene Behandlung der bürgerlichen und der militärischen Gewaltübertragung ist die Ursache geworden, weshalb innerhalb des eigentlichen römischen Gemeindegiments durchaus keine stellvertretende Amtsgewalt (*pro magistratu*) möglich ist und rein städtische Beamte nie durch Nichtbeamte ersetzt, die militärischen Stellvertreter aber (*pro consule, pro praetore, pro quaestore*) von aller Tätigkeit innerhalb der eigentlichen Gemeinde ausgeschlossen werden.

Das Recht, den Nachfolger zu ernennen, hatte der König nicht gehabt, sondern nur der Zwischenkönig. Der Konsul wurde in dieser Hinsicht dem letzten gleichgestellt; für den Fall jedoch, daß er es nicht ausgeübt hatte, trat nach wie vor der Zwischenkönig ein, und die notwendige Kontinuität des Amtes bestand auch in dem republikanischen Regiment ungeschmälert fort. Indes wurde das Ernennungsrecht wesentlich eingeschränkt zu Gunsten der Bürgerschaft, indem der Konsul verpflichtet ward, für die von ihm bezeichneten Nachfolger die Zustimmung der Gemeinde zu erwirken, weiterhin nur diejenigen zu ernennen, die die Gemeinde ihm bezeichnete. Durch dieses bindende Vorschlagsrecht ging wohl in gewissem Sinne die Ernennung der ordentlichen höchsten Beamten materiell auf die Gemeinde über; doch bestand auch praktisch noch

ein sehr bedeutender Unterschied zwischen jenem Vorschlags- und dem förmlichen Ernennungsrecht. Der wahlleitende Konsul war durchaus nicht bloßer Wahlvorstand, sondern konnte immer noch, kraft seines alten königlichen Rechts, zum Beispiel einzelne Kandidaten zurückweisen und die auf sie fallenden Stimmen unbeachtet lassen, anfangs auch noch die Wahl auf eine von ihm entworfene Kandidatenliste beschränken; und was noch wichtiger war, wenn das Konsulkollegium durch den gleich zu erwähnenden Diktator zu ergänzen war, wurde bei dieser Ergänzung die Gemeinde nicht befragt, sondern der Konsul bestellte in dem Fall mit derselben Freiheit den Kollegen, wie einst der Zwischenkönig den König bestellt hatte.

Die Priesterernennung, die den Königen zugestanden hatte, ging nicht über auf die Konsuln, sondern es trat dafür bei den Männerkollegien die Selbstergänzung, bei den Vestalinnen und den Einzelpriestern die Ernennung durch das Pontifikalkollegium ein, an welches auch die Ausübung der gleichsam hausherrlichen Gerichtsbarkeit der Gemeinde über die Priesterinnen der Vesta kam. Um diese füglich nicht anders als von einem einzelnen vorzunehmenden Handlungen vollziehen zu können, setzte das Kollegium sich, vermutlich erst um diese Zeit, einen Vorstand, den Pontifex maximus. Diese Abtrennung der sakralen Obergewalt von der bürgerlichen, während auf den schon erwähnten »Opferkönig« weder die bürgerliche noch die sakrale Macht des Königtums, sondern lediglich der Titel überging, sowie die aus dem sonstigen Charakter des römischen Priestertums entschieden heraustretende, halb magistratische Stellung des neuen Oberpriesters ist eine der bezeichnendsten und folgenreichsten Eigentümlichkeiten dieser auf Beschränkung der Beamten Gewalt hauptsächlich im aristokratischen Interesse hinzielenden Staatsumwälzung.

Daß auch im äußeren Auftreten der Konsul weit zurückstand hinter dem mit Ehrfurcht und Schrecken umgebenen königlichen Amte, daß der Königsname und die priesterliche Weihe ihm entzogen, seinen Dienern das Beil genommen wurde, ist schon gesagt worden; es kommt hinzu, daß der Konsul statt des königlichen Purpurkleides nur durch den Purpursaum seines Obergewandes von dem gewöhnlichen Bürger sich unterschied, und daß, während der König öffentlich vielleicht regelmäßig im Wagen erschien, der Konsul der allgemeinen Ordnung sich zu fügen und gleich jedem anderen Bürger innerhalb der Stadt zu Fuß zu gehen gehalten war.

Indes, diese Beschränkungen der Amtsgewalt kamen im wesentlichen nur zur Anwendung gegen den ordentlichen Gemeindevorstand. Außerordentlicher Weise trat neben und in gewissem Sinn anstatt der beiden von der Gemeinde gewählten Vorsteher ein einziger ein, der Heermeister (*magister populi*), gewöhnlich bezeichnet als der *dictator*. Auf die Wahl zum Diktator übte die Gemeinde keinerlei Einfluß, sondern sie ging lediglich aus dem freien Entschluß eines der zeitigen Konsuln hervor, den weder der Kollege noch eine andere Behörde hieran hindern konnte; gegen ihn galt die Provokation nur wie gegen den König, wenn er freiwillig ihr wich; sowie er ernannt war, waren alle übrigen Beamten von Rechts wegen ihm untertan. Dagegen war der Zeit nach die Amtsdauer des Diktators zwiefach begrenzt: einmal insofern er als Amtsgenosse derjenigen Konsuln, deren einer ihn ernannt hatte, nicht über deren gesetzliche Amtszeit hinaus im Amte bleiben durfte; sodann war als absolutes Maximum der Amtsdauer dem Diktator eine sechsmonatliche Frist gesetzt. Eine der Diktatur eigentümliche Einrichtung war ferner, daß der »Heermeister« gehalten war, sich sofort einen »Reitermeister« (*magister equitum*) zu ernennen, welcher als abhängiger Gehilfe neben ihm, etwa wie der Quästor neben dem Konsul, fungierte und mit ihm vom Amte abtrat –

eine Einrichtung, die ohne Zweifel damit zusammenhängt, daß es dem Heermeister, vermutlich als dem Führer des Fußvolkes, verfassungsmäßig untersagt war, zu Pferde zu steigen. Diesen Bestimmungen zufolge ist die Diktatur wohl aufzufassen als eine mit dem Konsulat zugleich entstandene Einrichtung, die den Zweck hatte, insbesondere für den Kriegsfall die Nachteile der geteilten Gewalt zeitweilig zu beseitigen und die königliche Gewalt vorübergehend wieder ins Leben zu rufen. Denn im Kriege vor allem mußte die Gleichberechtigung der Konsuln bedenklich erscheinen und nicht bloß bestimmte Zeugnisse, sondern vor allem die älteste Benennung des Beamten selbst und seines Gehilfen wie auch die Begrenzung auf die Dauer eines Sommerfeldzugs und der Ausschluß der Provokation sprechen für die überwiegend militärische Bestimmung der ursprünglichen Diktatur.

Im ganzen also blieben auch die Konsuln, was die Könige gewesen waren, oberste Verwalter, Richter und Feldherren, und auch in religiöser Hinsicht war es nicht der Opferkönig, der nur, damit der Name vorhanden sei, ernannt ward, sondern der Konsul, der für die Gemeinde betete und opferte und in ihrem Namen den Willen der Götter mit Hilfe der Sachverständigen erforschte. Für den Notfall hielt man sich überdies die Möglichkeit offen, die volle unumschränkte Königsgewalt ohne vorherige Befragung der Gemeinde jeden Augenblick wieder ins Leben zu rufen mit Beseitigung der durch die Kollegialität und durch die besonderen Kompetenzminderungen gezogenen Schranken. So wurde die Aufgabe, die königliche Autorität rechtlich festzuhalten und tatsächlich zu beschränken, von den namenlosen Staatsmännern, deren Werk diese Revolution war, in echt römischer Weise ebenso scharf wie einfach gelöst.

Die Gemeinde gewann also durch die Änderung der Verfassung die wichtigsten Rechte: das Recht, die Gemeindevorsteher jährlich zu be-

zeichnen und über Tod und Leben des Bürgers in letzter Instanz zu entscheiden. Aber es konnte das unmöglich die bisherige Gemeinde sein, der tatsächlich zum Adelstande gewordene Patriziat. Die Kraft des Volkes war bei der »Menge«, welche namhafte und vermögende Leute bereits in großer Zahl in sich schloß. Daß diese Menge aus der Gemeindeversammlung ausgeschlossen war, obwohl sie die gemeinen Lasten mittrug, mochte ertragen werden, solange die Gemeindeversammlung selbst im wesentlichen nicht eingriff in den Gang der Staatsmaschine und solange die Königsgewalt eben durch ihre hohe und freie Stellung den Bürgern nicht viel weniger fürchterlich blieb als den Insassen und damit in der Nation die Rechtsgleichheit erhielt. Allein als die Gemeinde selbst zu regelmäßigen Wahlen und Entscheidungen berufen, der Vorsteher aber faktisch aus ihrem Herrn zum befristeten Auftragnehmer herabgedrückt ward, konnte dies Verhältnis nicht länger aufrecht erhalten werden; am wenigsten bei der Neugestaltung des Staates an dem Morgen einer Revolution, die nur durch Zusammenwirken der Patrizier und der Insassen hatte durchgesetzt werden können. Eine Erweiterung dieser Gemeinde war unvermeidlich; und sie ist in der umfassendsten Weise erfolgt, indem das gesamte Plebejat, das heißt sämtliche Nichtbürger, die weder Sklaven noch nach Gastrecht lebende Bürger auswärtiger Gemeinden waren, in die Bürgerschaft aufgenommen wurden. Der Kurienversammlung der Altbürger, die bis dahin rechtlich und tatsächlich die erste Autorität im Staate gewesen war, wurden ihre verfassungsmäßigen Befugnisse fast gänzlich entzogen: nur in rein formellen oder in den die Geschlechtsverhältnisse betreffenden Akten, also hinsichtlich des dem Konsul oder dem Diktator nach Antritt ihres Amtes eben wie früher dem König zu leistenden Treugelöbnisses und des für die Arrogation und das Testament erforderlichen gesetzlichen Dispenses, sollte die Kurienversammlung die bisherige Kompetenz be-

halten, aber in Zukunft keinen eigentlichen politischen Schluß mehr vollziehen dürfen. Bald wurden sogar die Plebejer zum Stimmrecht auch in den Kurien zugelassen, und es verlor damit die Altbürgerschaft das Recht überhaupt, zusammenzutreten und zu beschließen. Die Kurienordnung wurde insofern gleichsam entwurzelt, als sie auf der Geschlechterordnung beruhte, diese aber in ihrer Reinheit ausschließlich bei dem Altbürgertum zu finden war. Indem die Plebejer in die Kurien aufgenommen wurden, gestattete man allerdings auch ihnen rechtlich, was früher nur faktisch bei ihnen vorgekommen sein kann, sich als Familien und Geschlechter zu konstituieren, aber es ist bestimmt überliefert und auch an sich sehr begreiflich, daß nur ein Teil der Plebejer zur gentilizischen Konstituierung vorschritt und also die neue Kurienversammlung im Widerspruch mit ihrem ursprünglichen Wesen zahlreiche Mitglieder zählte, die keinem Geschlecht angehörten.

Alle politischen Befugnisse der Gemeindeversammlung, sowohl die Entscheidung auf Provokation in dem Kriminalverfahren, das ja überwiegend politischer Prozeß war, als die Ernennung der Magistrate und die Annahme oder Verwerfung der Gesetze, wurden auf das versammelte Aufgebot der Waffenpflichtigen übertragen oder ihm neu erworben, so daß die Zenturien zu den gemeinen Lasten jetzt auch die gemeinen Rechte empfangen. Damit gelangten die in der Servianischen Verfassung gegebenen geringen Anfänge, wie namentlich das dem Heer überwiesene Zustimmungsgeschäft bei der Erklärung eines Angriffskrieges, zu einer solchen Entwicklung, daß die Kurien durch die Zenturierversammlung völlig und auf immer verdunkelt wurden und man sich gewöhnte, das souveräne Volk in der letzteren zu erblicken. Debatte fand auch in dieser bloß dann statt, wenn der vorsitzende Beamte freiwillig selbst sprach oder andere

sprechen hieß, nur daß bei der Provokation natürlich beide Teile gehört werden mußten; die einfache Majorität der Zenturien entschied.

Da in der Kurienversammlung die überhaupt Stimmberechtigten sich völlig gleichstanden, also nach Aufnahme der sämtlichen Plebejer in die Kurien man bei der ausgebildeten Demokratie angelangt sein würde, so ist es begreiflich, daß die politischen Abstimmungen den Kurien entzogen blieben; die Zenturienversammlung legte das Schwergewicht zwar nicht in die Hände der Adligen, aber doch in die der Vermögenden, und das wichtige Vorstimmrecht, welches oft tatsächlich entschied, in die der Ritter, das ist der Reichen.

Nicht in gleicher Weise wie die Gemeinde wurde der Senat durch die Reform der Verfassung betroffen. Das bisherige Kollegium der Ältesten blieb nicht bloß ausschließlich patrizisch, sondern behauptete auch seine wesentlichen Befugnisse, das Recht, den Zwischenkönig zu stellen und die von der Gemeinde gefaßten Beschlüsse als verfassungsmäßige oder verfassungswidrige zu bestätigen oder zu verwerfen. Ja, diese Befugnisse wurden durch die Reform der Verfassung noch gesteigert, indem fortan auch die Bestellung der Gemeindebeamten wie der Wahl der Gemeinde, so der Bestätigung oder Verwerfung des patrizischen Senats unterlag – nur bei der Provokation ist seine Bestätigung, soviel wir wissen, niemals eingeholt worden, da es sich hier um Begnadigung des Schuldigen handelte, und wenn diese von der souveränen Volksversammlung erteilt war, von einer etwaigen Vernichtung dieses Aktes nicht füglich die Rede sein konnte.

Indes wengleich durch die Abschaffung des Königtums die verfassungsmäßigen Rechte des patrizischen Senats eher gemehrt als gemindert wurden, so kam doch auch, und zwar der Überlieferung zufolge sogleich mit der Abschaffung des Königtums, für diejenigen Angelegenheiten, die

im Senat sonst zur Sprache kamen und die eine freiere Behandlung zulie-  
ßen, eine Erweiterung des Senats auf, die auch Plebejer in denselben  
brachte, und die in ihren Folgen eine vollständige Umgestaltung der ge-  
samten Körperschaft herbeigeführt hat. Seit ältester Zeit hat der Senat  
nicht allein und nicht vorzugsweise, aber doch auch als Staatsrat fungiert;  
und wenn es wahrscheinlich schon in der Königszeit nicht als verfas-  
sungswidrig angesehen ward, daß in diesem Fall auch Nichtsenatoren an  
der Versammlung teilnahmen, so wurde jetzt die Einrichtung getroffen,  
daß für dergleichen Verhandlungen dem patrizischen Senat (*Patres*) eine  
Anzahl nicht patrizischer »Eingeschriebener« (*conscripti*) beigegeben  
wurden. Eine Gleichstellung war dies freilich in keiner Weise: die Plebe-  
jer im Senat wurden nicht Senatoren, sondern blieben Mitglieder des Rit-  
terstandes, hießen nicht »Väter«, sondern waren nun auch »Eingeschrie-  
benen und hatten kein Recht, auf das Abzeichen der senatorischen Wür-  
de, den roten Schuh. Sie blieben ferner nicht bloß unbedingt ausgeschlos-  
sen von der Ausübung der dem Senat zustehenden obrigkeitlichen Befug-  
nisse (*auctoritas*), sondern sie mußten auch da, wo es sich bloß um einen  
Ratschlag (*consilium*) handelte, es sich gefallen lassen, der an die Patrizi-  
er gerichteten Umfrage schweigend beizuwohnen und nur bei dem Aus-  
einandertreten zur Abmehrung ihre Meinung zu erkennen zu geben, »mit  
den Füßen zu stimmen« (*pedibus in sententiam ire, pedarii*), wie der stol-  
ze Adel sagte. Aber dennoch fanden die Plebejer durch die neue Verfas-  
sung ihren Weg nicht bloß auf den Markt, sondern auch in das Rathaus,  
und der erste und schwerste Schritt zur Gleichberechtigung war auch hier  
getan.

Im übrigen änderte sich in den den Senat betreffenden Ordnungen  
nichts Wesentliches. Unter den patrizischen Mitgliedern machte sich  
bald, namentlich bei der Umfrage, ein Rangunterschied dahin geltend,

daß diejenigen, welche zu dem höchsten Gemeindeamt demnächst bezeichnet waren oder dasselbe bereits verwaltet hatten, vor den übrigen in der Liste verzeichnet und bei der Abstimmung gefragt wurden, und die Stellung des ersten von ihnen, des Vormanns des Rates (*princeps senatus*), wurde bald ein vielbeneideter Ehrenplatz. Der fungierende Konsul dagegen galt als Mitglied des Senats so wenig wie der König und seine eigene Stimme zählte darum nicht mit. Die Wahlen in den Rat, sowohl in den engeren patrizischen wie unter die bloß Eingeschriebenen, erfolgten durch die Konsuln eben wie früher durch die Könige; nur liegt es in der Sache, daß, wenn der König vielleicht auf die Vertretung der einzelnen Geschlechter im Rat noch einigermaßen Rücksicht genommen hatte, den Plebejern gegenüber, bei denen die Geschlechterordnung nur unvollkommen entwickelt war, diese Erwägung gänzlich wegfiel und somit überhaupt die Beziehung des Senats zu der Geschlechterordnung mehr und mehr in Abnahme kam. Von einer Beschränkung der wählenden Konsuln in der Weise, daß sie nicht über eine bestimmte Zahl von Plebejern in den Senat hätten aufnehmen dürfen, ist nichts bekannt; es bedurfte einer solchen Ordnung auch nicht, da die Konsuln ja selbst dem Adel angehörten. Dagegen ist wahrscheinlich von Haus aus der Konsul seiner ganzen Stellung gemäß bei der Bestellung der Senatoren tatsächlich weit weniger frei und weit mehr durch Standesmeinung und Observanz gebunden gewesen als der König. Namentlich die Regel, daß die Bekleidung des Konsulats notwendig den Eintritt in den Senat auf Lebenszeit herbeiführe, wenn, was in dieser Zeit wohl noch vorkam, der Konsul zur Zeit seiner Erwählung noch nicht Mitglied desselben war, wird sich wohl sehr früh gewohnheitsrechtlich festgestellt haben. Ebenso scheint es früh üblich geworden zu sein, die Senatorenstellen nicht sofort nach der Erledigung wieder zu besetzen, sondern bei Gelegenheit der Schatzung, also regel-

mäßig jedes vierte Jahr, die Liste des Senats zu revidieren und zu ergänzen; worin doch auch eine nicht unwichtige Beschränkung der mit der Auswahl betrauten Behörde enthalten war. Die Gesamtzahl der Senatoren blieb wie sie war, und zwar wurden auch die Eingeschriebenen in dieselbe eingerechnet; woraus man wohl auch auf das numerische Zusammenswinden des Patriziats zu schließen berechtigt ist [Daß die ersten Konsuln 164 Plebejer in den Senat nahmen, ist kaum als geschichtliche Tatsache zu betrachten, sondern eher ein Zeugnis dafür, daß die späteren römischen Archäologen nicht mehr als 136 römische Adelsgeschlechter nachzuweisen vermochten (Römische Forschungen, Bd. 1, S. 121).].

Es blieb, wie man sieht, in dem römischen Gemeinwesen selbst bei Umwandlung der Monarchie in die Republik soweit immer möglich beim alten; soweit eine Staatsumwälzung überhaupt konservativ sein kann, ist diese es gewesen und keines der konstitutiven Elemente des Gemeinwesens durch sie eigentlich über den Haufen geworfen worden. Es war das bezeichnend für den Charakter der gesamten Bewegung. Die Vertreibung der Tarquinier war nicht, wie die kläglichen, tief verfälschten Berichte sie darstellen, das Werk eines von Mitleid und Freiheitsenthusiasmus beauschten Volkes, sondern das Werk zweier großer, bereits im Ringen begriffener und der stetigen Fortdauer ihres Kampfes klar sich bewußter politischer Parteien, der Altbürger und der Insassen, welche, wie die englischen Tories und die Whigs im Jahre 1688, durch die gemeinsame Gefahr das Gemeinwesen in die Willkürregierung eines Herrn sich umwandeln zu sehen, auf einen Augenblick vereinigt wurden, um dann sofort wieder sich zu entzweien. Die Altbürgerschaft konnte ohne die Neubürger des Königtums sich nicht entledigen; aber die Neubürger waren bei weitem nicht mächtig genug, um jener mit einem Schlag das Heft aus den Händen zu winden. Solche Transaktionen beschränken sich notwendiger-

weise auf das geringste Maß gegenseitiger, durch mühsames Abdingen gewonnener Konzessionen und lassen die Zukunft entscheiden, wie das Schwergewicht der konstitutiven Elemente weiter sich stellen, wie sie ineinandergreifen oder einander entgegenwirken werden. Darum verkennt man die Tragweite der ersten römischen Revolution durchaus, wenn man in ihr bloß die unmittelbaren Neuerungen, etwa bloß eine Veränderung in der Dauer der höchsten Magistratur sieht; die mittelbaren Folgen waren auch hier bei weitem die Hauptsache und wohl gewaltiger, als selbst ihre Urheber sie ahnten.

Dies war die Zeit, wo, um es mit einem Worte zu sagen, die römische Bürgerschaft im späteren Sinne des Wortes entstand. Die Plebejer waren bisher Insassen gewesen, welche man wohl zu den Steuern und Lasten mit heranzog, die aber dennoch in den Augen des Gesetzes wesentlich nichts waren als geduldete Fremdlinge und deren Kreis gegen die eigentlichen Ausländer scharf abzustecken kaum nötig scheinen mochte. Jetzt wurden sie als wehrpflichtige Bürger in die Listen eingeschrieben; und wenn sie auch der Rechtsgleichheit noch fern standen, immer noch die Altbürger zu den dem Rat der Alten verfassungsmäßig zustehenden Autoritätshandlungen ausschließlich befugt und zu den bürgerlichen Ämtern und Priestertümern ausschließlich wählbar, ja sogar der bürgerlichen Nutzungen, zum Beispiel des Anteils an der Gemeinweide, vorzugsweise teilhaft blieben, so war doch der erste und schwerste Schritt zur völligen Ausgleichung geschehen, seit die Plebejer nicht bloß im Gemeindeaufgebod dienten, sondern auch in der Gemeindeversammlung und im Gemeinderat bei dessen gutachtlicher Befragung stimmten und Haupt und Rücken auch des ärmsten Insassen so gut wie des vornehmsten Altbürgers geschützt ward durch das Provokationsrecht.

Eine Folge dieser Verschmelzung der Patrizier und Plebejer zu der neuen gemeinen römischen Bürgerschaft war die Umwandlung der Altbürgerschaft in einen Geschlechtsadel, welcher, seit die Adelschaft auch das Recht verlor, in gemeiner Versammlung zu beschließen, da die Aufnahme neuer Familien in den Adel durch Gemeindebeschluß noch weniger zulässig erschien, jeder, sogar der Selbstergänzung unfähig war. Unter den Königen war dergleichen Abgeschlossenheit dem römischen Adel fremd und die Aufnahme neuer Geschlechter nicht allzu selten gewesen; jetzt stellte dieses rechte Kennzeichen des Junkertums sich ein als der sichere Vorbote des bevorstehenden Verlustes seiner politischen Vorrechte und seiner ausschließlichen Geltung in der Gemeinde. Die Ausschließung der Plebejer von allen Gemeindeämtern und Gemeindepriestertümern, während sie doch zu Offiziers- und Ratsherrenstellen zugelassen wurden, und die mit verkehrter Hartnäckigkeit festgehaltene rechtliche Unmöglichkeit einer Ehe zwischen Altbürgern und Plebejern drückten weiter dem Patriziat von vornherein den Stempel des exklusiven und widersinnig privilegierten Adeltums auf.

Eine zweite Folge der neuen bürgerlichen Einigung muß die festere Regulierung des Niederlassungsrechts sowohl den latinischen Eidgenossen als anderen Staaten gegenüber gewesen sein. Weniger des Stimmrechts in den Zenturien wegen, das ja doch nur dem Ansässigen zukam, als wegen des Provokationsrechts, das dem Plebejer, aber nicht dem eine Zeitlang oder auch dauernd in Rom verweilenden Ausländer gewährt werden sollte, wurde es notwendig, die Bedingungen der Erwerbung des plebejischen Rechts genauer zu formulieren und die erweiterte Bürgerschaft wiederum gegen die jetzigen Nichtbürger abzuschließen. Also geht auf diese Epoche im Sinne und Geiste des Volkes sowohl die Gehässigkeit des Gegensatzes zwischen Patriziern und Plebejern zurück wie die

scharfe und stolze Abgrenzung der *cives Romani* gegen die Fremdlinge. Aber jener städtische Gegensatz war vorübergehender, dieser politische dauernder Art und das Gefühl der staatlichen Einheit und der beginnenden Großmacht, das hiermit in die Herzen der Nation gepflanzt ward, expansiv genug, um jene kleinlichen Unterschiede erst zu untergraben und sodann im allmächtigen Strom mit sich fortzureißen.

Dies war ferner die Zeit, wo Gesetz und Verordnung sich schieden. Begründet zwar ist der Gegensatz in dem innersten Wesen des römischen Staates; denn auch die römische Königsgewalt stand unter, nicht über dem Landrecht. Allein die tiefe und praktische Ehrfurcht, welche die Römer wie jedes andere politisch fähige Volk vor dem Prinzip der Autorität hegten, erzeugte den merkwürdigen Satz des römischen Staats- und Privatrechts, daß jeder nicht auf ein Gesetz gegründete Befehl des Beamten wenigstens während der Dauer seines Amtes gelte, obwohl er mit diesem wegfiel. Es ist einleuchtend, daß hierbei, solange die Vorsteher auf Lebenszeit ernannt wurden, der Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung tatsächlich fast verschwinden mußte und die legislative Tätigkeit der Gemeindeversammlung keine Entwicklung gewinnen konnte. Umgekehrt erhielt sie einen weiten Spielraum, seit die Vorsteher jährlich wechselten, und es war jetzt keineswegs ohne praktische Bedeutung, daß, wenn der Konsul bei der Entscheidung eines Prozesses eine rechtliche Nullität beging, sein Nachfolger eine neue Instruktion der Sache anordnen konnte.

Dies war endlich die Zeit, wo die bürgerliche und die militärische Gewalt sich voneinander sonderten. Dort herrscht das Gesetz, hier das Beil; dort waren die konstitutionellen Beschränkungen der Provokation und der regulierten Mandierung maßgebend [Es mag nicht überflüssig sein zu bemerken, daß auch das *iudicium legitimum* wie das *quod imperio contine-*

*tur* auf dem Imperium des instruierenden Beamten beruht und der Unterschied nur darin besteht, daß das Imperium dort von der Lex beschränkt, hier aber frei ist.], hier schaltete der Feldherr unumschränkt wie der König. Es stellte sich fest, daß der Feldherr und das Heer als solche die eigentliche Stadt regelmäßig nicht betreten durften. Daß organische und auf die Dauer wirksame Bestimmungen nur unter der Herrschaft der bürgerlichen Gewalt getroffen werden konnte, lag nicht im Buchstaben, aber im Geiste der Verfassung; es kam freilich vor, daß gelegentlich diesem zuwider der Feldherr seine Mannschaft im Lager zur Bürgerversammlung berief und rechtlich nichtig war ein solcher Beschluß nicht, allein die Sitte mißbilligte dieses Verfahren und es unterblieb bald, als wäre es verboten. Der Gegensatz der Quiriten und der Soldaten wurzelte allmählich fest und fester in den Gemüthern der Bürger.

Indes, um diese Folgesätze des neuen Republikanismus zu entwickeln, bedurfte es der Zeit; wie lebendig die Nachwelt sie empfand, der Mitwelt mochte die Revolution zunächst in einem andern Lichte erscheinen. Wohl gewannen die Nichtbürger dadurch das Bürgerrecht und gewann die neue Bürgerschaft in der Gemeindeversammlung weitgreifende Befugnisse; aber das Verwerfungsrecht des patrizischen Senats, der gleichsam wie ein Oberhaus jenen Komitien in fester Geschlossenheit gegenüberstand, hob rechtlich die freie Bewegung derselben gerade in den entscheidendsten Dingen auf und war tatsächlich zwar nicht imstande, den ernstlichen Willen der Gesamtheit zu brechen, aber doch, ihn zu verzögern und zu verkümmern. Schien die Adelschaft, indem sie es aufgab, allein die Gemeinde zu sein, nicht allzuviel verloren zu haben, so hatte sie in anderen Beziehungen entschieden gewonnen. Der König war freilich Patrizier wie der Konsul, und das Recht der Senatorenernennung steht diesem wie jenem zu; aber wenn jenen seine Ausnahmestellung

über Patrizier nicht minder wie über Plebejer hinausrückte und wenn er leicht in den Fall kommen konnte, eben gegen den Adel sich auf die Menge stützen zu müssen, so stand der Konsul, Herrscher auf kurze Frist, vorher und nachher aber nichts als einer aus dem Adel, und dem adligen Mitbürger, welchem er heute befahl, morgen gehorchend, keineswegs außerhalb seines Standes und mußte der Adlige in ihm weit mächtiger sein als der Beamte. Wenn ja dennoch einmal ausnahmsweise ein der Adels-herrschaft abgeneigter Patrizier ans Regiment gerufen ward, so ward seine Amtsgewalt teils durch die vom schroffen Adelsgeiste durchdrungenen Priesterschaften, teils durch den Kollegen gelähmt und leicht durch die Diktatur suspendiert; und was noch wichtiger war, es fehlte ihm das erste Element der politischen Macht, die Zeit. Der Vorsteher eines Gemeinwesens, welche Machtfülle immer ihm eingeräumt werden möge, wird die politische Gewalt nie in die Hände bekommen, wenn er nicht auf längere Zeit an der Spitze der Geschäfte bleibt; denn die notwendige Bedingung jeder Herrschaft ist ihre Dauer. Folgeweise gewann der lebenslängliche Gemeinderat, und zwar hauptsächlich durch seine Befugnis, den Beamten in allen Stücken zu beraten, also nicht der engere patrizische, sondern der weitere patrizisch-plebejische, den Jahresherrschern gegenüber unvermeidlich einen solchen Einfluß, daß die rechtlichen Verhältnisse sich geradezu umkehrten, der Gemeinderat wesentlich die Regierungsgewalt an sich nahm und der bisherige Regent herabsank zu dessen vorsitzendem und ausführendem Präsidenten. Für den der Gemeinde zur Annahme oder Verwerfung vorzulegenden Antrag erschien die Vorberatung im Gesamtsenat und dessen Billigung zwar nicht als konstitutionell notwendig, aber als gewohnheitsmäßig geheiligt, und nicht leicht und nicht gern ging man darüber hinweg. Für wichtige Staatsverträge, für die Verwaltung und Austeilung des Gemeindelandes, überhaupt für jeden